Däbritz, Walther

Die Staatsschulden Sachsens in der zeit...

Leipzig

1906

98-84335-13
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Däbritz, Walther, 1881-
Die staatsschulden Sachsens in der zeit von 1763 bis 1837 ... Von Walther Däbritz. Leipzig, Druck von B. G. Teubner, **1906.**

viii, 159, [1] p. incl. tables. 24½cm.

Inaug.-diss.—Leipzig.
Lebenslauf.
Bibliographical foot-notes.
Volume of pamphlets.

1. Debts, Public—Saxony.

Library of Congress HJ8666.D2 8-11200
[a34b1]
ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31064

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

DIE STAATSSCHULDEN SACHSENS IN DER ZEIT VON 1763 BIS 1837

INAUGURAL-DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DER DOKTOR-WÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG VORGELEGT VON

WALTHER DÄBRITZ

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1906

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren BÜCHER und STIEDA.

Leipzig, den 19. Januar 1906.

Der Procancellar:
MARX.

MEINEN LIEBEN ELTERN

Vorwort.

Die Anordnung des Stoffes in der folgenden Darstellung läßt den Gesichtspunkt erkennen, der mich von vornherein bei ihrer Abfassung leitete: Die Geschichte der sächsischen Staatsschulden von 1763 bis 1837 nicht nur aus ihren speziellen Ursachen, aus den örtlichen Verhältnissen, in denen sie wurzelt, sondern gleichzeitig aus den allgemeinen Existenzbedingungen ihrer Zeit heraus zu erklären. Nur dieser Weg schien mir ein volles Verständnis des Einzelprozesses zu gewährleisten, der sich vor unseren Augen abspielt. Denn auch hier wird zur Wahrheit, daß „immer zwei Erscheinungsreihen in der Geschichte auch des kleinsten Teiles der Nation zu erkennen sind. Die einen sind das Ergebnis konstant wirkender Kräfte, die sich in der Entwicklung der gesamten Nation betätigen; die andern sind die Folge akzidentieller Ursachen, die vielleicht nur dem engen Raum angehören, in dem wir sie finden".

Dementsprechend versucht der erste Teil der Darstellung in großen Linien die allgemeine Entwicklung der Staatsschulden in den deutschen Territorien während des 18. Jahrhunderts zu zeichnen. Im wesentlichen liegt ihm die Geschichte der größeren, dem Kurfürstentum Sachsen in der genannten Zeit in ihren wirtschaftlichen, sozialen, politischen Voraussetzungen nahestehenden Staaten, vor allen Preußens, Bayerns, Württembergs, Badens, zugrunde. Die vorhandene Literatur ist nach Möglichkeit benutzt, wenn freilich ihre Ergiebigkeit besonders nach der im folgenden vor allem betonten morphologischen Seite des Staatskredits sehr gering ist. Aus diesem Grunde ließ es sich bisweilen nicht vermeiden, neben der deutschen Entwicklung auf den analogen Prozeß in England einzugehen, zumal er dem ersteren nahe steht, von ihm sich nur durch sein schnelleres Schrittmaß und seine Großzügigkeit unterscheidet. Dagegen bleibt die wesentlich anders geartete Ausbildung des Privatkredits, ebenso das öffentliche Kreditwesen der Städte und derjenigen Staaten außer Betracht, die an den städtischen Kredit anknüpfen, so der italienischen Stadtstaaten, der Niederlande, auch Frankreichs.

Vgl. hierzu R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Jena 1896. Bd. I, S. 3. 18. 35. Bd. II, S. 263. 279. K. Bücher, Die Entstehung der

Volkswirtschaft, 4. Aufl. Tübingen 1904. S. 151 und die dort zitierte Literatur. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889. S. 672 ff. und die dort zitierte Literatur.

Von diesem allgemeinen Hintergrund hebt sich die spezielle Entwicklung des sächsischen Staatskredits ab, die der zweite Teil wiedergibt.

Die Geschichte der sächsischen Staatsschulden ist noch nicht geschrieben; nur Ansätze sind vorhanden in der unten am gehörigen Ort zitierten allgemein-historischen Literatur Sachsens und in den neueren finanzwissenschaftlichen Arbeiten, von denen hier genannt seien: E. Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen und finanziellen Leistungen. Leipzig 1889. S. 68 ff. 257. O. Georgi, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Leipzig 1903. S. 55 ff. W. Däbritz, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzg., Verw. und Volksw. Herausgeg. von Eheberg-Dyroff. München, Jahrg. 1904. S. 662 ff.

Die vorliegende Arbeit unternimmt zum erstenmal für einen größeren Abschnitt eine zusammenhängende Darstellung.

Ganz unvollkommen ist das vorhandene Material für die ältere Zeit vor dem Jahre 1763. Es mußte deshalb das Quellenstudium so weit ausgedehnt werden, als die Reste der Vergangenheit in die Zeit um 1763 hineinreichen, also im wesentlichen bis zum Beginn der Regierung Friedrich Augusts II. Das hauptsächlichste Quellenmaterial für diese wie für die folgende Zeit bieten die handschriftlichen, seit 1830 gedruckten Landtagsakten. Vgl. im übrigen die Anmerkung 1 auf Seite 55 und Anmerkung 4 auf Seite 82.

Das Jahr 1837 bildet die Grenze der Untersuchung nach der Gegenwart hin. Mit der Bearbeitung der Geschichte der sächsischen Staatsschulden von der Errichtung der Staatsschuldenkasse bis zur Gegenwart bin ich weiterhin beschäftigt.

In dem Augenblick, wo die vorliegende Abhandlung der Öffentlichkeit übergeben werden soll, ist es mir ein warmes Bedürfnis, allen denen, die mich bei ihrer Abfassung unterstützt und gefördert haben, vor allem dem Direktor der Vereinigten Staatswissenschaftlichen Seminare der Universität Leipzig, Herrn Geheimrat Professor Dr. K. Bücher, herzlichen Dank zu sagen.

Leipzig. Walther Däbritz.

Inhalt.

Übersicht über die Tabellen.

Bemerkungen zu den Tabellen.

Sämtliche Tabellen sind dem Text eingefügt oder an gehöriger Stelle angeführt. Außerdem korrespondieren sie miteinander und gestatten eine fortlaufende Übersicht und Vergleichung nach folgenden Grundsätzen:

1. Allgemeine Übersichten über den Staatshaushalt Sachsens bieten
   Tab. I, S. 37 für die Jahre 1596 und 1755.
   Tab. XIII, S. 143 für das Jahr 1834.
2. Gemeinsame Übersichten für Kammer- und Steuerkreditkassenschulden enthalten die Kursnotierungen in
   Tab. IV, S. 83 für die Jahre 1764—1801.
   Tab. VI, S. 113 für die Jahre 1815—1821.
   Tab. X, S. 127 für die Jahre 1822—1836.
3. Eine selbständige Übersicht über die Kammerkreditkassenschuld findet sich in
   Tab. XII, S. 136 für das Jahr 1819.
4. Die übrigen Tabellen über die Steuerschulden, seit 1763 die Steuerkreditkassenschulden, seit 1834 die Staatsschulden zerfallen in Übersichten über den „Stand" der betreffenden Schulden in den einzelnen Jahren oder am Ende der einzelnen Finanzperioden und in Übersichten über die „Bewegung" der Schulden, d. h. eingehendere Nachweise über Vermehrung, Verminderung, Umwandlung von Obligationen und Prozentualberechnungen für jede Finanzperiode. Es enthalten

	Für die Zeit:				
	1732—1763	1764—1806	1807—1821	1816—1833	1834—1839
Übersichten über den Stand	Tab. II, S. 45	Tab. III, S. 80/81	Tab. V, S. 94/95	Tab. IX, S. 122	Tab. XVI, S. 158
Übersichten über die Bewegung		Zusammenstellung S. 92	Tab. VII, S. 114/115	Tab. XI, S. 132/133	Tab. XV, S. 156/157

Aus diesem Zusammenhang heraus fallen:

Tab. VIII, S. 116. Sie faßt die Ergebnisse der Tab. V für die Zeit von 1807—1821 noch einmal knapp zusammen.

Tab. XIV, S. 150. Sie dient der Erläuterung des etwas komplizierten Unifikationsprozesses, der S. 151 ff. geschildert wird.

Teil I.

Die allgemeine Entwicklung der Staatsschulden in den deutschen Territorien während des 18. Jahrhunderts.

„Die Trichotomie findet in der Regel da Anwendung, wo sich eine selbständige, auf inneren Ursachen beruhende Entwicklung erkennen läßt, weil diese sich in der Form des zweigliedrigen Gegensatzes und der Vermittlung als des dritten Gliedes zu vollziehen pflegt."
Überweg-Jürgen Bona Meyer, System der Logik. 1882. S. 181.

Methode und Ergebnisse der entwicklungsgeschichtlichen und entwicklungstheoretischen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte, die die nationalökonomische Wissenschaft so außerordentlich befruchtet haben, sind bisher von der Finanzwissenschaft noch kaum nutzbar gemacht worden.

Und doch liegen die Beziehungen zwischen beiden Gebieten klar zu Tage: Auch die Finanzwirtschaft des Staates ist nur ein Glied, wenn auch ein eigen geartetes, in dem Organismus der Volkswirtschaft, mit ihr verflochten seit der Stunde ihrer Entstehung und in Jahrhunderte langer Entwicklung bis zur Gegenwart.

Kapitel 1.

Feudalismus und Kapitalismus, Landesvater und Staatspersönlichkeit.

Aus den gleichen Ursachen, aus denen heraus der Kreislauf des ökonomischen Lebens über die städtische Bannmeile hinweg bis zu den Grenzen des Landes sich erweitert, erfolgt „die politische Zentralisation, welche gegen Ende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt . . . Die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte geht Hand in Hand mit der Beugung der politischen Sonderinteressen unter die höheren Zwecke der Gesamtheit."[1]) Und in dem Maße, als die Sorge für den Schutz von Person und Eigentum im Innern

1) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl. Tübingen 1904. S. 157

und außen, als die Vertretung der physischen, wirtschaftlichen, geistigen Interessen der einzelnen auf den Staat übergeht, ergibt sich die Notwendigkeit einer staatlichen Finanzwirtschaft zur Beschaffung der Mittel, die die neuen Aufgaben erheischen, im Rahmen dieses neuen volkswirtschaftlichen Systems.

Träger des Staatsgedankens in der Zeit seiner Entstehung ist der Landesherr. In seiner Person verkörpert sich erstmals die neue Idee einer Interessengemeinschaft des ganzen Volkes, einer einheitlichen Organisation des Rechtsschutzes, der politischen Macht, der Güterversorgung. Als Landesvater wacht er über seinen Landeskindern. Der Begriff des Staates als des höchsten Organs menschlichen Zusammenlebens, als einer ewigen Persönlichkeit ist noch nicht objektiviert, ist noch an die konkrete Erscheinung ihres Vertreters gebunden.

Diesem Zustand entspricht die Organisation der staatlichen Finanzwirtschaft zur Zeit ihrer ersten Ausbildung. Dem Landesherrn und ihm allein fällt die Aufgabe zu, die Mittel zur Durchführung der allgemeinen Interessen zu beschaffen. Die Finanzwirtschaft des Staates ist identisch mit der Privatwirtschaft des Fürsten.

Und sie trägt durchaus den Charakter einer Privatwirtschaft jener Zeit überhaupt. Die Herkunft der Territorialfürsten ist bekannt; sie sind hervorgegangen aus der Grundherrschaft des Mittelalters, sind die größten Grundherren ihres Landes. Gerade dieser ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit danken sie ihre politische Macht. So bilden domaniale Einkünfte aus Grundbesitz, Gütern, Forsten, Bergwerken, die Nutzungen von Zehnten, Fronden, Grundzinsen und Renten den Kern der Einnahmen. Und selbst Regalien und Hoheitsrechte, „die herrschaftliche Gewalt über Länder und Städte, Grafschafts- und Vogteirechte, Zent- und Gaugerichte, kirchliche Würden und Patronate, Bannrechte, Fähren- und Wegerechte, Münze und Zoll“ [1]), die ganze Unsumme unkörperlicher Beziehungen und „Verhältnisse“ wird verdinglicht und privatrechtlich genutzt; sie gliedern sich der geschlossenen Hauswirtschaft ein, die der Hofhalt des Fürsten darstellt; statt sie zu zerstören, ermöglichen sie die Aufrechterhaltung eines Systems, das auf unmittelbarer Nutzung des Vermögens beruht.

Diese Abhängigkeit der staatlichen Finanzwirtschaft von einer wirtschaftlichen Gesamtorganisation, deren eines konstitutives Element das Grundeigentum ist, bedeutet ihre Stärke und zugleich ihre Schwäche. Sie sichert ihren Bestand, solange auch die entstehende Volkswirtschaft sich noch nicht von dem starren Bann des Mittelalters gelöst hat; aber

1) Bücher, Entstehung, S. 153.

sie stellt ihn in Frage von dem Augenblick, in dem das kapitalistische Prinzip die Privatwirtschaft ergreift und nach seinem Bilde umgestaltet.

In diesem Augenblick tritt auch die staatliche Finanzwirtschaft vor das Problem einer Neugestaltung, und sie löst es durch Ausbildung höherer, wesensanderer Formen. Wiederum wird ihr Vorbild die Privatwirtschaft, aber die Privatwirtschaft im Zeitalter des Verkehrs. Wie die private Haushaltung gegenüber der Unternehmung, so verselbständigt sich die staatliche Konsumtionsgemeinschaft gegenüber der Produktionsgemeinschaft, mit der sie einst zusammenfiel. An die Seite, ja an die Stelle der autonomen Vermögensnutzung tritt ein Einnahmesystem auf der Grundlage der Besteuerung, anteilsmäßiger Leistungen jeder Einzelwirtschaft aus ihrem Einkommen zu den Kosten staatlicher Aufgaben. Aus dem Einkommen der Verkehrswirtschaft treten Teile wie in den privaten so in den öffentlichen Haushalt über. Und mit der Deckung ist auch die Befriedigung des Bedarfs, sind die Ausgaben der modernen Staatsfinanzwirtschaft in den Strom der Warenzirkulation, des Arbeitsmarktes gestellt; der direkte Konsum der früheren Zeit wird durch den verkehrsmäßigen Erwerb aller für die Staatsverwaltung nötigen Personalleistungen und Sachgüter ersetzt. Es vollendet sich der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus.

Der wirtschaftlichen Struktur des Staates und seines Haushaltes hatte einst die rechtliche Stellung des Landesvaters entsprochen. So ist auch jetzt die Neugestaltung der staatlichen Finanzwirtschaft nur eine Seite des größeren Entwicklungsprozesses, dem der Staatsgedanke, das Wesen der Staatspersönlichkeit überhaupt unterworfen ist. Daß die Deckung des Staatsbedarfs von der schmalen Unterlage der landesherrlichen Vermögensnutzung auf die breite Basis des Volkseinkommens abgewälzt werden kann, ist der lebendige Ausdruck für die Anerkennung des Staates als des höchsten Organes der Staatsangehörigen, seiner Verselbständigung gegenüber der Person des Landesfürsten. Einst hatten die Interessen der Allgemeinheit, als sie zum erstenmal sich leise regten, in der Person des Landesvaters Halt und Stütze gefunden. Jetzt sind sie längst über die vergängliche, wechselnde Gestalt ihres Vertreters hinausgewachsen, haben sich in Jahrhunderte langer Entwicklung verdichtet und konsolidiert zu einer eignen, ewigen Rechtspersönlichkeit. Selbst der Landesfürst hat sich ihr untergeordnet, ist zu ihrem Organ und Funktionär herabgesunken. Und während sein und des Staates Vermögen einst identisch waren, hat jetzt die konsequente Durchführung der Staatsidee zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden geführt: Das selbständige Staatsvermögen ist ausgeschieden

worden, und in der Zivilliste erhält der Fürst wie der letzte Diener seines Staates für seine Leistungen den Arbeitslohn.

Es ist ein Zustand, der in den meisten Staaten seit dem Übergang zum konstitutionellen Regierungssystem sich frei entfaltet, wie auch der Ausbau des Staatshaushaltes im Geist der Verkehrswirtschaft der Gegenwart angehört. Erst mit ihm ist die Antithese, der „Gegensatz“ im Sinn der eingangs zitierten Sentenz innerhalb einer „selbständigen, auf inneren Ursachen beruhenden Entwicklung“ erreicht, der von der Thesis des Landesvatertums und der geschlossenen Hauswirtschaft seinen Ausgang nahm.

Kapitel 2.

Der aufgeklärte Absolutismus.

Aber die Geschichte macht keine Sprünge. Es ist auch hier nicht die reife Frucht den Völkern in den Schoß gefallen. Hoffnungen und Enttäuschungen, Mühe und Not von Generationen und Jahrhunderten sind der Preis gewesen, mit dem der Abschluß der Entwicklung, der heutige Zustand erkauft wurde.

Eine historische Darstellung würde allen diesen Regungen und Strebungen bis auf ihre Wurzeln nachzugehen haben, würde nachweisen müssen, wie zuerst die starre Unbeweglichkeit des landesherrlichen Grundvermögens gegenüber größeren Aufgaben staatlicher Tätigkeit versagte, und wie dieser Widerspruch zwischen Mittel und Zweck in den deutschen Territorien zur Ausbildung der „Landschaft“, einer Vertretung der privilegierten Klassen des Landes, der Geistlichkeit, des hohen und niederen Adels, der Ritterschaft und Städte, und zu den Anfängen eines ständischen Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrechts führte.

Für eine systematische Betrachtung dagegen entbehren diese „Sturmvögel“ einer neuen Zeit des Interesses, so lange als sie eben nur Vorläufer bleiben, als sie den Charakter des alten Systems nicht wesentlich modifizieren. Tatsächlich gliedern sich diese frühesten ständischen Steuern vorerst in die privatwirtschaftliche Struktur der staatlichen Finanzwirtschaft ein, die sie vorfinden. Wie die Landschaft nur eine private Interessenvertretung, „Gegenstück und Ebenbild“ des Landesherrn ist, so tragen die ständischen Bewilligungen den Charakter privater Unterstützungen, nicht öffentlicher Abgaben, außerordentlicher, nicht ordentlicher Beiträge. „Die Steuern oder die also genente Anlagen seynd extraordinar Anlagen und Einnahmen, welche ihrer rechten Art und Gelegenheit nach freiwillig und als guthertzige Beysteuern gereichet werden.“[1])

1) V. L. von Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat. 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1656. S. 222. Zitiert bei Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Leipzig 1883. Teil I. S. 199.

Aber die Geschichte zeigt, daß jener Widerspruch nicht vorübergehend war, daß die Aufgaben und Anforderungen an die Tätigkeit des Landesherrn wuchsen, während die Erträge seines Domaniums stabil blieben oder doch eine Ausdehnung nur in beschränktem Umfang gestatteten. Versucht wurde sie. Seit dem 17. Jahrhundert findet der Grundsatz, daß die Domänen unveräußerlich seien, allgemeine Anerkennung. Im 18. Jahrhundert werden sie durch den Übergang zum Pachtsystem und zu intensiverem Betrieb ergiebiger gemacht. Dazu erfolgt die erneute Ausbildung eines Regalien- und Monopolwesens.

Nichtsdestoweniger eilen die Ausgaben dieser Steigerung der Einnahmen weit voraus. Je mehr die öffentliche Tätigkeit ihre Unrast und Planlosigkeit verliert, sich höheren, feineren Aufgaben zuwendet, um so regelmäßiger und nachdrücklicher stellt sich das Bedürfnis nach neuen Einnahmequellen ein, deren Wachstum in natürlichem Verhältnis zu der Ausdehnung der Staatstätigkeit steht. Immer mehr weicht das Repressivdem Präventivprinzip, im Militärwesen vor allem einem System des bewaffneten Friedens. Immer mehr macht mit wachsender Arbeitsteilung und Geldwirtschaft die unmittelbare, freiwillige Beteiligung jedes Einzelnen an den staatlichen Aufgaben einer berufsmäßigen Organisation, der Schaffung eines über das ganze Land sich erstreckenden, geldbesoldeten Beamtentums Platz.

So sind es nicht gesteigerte Einnahmen schlechthin, sondern Geld-, Geld- und nochmals Geldeinnahmen, die allein die neuen Bedürfnisse des Heeres- und Beamtenkörpers befriedigen können. Und nicht die Ausbildung des alten domanialen Naturalsystems, sondern der Übergang zum Besteuerungsprinzip, seine Einordnung als ordentlicher Bestandteil in die staatliche Finanzwirtschaft verbürgt die Lösung dieses Konflikts. Immer dringender wiederholt sich in finanziellen Nöten die Forderung des Fürsten nach Steuern; der Widerstand der Stände wird in gleichem Maße bedeutungsloser und wohlfeiler der Preis für ihre Willfährigkeit. Schon kann der Staat, will er überhaupt bestehen, ihrer nicht mehr entbehren. Sie haben ihren privaten Charakter verloren, den öffentlich rechtlicher Abgaben angenommen. Sie treten nicht, wie einst, in seltenen Fällen in die Lücken ein, die die geschlossene Hauswirtschaft offen läßt, sondern sind zu einem wesentlichen Glied des finanziellen Organismus, zu dauernden, regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen geworden.

Zwar wird nicht allenthalben der formelle Dualismus der fürstlich-

ständischen Verwaltung, die Trennung der landschaftlichen Steuerkasse — die einst der Lohn für die Bewilligungen gewesen war — von der fürstlichen Rentkammer, aufgehoben; und auch das Verhältnis der Rentkammer zur Privatschatulle des Fürsten ist noch nicht überall geklärt. Überall aber hat jener Dualismus an materieller Bedeutung verloren. Rentkammer und Steuer haben sich einander genähert, sind tatsächlich, wenn vielleicht auch noch nicht ihrer formellen Gestaltung nach, in der höheren Einheit der Staatskasse verschmolzen.

Über alle Glieder des Volkes, selbst über Stände und Landesherr hinweg, wölbt sich zum erstenmal der stolze Bau des modernen Staates. Nach dem Wort des größten Vertreters dieser Anschauung ist auch der Fürst nur der erste Diener desselben.

Damit ist ein Zustand erreicht, der auch für die Systematik der Entwicklung entscheidenden Wert hat. Es ist die „Vermittlung als das dritte Glied jedes zweigliedrigen Gegensatzes“ im Sinn des obigen Mottos gewonnen.

Die Regierungsform, die in den deutschen Territorien diesen Übergang vollzieht, ist der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Seine Wirksamkeit bedeutet, vom Standpunkt des modernen Staates und Staatshaushalts aus gesehen, eine Stufe der Grundlegung, eine Zeit der ernsthaften Versuche und der ersten Lösung der Fragen vom Wesen beider. Nur auf seinen Schultern ist der erste, umfassende Ausbau des Staates und seiner Wirtschaft in der Gegenwart, die Entwicklung größten Stils möglich, die das 18. Jahrhundert als die Stufe der Vollendung anzusprechen erlaubt. Ihr hat er Richtung und Weg gewiesen, als er die Idee von der despotischen Allgewalt des Fürsten umwandelte in die Idee von der staatlichen Souveränität, die Domanialwirtschaft des Landesvaters auf die breitere Basis öffentlicher Beiträge stellte und damit den Staatshaushalt von den wesensfremden Elementen befreite, die ihn auf der Stufe der Vorbereitung durchsetzt und überwuchert hatten. Staat und Staatshaushalt, nicht mehr „im Dunkeln unerfahren, von Tag zu Tage lebend“, haben sich konsolidiert und erstmalig Formen entwickelt, die ihnen als einer vom Wechsel der Erscheinungen unabhängigen Persönlichkeit, der höchsten sozialen Gemeinschaft angemessen sind.

Kapitel 3.

Der aufgeklärte Absolutismus und der Staatskredit.

Mit dieser Erkenntnis ist der für die Entwicklung des Staatskredits in den deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts entscheidende Gesichtspunkt gewonnen. Denn wenn das Wesen des Kredits in dem Vertrauen in die Fähigkeit eines anderen zu künftiger Zahlung besteht, so ist die Ausbildung des Staatskredits nicht nur abhängig von der Stellung dieser Art der Güterübertragung innerhalb der gesamten wirtschaftlichen Organisation, sondern auch beeinflußt von der Entwicklung der Staatspersönlichkeit, der dieses Maß des Vertrauens entgegengebracht wird. In beiden Richtungen ist der aufgeklärte Absolutismus in Deutschland wesentlich wirksam gewesen: Er leitet, die letzten Fesseln der Feudalzeit abstreifend, die Finanzwirtschaft des Staates hinüber in die freien Verkehrsformen einer Zeit, die Bruno Hildebrand schlechthin als Kreditwirtschaft bezeichnet hat; und er stellt Staat und Staatshaushalt auf eine neue Grundlage. So gelingt ihm zum erstenmal die Ausprägung des Staatskredits in seiner Eigenart gegenüber allen anderen, privaten Schuldverhältnissen und die Ausbildung einer Schuldnerpersönlichkeit, die die höchste Gewalt im Dienst der Allgemeinheit und darum eine Macht von höchster Stärke und Dauer bedeutet.

Erst jetzt setzt sich der Gedanke einer Verpflichtung der staatlichen Gesamtpersönlichkeit durch, entstehen eigentliche Staatsschulden. Die wahre Natur des Kredits wird erkannt, und es vollzieht sich seine Eingliederung in den Gesamtstaatshaushalt als Mittel zur Deckung außerordentlichen Bedarfs. —

Die Dezentralisation der patrimonialstaatlichen Finanzverwaltung in einer verkehrslosen Wirtschaftsorganisation, das lose Nebeneinander der einzelnen Güter, Vogteien und Ämter, deren jedes auf sich selbst gestellt ist und in erster Linie die eignen Bedürfnisse deckt, um höchstens die jeweiligen Überschüsse an die höhere Instanz abzuführen, haben die Schwerfälligkeit und Ohnmacht des fürstlichen Domanium außerordentlich verstärkt. Eine Zusammenfassung der Kräfte ist unmöglich, je weniger eine Übersicht über sie vorhanden ist. Irgend einer genaueren Buchführung widerstrebt das Überwiegen der Naturaleinkünfte. „Was der Heidereiter an Holz schlug, was der Vogt, was der Amtmann an Zehnten und Naturalzinsen, an Fischen und Hühnern, an Wolle und Flachs einbrachte, wer wollte das beaufsichtigen?“[1]) Und selbst das weitere Ein-

1) G. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. Jahrb. für

dringen der Geldwirtschaft ändert daran nur wenig, steht noch durchaus unter dem Zeichen des Mangels an „Rechenhaftigkeit“ und exakter Kalkulation, der die Zeit überhaupt kennzeichnet.[1]) Die Kunst des Schreibens und Rechnens ist selbst im 16. Jahrhundert noch wenig verbreitet, und dürftig sind die vorhandenen Urkunden, Urbarien, Güter- und Einnahmeverzeichnisse. Wie lange erhält sich nicht das Kerbholz, die tallie in England als allgemeinstes Kontrollmittel innerhalb der Verwaltung!

Die bedenkliche Folge dieses Zustandes auf der ersten Stufe der Entwicklung ist die Unfähigkeit der fürstlichen Kassen, selbst geringen Steigerungen des an und für sich schon schwankenden Bedarfs nachzukommen. Eine deutliche Sprache reden die Schilderungen der Geldnot aus jener Zeit. In Brandenburg fehlen noch im Anfang der Regierung des Großen Kurfürsten oft die Mittel zu den nächsten Tagesausgaben. „Wiederholt lieh man vom Berliner Magistrat 15 Taler für die Hofküche, um nur wieder ein oder zwei Tage kochen zu können. Und das ging noch lange so fort.“[2]) So werden auf dieser Stufe Leistung und Gegenleistung auseinandergezogen nicht nur bei Gelegenheiten, die vom Standpunkt des Gesamthaushalts als außerordentlich bezeichnet werden müssen: es wird der Kredit vielmehr selbst für die einzelnen Kassen das regelmäßige Mittel, einen innerhalb ihres engen Wirkungskreises außergewöhnlichen Bedarf zu decken, der aber von höherem Gesichtspunkt aus durchaus den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben zuzurechnen ist — soweit eine Scheidung in ordentlichen und außerordentlichen Bedarf bei der Unstetigkeit staatlicher Tätigkeit in dieser Zeit überhaupt möglich ist. Die Schulden sind nicht nur Finanz-, sondern in größtem Umfang auch Verwaltungsschulden.

Der beschleunigenden Tendenz, die zweifellos dem dezentralisierten, fast desorganisierten System des Verwaltungs-, Kassen- und Kontrollwesens innewohnt, tritt freilich zunächst in der Gebundenheit der bodenständigen Finanzwirtschaft ein retardierendes Moment entgegen. Die Grund-, Gerichts-, lehnsherrlichen und regalistischen Einnahmen können nicht liquidiert werden, soweit das Amt sie selbst verbraucht; erst darüber hinaus sind Überschüsse vorhanden, über die eine Disposition möglich ist. Leichter zu realisieren sind die Steuern; aber sie treten vorerst noch in

Gesetzgeb., Verw. und Volksw. Herausgegeben von Holzendorff-Brentano. Neue Folge. Leipzig 1877. Bd. I. S. 107.

1) Nähere Belege hierfür bei W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902 Bd. I. S. 178. 191. Vgl. auch K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 135.

2) G. Schmoller, Epochen, S. 52.

ihrer Bedeutung zurück, tragen den Charakter außerordentlicher Einnahmen und liegen in den Händen der Stände, denen ihre selbstherrliche Erhebung und Verwaltung ein Mittel bequemer Bereicherung ist.[1]) So ist eine Bindung über längere Zeit hinweg zunächst nur nach dem Prinzip möglich, das regelmäßig wiederkehrt[2]), wenn im Rahmen dieses Systems ein dauernder Zweck erreicht werden soll: in der Form der Stiftung, der dauernden oder zeitweisen Widmung von Erträgen des Grund und Bodens, bestimmter Regalien oder Steuern. Neben den endgültigen Verkauf von Domänen, die bedingungslose Schenkung von Grundstücken an Kirchen und Klöster, die dauernde Veräußerung und Vergebung von Regalien und Steuern tritt der Verkauf der Überschüsse von Domänen und Vogteien auf Wiederkauf nach längerer oder kürzerer Zeit, der „Ämterkauf“ an landesherrlichen und regalistischen Einnahmen und ihre Besetzung mit den kapitalkräftigen Geldgebern des Fürsten[3]), die Pacht von Steuern, schließlich — je mehr auch hier der Kredit, wie entsprechend in der städtischen Finanzwirtschaft[4]), die Formen des Bargeschäfts abstreift — mindestens die Bindung bestimmter, von der Regierung erhobener Domänen- und Steuereinnahmen und ihre Ausscheidung aus der allgemeinen Finanzverwaltung. Die „Antizipation“ der künftigen Eingänge bildet die Regel.

Aber sie bildet nicht die einzige Möglichkeit für die Entstehung von Schuldverhältnissen. Je mehr das Dotationsprinzip die zentrifugale Wirkung verstärkt, die dem ganzen Verwaltungskörper überhaupt innewohnt, um so häufiger versagen die ungebundenen, frei verfügbaren Einnahmen, in um so größerem Umfang häufen sich Zahlungsrückstände, bleiben Verbindlichkeiten unbeglichen, bis schließlich das Schuldverhältnis als dauernd anerkannt wird. So entfällt ein großer Teil der Schulden auf Rückstände an Handwerker und Handeltreibende für Lieferungen an die Regierung, auf Sold- und Gehaltsrückstände an Militär und Beamte. Darüber hinaus fließen die müßigen Kapitalien juristischer Personen und Stiftungen, die Gerichtsdepositen, die Kautionen der Beamten den Kassen zu.

Ein anschauliches Bild des Zustandes, wie er ausnahmslos in allen Staaten wiederkehrt, bietet Bayern am Ende dieser ersten Entwicklungsstufe: „In der beständigen Geldnot dieser Zeit nahm man zu den unzweck-

1) Vgl. A. von Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. Bd. 9. Heft I. Leipzig 1889. S. 56. 62.

2) K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1896. Jahrg. 52. S. 11.

3) Vgl. Kostanecki, Öffentlicher Kredit, S. 56. 62.

4) Bücher, Entstehung, S. 151/2.

mäßigsten Mitteln seine Zuflucht; man ließ die Forderungen der Bediensteten, der Handels- und Erwerbsleute unbefriedigt und ließ so Ausstände auf Ausstände sich häufen. Man machte bei den reichen Handelsleuten und Wechslern, namentlich Juden, Anlehen zu den ungünstigsten Bedingungen, wozu der immer mehr schwindende Kredit zwang. Das noch am zweckmäßigsten erscheinende Mittel, die müßig liegenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen und Bruderschaften heranzuziehen, konnte nicht in wünschenswertem Umfang zur Anwendung gebracht werden, infolge der sozialen und politischen Verhältnisse. Die Zwangsanlehen, die man von den gemeinen Untertanen erhob, schädigten in hohem Grad die Volkswirtschaft und waren für die beabsichtigten Zwecke meist unzureichend."[1])

So erlangt im ganzen der Staatskredit bereits jetzt eine Ausdehnung, die in Erstaunen setzt. Ludwig von Eyb, der kluge Finanzminister Albrecht Achills, kann seinem Herrn den Rat geben: ein Fürst müsse mit einem Drittel seiner Einkünfte reichen, ein zweites Drittel für außerordentliche Fälle zurücklegen und mit einem Dritten die Schulden abzahlen

Welchen Gang im einzelnen die Entwicklung in den einzelnen Territorien nahm, kann hier nicht näher verfolgt werden. Typisch ist der Zustand, daß zunächst das alleinige Subjekt des Schuldverhältnisses, wie der Finanzwirtschaft überhaupt, der Landesherr ist. Das Patrimonialvermögen bildet vorerst die einzige Sicherheit der Gläubiger. Die Schulden sind fürstliche Schulden, Schulden der Rentkammer. Das steigende Kreditbedürfnis führt aber bald zur Ausbildung ständischer Steuerschulden, die auf die landschaftlichen Verwilligungen begründet sind und, wie letztere, mit wachsender Macht der Stände getrennt und selbständig verwaltet werden. Entsprechend dem subsidiären Charakter der ständischen Finanzen vollzieht sich der Prozeß in den deutschen Territorien meist derart, daß in erster Linie der Landesherr die Anleihen selbst aufnimmt und aus seinen Mitteln verzinst und tilgt, bis ihm der Schuldendienst über den Kopf wächst, seine Rentkammer versagt. Dann erklären sich die Stände, oft nach langen Verhandlungen und gegen reiche Konzessionen, zur Bewilligung neuer Steuern für die Verzinsung, schließlich zur Übernahme der Schulden selbst auf ihre Kasse bereit.

So erfolgt die erste ständische Schuldübernahme in Brandenburg im

1) H. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 41 Stuttgart 1900. S. 223.

Jahre 1470, beim Regierungsantritt Albrecht Achills[1]), in Württemberg durch den Tübinger Vertrag 1514.[2]) In Bayern reicht der fürstlich-ständische Dualismus bis zum Jahre 1543 und der Regierung der Herzöge Wilhelm und Ludwig zurück.[3]) In Baden vertreten die Stände 1582 zum erstenmal 200000 Gulden an Markgraf Philipps II. Schulden.[4]) In der Folgezeit wiederholt sich dann der gleiche Vorgang regelmäßig. Der Zustand, daß die Schuld eines Landes jemals „völligklich und gentzlich beschehen und entricht werde", tritt nirgends ein. Die Stände erlangen selbst das Recht, auf ihre Steuern eigne Schulden neu zu kontrahieren, und fürstliches und landschaftliches Schuldenwerk stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Geteilte Verantwortlichkeit aber bedeutet weiterhin auch entsprechende Minderung des Verantwortlichkeitsgefühls, Vermehrung der Verwirrung und Verwilderung, zu der das ganze System ohnehin neigt. Das Defizit wird innerhalb dieser Finanzwirtschaft chronisch. Die Geldnöte und Zahlungsschwierigkeiten der Landesherren nehmen kein Ende, und das ständische Steuerwesen wird immer mehr mit der landschaftlichen Schuld verquickt. Jede Störung des äußeren Gleichgewichts wirkt zurück auf die wenig widerstandsfähigen Kassen. Die Zinsen der Schulden können nicht bezahlt, die Kapitalien nicht getilgt werden. Rückstände häufen sich auf Rückstände. Noch hat das öffentliche Gewissen, die staatliche Sittlichkeit, nicht den Grad von Feinheit erreicht, daß sie die höchste Gewalt mit Selbstbeherrschung und gegen das augenblickliche Interesse zu brauchen gelernt hätte. Das Schicksal der öffentlichen Finanzwirtschaft ist noch zu eng mit der Person des Landesherrn, mit den privaten Interessen der Stände verknüpft, als daß ihnen ihre Macht im Kampf um Sein oder Nichtsein nicht ein willkommenes Mittel gewesen wäre, sich ihrer finanziellen Nöte zu entledigen. So ist auch dies typisch und unausbleiblich, daß Vertragsbruch und Rechtsbeugung sich häufen, die Zinsen niedergeschlagen, die Kapitalien gekürzt, neue Schuldvergleiche abge-

1) E. Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere. Breslau 1869. S. 4. 7.

2) R. Mohl, Erörterungen über die Württembergische Staatsschuld. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1846. Bd. III. S. 621.

3) F. Segner, Die bayrische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staats-Schuldentilgungsanstalt. Finanz-Archiv von G. Schanz. Stuttgart 1903. Bd. XX. S. 681.

4) K. von Rotteck und K. Welcker, Das Staatslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1858. Bd. II. S. 107, u. F. A. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1863. S. 194.

schlossen werden. Es sei nur an das Jahr 1640 in England, an den berüchtigten shutting up the Exchequer von 1672 erinnert.[1]) In Deutschland erreicht die Zerrüttung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt; auch hier kann nur auf die Lage Brandenburgs während des 30jährigen Kriegs[2]), die Krisen, welche Bayern[3]) und Württemberg[4]) zur gleichen Zeit durchmachen, verwiesen werden. Das Ende ist, daß zur gleichen Zeit alle diese Länder mehr oder weniger dem Bankerott zutreiben.

Damit ist der Boden für den aufgeklärten Absolutismus bereitet; es beginnt seine Reorganisation von Grund auf, die das Übel an der Wurzel, in der Zerrüttung der Landesorganisation anfaßt. Der Einordnung der eignen fürstlichen Persönlichkeit in den Gesamtorganismus des Staates, der Beugung des landesherrlichen Willens unter den Willen der Gesamtheit geht der Sieg über die Stände, die dem Zusammenbruch der alten Zeit ohnmächtig und hilflos gegenüber gestanden hatten[5]), nebenher. Der Gedanke einer zentralen Staatsgewalt zieht in die Finanzverwaltung ein und führt zu einer Annäherung, wenn nicht zu einer Vereinigung der privaten Kassen des Landesherrn und der Landschaft, der Rentkammer und Steuer. Selbst da, wo die formelle Existenz der Landschaft unangetastet bleibt, ist die materielle Grundlage ihrer Machtstellung untergraben. Bedeutende Juristen des 18. Jahrhunderts wie Kreittmayr führen bereits die landschaftlichen Finanzstellen neben den übrigen landesherrlichen Finanzbehörden auf.[6])

Der Finanzdienst scheidet sich schärfer in höhere, mittlere und niedere Instanzen und findet seinen Abschluß in kollegialisch organisierten Zentralbehörden. Es sei hier nur auf die bekanntere Entwicklung in Brandenburg-Preußen, von der Reorganisation des Geheimen Rats durch den Großen Kurfürsten bis zur Schaffung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums durch den „großen oeconomus“ Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1732 verwiesen.[7]) In anderen Staaten, so in Bayern[8]) und

1) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Jena 1896. Bd. II, S. 275.
2) Schmoller, Epochen, S. 42. 47. 53. Vgl. auch L. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden. Herausgegeben von C. J. Bergius. Breslau 1861. S. 12.
3) Segner a. a. O., S. 684. 4) Mohl a. a. O., S. 624.
5) Vgl. Beispiele bei Schmoller, Epochen, S. 53, und C. H. L. Hoffmann, Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1840 S. 85.
6) Schmelzle a. a. O., S. 182.
7) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 202, und die dort zitierte Literatur.
8) Schmelzle a. a. O., S. 133.

Württemberg[1]), vollzieht sich der Prozeß ähnlich, wenn auch nicht immer so konsequent.

Mit der Eingliederung der bisher autonomen Kassen als abhängige Glieder in das ganze, größere System, mit dem Ersatz des feudalen durch ein neues, technisch geschultes, geldbesoldetes Beamtentum wird zum erstenmal die Durchführung eines umfassenden Rechnungs- und Kontrolldienstes durch die Zentralgewalt möglich. Schon werden an einzelnen Stellen einheitliche Finanzetats für das ganze Land aufgestellt. So bemüht sich Preußen seit 1679, durch Summierung von Provinzialetats zu einem Gesamtbudget zu kommen. Das Anweisungsrecht an untere Kassen ohne Beachtung der höheren, eine Quelle der früheren Mißwirtschaft nicht nur in Preußen, wird unter Friedrich Wilhelm I. beseitigt; 1723 wird die Generalrechnungskammer als Revisionsbehörde errichtet[2]). Ähnlich ist die Entwicklung in Bayern.[3])

Damit ergibt sich an Stelle der Zerfahrenheit des alten Systems eine ungeahnte Konzentration aller finanziellen Kräfte, eine Sammlung und wechselseitige Verstärkung der gemeinsamen Lebensäußerungen und ihre Verdichtung zu einer einheitlichen Staatspersönlichkeit. Die Leistungsfähigkeit des Verwaltungskörpers potenziert sich in einem Umfang, der weit über die Gesamtleistungen der vorher getrennten Kassen hinausgeht, und erreicht eine bisher unerhörte Intensität. Immer besser gelingt es, je mehr auch die Steuern zu ordentlichen Einkünften werden, die laufenden Ausgaben mit den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen in Einklang zu bringen, den ordentlichen Bedarf, besonders die Kosten der Beamten- und Heeresorganisation, durch ordentliche Erträge zu decken. Der Kredit in der Gestalt der dem neuen Staatsbegriff entsprechenden Landes- und Staatsschulden, wird als Mittel zur Befriedigung eines vom Standpunkt des Gesamtstaatshaushalts regelmäßig wiederkehrenden Erfordernisses entbehrlich und auf die Deckung des außerordentlichen Bedarfs, vor allem der infolge stehender Heere, langdauernder, kapitalverzehrender Kriege gewaltig angeschwollenen Kriegskosten und auf die Fälle außerordentlicher Landesnot beschränkt.

Damit ist eine Änderung der materiellen Basis des Schuldverhältnisses eingetreten, die auf die formelle Ausbildung desselben nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Die Gestaltung des Schuldkontrakts, wie sie auf der Stufe des werdenden Staatskredits ausgebildet worden war, hatte sich

1) Mohl a. a. O., S. 621.
2) Ad. Wagner a. a. O., S. 203.
3) Schmelzle a. a. O., S. 182.

als unzulänglich und überlebt erwiesen. Es war dem Absolutismus die Aufgabe gestellt, eine den neuen Verhältnissen konforme Organisation zu schaffen.

Wie der Absolutismus sich dieser Aufgabe entledigte, soll im folgenden nach zwei wesentlichen Seiten des Schuldverhältnisses hin untersucht werden.

Kapitel 4.

Die Formalisierung und Konsolidierung der Staatsschuld.

Mit der organischen Eingliederung des Staatskredits in den Staatshaushalt, seiner Einordnung in das außerordentliche Staatsbudget ist die Deckung laufender Bedürfnisse in vollem Umfang auf das Ordinarium verwiesen. Handwerker und Handelsleute, Beamte und Militär werden aus den ordentlichen Einkünften befriedigt. Damit verschwinden sie aus der Gruppe der Staatsgläubiger, deren Charakter sie bisher zum überwiegenden Teil bestimmt haben.

Daß in diesem Augenblick trotzdem keine Lücke klafft, daß gleichzeitig ein neuer Typus von Staatsgläubigern entstanden und an ihre Stelle getreten ist, dem gerade die veränderte Position des Staatskredits willkommen ist, bedeutet eine der wichtigsten, „vielleicht die wichtigste Entwicklungsursache und Entwicklungsbedingung“[1]) des öffentlichen Schuldenwesens.

Die ersten Spuren dieser neuen Erscheinung lassen sich bis auf die erste Stufe der Entwicklung des Staatskredits zurück verfolgen. Schon hier treten, besonders bei plötzlich entstehendem, hohem Kapitalbedarf, vornehmlich in Kriegszeiten, kapitalkräftige Häuser des Inlands, mehr noch des fortgeschritteneren Auslands auf, meist unter Begleiterscheinungen wie einer stark monopolistischen Stellung. Aber erst unter der zielbewußten Wirtschaftspolitik des Absolutismus entstehen Geldkapitalien in weiterem Umfang, bildet sich eine bisher nicht vorhandene Bevölkerungsklasse aus, die für ihr Vermögen oder Teile desselben eine sichere Anlage sucht. Die Staatsgewalt kommt diesem Wunsch bereitwillig entgegen, befördert nach Kräften die Konzentration der verstreuten Beträge und den Zusammenschluß der Gläubiger in Korporationen und Banken. Die kameralistischen Werke der Zeit erörtern in breiter Ausführlichkeit die Frage der „Leihebanken, dieser sehr glücklichen Erfindung der neuen Zeit, die dem alen bedürfenden Summen aufzubringen“.[2]) „Es ist nicht ein Staat,

1) H. Köppe, Freie oder Zwangstilgung der Staatsschulden? Diss. Rostock 1901.

2) J. H. G. von Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766. S. 566. Vgl. auch G. H. Zinke, Anfangsgründe der Kameralwissenschaft. Leipzig 1755. Teil II,

der nicht sein Bankprojekt gehabt hätte, und es sind nur sehr wenige, in welchen sich diese Projekte nicht in überraschender Weise häufen, bis endlich eine Bank zustande kommt“[1]). Nicht die Sorge um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, nicht das Kreditbedürfnis der Volkswirtschaft, sondern in erster Linie die Staatsfinanzen veranlassen ihre Entstehung.

Es kann sich auch hier in diesem Zusammenhang nur darum handeln, Andeutungen, nicht eine ausführliche Darstellung zu geben. Es muß genügen, an die in mancher Beziehung auch für den Kontinent vorbildliche Entstehung der Bank von England im Jahre 1694 oder die Gründung der Südsee- und der Ostindischen Gesellschaft zu erinnern. Auf dem gleichen Gedanken einer Gewähr von Darlehn an den Staat gegen Konzession von Korporationsrechten und Monopolien beruht ein freilich nicht verwirklichtes Projekt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts in Bayern, das die Gründung einer Handelskompagnie von 30 Kaufleuten vorschlägt, die sämtliche Schulden des Landes übernehmen und gegen besondere Handelsprivilegien, ein „Universalnegotium“, selbständig tilgen sollen.[2]) In Österreich wie Deutschland entstehen Institute, meist Landbanco oder Stadtbanco genannt, denen die Aufnahme und Verwaltung der Staatsschulden anvertraut wird, so 1703 der Banco del Giro, die „Wiener Stadtbank“, nach deren Plan bereits 1739 ein gewisser Killeprandt aus Wien in München die Errichtung einer Girobank vorschlägt. Aus dem Jahr 1748 stammt das Projekt einer Landbank des Bankiers von Kühner. 1777 erwägt Max Joseph, da ihm die Aufnahme großer Darlehen aus einer Hand im Fall einer Kündigung bedenklich scheint, die Errichtung eines fundierten Banco.[3]) Von vornherein bankmäßiger organisiert sind die Lehn- oder Leihebanken, die verzinsliche Depositen aufnehmen, um sie ebenfalls dem Staat zu überlassen.[4]) Aber so sehr ihre Wirksamkeit von den Zeitgenossen überschätzt wird, so rasch gehen sie meist wieder ein, oder sie verlieren ihren ursprünglichen Charakter und wandeln sich, wie die Bank von England, in Verwaltungsstellen des Finanzdienstes, oder in Staatsanstalten, wie die 1756 gegründete Preußische Bank.

§ 893. Weiteres Material siehe bei Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Bd. I: Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1846. Berlin 1878.

1) E. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885. S. 6.

2) Schmelzle a. a. O., S. 238.

3) Schmelzle a. a. O., S. 240. 243. 245.

4) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad. 2. Aufl. Jena 1900. Bd. II, S. 175. Artikel „Banken“ von Nasse-Lexis.

Dafür gewinnt das private Kapital erhöhte Bedeutung. „Während bis dahin die großen Banken als Hauptdarleiher dastehen, ist die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrscht von der immer stärker hervortretenden, unmittelbaren Beteiligung des Privatkapitals an Staatsanleihen.“[1]) So in England. „Die fortwährende Vermehrung der Staatsschuld zieht allmählich eine Masse von Rentiers heran, ohne welche die gewaltige Entwicklung des Staatskredits undenkbar gewesen wäre.“[2]) So, wenn freilich in langsamerem Schrittmaß, auf dem Kontinent und in den deutschen Territorien. Die Kapitalbildung ist bereits weit genug fortgeschritten, daß einzelne Einkommensüberschüsse der Produktion entzogen werden können. Die Erben eines Vermögens, Witwen und Waisen, die Beamten und Offiziere des absolutistischen Staats, eine ganze Masse von Rentnern bilden eine immer steigende Zahl von Abnehmern der Staatsschuldenscheine. Jetzt erst entsteht eine Organisation des „Marktes“; die im 17. und 18. Jahrhundert gegründeten Wechselbörsen öffnen sich den staatlichen Fonds. So besteht in Wien seit 1733 ein Handel mit Obligationen des Staates und der Stadtbank. 1739 wird in Berlin von Friedrich Wilhelm I. die erste Börsenordnung erlassen, und wenn der Umsatz in Staatspapieren auch noch zunächst bescheiden ist, so nimmt er doch erstmals die Formen an, die seine Weiterentwicklung ermöglichen.

Mögen aber auch diese beiden Phasen, des gesellschaftlich organisierten und des nicht inkorporierten Staatskredits, sich nicht überall scharf voneinander abheben: in beiden Fällen und durch die ganze Entwicklung ist gegenüber der Stufe des werdenden Staatskredits eine Änderung von außerordentlicher Tragweite erreicht. Es hat sich ein völliger Szenenwechsel vollzogen. Ökonomisch angesehen hatte sich die Forderung des Handwerkers, des Beamten, dem der Staat seine Zahlung, seinen Gehalt vorenthalten hatte, als Arbeitslohn dargestellt. Ihr Verlust war einer Einbuße am Einkommen des Gläubigers gleichgekommen, und das Ziel des letzteren war darum baldmöglichste Lösung des Schuldverhältnisses und die Liquidation der Forderung gewesen. Dem gegenüber bildete die wirtschaftliche Grundlage des neuen Darlehnsgeschäfts das Vermögen des Gläubigers, der aus ihm einen Teil aussonderte und dem Staat zu fester Anlage übergab. So war sein Wunsch ein wesentlich anderer; er strebte in erster Linie nach einem sicheren, regelmäßigen Zinsgenuß, darüber hinaus nach der Möglichkeit, jederzeit und ohne Beschwerde wieder in

1) K. Sänger, Die englische Rentenschuld und die letzte Konversion derselben. Finanzarchiv 1891. Bd. VIII. S. 10.

2) Sänger a. a. O., S. 11.

den unverkürzten Besitz seines Vermögens zu kommen. Sein Ideal war ein fest verzinsliches, leicht übertragbares Schulddokument. Und diesem Gegensatz der ökonomischen Struktur entsprach der tiefere psychologische Unterschied: Einst hatte der Gläubiger seine Arbeitskraft, einen Teil seiner Persönlichkeit in den Dienst des Staates gestellt. So atmete seine Forderung Individualität, höchstpersönliche Eigenart. Was der Rentner dagegen dem Staat anvertraut, ist ein Sachgut, ein abstrakter Wert, den mit seinem Herrn nur die eine schwache Fessel des Eigentums im Rahmen der geltenden Privatrechtsordnung verknüpft. An Stelle qualitativ gefärbter, weil persönlicher Beziehungen, sind quantitative, unpersönliche, abstrakte Verhältnisse getreten. Kapitalistische Wirtschaftsprinzipien fassen Fuß, wo bisher der Feudalismus geherrscht hatte.

Bisher hatte der individuelle Charakter des einzelnen Schuldkontrakts in der Höhe der Schuldsumme einen Ausdruck gefunden. Jede Schuld war selbständig, noch nicht Teil einer größeren Gesamtschuld und lautete auf ungerade Beträge von Heller und Pfennig.[1]) Der Schuldschein war dem Gläubiger auf den konkreten Betrag ausgestellt, um den die Verwaltung in Rückstand war oder den sie aus seinem jeweiligen Barvorrat vorgeschossen erhielt. Zugleich war die Forderung an den kontrahierenden Gläubiger gebunden und an ihn allein. Der Schuldschein war regelmäßig Namenspapier. In England wird erst nach 1660 den bisher unübertragbaren tallies ein order of repayment beigefügt und dadurch das Kerbholz zum Verkehrsinstrument gemacht.[2]) Auf dem Festland ist zwar die Inhaberklausel bekannt, aber sie dient noch nicht der Veräußerung, sondern nur der Geltendmachung von Forderungen durch den Vertreter.[3]) Der persönliche Charakter jeder einzelnen Forderung wird so stark empfunden, daß ihre Summe gegenüber anderen, an der gleichen Kasse zu entrichtenden Leistungen, z. B. Steuern, aufgerechnet werden kann. In allen Territorien kehrt das Prinzip der Gegenrechnung wieder.[4])

Jetzt beginnen diese starren, unbeweglichen, verkehrsfeindlichen Formen zu versagen. Die Folge ist ihre Lösung und ihre Anpassung an die Anforderungen des Verkehrs. An Stelle des schwerfälligen Namenspapiers tritt das Inhaberpapier, das nicht ein Rechtsverhältnis zwischen bestimmten Personen, sondern nur ein solches zwischen dem zufälligen Inhaber des Titels und einer dritten Person begründet.[5]) Jedermann, der

1) Vgl. für Württemberg Mohl a. a. O. S. 623.

2) Philippovich a. a. O. S. 29.

3) Ehrenberg a. a. O. Bd. II, S. 140.

4) Vgl. Bücher, Haushalt Frankfurts, a. a. O. S. 9.

5) Vgl. W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903. S. 219.

die Forderung von dem ersten Besitzer erwirbt, tritt dem Staat gegenüber in die Rechte des ursprünglichen Geldgebers ein. Die Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger wird „mobilisiert“. Entsprechend weicht der Einfluß des ersten Kontrahenten der Autorität des Staates in der Frage der Schuldsumme. Der Schuldbetrag nimmt eine auch anderen, Dritten genehme Höhe an; an Stelle der ungeraden treten runde Summen; an Stelle der Hauptobligation, die bisher über jedes Darlehn ausgestellt worden war, werden viele kleine Partialobligationen gesetzt; das ganze Darlehn, schließlich die gesamte Staatsschuld wird, je mehr die direkte Aufnahme von Kapitalien statt der bisherigen Rückstandsforderungen die Regel wird, in eine Menge niedriger, auf runde Summen in wenigen festen Typen abgestellter Teilforderungen zerschlagen, die untereinander fungibel sind und keinen Zusammenhang mehr mit dem ursprünglichen Gläubiger aufweisen.

Einst war jede einzelne Schuld, die aufgelaufen war, auf die Einnahmen irgend einer Spezialkasse der Rentkammer oder der Steuer „angewiesen“ worden. So herrschte im Schuldendienst die bunteste Verschiedenheit. Jede Forderung hatte ihren besonderen Zinstermin. „An bestimmte Verzinsung war gar nicht gedacht, sondern der Tag der Einbezahlung des Kapitals bei jedem Posten auch der Tag des Zinsempfanges.“[1]) Entsprechend fehlt auch dem Zinsfuß der Schulden jede Einheitlichkeit, und eine Übersicht über die einzelnen Zinssätze weist außerordentliche Nuancen auf, von den unzinsbaren und niedrig verzinslichen Kapitalien der Depositen oder Kautionen bis zu den hohen Wucherzinsen der Notzeiten in Höhe von 20, 30 und mehr Prozent. Noch fehlt ein Kapitalmarkt und ein Verkehr, der ausgleichend wirken könnte. Erst der größere Kapitalreichtum auf der Stufe der Grundlegung wirkt auch hier nivellierend, wie die wachsende Stetigkeit und Sicherheit staatlicher Kapitalanlagen die Risikoprämie mindert. Mit der Ausbildung der neuen fungiblen Schuldtypen wird die Zinszahlung für das ganze Darlehn, ja für die Gesamtschuld in allen ihren Teilen einheitlich geregelt. Sie erfolgt in festen Terminen, halb-, drittel-, vierteljährlich für die ganze Schuld. Und ihre Bürgschaft ist nicht die schwache Kraft einer einzelnen Kasse, sondern die allgemeine ideelle Sicherheit, die eine gute Verwaltung, wachsende Steuerkraft als Ergebnis einer zielbewußten Wirtschaftspolitik gewähren.

Sie geben zugleich die Kraft, auch die Lösung des Schuldverhältnisses, die Tilgung der Schuld auf eine neue Grundlage zu stellen, sie

1) Mohl a. a. O. S. 624.

aus der individuellen in die generelle Gestaltung hinüberzuführen. Wie Schuldsumme, Sicherheit, Zinshöhe und Zinstermin war bisher auch die Fälligkeit jeder einzelnen Forderung persönlich geartet. Jede Schuld lautete auf einen eignen Fälligkeitstermin. An einem anderen Tage werden die Rechnungen der Kaufleute und Gewerbtreibenden, an einem andern Tage die Rückstandsforderungen der Beamten präsentiert. Und verschieden ist auch der Tag ihrer Begleichung. „Es sind keine künstlich berechneten Pläne gemacht, keine fortlaufend steigende Summen bestimmt. Wenn die Überschüsse der betreffenden Kasse eine Ablösung gestatteten, wurde sie vorgenommen in größerem oder kleinerem Maße, je nach den paraten Mitteln.“[1]) Die einzige Grenze der Tilgungsquote bildete der jeweilige Barvorrat der Kassen. „Es wurden jährlich nur so viel abgefunden, als das Einkommen der Kasse erlaubte; vorzüglich bezahlte man die zuerst, welche die wenigsten Zinsen bekamen und von denen man glaubte, daß sie am ersten ihre Kapitalien bedürften.“[2]) Innerhalb dieser Grenze aber ging der Anstoß zur Tilgung vom Gläubiger aus, und die Rückzahlung trug den gleichen persönlichen Charakter, den dieser dem Schuldverhältnis in allen seinen Teilen aufgeprägt hatte. Mit der Formalisierung des Kontrakts, der Konsolidierung der Einzelschulden zu einer Gesamtschuld ist auch hier der Anstoß zur Änderung gegeben. Die Aufnahme der Schulden in größeren Beträgen führt zur Vereinheitlichung der Tilgung. Nun vollzieht sich die Rückzahlung, wie gleichzeitig die Verzinsung, an festen Terminen, halb-, drittel-, vierteljährlich, zunächst noch beschränkt auf einzelne größere Teile, schließlich ganz allgemein für die Gesamtschuld.

Kapitel 5.

Die Fundierung der Staatsschuld. Der Tilgungsfonds.

Damit ist jedoch erst der Anfang zu einer grundlegenden Änderung der Tilgungsorganisation gegeben.

Die Loslösung des Schuldverhältnisses von der Person des Gläubigers, die in der Konsolidierung der Schuld und in der Formalisierung des Schuldkontrakts Ausdruck fand, hatte, wie oben dargelegt, von der veränderten Zusammensetzung der Gläubigerschaft und letzten Endes von der organischen Einordnung des Kredits in den Staatshaushalt den Ausgang genommen. Erst mit der Neuordnung der Rückzahlung im Geist dieser neuen Situation, mit der Durchführung eines den gesteigerten Ansprüchen des Gläubigers und Schuldners entsprechenden Tilgungsmodus durfte der

1) Mohl a. a. O. S. 624.
2) Krug a. a. O. S. 13.

Absolutismus seine Aufgabe gegenüber dem Staatsschuldenwesen als erfüllt betrachten.

In welcher Richtung aber diese Neuordnung sich zu vollziehen hatte, war klar: Die Staatsschuld mußte aus dem Schwebezustand, in dem sie sich bisher befunden hatte, in den Zustand der Fundierung übergeführt werden. Dies war das eigentliche finanzpolitische Problem des 18. Jahrhunderts. Die Versuche zu seiner Lösung, Hoffnungen und Enttäuschungen, kühne Pläne und trostlose Mißerfolge erfüllen die Zeit des Absolutismus, und erst der Anfang des 19. Jahrhunderts bringt in den deutschen Territorien die allgemeine und endgültige Lösung.

Die Schulden auf der ersten Stufe des Staatskredits sind Verwaltungsschulden, kurzfristig, schwebend, ein Nachbild der Schuldnerpersönlichkeit selbst und ihrer eignen Kurzlebigkeit. Es ist bereits geschildert, wie in der frühesten Phase der Entwicklung die Forderung an die Person des Landesherrn gebunden ist. Bei seinem Tod ist selbst der Nachfolger keineswegs ohne weiteres zu ihrer Übernahme verpflichtet. Wenn es im 16. Jahrhundert gleichwohl schon meistens geschah, so waren die Gründe dafür oft eigentümlich genug: die Sorge um des Verstorbenen Seele im Fegefeuer[1]), oder darüber hinaus mindestens die Notwendigkeit, bei den Gläubigern des Vorgängers neue Schulden aufzunehmen. „Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren sich die Juristen keineswegs darüber einig, ob ein Fürst gehalten sei, die Schulden seines Vorgängers anzuerkennen, und es fehlte auch nicht an Beispielen, daß dies tatsächlich geschah.“[2]) Einzelner dieser Beispiele von Kapital- und Zinsenrepudiationen, nicht nur bei Thronwechsel, sondern überhaupt in finanziellen Krisen ist schon gedacht worden, und es ist auch nachgewiesen worden, wie die geringe Nachhaltigkeit und die Schwäche des ganzen Systems, selbst nach der Ausbildung ständischer Steuern, in der Organisation des Verwaltungs- und Kassenwesens begründet war. Andrerseits ist ebenfalls schon dargestellt worden, wie die Kurzfristigkeit und der Schwebezustand des Schuldverhältnisses der Natur der Gläubiger und ihrer wirtschaftlichen Beziehung zu den Kassen entsprach. Die Ungeduld des auf seinen Lohn wartenden Kaufmanns drängte auf Bezahlung. So erfolgt die Tilgung oft nach sehr kurzer Zeit, nach wenigen Monaten oder Jahren. Regelmäßigerweise wird die ganze Schuld in ihrem vollen Betrag in Bausch und Bogen zurückerstattet. Es ist bereits als ein Fortschritt auf-

1) W. Roscher, System der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Stuttgart 1901. Bd. II. S. 259.

2) Ehrenberg a. a. O. Bd. I, S. 23. Auch Kostanecki a. a. O. S. 80.

zufassen, wenn größere Darlehen in mehrere kleine Posten zerschlagen werden und die Tilgung sich auf 3 bis 4 Jahre verteilt. Der Anstoß zur Lösung des Schuldverhältnisses, die Präsentation der fälligen Forderung geht vom Gläubiger aus; die Tilgung selbst vollzieht sich fast mechanisch, ohne systematische Regelung durch den Staat, und ist nur erklärlich aus dem dezentralisierten Kassenwesen, das allerdings in ruhigen Zeiten jeder einzelnen Kasse ermöglicht, ihre eignen Verpflichtungen zu übersehen und der Zahlungsbegehr der fälligen Forderungen zu genügen.

Anders freilich in unruhigen Zeiten, in Zeiten größeren Geldbedarfs, vornehmlich der Kriegskosten, und bei Mangel an Mitteln. Dann müssen neue Schulden zu gleichen und drückenderen Bedingungen aufgenommen werden. Auch sie verbleiben, in dem kurzsichtigen Glauben der Regierung an die vorübergehende Natur der Zahlungsschwierigkeiten, im Schwebezustand, und die Not wächst höher und höher. Das letzte Mittel scheint allein der Staatsbankerott.

In diesem Meer von Fährlichkeiten findet der Absolutismus des 18. Jahrhunderts den rettenden Gedanken: in dem Maße als die Aufnahme der Schuld der Zukunft zugute kommt, auch die künftigen Generationen zur Deckung heranzuziehen, die Tilgung auf eine längere Periode zu verteilen. Und er hat die Kraft, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen.

Das stärkste Hindernis einer Verlängerung der Rückzahlungsfrist bildet das Kündigungsrecht des Gläubigers, wie es auf der ersten Stufe die Regel bildet. Es wird jetzt beseitigt oder wenigstens eingeschränkt. Die Kündigung wird für mehrere Jahre nach der Aufnahme ausgeschlossen oder nur unter besonders vorbehaltenen Fällen gestattet. Schließlich wird sie ganz aufgehoben und ersetzt durch eine vertragsmäßige Rückzahlungspflicht, aus der dem Gläubiger ein persönlicher Anspruch auf Rückzahlung erwächst. Es entstehen Tilgungs- und Verlosungspläne komplizierter Art, die eine ratenweise Tilgung über Jahrzehnte hinweg voraussehen.

Aber das Vertrauen der Gläubiger wird nur langsam gewonnen und kann oft nur unter Spekulation auf andere als rein wirtschaftliche Motive erkauft werden. So erfreuen sich Lotterie- und Prämienanleihen großer Beliebtheit als „sehr anreizend und ein gutes Mittel, von einem Staat, ohne großen Zeitverlust in Notfällen wichtige Geldsummen unterzubringen“[1]) Und wenn auch die Verlosung der nichtgezahlten Zinsen unter die Gläubiger in sittlicher wie volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht unbedenklich ist, so ist doch ihre Bedeutung von entwicklungsgeschichtlichem

1) P. J. Marberger, Montes pietatis oder Leih-Assistenz und Hülfshäuser und Lombards. Neue verbesserte Auflage von J. G. H. von Justi. Leipzig 1760. S. 324.

Gesichtspunkt, für die Weiterbildung der Anleihentechnik durch Zerteilung der gesamten Summe in viele gleich große, nach Serien geordnete und numerierte Anteile nicht zu unterschätzen. In England scheinen die fortunate tickets zum erstenmal 1694 verwendet worden zu sein.[1]) Im 18. Jahrhundert dringen sie, wie das Lotteriewesen überhaupt, in die Finanzwirtschaft der deutschen Staaten ein. Die kameralistische Wissenschaft nimmt sich ihrer warm an. 1760 hören wir in Bayern von einem Lotterieprojekt großen Stils.[2]) In Preußen tritt die erste Prämienanleihe 1796 auf.

Von dem gleichen Gesichtspunkt eines Reizmittels zu längerer Kreditgewährung sind die Renten älteren Stils, die terminable annuities des englischen Sprachgebrauchs, zu beurteilen, so die Leibrenten, die auf die Lebenszeit des Gläubigers laufen, Tontinen, bei denen eine Anzahl ungefähr gleichalteriger Leibrentenberechtigter derart vereinigt ist, daß den Überlebenden die Renten der verstorbenen Gläubiger zuwachsen, endlich Zeitrenten, die eigentlichen Annuitäten. Die erstere Form erlangt, im Gegensatz zu Frankreich, weder in England noch in Deutschland sehr große Bedeutung. In England wird die erste Leibrente 1692 ausgegeben, später folgen zwei weitere nach. Auch die Tontine, schon in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts bekannt[3]) und seit 1653 durch den neapolitanischen Bankier Lorenzo Tonti dem Staatskredit dienstbar gemacht, bürgert sich nicht ein. In England fällt der erste Versuch in das Jahr 1693.[4]) Später werden sie 1765 und 1789 noch einmal angewendet. Auch in Deutschland begegnet man ihnen in den Schuldenprojekten der gleichen Zeit; so 1701 in Preußen.[5]) Aber zu einem wesentlichen Bestandteil des Kreditwesens werden sie hier ebenso wenig wie die Zeitrenten oder Annuitäten.[6])

Vielmehr wird hier das Problem einer der ewigen Persönlichkeit des Staates adäquaten Verteilung der Rückzahlung durch eine andere Organisation gelöst, die in ihrer vollkommensten und allgemeiner beachteten Form zwar auch in England ausgebildet worden ist, von Differenzen zweiten Grades abgesehen aber in gleicher Gestalt zur selben Zeit in

1) Philippovich a. a. O. S. 34.
2) Schmelzle a. a. O. S. 243.
3) Kostanecki a. a. O. S. 40.
4) Philippovich a. a. O. S. 34. 75.
5) Krug a. a. O. S. 18.
6) Vgl. Köppe a. a. O. S. 22 ff. und K. Zorn, Über die Tilgung der Staatsschulden. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgeg. von Zorn und Stier-Somlo. Tübingen 1905. S. 64 ff.

Deutschland auftritt und sich hier in den meisten Staaten Eingang verschafft: durch das System des englischen sinking fund, des deutschen Tilgungsfonds und Spezialtilgungsfonds.

Der englische sinking fund in seiner charakteristischen Gestalt datiert aus dem Jahre 1786. Er wurde, nachdem bereits 1715 durch Robert Walpole gelegentlich der ersten großen Konversion der Staatsschuld ein fund begründet worden war, der aber, wie scheint[1]), mit seinem Nachfolger nicht viel mehr als den Namen gemein hatte, durch den jüngeren Pitt vorgeschlagen und in enthusiastischer Rede[2]) zur Amortisation der im amerikanischen Unabhängigkeitskriege gewaltig angeschwollenen Schulden durchgesetzt: ein consolidated fund, in dem die Zinsen der sämtlichen Staatsschulden zusammenflossen, wurde mit 1000000 Pfd. Sterl. jährlich dotiert und einer besonderen Kommission, den national debt commissioners, übergeben. Letztere kauften zunächst in Höhe der Dotation am offenen Markt Obligationen auf, vernichteten diese jedoch nicht, sondern verzinsten sie weiter und verwendeten den freiwerdenden Zinsbetrag zum Ankauf neuer und immer neuer Schuldverschreibungen, so daß sich schließlich in der Progression der Zinseszinsrechnung die gesamte Staatsschuld allmählich in ihren Händen ansammeln mußte.

Dies Ziel ist freilich nie erreicht worden. Trotz einer Verminderung der Schuld um 188,5 Mill. Pfd. Sterl. war der Gesamtschuldenbetrag bis 1815 auf 840 Mill. Pfd. Sterl. angewachsen. Zu den alten waren neue Schulden getreten, und „der arithmetisch richtige Gedanke, daß die kleinste Summe nur durch ihre eignen jährlichen Zinsen und Zinseszinsen jede Schuld zu tilgen im stande sei“,[3]) der, zum erstenmal ausgesprochen, die unter der Schuldenlast seufzenden Steuerzahler berauscht hatte, stieß sich an der Macht der Tatsache, daß letzten Endes jede reelle Tilgung nur aus neuen Einnahmen erfolgen könne und die steigende Tilgung eben steigend empfindlicher wirken müsse. So erfolgte 1829 die Aufhebung des sinking fund, an dessen Zukunft sich so überschwengliche Hoffnungen geknüpft hatten.

Die spezielle Geschichte des sinking fund ist für eine allgemeine Betrachtung des Staatsschuldenwesens ohne Bedeutung. Entscheidend ist die Erkenntnis, daß durch ihn die Frage der Fundierung der Anleihen und ihrer planmäßigen Tilgung in England eine erste vollkommene Lösung

1) Die vorhandenen Darstellungen ermangeln der nötigen Klarheit.
2) The Speeches of the R. H. William Pitt in the House of Commons. 2. ed. 1808. Bd. I, S. 217. Zitiert bei Cohn, System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889. S. 641.
3) Köppe a. a. O. S. 17.

für die gesamte Staatsschuld, nicht nur für einzelne Schuldtypen erfahren hatte.

Von gleichem Gesichtspunkt aus sind die Bestrebungen und Resultate zu betrachten, die zur selben Zeit und bis ins 19. Jahrhundert hinein die deutschen Territorien durchziehen, begleitet und vorbereitet durch die Stimmen der deutschen Finanzwissenschaft.

Denn wie in England die großen Reformen des 18. Jahrhunderts durch theoretische Erörterungen eingeleitet werden, wie 1726 Nathanael Gould in seinem „essay on the public debts of the Kingdom" die Walpoleschen Gedanken wissenschaftlich begründet, 1772 Dr. Richard Price in einem „appeal to the public on the subject of the national debt" seinen staunenden Landsleuten die Wirkung des sinking fund an den Beispiel eines penny erläutert, der zur Zeit Christi zu 5 Proz. ausgeliehen auf einfachen Zins 7 sh 6 d, auf Zinseszins dagegen eine Unzahl goldener Erdkugeln gebracht haben würde, so erheben sich auch in Deutschland die Vertreter der Kameralwissenschaft. Johann Heinrich Gottlob von Justi, der einflußreichste und bedeutendste unter ihnen, widmet in seiner 1755 erschienenen „Staatswirtschaft" ein „Hauptstück" der „Bezahlung der Schulden" und erkennt den Fehler der hohen Verschuldung fast aller Höfe Europas in dem Fehlen jeder systematischen Tilgung, begründet einerseits in dem Mangel eines Schuldenetats, andererseits in dem Mangel an ordentlichen Mitteln, da „allemal die Einkünfte des Staates auf den gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen und zur Abtragung der Schulden wenig oder nichts übrig bleibt"[1]. Als neues und besseres Tilgungsprinzip aber schlägt er vor: „Z. E. wir wollen den Fall setzen, die Schulden eines Staates belaufen sich auf 20 Mill. Thlr. . . . und zur Bezahlung der Interessen und Tilgung sind $1\frac{1}{2}$ Mill. vorhanden, die mithin darzu gewidmet bleiben müssen, bis alle Schulden bezahlet sind. So wie demnach jährlich etwas von den Schulden selbst abgetragen wird, so vermindern sich die jährlichen Interessen; und man kann mithin alle Jahre eine größere Summe auf Tilgung der Schulden selbst verwenden. Wenn z. E. in dem ersten Jahre 5 Tonnen Goldes bezahlet werden, so hat man in dem zweyten Jahre schon 25000 Rthlr. Interessen weniger zu entrichten, die mithin zur Tilgung der Schulden selbst verwendet werden können. Im dritten Jahre werden die Interessen schon um 52250 Rthlr. vermindert, und folglich um so viel mehr Schulden bezahlet. Wenn man nun diese Berechnung fort setzet, so wird man finden, daß mit diesen $1\frac{1}{2}$ Mill. jährlich die obigen 20 Mill. Schulden benebst den

1) § 519, S. 617.

Interessen in zweyundzwanzig und einem halben Jahre völlig getilget und abgezahlet sind: und auf diese Art kann man leicht ausrechnen, in wie viel Jahren man sich einer gewissen Schuldenlast entledigen kann, wenn eine größere oder kleinere Summe jährlich zur Bezahlung ausgesetzet wird."[1]) Zur ungestörten Durchführung dieses Schuldentilgungswerks aber empfiehlt sich die Absonderung von der Kammer und die Einsetzung einer eignen Kommission: „Das Beste ist unstreitig, aus allen diesen Schulden eine Banco zu errichten; z. E. die vorhin erwähnten $1\frac{1}{2}$ Mill. können aus gewissen Regalien oder von besonderen Steuern genommen werden, die gleichsam der Banco abgetreten sind."[2]) Der Anstalt sind dann die gehörigen Verfassungen und Freiheiten zu geben.

Es sind Vorschläge von höchstem Interesse. Jahrzehnte vor der Errichtung des sinking fund durch Pitt und seiner theoretischen Begründung durch Price wird in Deutschland der Gedanke der klassischen englischen Tilgungsorganisation formuliert, als Tilgungsmodus die dauernde Widmung bestimmter Einnahmequellen gefordert. Und es werden die Konsequenzen dieser Forderung gezogen: Finanztechnisch führt die Verwilligung einer festen, Jahr für Jahr unveränderlichen Summe zu einer Tilgung zunächst in schwachem Umfang, in Höhe der Differenz, die zwischen der Gesamtsumme und dem Zinserfordernis besteht; dann in jährlich steigenden Sätzen, in dem Maße, als durch die Tilgung Zinszahlungen erspart werden. Die Tilgung wird auf die Progression der Zinseszinsformel begründet. Verwaltungstechnisch bildet die Garantie für die ungestörte Durchführung der langfristigen Rückzahlung eine Ausscheidung des Schuldendienstes aus der allgemeinen Verwaltung und ihre Übertragung an besondere Organe. So bleiben nur Unterschiede zweiten Grades, die das deutsche Projekt von dem englischen Institut trennen. Bei letzterem ist vorgesehen, daß die Commissioners die Schuldverschreibungen am offenen Markt aufkaufen, während der deutsche Plan darauf keinen Wert legt, vielmehr wohl an die Rückzahlung durch Verlosung denken mag. Ferner werden die englischen Schuldverschreibungen aufgesammelt; in den Händen der Commissioners strömt nach und nach ein gewaltiger Staatsschatz zusammen; das letzte Ziel ist der Rückkauf der ganzen Staatsschuld. Bei der deutschen Organisation erfolgt dagegen der Rückkauf zum Zweck der Vernichtung der Obligationen und zur völligen Tilgung der Schuld. Allen diesen Differenzen liegt der eine Gedanke zugrunde: Der sinking fund hat die beiden Prinzipien, auf denen er aufgebaut ist, konsequenter und schroffer ausgebildet. Er ist zu einer absolut selbständigen juristischen Persönlich-

1) § 523, S. 620/21. 2) § 525, S. 622.

keit geworden, während der deutsche Tilgungsfonds des Justischen Vorschlags nichts mehr als eine, allerdings in weitem Umfang unabhängige Behörde innerhalb des übrigen Verwaltungsorganismus bedeutet.

Damit aber ist für seine praktische Durchführung die Anknüpfung an die historisch in den deutschen Territorien gegebenen Verhältnisse ermöglicht. Denn was ist der Kern des Justischen Planes anderes als die Neubelebung des alten Dotationsprinzips und seine Ausdehnung auf die gesamte Staatsschuld? Das Neue knüpft auch hier an die überkommenen Formen an und erwächst, indem es sie abwandelt. Einst war in einer Zeit der Naturalwirtschaft die Bewältigung dauernder Aufgaben und Ausgaben nur möglich gewesen durch dauernde Bindung von Vermögensmassen, und dann hatte neben ihr das Eindringen des Kredits in den ordentlichen Haushalt zur Widmung von einzelnen Steuererträgen für die Zwecke des Schuldendienstes geführt. So war jenes Anweisungssystem der Individualforderungen auf die Individualkassen ausgebildet worden, das oben geschildert wurde. Es war schon auf dieser Stufe für die einzelne Anleihe eine Einnahmequelle oder selbst eine zahlenmäßig begrenzte Summe ausgeworfen worden, von der ein um so größerer Teil zur Tilgung verwendet werden konnte, je mehr der auf den Zinsbedarf entfallende Betrag sich minderte, und so war eine Art von Spezialtilgungsfonds entstanden für die einzelnen Anleihen, die freilich zu einem wesentlichen Bestandteil des Schuldendienstes um so weniger werden konnten, als die verwilligten Einnahmen selbst in ihrem Bestand oft zweifelhaft waren, in ihrer Höhe beträchtlich schwankten und selten mit den erwarteten Beträgen eingingen; je öfter ferner in finanzieller Bedrängnis Fürst und Stände sich skrupellos über ihre Zins- und Tilgungspflicht hinwegsetzten und damit die gedeihlichen Wirkungen des Prinzips, die gerade an seine stete Durchführung gebunden waren, vereitelten.

Erst die Stufe der Konsolidierung des Staates und seiner Verwaltung, der staatlichen Ausgaben und Einnahmen bietet die Voraussetzungen einer Bindung der Schuldnerpersönlichkeit auf längere Zeit hin und gestattet, die Tilgung selbst der gesamten Staatsschuld auf einen festen unveränderlichen Teil der öffentlichen Einkünfte, auf einen einheitlichen Tilgungsfonds zu gründen. Die verwaltungstechnische Durchführung dieses Prinzips aber wird erleichtert durch das Vorhandensein einer korporativen Organisation des Schuldendienstes, der Gläubigersozietäten, der Land- und Leihebanken, die nun das zweite Bindeglied werden zwischen dem neuen Tilgungssystem und der Vergangenheit. Je mehr die genannten Institute, deren Entstehung wir oben nachgingen, den Charakter privater Vereinigungen verlieren und, wie Justi noch wünschte, bankmäßige Organisation oder gar die Form staatlicher Verwaltungsstellen annehmen, um so

rascher gewinnen die Projekte und praktischen Versuche Leben, die während des 18. Jahrhunderts neben den theoretischen Erwägungen die deutschen Territorien durchziehen.

In Bayern knüpfen sie sich an den Namen des Kurfürsten Max Emanuel, unter dessen Regierung nach langen Verhandlungen mit den Ständen zum erstenmal ein „Schuldenabledigungswerk" zustande kommt, das aber bereits unter seinem Nachfolger Karl Albrecht wieder umgestoßen wird. Die wachsende Macht des Absolutismus äußert sich in der Oberaufsicht des Kurfürsten, die zunächst nur in der Weise praktisch wird, daß die für den Tilgungsfonds von 84000 Gulden bestimmten Gefälle zum großen Teil in die kurfürstliche Hofkammer fließen, so daß die geplante Abtragung der Schulden ins Stocken gerät. Längeren Bestand hat ein neues „gemeinsames Schuldenabledigungswerk", das Maximilian III., wiederum nach schwierigen Unterhandlungen mit den Ständen, 1749 errichtet. Die gesamte Schuld und ihre Verwaltung werden in zwei Teile zerlegt, das „alte Schuldenwerk", ca. 6 Mill. Schuldenreste frühester Zeit umfassend, für die seit 1725 alle Rückzahlungen sistiert waren, und das „neue (gemeinsame) Schuldenwerk", zu dem die Schulden späterer Zeit gehören und das einer aus kurfürstlichen und landschaftlichen Kommissären zusammengefaßten Schuldenabledigungskommission unterstellt wird, der bestimmte Gefälle, namentlich die Getränkesteuern in voller Höhe und darum um so stärker, je weiter die Tilgung vorschritt, zuflossen. Charakteristisch war freilich, daß das durchaus nicht regelmäßig geschah, daß besonders in Kriegszeiten wieder neue Schulden den Tilgungsplan störten; „bei der durch den Zwang der Verhältnisse bedingten skrupellosen Verwendung aller nur irgendwie erreichbaren Geldmittel teilte auch das Schuldenwerk das Schicksal der übrigen Kassen und Fonds und mußte einen Teil seiner paraten Mittel ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der Schuldentilgung, entziehen lassen"[1]). Erst um die Wende des Jahrhunderts, nach Übernahme der neuerworbenen Landesteile beginnen neue Reformen. Am 20. Okt. 1804 wird die allerdings fast bedeutungslose Schuldenpragmatik publiziert. Seit 1808 erfolgt eine allmähliche Zentralisierung der verschiedenen Schuldentypen und die Übertragung der Verwaltung an die Zentralstaatskasse unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums. Endlich wird durch die Verordnung vom 20. August 1811 eine besondere Hauptschuldentilgungskasse errichtet und diese einer Staatsschuldentilgungskommission unterstellt, die mit dem 1. Oktober 1811

1) Segner a. a. O. S. 236/37.

ihre Wirksamkeit beginnt. „Dieser Tag wurde die Grenzscheide zweier Perioden in der Geschichte der bayrischen Staatsschuld.“ Die neue Kasse übernahm eine Schuld von 118 Mill. Gulden, die auf einen Fonds von 4,6 Mill. begründet war, von denen 3050000 Gulden zur Verzinsung, 1550000 Gulden zur Tilgung fließen sollten.

Zu gleicher Zeit bringt in Württemberg die absolute Monarchie in das systemlose Nebeneinander der einzelnen Schuldenklassen eine zentralistische Organisation. 1806, 1811 und 1817 werden die gleichen Gesetze, Verordnungen, Sicherheiten, Verwaltungsnormen auf die gesamte Staatsschuld ausgedehnt und eine „General-Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse“ errichtet, die schließlich unter eigner Verwaltung dem Ministerium unmittelbar zugewiesen wird. Damit wird auch dem bisherigen Zustand der Tilgungsfrage, demgemäß „der Staat nie unaufgefordert sein Kapital zurückzahlte, die Ablösung, wenn sie von den Gläubigern verlangt wurde, nur selten erfolgte und lediglich als Akt der Gnade betrachtet wurde“[1], ein Ende gemacht. Die erste Errichtung eines Tilgungsfonds von 300000 Gulden durch Gesetz vom 2. Aug. 1811 blieb zwar zunächst ohne Ausführung; aber das Edikt vom 6. Juni 1816 und 18. Nov. 1818 und die Gesetze vom 22. Juni 1820 und 22. Febr. 1837 schufen dann einen Fonds von dauerndem Bestand, dem nach mannigfachen Veränderungen vornehmlich ½ Proz. der Staatsschuld nach ihrem höchsten Stand, die Jahreszinsen aus den getilgten Schulden und sonstige Ersparnisse am Zinszahlungsfonds zugewiesen waren.

Weniger interessant, weil weniger wechselvoll ist die Entwicklung der Staatsschulden in den Staaten, die durch die Tüchtigkeit der Landesfürsten schon zeitiger zu einer Ordnung der Finanzen überhaupt gelangt sind. So in Baden. Hier steht unter der langen, segensreichen Regierung des edlen Markgrafen Karl Friedrich von 1738 bis 1811 die Finanzpolitik schon völlig im Dienst der Allgemeinheit, und mit Stolz kann die pragmatische Sanktion über das Staatsschuldenwesen vom 18. November 1808 mit den Worten eingeleitet werden: „Ein halbes Jahrhundert war es Unserem Herzen eine der frohesten Empfindungen, aus dem ordentlichen Staatseinkommen nicht nur den Staatsaufwand bestreiten zu können, sondern auch ... fast in jedem Jahr bedeutende Summen auf Aktivkapitalien zu verwenden, auch die ... 1772 Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlast zu tilgen.“[2]) Erst die napoleonischen Kriege und die Vergrößerung des Landes 1803 bis 1806 bringen eine „bis dahin unbekannte Last“ der Schulden in Höhe von 18 Mill. Gulden. So erfolgt im Edikt vom

1) Mohl a. a. O. S. 633. 2) Regenauer a. a. O. S. 194.

31. August 1808 die Errichtung einer besonderen, von der Generalstaatskasse völlig getrennten Staatsschuldentilgungskasse, der Amortisationskasse, die auf bestimmte Einkünfte, Post- und Salzregal, Bergwerkseinkünfte und Erlöse aus veräußerten Domänen und auf einen Staatszuschuß als Tilgungsfonds fundiert wurde und am 23. April 1809 die Verzinsung und Tilgung der Schulden begann.

Auch in Preußen wird während der Staatsschatzpolitik Friedrichs des Großen die Schuldentilgungsfrage zunächst noch nicht brennend. Erst unter seinen Nachfolgern häufen die französischen Kriege und das Elend der napoleonischen Ausbeutung Schulden in erschreckender Höhe auf. So erfolgt erst jetzt der Bruch mit der Vergangenheit, dem alten dezentralisierten Schuldenwesen, der systemlosen Tilgung. Durch Verordnung vom 17. Januar 1820 wird die Schuldentilgungsfrage geregelt: der Schuldenetat wird auf 206 Mill. Thlr. festgesetzt und zum Zweck der Amortisation der Kapitalien „für immer 1 Proz. jährlich von der gegenwärtigen Höhe“ aller Schulden „zu einem allgemeinen Tilgungsfonds“ verwilligt. Mit geringen Ausnahmen ward jedoch bestimmt, daß „die Zinsersparnisse nur in Zeitabschnitten von zehn aufeinander folgenden Jahren hinzutreten sollten“, nach Ablauf einer solchen Periode aber die aufgekauften resp. ausgelosten Schuldverschreibungen vernichtet und die Tilgungsprogressionen von neuem begonnen werden sollten. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde einer besonderen Behörde, der „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ übertragen.[1])

So gelangten nach einer Zeit der Versuche und Pläne, der Anläufe und Mißerfolge während des 18. Jahrhunderts die deutschen Territorien zu einem vorläufigen Abschluß der Entwicklung mit der Errichtung von Tilgungskassen in dem ersten und zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die Grundlage der fundierten Staatsschuld bildet die Tilgung nach dem Prinzip des Zinsenzuwachses zur Tilgungsquote. Damit entsteht ein System von deutschen Tilgungsfonds, das in der Durchführung seiner beiden Grundgedanken im allgemeinen die Forderungen erfüllt, die die deutsche Kameralwissenschaft aufgestellt hatte, damit freilich auch, wie letztere, hinter der klassischen Organisation des englischen sinking fund zurückbleibt. Der deutsche Tilgungsfonds ist nicht allenthalben fest umgrenzt, die Amortisation zum Teil auf wechselnde oder nur qualitativ, nicht zahlenmäßig umgrenzte Einkünfte begründet; so in Baden und Württemberg. In dem wichtigsten Territorium, in Preußen, bleibt der

1) E. Richter a. a. O. und O. Schwarz-Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. III. Berlin 1904. S. 5.

Zinsenzuwachs jeweils auf 10 Jahre beschränkt. Die aufgekauften oder ausgelosten Scheine werden entweder gar nicht oder nur kurze Zeit angesammelt, und die Staatsschuldenkasse büßt dadurch gegenüber der englischen Institution an Selbständigkeit und Ansehen ein.

Aber sie gewinnt durch ihre weniger schroffe Organisation innerhalb der übrigen Finanzverwaltung an Lebensfähigkeit, und die Modifikationen und Abschwächungen des Zinseszinsprinzips als Grundlage der Tilgung erhöhen ihre Anpassungskraft in den Wechselfällen der folgenden Zeit.

Während die theoretische Schönheit des sinking fund diesem im Kampf der Parteien um freie oder Zwangstilgung zum Verderben wird, die Überspannung seines Prinzips zu seiner Aufhebung führt, beherrscht das System des deutschen Tilgungsfonds als Tilgungsmodus der ganzen Staatsschuld oder einzelner Anleihen den Staatskredit der deutschen Territorien bis zum Ausgang des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts. Es leitet aus der Stufe des werdenden Staatskredits hinüber zur Stufe seiner einstweiligen Vollendung. Es schafft die Grundlage, auf der der Staatskredit sich frei entfalten kann.

Teil II.

Die Geschichte der Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837.

„. . . Das Churfürstentum Sachsen macht einen Staat aus, der in Anschauung der Wichtigkeit nicht nur mit einigen europäischen Königreichen verglichen werden kann, sondern auch dieselben übertrifft. Das hat man zwar schon lange überhaupt gewußt, aber diese Nachrichten zeigen es deutlicher und genauer. Freylich drückt ihn jetzt eine große Schuldenlast, aber er hat Kräfte, dieselbige zu ertragen und sich nach und nach von derselben loszumachen. Dieses wünsche ich ihm auch von Herzen.“

Vorrede zu A. F. Büsching, Der chursächsische Finanzstaat in der neuesten Zeit. Halle 1777.

Im folgenden wendet sich die Darstellung von der Betrachtung der allgemeinen Entwicklung des Staatskredits in seinem zeitlichen Ablauf während des 18. Jahrhunderts innerhalb der deutschen Territorien der konkreten Geschichte der Staatsschulden eines bestimmten Landes, Sachsen, in einer bestimmten Zeit, den Jahren 1763 bis 1837 zu; und es erhebt sich die Frage: Gliedert sich diese Einzelentwicklung völlig in den geschilderten typischen Verlauf ein? Ist sie das Produkt desselben und nichts anderes? Oder wird sie in gewissem Umfang noch durch Momente bestimmt, die außerhalb ihrer liegen und, individuell geartet, lokal auf Sachsen beschränkt sind?

Es sind Erwägungen, die zwingen, zunächst auf die in den politischen, wirtschaftlichen, finanziellen Verhältnissen Sachsens gegebenen Vorbedingungen für die Entwicklung des sächsischen Staatskredits näher einzugehen.

Kapitel 1.

Allgemeine, wirtschaftliche und finanzielle Lage Sachsens um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Das 18. Jahrhundert ist auch für Sachsen die Zeit des Absolutismus. Während die Regierungsform des letzten Drittels, um es kurz zu sagen, der aufgeklärte Absolutismus — style Friedrich der Große — ist, herrscht in den ersten sechs Dezennien der despotische — style Louis XIV —; jener der Gegenwart zugewendet, der Übergang zum konstitutionellen,

staatsbürgerlichen und sozialen Zeitalter des 19. Jahrhunderts, dieser mehr ein letzter Ausläufer der alten mittelalterlichen Staatsformen.

Auf eine Epoche des ständisch-territorialen Staatswesens, die zur Entwicklung einer reichen geistigen und materiellen Kultur und zum Erwerb einer wenigstens zeitweisen politischen Führerstellung innerhalb der deutschen Staaten im 15. und 16. Jahrhundert geführt hat, ist seit Johann Georg IV. (1691—1694) und besonders August dem Starken (1694—1733) und Friedrich August II. (1733—1763) eine Epoche dynastischer europäischer Machtbestrebungen, in deren Mittelpunkt die Krone Polens steht, und deren unglückliches Ende im Siebenjährigen Krieg gefolgt. Erst die Regierung Friedrich Christians (1763) und Friedrich Augusts III. des Gerechten (1763—1827) ist auch hier mit dem Übergang zu einer sächsisch-partikularistischen Politik der Anfang einer neuen, gesünderen Zeit.

Von jeher war, im Gegensatz vor allem zu Brandenburg-Preußen, eine einheitliche politische, wirtschaftliche, finanzielle Entwicklung vor allem durch die Geschlossenheit des kursächsischen Gebietes erleichtert worden.[1]) Das Kurfürstentum, wie es sich aus der alten Markgrafschaft Meißen entwickelt hatte, bildete um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein zusammenhängendes Gebiet von über 520 Quadratmeilen, also fast das Doppelte des heutigen Umfangs. Von den waldigen Höhen des Erzgebirges zog sich das Land in allmählichem Abfall bis weit in die norddeutsche Tiefebene hinein, im Westen und Osten von Saale und Bober begrenzt. Den Kern des Kurlandes bildeten die „Erblande", bestehend aus den alten Kreisen, dem meißnischen, thüringischen, Leipziger und dem wittenbergischen Kurkreis, später dem vogtländischen, Neustädter und erzgebirgischen Kreis; dazu traten die Stifter Merseburg und Naumburg, das Fürstentum Querfurt und noch einzelne kleinere Pertinenzen. Im Prager Frieden von 1635 waren die Ober- und Niederlausitz, zusammen ein Gebiet von 180 Quadratmeilen, hinzugekommen, die aber im Gegensatz zu den einheitlich verwalteten und durch die erbländischen Stände vertretenen Erblanden eine eigne Verwaltung und ein eignes Provinzialständetum besaßen und sich damit außerhalb der allgemeinen Entwicklung stellten. Ebenso blieb die Personalunion mit Polen, wie sie seit 1697 durch August den Starken begründet und von Friedrich August II. behauptet worden

1) Vgl. im folgenden Stöver, Historisch-statistische Beschreibung der Staaten des teutschen Reichs. 1. Teil. Hamburg 1785 und C. G. Rößig, Die chursächsische Staatskunde. Leipzig 1787. Neuere Literatur: O. Hüttig, Der kursächsische Landtag von 1766. Leipzig 1902. S. 15 ff. G. Wagner, Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen. Leipzig (1902). S. 21 ff. J. Ziekursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Breslau 1904. S. 27 ff.

war, ohne direkten Einfluß auf die Verwaltung und den Staatshaushalt Sachsens, wenn auch die indirekten Wirkungen dieser Politik um die Mitte des 18. Jahrhunderts groß genug waren, alle Kräfte des Landes zu erschöpfen.

Die Bevölkerung des Landes hatte sich seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bis 1722 in verhältnismäßig raschem Wachstum auf 1660000 Einwohner vermehrt. Seitdem hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine weitere Zunahme stattgefunden; die Zählung des Jahres 1755 ergab eine Volkszahl von 1695026; andere Schätzungen kamen gar auf 1900000. Die Dichtigkeit im Durchschnitt des Landes stellte sich nach der ersteren Angabe auf 2410 Einwohner für die Quadratmeile.

Dieser starken Menschenmenge entsprach eine weit fortgeschrittene städtische Entwicklung. Beobachter und Reisende aus andern Ländern waren erstaunt über den Reichtum an großen Städten im Vergleich zu den Nachbarstaaten.[1]) Neben 5000—6000 Dörfern zählte man ungefähr 200 kleinere Flecken, 50 mittlere und 15—20 große Städte. Freiberg hatte 7000, Bautzen, Görlitz, Lauban je 8000, Zittau 10000 Einwohner: an erster Stelle standen Leipzig mit 30000, Dresden mit mehr als 36000 Seelen.

Demzufolge und entsprechend den reichen natürlichen Quellen des Landes war die wirtschaftliche Kultur des Landes hoch entwickelt. Der Boden war im ganzen fruchtbar und ertragreich, und das Gebirge barg Mineral- und andere Schätze. So standen Landwirtschaft und Bergbau in hoher Blüte. „Die Lage der Bauern war besser und menschenwürdiger als in den angrenzenden Ländern. Großgrundbesitz war selten, die meisten Güter besaßen mäßigen Umfang. Die Rittergüter waren nicht allein in den Händen des Adels, sondern auch in denen der reichen Kauf- und Handelsherrn."[2]) Im Innern des Landes war die Landwirtschaft imstande, den heimischen Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken; doch fand an den Grenzen nach Thüringen ebenso ein Getreideexport statt, wie im Süden eine beträchtliche Einfuhr aus Nordböhmen. Im Erzgebirge reihten sich Gruben an Gruben und „die Täler ertönten von Hammerwerken. Man verarbeitete nicht nur die Steine und Mineralien auf die mannigfaltigste Art, sondern alle Städte hatten auch noch Leinwand, Spitzen, Band, Barchent, Tuch, Flanelle oder irgend sonst eine Art Manufakturen, die

1) Vgl. z. B. die interessanten „Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland an seinen Bruder zu Paris". 2. Aufl. 1784. 2. Bd., S. 23. Der Name ihres Verfassers ist nach C. G. Rössig a. a. O. S. 13 Riesbeck.

2) R. Wuttke, Die Einführung der Landaccise und der Generalkonsumtionsaccise in Kursachsen. Leipzig 1890. S. 2.

unzählige Hände beschäftigen".[1]) Ständische Privilegien und adliger Eigennutz, kurzsichtige Maßnahmen der kurfürstlichen Verwaltung oder der eingesessenen städtischen Magistrate, vor allem im Gebiet der Braunahrung und der Wollausfuhr, konnten die relativ günstige Entwicklung der 40er und 50er Jahre zwar hemmen, nicht aber unterdrücken. Ohne Zweifel viel bedenklicher und folgenschwerer war dagegen die feindselige Politik der Nachbarstaaten gegenüber dem sächsischen Handel, wie er seit dem 17. Jahrhundert auf Kosten Brandenburgs und Österreichs sich auf den natürlichen, schiffbaren Wasserstraßen des Landes, vor allem der Elbe und den Sachsen in westöstlicher Richtung durchziehenden Kunststraßen, so, der „hohen Straße" von Görlitz—Großenhain—Leipzig und der „Niederstraße" von Breslau—Spremberg—Torgau entwickelt und Leipzig zur weitaus bedeutendsten Handelsstadt Mitteldeutschlands gemacht hatte. Wie seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts Österreich seine Grenzen gegenüber sächsischen Einfuhrartikeln wie Leinwand schloß, so suchten seit dem Großen Kurfürsten die Brandenburger die Saale und besonders die Oder schiffbar zu machen, Magdeburg und Frankfurt a. d. O. gegenüber Leipzig zu heben und den sächsischen Zwischenhandel nach Norden abzulenken. Seit 1721 schwebten zwischen Preußen und Sachsen langwierige Zollkriege; Preußen sperrte sich durch hohe Zölle ab und Sachsen suchte durch Zollplackereien sich zu rächen. Seit den 20er Jahren „trat ein gewisser Stillstand, ja eine Stockung in der Leipziger Handelsentwicklung ein"[2]), und die Handelsstockung führte zu zahlreicher Auswanderung, die in der verlangsamten Bevölkerungszunahme der 50er Jahre sich widerspiegelt, wie sie die angeführten Zahlen ergeben.

Im engsten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes steht die Ausbildung des Staatshaushalts. Erscheint doch die ganze merkantilistische Politik letzten Endes nur als ein Mittel zur Vermehrung der Kontributionsfähigkeit und Steuerkraft der Untertanen, diese wiederum als sicherstes Deckungsmittel des gesteigerten Staatsbedarfs.

Seit Erwerbung der polnischen Krone verschlingt die Hofhaltung gewaltige Summen; Feste folgen auf Feste; in Dresden und anderenorts entstehen prachtvolle Bauten; in den Galerien häufen sich kostbare Schätze. Prunkvolle Gesandtschaften an fremde Höfe, Reisen und Vergnügungen, Hochzeiten und Aufzüge erforderten Hunderttausende und Millionen. Dazu traten die ersten leisen Anfänge einer Landesfürsorge in sozialem Geist, die Kosten der Landesschulen, die ersten Einrichtungen von Zucht- und Armenhäusern, die Verbesserungen der Elbe-, Mulde- und Elsterdämme und die Stromregulierungen; und die Ausgaben der Kammerkassen wie die Verwilligungen der Land- und Tranksteuer- und der Extraordinärsteuerhauptkassen weisen von Periode zu Periode neue Posten auf. Mit der Ausbildung des Regalismus, der Münz-, Jagd-, Wasser-, Postregalien, den Hoheitsrechten und Monopolien, wie dem Salzmonopol und dem Geleitswesen, hat sich eine ausgedehnte Organisation der kurfürstlichen Beamten herausgebildet, deren Besoldung nur aus regelmäßigen Einnahmen bestritten werden kann. Vor allem ist durch den Übergang zu stehenden Werbeheeren das Militärbudget außerordentlich gewachsen und hat eine immer wichtigere Stellung im Gesamtstaatshaushalt erlangt. Das Aufgebot der Ritterschaft kommt um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Betracht; nur in den „Ritterpferden", einem ritterschaftlichen Donativ, das seit 1657 an seine Stelle getreten ist, klingt es noch nach. Ebenso ist das Defensionswerk, beruhend auf der einstigen Wehrpflicht des Lehnsadels, der Ämter und Städte, die noch 1613 durch Johann Georg I. neu geordnet worden war, längst in Verfall geraten. An seine Stelle ist seit Johann Georg I. (1611—1656) und besonders Johann Georg III. (1680—1691) ein stehendes Söldnerheer getreten, dessen Anwerbungs- und Unterhaltungskosten größtenteils den Landständen übertragen worden war. So kehren in den Verwilligungen der Milizsteuerhauptkasse seit 1735 die Erfordernisse für neue Kreisregimenter, für das Milizbedürfnis, für Festungsbauten und Munition, für Naturalien und rückständige Armeetraktamente regelmäßig in Beträgen von weit über einer Million Tlr. wieder.

Die Folge dieses wachsenden Bedarfs spiegelt sich während des 18. Jahrhunderts in einer verhältnismäßig unerschütterten Position der Landstände wieder. Alle Versuche vor allem des despotischen Absolutismus Augusts des Starken haben sie nur schwächen — nicht, wie in andern Territorien, ganz beseitigen können. In den Landtagsordnungen von 1595 und 1728 ist der Kreis ihrer Befugnisse niedergelegt worden.

Hervorgegangen aus den alten Landdingen der Markgrafschaft haben sie sich seit dem 14. und 15. Jahrhundert aus partikularen Landtagen zu einer Vertretung des ganzen Landes, aus Vereinigungen der Geistlichkeit und Ritterschaft zu Vertretungen aller privilegierten Klassen entwickelt. Sie zerfallen in drei Kurien: die erste Kurie der Prälaten, Grafen und Herren, der die Stifter Merseburg und Naumburg, die Universitäten Leipzig und Wittenberg und die unter kursächsischer Hoheit

1) Briefe eines reisenden Franzosen a. a. O. S. 21.

2) G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. X, 1886, S. 708. Zitiert bei Ziekursch a. a. O. S. 34.

stehenden Territorialherren, so die Grafen von Schönburg, Solms, Stollberg, Barby, Schwarzburg, Mansfeld angehören. Wie sie nicht persönlich auf dem Landtag erscheinen, sondern durch Bevollmächtigte vertreten werden, so tritt ihr Einfluß überhaupt gegenüber den beiden anderen Kurien zurück. Die zweite Kurie ist die der Ritterschaft, die dritte die der Städte; beide nach Schrift- und Amtssassen getrennt, dergestalt daß erstere direkt der Landesregierung unterstellt waren, daher persönlich beim Landtag erschienen, während die Amtssassen durch Deputierte ihre Rechte ausübten. In ihren Händen lag der Schwerpunkt der ständischen Befugnisse; im Interesse einer rascheren Geschäftsführung waren sie je in einen engeren und weiteren Ausschuß geteilt.

Der Ort der Tagung war die Residenzstadt Dresden. Hier fand regelmäßig ein ordentlicher Landtag nach Ablauf der Bewilligungen, also alle sechs Jahre, statt; darüber hinaus aber in außerordentlichen Fällen, so beim Regierungswechsel. Daneben bestanden Ausschußtage, auf denen nur Mitglieder der engeren Ausschüsse zusammen kamen. Selbst freiwillige Zusammenkünfte der Landschaft kraft der Einberufung des Erbmarschalls auf Antrag der Stände hatten sich de jure noch erhalten.

Die Tätigkeit der Stände erstreckte sich auf eine ausgedehnte Beschwerdeführung, so über allgemeine Mißstände des Landes, der Religionsausübung, der Steuer- und Zollerhebung, über Mißbräuche der kurfürstlichen Beamten; auf eine Beratung der Regierung in öffentlichen Angelegenheiten, bei Fragen der Gesetzgebung und selbst der Verwaltung; endlich und vornehmlich auf Beschließungen und Verwilligungen ständischer Abgaben.

Die ständische Steuerbewilligung ist Wurzel wie Grundlage der ständischen Macht überhaupt. Durch die Verwilligung außerordentlicher Beiträge, der „Beden“, später „Zisen“ genannt, wohl schon seit dem 12., stärker dann seit dem 15. Jahrhundert und dadurch, daß die Steuer in immer neuen Formen allmählich zur Regel wurde, werden die Landstände zu einem entscheidenden Faktor der Regierung.[1]) Noch scheidet man zwar immer das ständische Steuerwesen als außerordentlich von den ordentlichen Einnahmen der Rentkammer; tatsächlich aber sind die ständischen Beihilfen längst zu einem festen Bestandteil des Staatshaushalts geworden; um die Mitte des 18. Jahrhunderts stellt sich die landschaftliche „Steuer“ als ein kompliziertes Einnahmensystem der verschiedensten

1) Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung 1485. Mitteilungen der Kgl. Sächs. Vereins für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Geschichts- und Kunstdenkmale, Heft 19, S. 32.

Steuerquellen dar, das ebenbürtig neben den vom Kurfürsten selbständig erhobenen Einkünften der Rentkammer steht.

Den Beleg bietet Tabelle I, die eine Übersicht über den ordentlichen Staatshaushalt Sachsens für ein konkretes Jahr dieser Zeit, das Jahr 1755, zugleich gegenüber den entsprechenden Erträgen am Ende des 16. Jahrhunderts enthält — soweit ein solcher Vergleich bei den Zufälligkeiten eines einzelnen Jahres, der Mangelhaftigkeit der Budgetierung, dem gegenseitigen Verhältnis der verschiedenen Kassen und aus anderen Gründen überhaupt möglich ist.[1])

Tab. I. Der Staatshaushalt Sachsens in den Jahren 1596 und 1755.

A) Ordentliche Einnahmen der „Rentkammer“	Im Jahre 1596/97		Im Jahre 1755/56	
	Gulden	Proz.	Taler	Proz.
I. Einnahmen aus Domänen und Ämtern, Floß-, Forst- und Jagdnutzungen	299 000	44	675 000	31
II. Andere privatwirtschaftliche und hoheitsrechtliche Einnahmen (bes. Bergwerksnutzungen, Geleitgelder, Salzkassen, Münz- und Postnutzungen)	263 000	39	641 000	29
III. Steuern (städtische Jahresrenten, Zehentgebühren, Land- und Tranksteuer, später Landakzisgeld, Fleischsteuer)	43 000	6	404 000	18
IV. Zuschüsse und Verschiedenes (bes. später die Beiträge der Ober- und Niederlausitz)	78 000	11	479 000	22
Summe A	683 000	100	2 199 000	100

B) Ordentliche Einnahmen der „Steuer“	Crucis 1594		1755	
	Gulden	Proz.	Taler	Proz.
I. Direkte Steuern:				
Landsteuer	120 200	37	230 700	8,7
Pfennigsteuer	—	—	634 800	24,0
Quatembersteuer	—	—	1 144 400	43,0
Kopf- und Vermögenssteuer	—	—	303 900	11,4
Donativgeld	—	—	7 450	0,3
Summe B I	120 200	37	2 321 250	88
II. Indirekte Steuern:				
Tranksteuer	187 800	59	242 400	9,1
Neue Weinanlage	—	—	11 550	0,4
Imposten	—	—	31 600	1,4
Summe B II	187 800	59	285 550	11
III. Extraordinäre Einnahmen, die den Charakter von ordentlichen Einnahmen angenommen haben	11 600	4	—	—
Summe B	319 600	100	2 658 500	100

1) Die Tabelle ist zusammengestellt nach den Angaben bei R. Wuttke, Tabellen zu den Vorträgen über Sächsische Finanz-Geschichte. Als Manuskript gedruckt. Dresden 1894. Tabelle IV. V. XX. XXII.

Als auffälligste Beobachtung ergibt sich dabei für die Mitte des 18. Jahrhunderts die bereits konstatierte Verschiebung, die sich im Verhältnis der beiden Hauptbestandteile des Staatshaushalts vollzogen hat. Die Rentkammer, einst die alleinige Quelle der Einnahmen, im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts noch über das Doppelte der Steuer liefernd, ist 1755 von letzterer nicht nur eingeholt, sondern bereits übertroffen worden; weit über die Hälfte aller Einnahmen fließen jetzt aus der letzteren.

Zwar hat im Laufe der Zeit auch ein weiterer Ausbau des kurfürstlichen Finanzwesens stattgefunden. An Stelle der grundherrlichen Erträge des alten wettinischen Allodial- und Lehenslandes ist besonders durch die kluge Politik „Vater“ Augusts (1553—1586) ein weitverzweigtes System kurfürstlicher Domänen und Forsten, Holzflößerei-, Bergbau- und anderer Betriebe getreten, wie das 16. und 17. Jahrhundert eine Ausdehnung des Regalien- und Hoheitswesens gebracht hat; und absolut genommen haben die domanialen und hoheitsrechtlichen Einnahmen eine sehr starke Vermehrung erfahren. Relativ noch stärker freilich sind die dem Kurfürsten zu freier Verfügung zufließenden Steuereinkünfte der Kammer gewachsen, die im 16. Jahrhundert noch ganz unbedeutend, jetzt bereits, seitdem besonders August der Starke in verschiedenen Fällen Steuererhebungen ohne Zustimmung der Landschaft und die Einführung der Generalkonsumtionsakzise 1703 nach dem Vorbild Brandenburgs durchgesetzt hatte, einen wesentlichen Bestandteil auch innerhalb der Rentkammer bilden.

Im ganzen aber haben sich die Einnahmen der Rentkammer als wenig steigerungsfähig erwiesen. Es ist ihnen nicht gelungen, mit dem wachsenden Bedarf des Staatshaushalts gleichen Schritt zu halten. So sind an Stelle einzelner weniger landschaftlicher Beihilfen in geringer Höhe im Jahre 1755 mehrere große Gruppen der verschiedenartigsten Steuern, in teilweise außerordentlichen, das Land schwer drückenden Beträgen getreten, die bereits nicht nur die fürstlichen Steuereinkünfte, sondern die gesamten Einnahmen der Rentkammer überhaupt übersteigen.

Die ständischen Steuern sind im Gegensatz zu den fürstlichen überwiegend direkte. An ihrer Spitze stehen die Land- und Pfennigsteuern, nach der Steuereinheit auch Schocksteuern genannt, beide Grundsteuern, erstere seit 1550, letztere seit 1648 erhoben. Den letzteren ursprünglich verwandt und aus ihnen hervorgegangen ist die Quatembersteuer; sie wird seit 1650 entrichtet, nachdem Vermögen und Gewerbe von der Pfennigsteuer befreit worden sind. Während erstere jährlich zweimal zu zahlen sind, werden letztere zunächst quatemberweise, später monatlich und schließlich nach besonderer Bestimmung der landschaftlichen Verwilligung

erhoben. Ihr gegenüber tritt die erst 1746 eingeführte Kopf- und Vermögenssteuer in ihren Erträgen stark zurück. Das schon erwähnte ritterschaftliche Donativ ist von schwankendem Betrag und wird nur bei besonderen Gelegenheiten erhöht. An indirekten Steuern steht die Tranksteuer voran, die seit dem Leipziger Landtag von 1438 bestand, seitdem aber wesentlich erhöht worden war und zur Zeit Auflagen auf Bier, Wein und Branntwein umfaßte. Der Adel war von ihr innerhalb des „freien Tischtrunks“ befreit, was Anlaß zu immer wiederkehrenden Klagen und Beschwerden der anderen Stände gab. Ebenso waren Adel und Geistlichkeit von der seit 1628 bestehenden Fleischsteuer ausgenommen, die aber mit dem Ertrag der Landakzise von 1641 der Kammer direkt zufloß. Endlich wurden noch verschiedene Handelsabgaben, so Stempelimposten auf Spielkarten, auf Papier u. a. erhoben.

Diesem komplizierten Einnahmesystem entspricht die Vielgestaltigkeit der Verwaltung und der Kassenorganisation, mit ihrem Hauptmerkmal der Trennung von Kammer und Steuer, der Beteiligung der Stände an der Verwaltung neben und unabhängig vom Kurfürsten.

Auf die Geschichte ihrer Entstehung, die allmähliche Loslösung der Finanz- von der Justizverwaltung seit dem 16. Jahrhundert, die Durchführung einer geregelteren Buchführung mit dem Ersatz der fürstlichen Freunde, Dienstleute, Geistlichen durch einen fachmännisch geschulten Beamtenstab, dessen Besoldung nicht mehr mit Naturalien und durch die Einkünfte des eignen Amts, sondern gegen festes Gehalt aus der Zentralkasse erfolgte, auf die erstmalige kollegiale Organisation der kurfürstlichen Kammer im Kammerkolleg 1586 und der landschaftlichen Steuer in der ständischen Steuerdeputation seit 1552 und 1570 kann hier ebenso wenig eingegangen werden wie auf die allmähliche Durchführung einer geordneten Kontrolle der Kassen darüber, „wie mit irem gutt gehandelt sey“, auf die Kodifikation der Rechte und Pflichten in den Kammer-, Berg-, Forst-, Holz-, Münzordnungen und die Ersetzung der unregelmäßigen Rechnungshörung durch eine geordnete Rechnungslegung.[1]) Genug, daß auch in Sachsen seit dem 16. Jahrhundert sich die Keime eines neuen Verwaltungssystems regen.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts setzt, mit den wachsenden Aufgaben der Finanzverwaltung, eine dezentralistische Bewegung ein. Neben das eine Kammerkolleg tritt 1631 die Kriegskanzlei mit der Kriegskasse,

1) Vgl. die wertvolle eingehende Darstellung von Löbe, Die oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen in ihrer organischen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Finanzarchiv, Bd. II, 1885, S. 589 ff., bes. S. 597. 599, und Haug, Die oberste sächsische Finanzbehörde. Finanzarchiv Bd. XIV, S. 630 ff.

aus der 1682 das Geheime Kriegsratskollegium mit der Generalkriegskasse hervorgeht. 1706 führt die Einrichtung der Generalakzise zur Schaffung des Generalakziskollegs und der Generalsakziskasse. So bestehen Anfang des 18. Jahrhunderts fünf zentrale Landeskassen; neben den beiden ebengenannten die alte Rentkammer, die Kasse der Oberkämmerei und die Obersteuereinnahme. Und über ihnen als Revisionsbehörden das Kammerkolleg, zugleich für die Rechnungen der Hofkasse, das Geheime Kriegsratskolleg, das Generalakziskolleg und das Obersteuerkolleg. Gegen diese Dezentralisation und den z. T. im Kammerkolleg für die Bewilligungen der Landakzise wie der Fleischsteuer und vor allem im Obersteuerkolleg entscheidenden ständischen Einfluß richtet sich die administrative Politik des Absolutismus. Wie August der Starke nach dem Vorbild Preußens im Jahre 1706 neben der bisherigen Regierungszentrale, dem Geheimen Konsil, ein ihm direkt unterstelltes, ihm allein dienstbares Geheimkabinett begründet, so sucht er seit dem gleichen Jahr eine einheitliche Revisionsbehörde in der chambre des comtes, der Oberrechenkammer, zu schaffen. Im Gegensatz zu Preußen freilich ohne vollen Erfolg. Wie die Stellung der Konferenzminister des Konsils neben den Kabinettsministern unerschüttert bleibt, so ist der Widerstand des Kammer- wie des Obersteuerkollegs gegen die Oberrechenkammer, später die Oberrechnungsdeputation erfolgreich und die Wirksamkeit der letzteren nur gering.

Entsprechend herrscht auch in den untersten Behörden die zentrifugale Tendenz noch stark vor. Statt der einfachen Organisation der Ämter, Münzen und Zehntnereien aus der patrimonialstaatlichen Zeit erfolgt die Erhebung der Abgaben durch ein kompliziertes System von unteren Kassen, die den einzelnen Hauptkassen unterstellt sind und von ihnen dirigiert werden. Die kurfürstlichen Einkünfte werden von den Zoll-, Geleits- und Landakziskommissaren, den Floßbediensteten, den Berg- und Domänenpachtern erhoben. In den akzisbaren Städten sitzen die kurfürstlichen Kreiseinnehmer und im Gegensatz zu ihnen in den sieben Kreisstädten Wittenberg, Dresden, Leipzig, Freiberg, Langensalza, Plauen und Neustadt a. d. Orla, kraft der Privilegien und Ordnungen des Obersteuerkollegs von 1661 und 1749 die adligen Kreissteuereinnehmer, zu denen die Amts- und Stadtsteuereinnehmer und die Besitzer schriftsässiger Güter die Einnahmen für die Steuerhauptkassen der Landschaft einliefern.

Kapitel 2.

Die Staatsschulden Sachsens um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Innerhalb dieser allgemeinen, politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Situation hat sich der Staatskredit Sachsens um die Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelt. Ihn gilt es noch in das oben gezeichnete Bild der konkreten sächsischen Verhältnisse dieser Zeit einzugliedern.

Auch auf ihn haben die steigenden Kosten der Verwaltung, der Beamten- und Heeresorganisation, die neuen staatlichen Aufgaben, die europäisch-polnische Politik der Kurfürsten, die Verlotterung und Prunksucht des Hofes in materieller Beziehung, die Scheidung von kurfürstlicher und ständischer Administration in formeller Hinsicht bestimmend eingewirkt.

Im wesentlichen reichen die Anfänge der sächsischen Staatsschulden um 1750 nicht über den Beginn der Regierungszeit Friedrich Augusts II. hinaus.

Nur einzelne Reste des Staatskredits frühester Zeiten ragen daneben aus der Vergangenheit in das 18. Jahrhundert hinein.

Die ersten genaueren Nachrichten über die sächsischen Schulden fallen in das 15. Jahrhundert. Auf dem Leipziger Landtag von 1438 begründet Friedrich der Sanftmütige (1428—1464) die erste Erhebung der Zise gegenüber den Ständen damit: „weil wir, wie euch und unserm Land kundlich ist, mit großen und merklichen Schulden beladen sind“.[1])

Wie in anderen Territorien wird in der Folgezeit auch in Sachsen das einmal erprobte Mittel der Lösung finanzieller Schwierigkeiten durch Erhebung neuer ständischer Steuern für andere Ausgaben oder direkt für den Schuldendienst bald zur Regel. Die Folge ist auch hier die Steigerung der ständischen Machtstellung. Wie die Erhebung der Steuern so bekommen die Stände auch die Verzinsung und Tilgung der Schulden in ihre Hand.

1552 erklärt Kurfürst Moritz (1541—1553), als er dringend die Deckung für 600000 Tlr. Schulden braucht, einer ständischen Deputation ein Verzeichnis seiner Schulden übergeben und ihr die Erhebung und Verwaltung der zur Tilgung nötigen Tranksteuer gegen jährliche Rechnungslegung gestatten zu wollen. 1570 endlich, gelegentlich einer neuen Bewilligung, überträgt Kurfürst August den Landständen neben der Erhebung und Verwendung der von ihnen zu bewilligenden Steuern dauernd auch die Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden. „Auf jedem

1) Wuttke, Einführung S. 6.

Leipziger Markt sollten sie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung halten, die dringendsten und beschwerlichsten Schulden zuerst ablösen und jedes Jahr dem Kurfürsten Bericht erstatten."[1])

Damit treten die Steuerschulden den ältern kurfürstlichen Kammerschulden gleichberechtigt an die Seite und entwickeln sich von nun ab neben ihnen organisch weiter. In formeller Hinsicht wird ihre selbständige Stellung durch die späteren Steuerinstruktionen der Jahre 1628 und vor allem 1661 erweitert und fundiert. Die Obersteuereinnahme wird unabhängiger zu stellen, die immer wiederkehrenden Übergriffe der Rentkammer, so die direkte Erhebung der ständischen Abgaben unter Umgehung der Steuer, die Ausstellung von Anweisungen auf die Steuer ohne deren Kenntnis werden zu verhindern gesucht. 1661 erklären Johann Georg II. (1656—1680) und seine fürstlichen Brüder, „die Obersteuereinnahme nicht mehr mit Anweisungen und anderen Befehlen zu belästigen noch das Bewilligte aus ihren Ämtern und Städten selbst einzuziehen, vielmehr wollten sie ihre Amtsuntertanen zu einem gleichmäßigen Beitrag dessen, was die Landschaft bewilligen werde und neben der Ritterschaft und den Städten zugleich zu durchgehender Abfassung und Einsendung der Steueranschläge anhalten sowie die Beamten hinsichtlich der Einnahme und Ausgabe der Land- und Tranksteuer (die gleichzeitig in erster Linie zur Ablegung der Steuerschulden bestimmt worden war) an die Obereinnahme mit ihren Pflichten zu weisen".[2]) In dieser Form erhält sich die Steuerschuld selbständig neben der Kammerschuld bis ins 18. Jahrhundert.

In gleicher Weise entwickelt sich vom 16. bis 18. Jahrhundert der ständische Kredit neben dem landesherrlichen in materieller Hinsicht. 1570 hatte Kurfürst Moritz das Versprechen gegeben, keine Schulden mehr aufzunehmen; die Stände hatten in Bälde die ständische Schuld völlig zu tilgen gehofft. Beide Erwartungen trogen; die Folgezeit brachte eine fortwährend gesteigerte Anspannung des kurfürstlichen wie des landschaftlichen Kredits.

Auf die Entwicklung im einzelnen muß hier verzichtet werden. Es mag genügen zu konstatieren, daß nach der sparsamen Finanzwirtschaft Vater Augusts dessen Staatsschatz in dem üppigen Hofleben Christians I. (1586—1591) und Christians II. (1591—1611) und in den blutigen Religions-, Reichs- und Türkenkriegen Johann Georgs I., II. und III. (1611—1691) zerfloß, neue Schulden in gewaltiger Höhe sich ansammelten.

1) Löbe, Oberste Finanzkontrolle, S. 605.

2) Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates, Bd. II. Leipzig 184[illegible]. S. 494.

1628 erklärt die Torgauer Landtagsproposition, „daß fort und fort ein Unglück dem andern die Hand geboten, der Kurfürst fast immer unter den Waffen zu stehen, eine Tagfahrt nach der andern zu besuchen, angestellte Konvente zu beschicken und deswegen überaus große Unkosten aufzuwenden genötigt gewesen sei"[1]). Das ist die Signatur der Zeit überhaupt. Die Folge ist, daß das Land um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Bankerott nahe steht. Die Schulden der Rentkammer haben die ungeheure Höhe von 11867720 Gulden erreicht; darunter sind allein 4358047 Gulden Zinsen, die z. T. seit 20 Jahren und länger rückständig waren und daher die Höhe der Kapitalien erreicht hatten; 1000000 Gulden rückständige Besoldungen, 20000 Gulden unbezahlte Kostgelder, 100000 für in Rest verbliebene Auslösungen in den Ämtern, 80000 für unbezahlte Kaufmannsrechnungen und 70000 für unbezahlte Handwerkerrechnungen[2]). Zu gleicher Zeit weist das Steuerwerk-Schuldbuch der Stände an Passiven auf:

an Kapitalien, incl. der von Ihr. Kurf. Durchl. annoch zu fordernden Beträge von 1301857 Gulden, noch zu bezahlen: 6919039 Gulden 2 Gr.,

an Retardzinsen von Ostern 1624 bis 1653 noch zu bezahlen: 6114472 Gulden 10 Gr.,

an Kurrentzinsen von Ostern 1653 bis Michaelis 1655 noch zu bezahlen: 734936 Gulden 14 Gr.,

dazu stehen noch außen an Zinsen und Deputat (unter Abrechnung kleinerer Posten) bis Michaelis 1656: 419683 Gulden 13 Gr.,

1657 sind fällig 40125 Gulden,

sodaß die Summe der außenstehenden Verbindlichkeiten der Steuer sich auf nicht weniger als 13288085 Gulden beläuft.[3])

Die Deroute wird vermehrt durch die Desorganisation der Verwaltung. Die altständische Steuererhebung und Schuldenadministration kann den gesteigerten technischen und moralischen Anforderungen, die eine solche Schuldenlast stellt, nicht mehr nachkommen. Die Mißstände schreien zum Himmel. Die Obersteuerbuchhalterei konvertiert auf eigne Faust 5 proz. Steuerobligationen in 6 proz. und nimmt unbewilligtes Geld gegen Ausgabe von Interimsscheinen auf. Unter anderen nimmt ein Obersteuerbuchhalter auf diese Weise Gelder auf, „deren Höhe er nicht anzugeben gewußt, weil er kein Buch darüber geführt habe". Doch

1) Gretschel a. a. O. Bd. II, S. 354.

2) Löbe, Oberste Finanzkontrolle, S. 628.

3) Ohngefährlicher Extrakt des Steuerwesen betr. vom Jahre 1657. Vgl. Wuttke, Einführung, S. 108. Beilage N. 16.

schien der die Sache untersuchenden Deputation glaublich, daß er von 1693 bis 1694 allein über 793148 Tlr. aufgenommen habe, und sie bemerkt mit Betrübnis, wie „eines solchen Mannes freye Gewalt auf das Land eine unendliche Schuldenlast sine omni causa debendi gebracht“.[1]) Ähnliche Verhältnisse ergaben sich bei andern Buchhaltern; 1691 bis 1698 waren nicht weniger als 495596 Gulden an kassierten Zinsen ausgezahlt, 634225 Gulden Retardatzinsen der Steuer zwar verrechnet, aber nicht bezahlt worden.

Es waren Zustände, die den Bankerott des ständischen Finanzsystems überhaupt bedeuteten, jedenfalls den Übergriffen des Absolutismus in den Machtbereich der Stände ihre innere Berechtigung gaben. Freilich trat damit im Grunde zunächst noch keine wesentliche Änderung ein. Die neue Regierungsform, wie sie vor allem August der Starke seit Ende des 17. Jahrhunderts, dann Friedrich August II. verkörperten, brachte nur einen Wechsel des verantwortlichen Subjekts innerhalb der administrativen Mißwirtschaft; an Stelle der Stände trat jetzt der Kurfürst mit neuen Geldforderungen für seinen verschwenderischen Hofhalt, seine dynastische Polenpolitik energischer und erfolgreicher hervor. Von neuem häufen sich Schulden auf Schulden, und erst jetzt entsteht die eigentliche Grundlage der gewaltigen Staatsschuld, die Sachsen um die Mitte des 18. Jahrhunderts abermals an den Rand des finanziellen Ruins stellt. Die Zügel der Regierung entgleiten den Händen des Kurfürsten Friedrich Augusts II., und mehr und mehr verknüpft sich die Verlotterung des Hofhalts, der inneren Verwaltung und der äußeren Politik, der verhängnisvolle Rückgang des sächsischen Staatswesens um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Namen des allmächtigen Premierministers Grafen Heinrich von Brühl.

Am deutlichsten tritt diese unheilvolle Entwicklung innerhalb der ständischen Steuer hervor.

Von 1732 bis 1763 zeigt das Schuldenwerk der einzelnen landschaftlichen Hauptkassen folgende Bewegung der aufgenommenen und abgelegten Kapitalien:

(Siehe nebenstehende Tabelle Seite 45.)

Damit ergibt sich am Schluß dieser Periode im einzelnen folgender Schuldenstand:

1. Kapitalien der Land- und Tranksteuerhauptkasse 2380068 Tlr. 15 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Die Land- und Tranksteuern, die ältesten

1) Wuttke, Einführung, S. 70.

Tab. II. Bewegung der Steuerschulden 1732—1763.

An Kapitalien	Bei der Land- und Tranksteuerhauptkasse						Bei der Extraordinärsteuerhauptkasse						Bei der Milizsteuerhaupt- und Steuerdarlehnskasse					
im Jahre	aufgenommmen			abgelegt			aufgenommen			abgelegt			aufgenommen			abgelegt		
1	2			3			4			5			6			7		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
	3 320	21	$9\frac{1}{4}$															
1732	2 116 761	18	$9\frac{1}{4}$				154 761	5	$\frac{1}{2}$				1 107 680	22	$6\frac{1}{4}$			
1733	47 597	10	—	41 576	6	—				4 356	6	—	592 258	14	9	262 729	19	$2\frac{3}{4}$
1734	418 686	8	—	46 610	20	—				1 001	21	—	1 888 368	3	9	339 824	20	$6\frac{1}{2}$
1735	163 031	18	11	80 715	15	—							1 511 176	22	$1\frac{1}{4}$	629 327	22	$\frac{1}{2}$
1736	297 722	3	1	270 136	15	$5\frac{1}{4}$	2 750	—	—	40 234	13	3	1 552 534	19	$9\frac{1}{2}$	959 713	6	$4\frac{3}{4}$
1737	487 536	18	—	347 270	12	$5\frac{1}{2}$				18 780	—	—	2 425 047	11	$1\frac{1}{2}$	949 364	1	2
1738	234 715	12	—	230 776	17	3							2 059 229	6	$11\frac{3}{4}$	1 028 193	7	$10\frac{1}{2}$
1739	195 836	5	—	165 023	12	—				287	12	—	1 674 757	5	3	820 166	4	$10\frac{3}{4}$
1740	128 703	21	9	156 077	3	$5\frac{1}{2}$				1 888	21	4	2 447 018	19	—	1 221 156	5	$8\frac{3}{4}$
1741	379 482	6	—	220 220	15	$10\frac{1}{2}$				12	2	6	2 452 219	20	9	1 034 858	—	11
1742	298 629	—	—	205 089	11	$3\frac{3}{4}$	4 120	—	—	7 297	18	8	3 706 785	6	$8\frac{3}{4}$	1 371 236	20	8
1743	581 115	6	—	187 092	11	6				1 634	1	$3\frac{1}{2}$	4 503 230	15	9	2 737 592	17	$6\frac{3}{4}$
1744	319 091	9	8	313 023	9	$4\frac{1}{4}$				7 074	13	6	6 186 561	18	$10\frac{3}{4}$	3 632 785	13	8
1745	395 992	12	5	328 137	—	—	50	—	—	938	21	4	8 287 210	21	1	4 898 121	18	$4\frac{1}{2}$
1746	606 903	18	—	654 358	12	$11\frac{1}{2}$				5 329	4	—	5 915 592	22	$6\frac{3}{4}$	3 989 360	8	5
1747	893 296	2	$2\frac{1}{4}$	430 003	4	$6\frac{1}{2}$							6 603 406	14	3	4 271 605	3	4
1748	599 511	12	—	615 170	15	$3\frac{1}{4}$							4 367 061	16	$9\frac{1}{2}$	3 340 315	7	$4\frac{3}{4}$
1749	319 830	19	11	767 840	11	$1\frac{1}{2}$				1 400	—	—	4 559 341	15	$4\frac{1}{2}$	5 846 041	18	$7\frac{1}{2}$
1750	10 186	20	—	203 686	8	11				4 043	18	—	3 244 978	14	$\frac{3}{4}$	2 281 561	20	$4\frac{3}{4}$
1751	17 287	23	7	326 306	6	—				5 134	—	—	2 518 138	—	7	2 033 530	17	$7\frac{1}{4}$
1752	12 919	18	—	129 586	4	4							1 571 642	14	$10\frac{1}{2}$	1 764 292	16	$9\frac{3}{4}$
1753	8 818	12	—	29 946	21	—				275	—	—	1 818 821	11	$2\frac{1}{4}$	1 768 007	6	1
1754	20 262	12	—	36 203	18	—				26	6	—	2 029 974	15	$6\frac{1}{4}$	1 319 252	16	$8\frac{1}{4}$
1755	6 868	18	—	49 248	22	$6\frac{3}{4}$							538 821	18	$3\frac{3}{4}$	577 082	16	1
1756	4 350	—	—	27 877	2	—							310 842	5	$8\frac{1}{2}$	257 658	19	6
1757—1763	81 974	3	—	47 508	4	$1\frac{1}{2}$							28 750	—	—	120 251	6	—
Summa:	8 650 433	6	$1\frac{1}{4}$	5 909 488	16	$5\frac{3}{4}$	161 681	5	$\frac{1}{2}$	99 734	14	$10\frac{1}{2}$	73 901 452	21	$8\frac{1}{4}$	47 454 031	4	—
Differenz:	2 740 944	13	$7\frac{1}{2}$				61 946	14	2				26 447 421	17	$8\frac{1}{4}$			
Bestand am 12.Nov.1763	2 380 068	15	$10\frac{1}{2}$	inkl. des Amts- und Millionenkapitals.			62 111	2	2	inkl.e unabgeford. Kapitals von 1712.			26 583 421	17	$8\frac{1}{4}$	inkl. Tontinenscheine.		

Steuern des derzeitigen Systems, haben um die Mitte des 18. Jahrhunderts von ihrer früheren Bedeutung sehr viel verloren. Mit ihrer ersten Erhebung waren einst große Machterweiterungen der Stände verbunden gewesen. Im Lauf der letzten 30 Jahre hat die Land- und Tranksteuerhauptkasse wesentliche Veränderungen und Erweiterungen nicht erfahren. Dem obigen Bestand vom 12. Nov. 1763 (resp. Neujahr 1764) steht 1732 ein Anfangsbestand von 2120082 Tlr. 16 Gr. 7 Pf. gegenüber; die Höhe der aufgenommenen Schulden weist verhältnismäßig geringe Schwankungen auf; die Tilgung ist nur wenig hinter ihnen zurückgeblieben. Nicht einbezogen in den oben angegebenen Betrag sind 360875 Tlr. 21 Gr. 9 Pf. eines alten Amts- und Millionen-Güldenkapitals, das sich im Besitz der Rentkammer befand und jährlich 19130 Tlr. 3 Gr. $3^{1}/_{2}$ Pf. Zinsäquivalent (ca. 5,3 Proz.) erforderte.

2. Kapitalien der Extraordinärsteuerhauptkasse: 62141 Tlr. 2 Gr. 2 Pf. Diese zweite ständische Hauptkasse, die auf besonderen Verwilligungen vornehmlich für sogen. Gesandtschaftsspesen begründet war, ist selbst absolut in ihrer Bedeutung für den Staatskredit zurückgegangen. Ihr Hauptbestand reicht über die Zeit von 1732 hinaus; er beträgt in diesem Jahr 154761 Tlr. 5 Gr. $^{1}/_{2}$ Pf. Im Lauf der folgenden 30 Jahre treten nur ganz geringe Beträge hinzu; andrerseits werden fast $^{2}/_{3}$ des Anfangsbestandes zurückgezahlt. So ergibt sich der obige Betrag im Jahre 1763/64.

3. Kapitalien der Milizsteuerhauptkasse und der Steuerdarlehnskasse: 26587641 Tlr. 17 Gr. $8^{1}/_{4}$ Pf. Neujahr 1764 (resp. 26583421 Tlr. 17 Gr. $8^{1}/_{4}$ Pf. am 12. Nov. 1763). Fast die gesamte Vermehrung der Steuerschuld in der überschauten Periode entfällt also auf diese beiden Hauptkassen. Während ihr Bestand 1732 sich auf 1107680 Tlr. 22 Gr. $6^{1}/_{4}$ Pf. = 33 Proz. der gesamten landschaftlichen Schuld belief, ist er zur Zeit mit obigem Betrag auf 92 Proz. der Gesamtschuld angewachsen. Er verteilt sich Neujahr 1764 auf folgende Einzelposten:

	Tlr.	Gr.	Pf.
Kapitalien der Milizsteuerhauptkasse...	79 899	11	—
Verwilligung 1734....................	1 524 300	11	$6^{3}/_{4}$
Verwilligung 1737....................	7 612 365	6	—
Verwilligung 1742....................	4 948 549	9	$5^{1}/_{2}$
Verwilligung 1746....................	1 045 059	17	—
Verwilligung 1749....................	9 975 559	6	$2^{1}/_{4}$
Neue Holländische Scheine............	886 751	—	—
Versicherungsscheine	249 593	9	$5^{3}/_{4}$
Deposita	125 143	19	—
Toutinenscheine......................	140 220	—	—

Im Mittelpunkt stehen die Verwilligungen der während der Regierungszeit Friedrich Augusts II. abgehaltenen Landtage von 1734, 1737, 1742, 1746, 1749, in besonders hohen Beträgen die Verwilligungen 1737, 1742 und vor allem 1749.

Nach einem Jahrfünft, während dessen infolge regelmäßiger Zinszahlung der Kredit der Steuerkasse im ganzen unerschüttert geblieben war, hatte seit ca. 1737 der verhängnisvolle Einfluß des Brühlschen Systems sich immer deutlicher geltend gemacht. Trotz erhöhter Bewilligungen waren Rückstände auf Rückstände gehäuft, die eingehenden Abgaben ihrem eigentlichen Zweck entzogen und unter dem allmächtigen Premierminister, der schon damals in seiner Person das Präsidium des Kammerkollegiums, des Obersteuerkollegiums und des Generalakziskollegiums vereinigte, für die willkürlichen Bedürfnisse des Hofes verwendet worden. Dazu traten die Anforderungen des 1. und 2. schlesischen Kriegs, in die Sachsen 1740—1745 hineingezogen wurde.

Das Ergebnis war eine völlige Zerrüttung des Finanzwesens, wie sie bereits auf dem Landtag 1749 von der Regierung mit beweglichen Worten eingestanden werden mußte: Der gänzliche Verfall des Steuerärarium, der damit unzertrennlich verknüpften guten Landesverfassung und des Wohlstandes so vieler hundert piarum causarum, Familien und Kontribuenten liege ebenso deutlich vor Augen, als die wegen auswärtiger Darleiher unfehlbar zu befürchtende höchst nachteilige Einmischung fremder Mächte (d. h. vor allem Preußens, dessen Untertanen in Art. XI des Dresdener Friedensschlusses von 1745 „die richtige Zahlung ihrer in der sächsischen Steuer befindlichen Kapitale sowie der Interessen nach den auf den Steuerscheinen aufgedruckten Terminen" zugesichert worden war) in die inneren Landesangelegenheiten, wofern nicht der allgemeine Landeskredit durch tätige Hilfsprästation von seiten der Getreuen Stände gerettet würde.[1])

Erst jetzt erhielten die Stände, bisher ohne irgend welchen klaren Einblick in die Finanzlage des Landes, eine Übersicht über den Stand des Budgets; und ein Sturm der Entrüstung brach in ihren Reihen los über das Bild, das sich vor ihnen entrollte. Obwohl die Summe aller Verwilligungen von 1731 bis 1746 die Höhe von 40715645 Tlr. 12 Gr. erreichte, mußte eingestanden werden, daß diese Summe um 10608856 Tlr. an Zinsen für aufgenommene Kapitalien, sowie verschiedenen anderen Posten auf 59784174 Tlr. 4 Gr. $1^{3}/_{4}$ Pf. zu erhöhen sei, daß ferner unter

1) Dekret vom 4. Sept. 1749, Landtagsakten (LTA) 1749, abgedruckt bei Gretschel-Bülau, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. Leipzig 1853. Bd. III, S. 60.

den sämtlichen Ausgaben sich ungefähr 2 Mill. befänden, welche von der Landschaft nicht bewilligt, sondern auf Befehl des Premierministers teils an die Gesandtschaftskasse, teils an die Kriegskasse bezahlt worden wären. Die Höhe des den Ständen bisher vorenthaltenen, nun gleichfalls eröffneten Schuldenetats belief sich auf 30712253 Tlr. 2 Gr. 1 Pf., nämlich 27963686 Tlr. 5 Gr. $8^1/_2$ Pf. an zinsbaren Kapitalien und 2576840 Tlr. 14 Gr. $8^3/_4$ Pf. an Resten und anderen Posten, worüber keine Steuerscheine ausgestellt waren.[1])

Aber so lebhaft die Entrüstung der Stände, so zahlreich und wohlgemeint die Vorschläge zu einer gründlichen Landesfinanz- und vor allem Kreditreform waren — die Zeiten des früheren ständischen Einflusses waren vorbei. Gestützt auf eine dem Minister ergebene Minorität ward die bisherige Verwilligung bis auf 1761 verlängert, wurden neue Abgaben erhoben und eine neue Steuerschuld bewilligt. Inzwischen setzte dann der Ausbruch des Siebenjährigen Kriegs weiteren Reformen ein Ziel.

Zu den solchergestalt 1734—1749 entstandenen Verwilligungen sei im einzelnen noch folgendes bemerkt:

Ihr ursprünglicher Betrag belief sich:

bei der	vollendet im Jahre	auf die Summe von	Davon werden abgelegt bis zum Jahr 1756		So verbleiben im Jahr 1756
		Tlr.	in der Zeit	Tlr.	
Verwilligung 1734..	1748	12 065 555	1734—1744	10 529 955	1 535 600
Verwilligung 1737..	1748	23 000 975	1738—1756	15 369 853	7 631 122
Verwilligung 1742 .	1748	15 665 195	1744—1756	10 697 059	4 968 136
Verwilligung 1746..	1748	4 716 081	1748—1756	3 139 677	1 576 404
Verwilligung 1749..	1756	14 045 396	1749—1756	3 139 349	10 906 047

Regelmäßig sind die über die aufgenommenen Schulden ausgestellten Scheine auf mittlere Summen „gerichtet"; doch finden sich auch einzelne Posten in außerordentlicher Höhe. So wird in der Verwilligung von 1737 ein auf 2500000 Tlr., in der Verwilligung von 1749 ein auf 1546000 Tlr. lautender Steuerschein geführt, die bereits hier erwähnt seien, weil sie in der Folgezeit Bedeutung erlangen.

Der Verwilligung von 1746 gehört das Berner Kapital an. Über seine Entstehung und Geschichte fließen die Quellen reichlicher, und wir sind sogar in der glücklichen Lage, die aktenmäßige Darstellung der sächsischen Landtagsberichte durch Nachrichten seitens des Gläubigers, des Schweizer Kantons Bern, zu ergänzen.[2]) Danach wandte sich der

1) Gretschel-Bülau a. a. O. Bd. III, S. 59.

2) Es handelt sich um die Arbeiten von Julius Landmann: Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert. Jahrbuch für

Erbmarschall Löser auf die Nachricht, daß der Stadt Leipzig im Jahre 1745 beim Berner Staatsschatz die Aufnahme eines Darlehns von 200000 Tlr. geglückt sei, „durch einen expressen Boten" an den Rat von Bern und bat um leihweise Überlassung von 500000 Tlr. an die sächsischen Landstände, um die dem König von Preußen nach dem zweiten schlesischen Krieg versprochene Kontribution von 1000000 Tlr. „ohne Schwächung des Commerzii und Ruin des Landes" aufzubringen. Nach kurzen Unterhandlungen wurde das Darlehn abgeschlossen und ein Versicherungsschein ausgefertigt, den jedoch — ein Zeichen der Zeit — nicht die landschaftlichen Deputierten, sondern der Premierminister Graf Brühl, der genannte Erbmarschall Graf von Löser und drei Geheime Räte von Schönberg, Graf Brühl und von Henningen für die gesamte Landschaft unterzeichneten. Die Bedingungen waren folgende: 1. Das Darlehn wird im Betrage von 500000 Tlr. abgeschlossen, ist sechs Jahre lang (bis 1752) von beiden Seiten unkündbar und soll bis zum Jahre 1757, durch fünf aufeinander folgende, im Jahre 1753 beginnende Jahresraten zu 100000 Tlr. getilgt werden. 2. Der jeweilig ausstehende Betrag soll mit 5 Proz. verzinst werden. 3. Die Auszahlung erfolgt in spanischen Dublonen und in alten Louisd'or, beide zu je 5 Tlr. gerechnet; in den gleichen Sorten sind die Rück- und Zinszahlungen zu effektuieren; Kapital und Zins sind in Bern zahlbar. Dergestalt wurde die Darlehnssumme an die Landstände ausgezahlt, teils in Bern selbst, teils durch die vom Berner Rat angewiesene Firma Jakob Deeling Erben in Dresden.

„Infolge leidiger Kriege" war die Rückzahlung zum festgesetzten Termin unmöglich. So wurde 1753 das ganze Kapital auf 6 Jahre prolongiert und gleichzeitig der Zins auf 4 Proz. reduziert. 1757 hörten die Zinszahlungen auf, und zurzeit belief sich der Rückstand an Zinsen auf 156000 Tlr.

Den wichtigsten und bedenklichsten Posten der Verwilligungen bildet das Kurbraunschweigische oder Hannöversche Darlehn. Seine Geschichte ist ebenfalls interessant und charakteristisch genug. Sie bildet ein Kapitel in der Politik der Verpfändung und Veräußerung von Landesteilen, wie sie seit August dem Starken für Sachsen so verhängnisvoll

schweizerische Geschichte, Bd. XXVIII. Zürich 1903. S. 61 und von demselben Verfasser: Leu & Co. 1755 bis 1905. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation. Jubiläumsschrift der A.-G. Leu & Co. Zürich 1905. S. 109. Aus beiden Werken konnte in diesem Zusammenhang vorerst nur die Darstellung der Beziehungen Berns zum sächsischen Staatsschuldenwesens berücksichtigt werden. Daneben findet sich jedoch in beiden noch eine reiche Fülle von Bemerkungen und Beispielen bezüglich anderer Länder und zur allgemeinen Geschichte des Staatskredits im 18. Jahrhundert.

geworden war. Schon seit 1697 waren, um größere Summen flüssig zu machen, die Erbvogtei über Quedlinburg, das Amt Petersberg an Brandenburg, das Amt Borna an Sachsen-Gotha, das Amt Gräfenhaynchen an Anhalt, der kurfürstliche Anteil der Grafschaft Mansfeld an Hannover, das Amt Pforta an Sachsen-Weimar u. a. veräußert, wiederkäuflich überlassen, verpfändet worden; und schon damals waren in den seltensten Fällen die Mittel zur Einlösung des Pfandes bei Fälligkeit vorhanden gewesen.[1]) Die Folge war nur immer drückendere Verschuldung und schließlich der Verlust des Territoriums überhaupt.

Die Gegenwart hatte aus der Vergangenheit nichts gelernt. Gemäß ständischer Bewilligungsfrist von 1737 und 1742 wird 1744/45 ein neues Darlehn im Ausland aufgenommen; nach Verhandlungen mit dem Großbritannischen Hof borgt Georg II., Kurfürst von Hannover und König von Großbritannien, im Namen der Hannöverschen Rentkammer dem Steuerärar 2500000 Tlr. in Dukaten zu 2 Tlr. 16 Gr. gegen 5 Proz. Zinsen, rückzahlbar von Ostern 1747 bis Michaelis 1753. Bei Fälligkeit ist die Steuer nicht nur außerstande, die Tilgung zu vollziehen, so daß die Tilgungsfrist auf die Zeit von 1750 bis 1756, später bis 1761 verlängert werden muß, endlich überhaupt ins Ungewisse verschoben wird; es macht sich auch die Neuaufnahme weiterer Kapitalien auf dem schon erwähnten Landtag von 1749 nötig.[2]) Schon vorher waren mit Hannover neue Verhandlungen wegen Reduktion der für das Land unerschwinglichen Zinsen auf 4 Proz. gegen Verpfändung der Grafschaft Mansfeld gemacht worden, die aber an der Forderung landesherrlicher Rechte durch Hannover, allerdings gegen Gewähr von 3 Proz., gescheitert waren.[3]) Endlich kam unter dem 15. Okt. 1750 eine zweite Konvention und die Deklaration vom 24. Nov. 1750 zustande, wonach Hannover nicht nur den Zinsfuß der alten Schuld auf $3\frac{1}{2}$ Proz. herabsetzte, sondern zu gleichem Prozentsatz 1000000 Tlr. neuen Darlehns, rückzahlbar Michaelis 1756 bis Ostern 1757, gewährte, dagegen aber die Kammer- und Generalakziseinkünfte in der Grafschaft Mansfeld, in Amt, Stadt und Bezirk Sangerhausen, der Grafschaft Henneberg Schleusingschen Anteils, in Unter-Querfurt und Heldrungen unter Vorbehalt der sächsischen Regal- und landesherrlichen Rechte verpfändet erhielt. Die Jahressumme der versetzten Einkünfte wurde auf 124500 Tlr. berechnet; etwaige Mehreinnahmen sollte Hannover an Sachsen herauszahlen, letzteres das Fehlende nachschießen. Die formell

1) Gretschel a. a. O. Bd. II, S. 614.
2) LTA 1748 Bewilligungsschrift 17. Sept. 1749.
3) Gretschel-Bülau a. a. O. Bd. III, S. 68.

von der Rentkammer und Generalakziskasse geleisteten Zinszahlungen waren diesen durch die Steuerkasse nachträglich zu ersetzen. Während des Siebenjährigen Krieges hatten die verpfändeten Einnahmen zur Zinszahlung nicht zugereicht, und infolge der Reste und Rückstände war die Höhe der Gesamtschuld auf 3516152 Tlr. 18 Gr. 8 Pf. gestiegen.

Daß unter den weiteren Posten der Steuerdarlehnskasse sich holländische Scheine befinden, ist bei der Stellung der Generalstaaten zur sächsischen Steuer nicht verwunderlich. Holland steht seit langer Zeit unter den Gläubigern Sachsens an bevorzugter Stelle. Schon 1707 war hier eine Anleihe von 1000000 Tlr. durch eine ständische Deputation aufgenommen worden. 1716 ward abermals im Haag über ein neues Darlehn sondiert; landschaftliche Deputierte wurden abgesandt, und durch sie ward ein Kapital von 3000000 holländischer Gulden in guten gangbaren Münzsorten von den Generalstaaten erborgt, dessen Zahlung 1716 und 1717 in fünf Terminen in Leipzig, dessen Tilgung in acht Terminen von 1718 bis 1725 erfolgen sollte.[1]) Endlich geht 1749, als die Aufnahme von 1 bis 1,2 Mill. Tlr. „außer Landes“ von dem Landtag bewilligt worden ist, eine neue ständische Deputation mit landschaftlichen Vollmachten nach den Generalstaaten.

Den nächsten Posten bilden die Versicherungsscheine, auch Assignationen genannt; es sind meist kleinere Forderungen unter 100 Tlr., aus Zinsrückständen herrührend, die den Gläubigern von 1750 bis 1752 in Höhe von 301584 Tlr. verbrieft worden waren[2]); darunter die Ostern 1752 und 1753 zahlbar gestellten sogen. Grampischen Scheine.

Die Depositen der Gerichte sind ebenso wie die Kautionen der Beamten eine nicht unwesentliche Quelle staatlicher Einkünfte: doch werden erstere offenbar erst seit dem 18. Jahrhundert im Interesse des Staates verwertet. Seit 1715[3]) und besonders seit 1748 ergehen Mandate an die Justizämter, die ihnen verfügbaren Gelder nach Dresden zu senden, von wo aus sie bei Fälligkeit wieder zurückzugeben sind, und Dekrete, wie dasjenige vom 10. April 1737[4]), verfügen: „es dürfte zur bequemeren Aufrechterhaltung des Landes- und Steuerkredits als auch zu nicht geringem Vorteil des allgemeinen Steuer-Aerarii gereichen, wenn zu diesem aus denen Ämtern und anderen Gerichten die baren Deposita, jedoch nur gegen Verzinsung mit $2\frac{1}{2}$ Proz., erhoben und auf solche Maße sowohl

1) LTA 1716. Dekret 7. April 1716.
2) Codex Augusteus oder vermehrtes Corpus Juris Saxonici. Leipzig, seit 1724. Continuatio I, 2. S. 269. Befehl 28. Mai 1750.
3) Cod. Aug. II, S. 1630. Cod. Aug. Cont. I, S. 1322. 1753 u. a.
4) LTA 1737.

deren Sicherheit hinlänglich prospiziret als auch zugleich denen daran teilhabenden Partikulär-Personen einiger Nutzen gewähret werde". Auf diese Weise sind 1737—1756 nicht weniger als 909038 Tlr. eingegangen; selbst unter Gewalt werden die Gelder herangezogen, Steuerscheine dafür ausgetauscht.[1]) 1763 sind 125143 Tlr. 19 Gr. der Steuer eingeliefert.

Endlich verzeichnet der Bestand der Steuerdarlehnskasse einen Posten Tontinenscheine von 140220 Tlr. Zur Erläuterung desselben muß etwas weiter ausgeholt werden.

Die Zeit, in der sie entstanden sind, das Jahr 1748, ist, wie oben geschildert, das Jahr der höchsten Zerrüttung der Landesfinanzen, der ärgsten Geldnot — eine Zeit, die an die ersten Regierungsjahre Augusts des Starken erinnert. Wie damals tauchen auch jetzt die verwegensten Reformpläne auf, und wie damals sind sie auch jetzt fast alle ohne Erfolg. 1698 hatte die Finanzmisere des Kurfürsten zu der Spekulationsgründung des Banco di dipositi zu Leipzig geführt, die gegen gewisse Regalien der Rentkammer sichergestellt werden sollte.[2]) Die seit Ende des 17. Jahrhunderts in deutschen Städten eingebürgerte „Lotterie nach holländischem Muster" war alsbald dem Staatskredit dienstbar gemacht und 1713 die erste sächsische Staatslotterie mit 1000000 Tlr. Einlage, 1723 die zweite gleicher Art eröffnet worden.[3])

Ähnlich 1748. Wie am Hof Augusts des Starken sammeln sich um Brühl eine Menge Abenteurer und wilde Existenzen, Plus- und Projektemacher[4]). Ein schwedischer Oberstlieutenant Ockermann betreibt unter ihm die „Geldmacherei" und verspricht durch ein sogen. Partikular jährlich 20 Mill. zu liefern.[5]) Holländer und Italiener stehen mit dem Hof über Finanzprojekte in Briefverkehr. Da tauchen auf dem Landtag von

1) Gretschel-Bülau Bd. III, S. 69.

2) Cod. Aug. II, S. 2049. Vgl. auch H. v. Poschinger, Die Bankentwicklung im Königreich Sachsen, nach amtlichen Quellen dargestellt. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben v. Hildebrand-Conrad. Bd. XXVI, S. 296. Bd. XXVIII, S. 73.

3) Zahn, Geschichte und Statistik der Lotterien in Sachsen. Leipzig 1901.

4) „Projekt" ist der terminus technicus für all die tollen Finanzpläne, die in dieser eigenartigen Atmosphäre entstehen, und Finanzkünstler sind die „Projektemacher", denen man in den Akten so häufig begegnet. Wer erinnert sich nicht der Szene am Kaiserhof im zweiten Teil des „Faust" und des Gemurmels der Menge beim Erscheinen des Narren-Mephistopheles:

> Das ist ein Schalk — Der's wohl versteht —
> Er lügt sich ein — Solang' es geht —
> Ich weiß schon — Was dahinter steckt —
> Und was denn weiter? — Ein Projekt. —

5) Gretschel-Bülau Bd. III, S. 67.

1748[1]) Pläne auf über eine Steuer auf den Beamtensold bis zur völligen Tilgung der Steuerschuld, über Zerschlagung der gesamten Schuld in ganz kleine Beträge, „Bancobillets" von 5, 25, 50 Tlr., die die Rolle des Papiergeldes übernehmen sollen. Der Plan einer Aktienbank wird von neuem erwogen, und leise erhebt sich der Gedanke, daß durch Verteilung der Tilgung auf 18, 20 und mehr Jahre und durch systematische Befolgung des Plans die Schuld beseitigt werden könne. Aber es fehlt der Regierung die sittliche Kraft, sie durchzuführen, und nur kümmerliche Versuche bleiben übrig, die den Ruin des Landes verzögern, nicht abwenden können.

So wird eine ständische Deputation beauftragt, den Entwurf zu einer neuen Lotterie auszuarbeiten; doch erst 1756 kommt sie unter einer besonderen Kommission zustande; im Juli dieses Jahres findet die erste Ziehung statt. Der Reinertrag des Unternehmens und ein Teil der größeren Gewinne, z. B. 5000 Tlr. von einem Gewinn von 10000 Tlr., sind zur Einlösung von Steuerscheinen bestimmt. Die Folge dieser geringen Gewinnaussichten und der Unsicherheit der Zeit ist, daß der weitere Absatz — wie in früheren Fällen — stockt; es gelingt vor allem nicht „fremdes Geld ins Land zu ziehen". Die zweite Ziehung Oktober 1756 wird durch den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges verhindert, und nun „gewinnt der König von Preußen die großen und kleinen Gewinne ohne Ziehung"[2]).

Das zweite Projekt des Landtags 1748, das zur Ausführung kommt, stammt von einem Abenteurer, der sich Alexander Mackphaill Baron de Bishopfield nennt. Er legt dem Minister im Jahre 1747 den Plan einer „Leib- auch Familien-Renten-Negotiation" vor[3]), die in fünf Klassen mit 5250 Scheinen zu 200 Tlr., insgesamt also 1050000 Tlr., zerfällt. Jede Klasse begreift verschiedene „Vererbungen oder Sukzessionen", so die erste Klasse deren 20, von 5 bis 200 Teilhabern und Gesamtkapitalien von 1000 bis 40000 Tlr. Von diesen Einlagen sollte jede Sukzession „gewisse bare Einkünfte jährlich und zwar zu Anfang 5, $5\frac{1}{2}$, 6, 7, 8 bis 20 Proz. genießen, welche jährliche Leibrenten nicht allein nach tötlichem Abgang eines benannten Leibes oder Personen denen anderen in dessen Sukzession übrig und am Leben bleibenden Interessenten jedesmal ansterben, sondern auch dergestalt noch ferner mit einander übererben

1) LTA 1748.

2) Wie der Verfasser der „Beiträge zu dem Leben des Grafen Brühl" bemerkt. Zitiert bei Gretschel-Bülau Bd. III, S. 66. Vgl. im übrigen LTA 1763, Dekret 15. Aug. 1763.

3) LTA 1748, Edikt 13. Jan. 1748.

sollten, daß jegliche in jeder Sukzession zuletzt am Leben sich befindende Person endlich von 75 ab bis $1^1/_2$ Tausend Prozent jährlich Leibrenten bekam“.

Trotz dieser glänzenden Anpreisungen Bishopfields, der, wie es scheint, mit holländischen Juden in Verbindung stand, mißlang das Unternehmen gänzlich. Nach einer Prüfung durch eine Kommission erfolgte zunächst seine Publikation durch Edikt vom 13. Jan. 1748 und die Ziehung der ersten Klasse von 200000 Tlr. Aber kaum dieser Betrag fand Absatz, obwohl der König aus seiner Schatulle nicht weniger als 128800 Tlr. übernahm. In der zweiten Klasse, die noch zur Ziehung gelangte, ging überhaupt „nur ein Weniges“ ein. Damit war das ganze Projekt gescheitert; die übrigen Klassen kamen bereits 1749 in Wegfall, und der Eingang der ersten Klasse wurde von den Ständen als Landesschuld anerkannt[1]); er belief sich nach der obigen Angabe auf 140220 Tlr.

Zugleich ereilte Bishopfield sein Schicksal; noch im gleichen Jahr ward er durch den Stockmeister und sechs Ratswächter verhaftet, seine Papiere versiegelt; am 13. Sept. 1749 wanderte er nach der Festung Sonnenstein.[2])

Die Höhe der gesamten Steuerschuld, wie sich somit ergibt, beläuft sich Neujahr 1764 auf 29029851 Tlr. 11 Gr. $8^3/_4$ Pf. (am 12. Nov. 1763 29025631 Tlr. 11 Gr. $8^3/_4$ Pf.); gegenüber einem Schuldbetrag von 1732 mit 3382524 Tlr. 20 Gr. $1^3/_4$ Pf. bedeutete das innerhalb 31 Jahren eine Steigerung um das Neunfache, bei nicht annähernd entsprechender Verbesserung der Qualität des übrigen Staatshaushalts; die Bilanz der staatlichen Finanzwirtschaft hat sich bis zum drohenden Bankerott verschlechtert.

Das gesamte Kreditsystem, auf dem diese ungeheure Staatschuld aufgebaut ist, versagt. Es erweist sich so großen Anforderungen nicht entfernt gewachsen. Den Gründen dieser Erscheinung gilt es noch kurz nachzusehen.

Ihre letzte Ursache ist die Differenz zwischen Form und Geist dieses Schuldensystems, ist der Widerspruch zwischen dem inneren Wesen und der äußeren Organisation des Staatskredits. Nicht nur, daß in die neue Zeit Reste frühester Schuldenaufnahmen, bis zurück ins 15. Jahrhundert, hineinragen; auch für die späteren Schuldkontrakte haben sich die alten Vertragsformen erhalten. Nur erst Keime einer neuen Schuldentechnik

1) LTA 1748, Landtagsabschied 14. Sept. 1749.
2) Gretschel-Bülau Bd. III, S. 66.

sind in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Ausbildung gelangt.[1])

Schon frühzeitig hat die Notwendigkeit einer Kontrolle der Kassen, das Interesse des Gläubigers an der genauen Erfüllung seiner Forderung mit sich gebracht, daß den letzteren der Wert ihres Anspruchs genau bescheinigt wurde und ihnen, „so sie dem aerario gewisse Posten anlehnsweise vorgestrecket oder sonst etwas daselbst zu fordern gehabt, unter des jeweiligen Buchhalters Hand“ Schuldbekenntnisse ausgestellt wurden.[2]) Je nach der Ausstellung tragen diese „signierten Quittungen“ den Namen Kammer- oder Steuerscheine. Sie weisen nach, was der Handwerker oder Beamte an Rückständen für seine Leistungen und seinen Gehalt zu beanspruchen hat, welchen Betrag der einzelne Untertan von seinem Barvorrat in die Steuer oder Kammer eingeliehen hat.[3]) Sie sind

1) Das direkte Material für die folgenden Bemerkungen ist erklärlicherweise sehr spärlich. Nicht einmal Originale von Steuerscheinen sind mehr vorhanden! Meist muß indirekt aus Aktennotizen ein Schluß gezogen oder Material aus anderem Zusammenhang (vgl. die oben folgenden Zitate) benutzt werden. Auch die Angaben des Codex Augusteus ermangeln der Vollständigkeit. Von dem, was der eignen Zeit geläufig und selbstverständlich scheint, wird am seltensten gesprochen.

2) Cod. Aug. II, S. 1481. Befehl 15. März 1661.
Cod. Aug. I, S. 367. Landtagsabschied 17. März 1700.
Cod. Aug. II, S. 1553—1556. Befehl 4. Nov. 1700. Patent 7. März 1701 u. a.

3) Bei Löbe, Finanzkontrolle, S. 682, ist eine solche alte Schuldurkunde vom Jahre 1366 abgedruckt, wie sie nach erfolgter Rechnungshörung dem Münzmeister ausgestellt wurde. Nach Vergleich der percepta und distributa der Kasse ergab sich, daß der Beamte der Kasse gegenüber in Vorschuß war, wie folgt:

Nota. perceptis omnibus defalcatis de media moneta remanet sa. distr. monetarii tam preteritorum quam presentium 2988 β 35 gr 2 h.

Über die Forderung ward ihm folgende landesherrliche Schuldurkunde ausgestellt: „Wir Friedrich, Balthasar und Wilhelm bekennen, daz wir den bescheiden Augustin munczmeyster zcu Friberg, sinen erben und zcu siner getruwin hant etc. nach redelichen rechnungen und nach allen abeslegen aller schulde beyder alder und nuwer biz uf desen hutigen tag nach schuldig sint und bliben zcwey tusint nuen hundirt acht und achzcig schock XXXV gr., und haben yn globit in guten truwen an argelist, daß wir deme egnanten Augustin, sinen erben und sinen getruwenhendern unser munczampt zcu Friberch und die halbe muncze daselbins, die er iczunt ynne hat, nymmer entwenden wollenn noch sie davon enczeczen, sie enhaben denne die egnante summa geldes vorre gancz und zcumale davon ufgenomen ane alles hinderniz, oder wir hetten vore mit yn umbe die egnante summa geldiz also bestalt und gemacht, daz in mogelig genuge. Und sullen alle andern unser brive, die der egnante unser munczmeyster ubir schulde gehabt hat, mit desem brive zcumale tod und abe sin und vorbaz mer keyne kraft haben noch behalden. datum ut supra (anno LXVI) dominica in die Prisce virginis.“

Vgl. Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 13. N. 907. S. 26.

Hauptobligationen in dem Sinn, daß sie die gesamte Schuld des betreffenden Gläubigers umfassen; ein Fortschritt erst des 18. Jahrhunderts ist es, daß bei größeren Anleihen, vornehmlich den im Ausland aufgenommenen, neben oder anstatt der Hauptobligation einige wenige Partialobligationen, Teil-Steuerscheine in verschiedener Höhe treten.

Dementsprechend lautet jede Forderung auf einen individuellen, von anderen verschiedenen Betrag. Die einzelne Verwilligung ist nicht durch den Schuldner in eine Unsumme runder, gleich großer und darum vertretbarer Teile verzettelt; sie setzt sich aus jeweils ganz ungleichen, in ihrer Höhe durch den Gläubiger bestimmten Individualforderungen zusammen, die bald hoch, bald niedrig sind, immer aber auf Sonderbeträge bis auf Groschen und Pfennige lauten.

Deutlich zeigen das die älteren Kapitalien aus dem 16. und 17. Jahrhundert, aus denen einige beliebige Beispiele herausgegriffen seien. (Vgl. LTA 1824, Dekret vom 3. April 1824, die noch unverwandelten alten Steuerscheine betr. Beilage.) Es haben in die Steuer eingeliehen: 142 Tlr. 21 Gr. Gottlieb Eichler. 142 Tlr. 21 Gr. Leipzig, die Vormundschaftsstube. 7191 Tlr. 18 Gr., 7000 Tlr., 7192 Tlr. 5 Gr. Leipzig, der Rat. 371 Tlr. 21 Gr. Frh. Winkler von Schwendendorf. 202 Tlr. 12 Gr. Gottlob Benj. Modes als Vormund der unmündigen Waltherin. 3500 Tlr. Leipzig, die Universität. 1837 Tlr. 12 Gr. Leipzig, die Universität, Meißnische Station. 58 Tlr. 8 Gr. Neustadt bei Dresden, Religionsamt. 262 Tlr. 12 Gr. Altenburg, das Hospital.

Ebenso folgendes Verzeichnis der „älteren Steuerscheine": (LTA 1820, Dekret 16. Okt. 1820. Verzeichnis der nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht abgeholten Steuerscheine, mit Angabe der Zeit, zu welcher die Abhebung der Zinsen beim Kurfürstlichen Ärar aufgehört hat.) 86 Tlr. 14 Gr. 4 Pf. Michaelis 1733. 1312 Tlr. 12 Gr. Ostern 1661. 262 Tlr. 12 Gr. Ostern 1667. 875 Tlr. Neujahr 1756. 525 Tlr. Ostern 1738. 54 Tlr. 9 Gr. Ostern 1671. 112 Tlr. 12 Gr. Ostern 1685.

Noch im Jahre 1750 bis 1752 werden die auf die rückständigen kapitalisierten Zinsen ausgestellten Versicherungsscheine auf 25, 10, 30 Tlr., 12 Tlr. 12 Gr. u. ä. gerichtet.

Und unter den Kautionsscheinen des Jahres 1763 finden sich neben Beträgen von 175, 500, 1000 Tlr. auch Posten folgender Art: 9 Tlr. 18 Gr. 5 Pf. Schöne in Schlieben. 50 Tlr. Griebels Erben in Neustadt. 87 Tlr. 12 Gr. der Rat zu Dresden. 4937 Tlr. 12 Gr. Henrici Leipzig. 6081 Tlr. 12 Gr. Richter, Otto Meißen u. a.

Die Zahl der Beispiele ließe sich leicht vermehren.

Erst allmählich fallen die kleinen Sorten weg, werden die Schuldsummen abgerundet. Nicht ohne Einfluß ist die kompliziertere Technik der ausländischen Lotterien und Tontinen. Die Tontinenscheine des Jahres 1748 lauten auf je 200 Tlr. Vor allem führt die steigende Verschuldung an fremde Staaten, Holland, die Schweiz, Hannover, und der Verkehr mit diesen großen Kreditgebern zunächst bei den größeren Anleihen zu einer feineren Organisation. Die Partialobligationen zerfallen in wenige gleichartige Typen, freilich zunächst noch von einer solchen Höhe, daß eine leichte Zirkulation und Vertretung der einzelnen Steuerscheine wiederum gehemmt wird.

Das Berner Kapital von 500000 Tlr. ist in fünf Steuerscheine zu 100000 Tlr. zerschlagen. Über die erste hannöversche Anleihe von 1744 sind folgende Steuerscheine ausgestellt: 1 zu 100000 Tlr., 9 zu 200000 Tlr., 2 zu 300000 Tlr.; über die zweite Million von 1750: 1 Steuerschein zu 100000 Tlr., 6 zu 150000 Tlr.

Neben dieser Entwicklung her geht eine Vereinheitlichung der Münzsorten der Schuldverschreibungen. Die alten Steuerscheine lauten auf die verschiedensten Gulden, Goldgulden, rheinische, meißnische Gulden, auf Dukaten und andere Sorten, je nach der Herkunft des Gläubigers.[1]) Allmählich wird auch hier die sächsische Talerwährung entscheidend und einheitlich allen Forderungen zugrunde gelegt.

Als Quittungen für persönliche Leistungen lauten die Steuerscheine ursprünglich auf den Namen, stehen nicht in Verkehr. Die Schuldurkunde mit ihrer ausführlichen Darstellung des Schuldverhältnisses und der rechtlichen Beziehungen ist an die Person des Gläubigers gebunden.[2]) Er kann mit ihnen seine eignen Zahlungen aus Steuer- und anderen öffentlichen Leistungen anfangs sogar gegenüber den Kreis- und Untereinnahmen aufrechnen.[3]) Doch führt die Notwendigkeit, die Schulden erst nach Eingang der erforderlichen Deckungsmittel zu begleichen, bald dazu, die Scheine zu Verkehrsinstrumenten umzugestalten. So wird im Landtagsabschied vom 17. Mai 1700[4]) und im Patent vom 7. Mai 1701[5]) bestimmt, daß „zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger" die Steuerscheine hinfort nicht mehr allein von einem Buchhalter der Kreissteuereinnahme, sondern „von einem directore der Obersteuereinnahme oder dem anwesenden vorsitzenden Obersteuereinnehmer und dem Buchhalter zugleich unterschrieben, auch mit dem Steuersekret besiegelt werden sollen". Erst dann

1) LTA 1769. Steuerkreditkassen-Deputations-Vortrag (StKKDV) vom 24. Oktober 1769.

2) Vgl. oben. S. 55, Anmerkung 3.

3) Cod. Aug. II, S. 1481. Befehl 15. Mai 1661.

4) Cod. Aug. I, S. 367. 5) Cod. Aug. II, S. 1555.

soll die Kompensation gegen Forderungen des Ärars an die Gläubiger verstattet werden, mit der schon im Befehl vom 15. Mai 1661[1]) getroffenen Einschränkung, daß die Aufrechnung hinfort nur noch gegenüber der Obersteuereinnahme, nicht bei den einzelnen Kreissteuerkassen stattfinden dürfe.

Zweifellos war diese Dokumentierung der Scheine als öffentlicher Papiere und die mit ihr Hand in Hand gehende Formalisierung des ursprünglich in weitschweifigen Worten dargestellten Schuldverhältnisses geeignet, die Kammer- und Steuerscheine beweglicher zu gestalten und den Übergang zu dem mobilen Inhaberpapier zu beschleunigen. So wird die auf dem Landtag 1748 bewilligte Anleihe auf ausdrücklichen Wunsch der Stände auf Inhaberpapiere gestellt und auf dem gleichen Landtag wird ausgesprochen[2]): „Weil auch aus bisheriger Observanz sich zu Tage geleget, daß durch Einrichtung derer Steuerscheine auf Briefesinhaber alle weitläufigen gerichtlichen cessiones und transactiones, dem Kredit und creditoribus zum besten, abgekürzet worden, so hat es dabei ferner sein Verbleiben und sind die Steuerscheine auf eines jeden creditoris Verlangen entweder auf Briefinhaber oder auf Darleihers Namen zu extendiren, wie dem hiernächst bei Produktion derer Steuerscheine jedesmal als Produzentens Eigentum zu konsiderieren."

Die tatsächlich kursierenden Obligationen boten freilich noch lange Zeit Anlaß zu schlechten Erfahrungen. Die Verschiedenheit der ungeraden Beträge, das größte Hindernis für Übertragungen, führte oft dazu, daß der Zedent seine Forderung auf dem Steuerschein falsch angab und der Zessionar bei Fälligkeit dann mehr verlangte, als die Kasse schuldig war. So sah sich die Obersteuereinnahme gezwungen, nur solche Zessionen anzuerkennen, die gerichtlich vollzogen waren; und im Land- und Tranksteuerausschreiben vom 9. April 1661[3]) und fast allen folgenden wird eingeschärft: „Wann hinführo einer eine Steuerobligation in solutem durch Tausch, Kauff oder sonsten an sich bringen will, soll solches anders nicht als aus gewissen Absehen judicialiter geschehen"; Zessionar und Zedent sollen vor Gericht erscheinen, „allda beyde, warum, wie hoch und uf was Maße solche Obligation verhandelt, ihren Pflichten nach erzehlen und es gerichtlich aufzeichnen lassen. Der, so die Obligation an sich bracht, soll darüber ein Instrument oder gerichtlichen Schein abfordern und der Obereinnahme vorlegen". Und noch das Mandat vom 20. Sept. 1751[4])

1) Cod. Aug. II, S. 1481.
2) LTA 1748. Neue Steuerinstruktion von 1748.
3) Cod. Aug. II, S. 1487. 4) Cod. Aug. Cont. I, 2, S. 275.

wiederholt die gleiche Forderung für Zessionen besonders „bei sich ereignendem gründlichen Verdacht" mit der Begründung: „bis anhero sei höchstmißfällig wahrgenommen, daß mit denen auf den Inhaber gerichteten Steuerscheinen ein unerlaubter Wucher getrieben sei und solche mit eignem ansehnlichen Rabatt verhandelt, dadurch aber denen Steuercreditoribus und der Obersteuerbuchhalterei große Inkonvenienzen verursacht seien"; und es fordert selbst für die bisherigen Inhaberpapiere gelegentlich der Erhebung der nächsten Zinsen und für jede zukünftige Übertragung Registrierung der jeweiligen Besitzer ex officio durch die Kreissteuereinnahmen resp. die Obersteuerbuchhalterei. Daß solche Maßnahmen überhaupt nur möglich waren bei ganz gering entwickeltem Verkehr, jeder bisher bestehende lebhaftere Handel an sächsischen Steuerscheinen dadurch wieder stark unterbunden werden mußte, ist offensichtlich.

Zinsen werden gezahlt, je öfter die öffentlichen Kassen gezwungen waren, den Fälligkeitstermin der Obligationen zu verlängern, je mehr das Schuldverhältnis einen dauernden Charakter annahm und die Gläubiger der besonderen Natur dieser öffentlichen Obligationen sich bewußt wurden. Die Notwendigkeit sie rechtzeitig und „zu besserer Erhaltung des Kredits" zu zahlen, gehört vor allem seit Ende des 17. und im 18. Jahrhundert zu den regelmäßig wiederkehrenden Gründen einer Steuererhebung, und die Land- und Ausschußtagsabschiede der gleichen Zeit wiederholen den Gläubigern die Versicherung, daß „wegen beschehener Darlehn es nicht allein bei den versprochenen Zinsen belassen, sondern auch, daß sie von künfftiger dergleichen Aufnahme bis zur Ablegung des Hauptstamms in gleicher Höhe jährlich vergnüget werden sollten".[1]) Tatsächlich sind Zinsreduktionen im Sinn einer gesetzlichen Konversion dem ganzen System fremd; wohl aber finden sich zeitweise Sistierungen der Zinszahlungen und als häufiges Mittel eine Kürzung oder Niederschlagung der Kapitalien selbst. So wird im folgenden die seit dem Landtagsabschied vom 9. April 1661 zur Universalobservanz gewordene Bestimmung zu erwähnen sein, daß jeder Gläubiger je nach der Höhe seines vor 1653 empfangenen Zinsfußes sich an seinem Kapital bei Rückzahlung den Abzug des vierten Teils, der quarta remissi, also Rückzahlung zu 75 Proz. des Nennwerts gefallen lassen müsse.

Ursprünglich bestehen keine festen, allgemeinen Zinstermine. Jede Schuld wird nach dem Tag ihrer Aufnahme datiert, und dieser Tag ist für die Zahlung bestimmend; so auf den ältesten Steuerscheinen Montag nach Simon Juda 1494, Montag nach Jakobi 1499, Dienstag nach

1) Cod. Aug. I, S. 363. Ausschußtagsabschied 7. April 1694 u. a.

St. Luzians Tag 1505, Mittwoch nach Walpurg 1519, nach Dionysii 1524, nach Quasimodo geniti 1527[1]). Allmählich bürgern sich feste Termine ein: so Neujahr, Ostern, Michaelis für die holländische Anleihe von 1717[2]), schließlich Ostern und Michaelis um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Zahlung erfolgte gegen Produktion der Originalsteuerscheine oder beglaubigte Abschriften. Besondere den Scheinen beigegebene Talons und Coupons bestanden weder für die Kammer- noch für die Steuerscheine.

Entsprechend dem Kapitalrisiko war der Durchschnittszinsfuß beträchtlich. 5 und mehr Prozent konnte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als die Regel gelten. Eine Ausnahme machten die Depositen, die einen gesetzlichen Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Proz. genossen. Zur Illustration der Verzinsung im einzelnen diene die folgende Übersicht für die Jahre 1749[3]) und 1763[4]):

Kapitalien der Steuer	23. Juni 1749	Ostermarkt 1763
ohne Zins	931 736 Tlr.	932 897 Tlr.
$2\frac{1}{2}$ Proz.	180 287 „	126 533 „
3 „	193 918 „	192 796 „
$3\frac{1}{2}$ „	—	3 516 153 „
4 „	84 908 „	7 953 429 „
5 „	26 395 758 „	16 510 806 „
$5\frac{1}{2}$, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20 Proz.	177 178 „	199 714 „
Summe	27 963 786 Tlr.	29 432 328 Tlr.

Die Tilgung fand ursprünglich statt je nach Fälligkeit, wie sie auf jedem einzelnen Schein bei der Schuldenaufnahme durch den Gläubiger vermerkt wurde. Die Tätigkeit der Regierung und der Stände beschränkte sich darauf, in den Landtagsabschieden und Steuerausschreiben je nach der politischen und finanziellen Lage des Landes „aus besonderer Lieb und Zuneigung zur Abwendung aller Gefahr und Besorglichkeit, insonderheit zur Tilgung der Steuerschulden" ordinäre und in besonderen Fällen extraordinäre Steuern und Auflagen auszuschreiben; den einzelnen Kassen blieb es dann überlassen, die seitens der Gläubiger eingehenden Forderungen je nach Fälligkeit zu liquidieren.

Die Tilgung regelte sich demgemäß fast automatisch, ohne bestimmendes Eingreifen durch den Staat. Noch in der Bewilligungsschrift

1) LTA 1824. Dekret 3. April 1824, die noch unverwandelten alten Steuerscheine betr.
2) LTA 1716. Dekret 7. April 1716.
3) LTA 1748. Dekret 23. Juni 1749.
4) LTA 1763. Allergnäd. Proposition 7. Aug. 1763. Spezifikation A.

vom 29. April 1737[1]) beschränkt sich die Instruktion an die Obersteuereinnahme auf die Bestimmung, „die Termine zur Rückzahlung der Anleihe, wie sie es am convenabelsten und denen creditoribus am bequemsten finde, einzurichten und nur nicht, außer der höchsten Notwendigkeit, allzuweit zu erstrecken". Ihre Grenze findet die Rückzahlung, wie es im Steuervergleich von 1661 heißt, „nachdem viel oder wenig von Steuern erhoben, auch auf das Kapital zu kompensiren verstattet ist". Insoweit wird, „was an solchem Kapital erhoben, von Termin zu Termin bei der Obersteuereinnahme abgeschrieben".

Wie überhaupt, regen sich die Anfänge einer neuen Organisation auch bezüglich der Tilgungsfrage zuerst im Verkehr mit dem fortgeschritteneren Ausland. Hier wird zuerst bei Aufnahme größerer Beträge die Aufstellung größerer Tilgungspläne nötig. So ist für die holländische Anleihe von 1716 eine Tilgung in folgender Weise vorgesehen:

1718 : 183 166 Tlr.	1722 : 261 715 Tlr.
1719 : 132 328 „	1723 : 332 254 „
1720 : 128 648 „	1724 : 354 416 „
1721 : 182 927 „	1725 : 138 827 „

Der Rückzahlungsmodus des Berner Kapitals in fünf Raten ist schon angeführt.

Das erste hannöversche Kapital hat folgenden Tilgungsplan:

Zahl der Steuerscheine	Nominalbetrag	Datum der Ausstellung	Datum der Fälligkeit
4	200 000 Tlr.	Michaelis 1744	Ostern 1747. 1748. 1749. 1750
1	200 000 „	Michaelis 1744	Michaelis 1750
1	300 000 „	Neujahr 1745	Ostern 1751
1	200 000 „	Neujahr 1745	Michaelis 1751
2	200 000 „	Ostern 1745	Ostern 1752. Michaelis 1752
1	100 000 „	Ostern 1745	Michaelis 1752
1	300 000 „	Johannis 1745	Ostern 1753
1	200 000 „	Michaelis 1745	Michaelis 1753

Die Tilgungsbeträge weisen also im Lauf der Zeit eine Steigerung auf; sie wachsen von 200000 Tlr. auf 500000 Tlr. an. Die Dauer des Schuldverhältnisses zieht sich von $2\frac{1}{2}$ Jahren bei der ersten Forderung bis zu 7 und 8 Jahren bei den letzten Schuldscheinen hin.

Aber von einem eigentlichen System der Tilgung kann doch kaum eine Rede sein.

Die Rückzahlung des zweiten hannöverschen Darlehns ist, wie folgt, geplant:

1) LTA 1737.

Zahl der Steuerscheine	Nominalbetrag	Datum der Ausstellung	Datum der Fälligkeit
2	150 000 Tlr.	Michaelis 1750	Michaelis 1756. Ostern 1757
1	100 000 „	Michaelis 1750	Michaelis 1758
3	150 000 „	Michaelis 1750	Michaelis 1755. Ostern 1756. Michaelis 1757

Hier tritt die Sprunghaftigkeit der rückzahlbaren Beträge noch deutlicher zutage. Die Dauer der einzelnen Forderungen schwankt zwischen 5 und 8 Jahren.

Aber das Wesentliche ist, daß ja — wie die Geschichte der sächsischen Staatsschulden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigte — mit diesen Plänen der tatsächliche Zustand in keiner Weise übereinstimmte, daß jeder Versuch einer systematischen Tilgung an dem Widerstand scheiterte, den die allgemeine politische Lage des Landes, die innere finanzielle Finanz- und Kassenorganisation ihr entgegensetzten.

Noch zeigte der sächsische Staatskredit die Merkmale einer ersten Entwicklungsstufe, einer Stufe der Vorbereitung.

Kapitel 3.

Die Begründung der Steuerkreditkasse im Jahre 1763 und der Kammerkreditkasse im Jahre 1765.

J. G. Hoffmann hat es einmal ausgesprochen: Nur während solcher Umwälzungen, welche die Grundfesten des Staates erschüttern, sind große Veränderungen in der Besteuerung glücklich durchzuführen. Die Geschichte der sächsischen Staatsschulden auf dem Punkte, wo wir sie verlassen haben, legt es nahe, diesen Satz auch auf den Staatskredit auszudehnen. Erst bitterste Erfahrung und höchste Not haben auch hier die Energien ausgelöst, die ein Neubau des Staatsschuldenwesens von Grund auf erheischt.

Der Ausbruch des Siebenjährigen Kriegs fand Sachsen in einem Zustand gänzlicher Verwahrlosung. Das Brühlsche System hatte fürchterliche Früchte getragen.

In der Verwaltung bis hinein in die höchsten Stellen herrschte allgemein Verwirrung und Ratlosigkeit. Das Heer, seit dem zweiten schlesischen Krieg auf mehr als die Hälfte „der Ersparnis halber“ vermindert, war in kläglicher Verfassung, ohne Munition und Montierung; die Soldaten ohne hinreichenden Sold, die Offiziere fort und fort in wertlosen Steuerscheinen bezahlt. Die öffentlichen Kassen waren gänzlich leer.[1])

1) Gretschel-Bülau, Bd. III, S. 70. 95.

So war Friedrich der Große alsbald Herr des Landes. Der Kurfürst und Brühl flohen nach Warschau. Die Verwaltung ging in preußische Hände über. Und in sieben fürchterlichen Jahren ward Sachsen nicht nur der Hauptschauplatz des Kampfes, sondern auch die erbarmungslos ausgesaugte Hilfsquelle für Friedrich II. An den Wunden des Krieges schien das Land allmählich zu verbluten.

Alle öffentlichen Einkünfte flossen der in Dresden etablierten preußischen Verwaltung zu; allmonatlich wurden sämtliche Intraden an das Feldkriegsdirektorium abgeliefert. Daneben wurden Requisitionen in unerschwinglicher Höhe ausgeschrieben. Der Krieg verschlang alles; nur die notdürftigsten Landesbedürfnisse wurden befriedigt. Die Zinszahlung und Tilgung der Staatsschuld ward sechs Jahre lang eingestellt. Die 5 proz. Steuerscheine standen völlig außer Kurs.

Am Ende des Krieges lagen Städte und Dörfer verwüstet; durch Hunger und Krankheit, Krieg und Auswanderung hatte die Bevölkerung um 90000 Seelen abgenommen. Landwirtschaft und Manufaktur, Handel, Kredit- und Münzwesen waren in ihren Grundlagen zerrüttet. Friedrich der Große soll die ihm aus Sachsen entrichteten Kontributionen auf 40 bis 50 Mill. Tlr. angeschlagen haben[1]), und der Gesamtverlust durch die Fremden wurde auf weit über 100 Mill. Tlr., von einigen auch auf 300 Mill. Tlr. geschätzt[2]).

Aber Zahlen und Worte gaben kaum einen Ausdruck für die Größe des Elends. Es war nicht zu übersehen, was an Gehältern der Beamten, was an Rechnungen öffentlicher Kassen unbeglichen geblieben war. Allein mit der Bezahlung der Lieferungen für Bekleidung der Armee war man seit 1746 im Rückstand. Die Besoldungsrückstände der Generalkriegskasse wurden 1763 auf 3177332 Tlr., bei der Gesandtschaftskasse auf 1075636 Tlr. berechnet.[3]) Die Höhe der verbrieften Kammerschulden belief sich auf 12190733 Tlr.

Noch weniger ergibt die Vermehrung der Steuerschuld von 1756 bis 1763 ein Bild der tatsächlichen Verhältnisse. Nur ein verschwindend kleiner Posten der Steuerforderungen, so 34465 Tlr. 22 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf. bei der Land- und Tranksteuerhauptkasse, 28750 Tlr. bei der Milizsteuer- und Steuerdarlehnskasse, waren verbrieft worden, und die gesamte Steuerschuld

1) Oeuvres posth. tom. IV p. 420. Zitiert bei Hunger, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. Leipzig 1790. S. 169.

2) Fischers Geschichte Friedrichs II. Teil II, S. 175. Zitiert bei Gretschel-Bülau, Bd. III, S. 137.

3) LTA 1766. Gnäd. Proposition, 11. Mai 1766. § XIV.

erreichte im Ostermarkt 1763 die Höhe von 29432328 Tlr. 3 Gr. 5¾ Pf.[1]) Eine Schätzung der gesamten Staatsschuld der Erblande kam auf den erschreckenden Betrag von 49 Mill. Tlr.

Wahrlich, der „Chursächsische Patriot“ hatte in beidem recht: „Chursachsens Zustand nach 1763 war der zerrüttetste und bedauernswerteste, den man sich denken mochte; und eins der größten Übel waren die nach und nach zu außerordentlicher Höhe angeschwollenen Staatsschulden“.[2])

1. Vorschläge und Pläne zu einer Reform dieses Zustandes gingen von zwei durchaus verschiedenen Seiten aus.

Einmal waren sich in Sachsen selbst alle weitschauenden Männer des Ernstes der Lage voll bewußt. Aus den in jenen Jahren erschienenen Schriften sei eine der wichtigsten herausgegriffen. Schon vor dem Ende des Krieges hatte der Baron von Gartenberg in seinen dem Premierminister kurz vor dem Hubertusburger Frieden übergebenen „Vorschlägen zur Wiederherstellung des guten Zustandes der chursächsischen Länder“[3]) folgendes ausgeführt: „Dem Kredit des Landes wieder aufzuhelfen und Chursachsen von der Last der Steuerschulden zu befreien, welche länger zu ertragen unmöglich ist, finde ich kein anderes Mittel, als Sr. Königl. Majestät den Allerhöchstderoselben Erblanden verursachten Ruin offenherzig vorzustellen, auch die Unmöglichkeit, die ganzen Kapitalia und die bisherigen hohen Zinsen abzutragen, den Gläubigern vorzulegen und alsdann die Kapitalia sowohl als Zinsen auf die Hälfte herabzusetzen. Dieser Schritt, so unangenehm auch selbiger sein dürfte, bleibet dennoch vor aller Welt als das einzige Rettungsmittel des bedrängten und verarmten Landes vorzüglich und ist nicht unerwartet. Das Regulierte ist alsdann heilig zu halten, und zu dessen Bewirkung werde ich zu einer Bank, durch welche die Steuerkapitalien nach und nach eingelöst werden, meinen alleruntertänigsten Vorschlag überreichen. Erfährt die Welt, daß ihr das Versprochene wirklich und zu rechter Zeit gehalten wird, und werden die auf Verminderung der Abgaben der Untertanen und Aufnahme der Agrikultur, der Fabriken und Kommerzien, des Münz- und Bergwesens abzielenden Arrangements bekannt gemacht: so ist der Kredit des Landes bald retablieret.“

Auch die sächsische Regierung erachtete die finanzielle Reorganisation des Landes für ihre erste und wichtigste Aufgabe. Schon im vorletzten

1) Vgl. Tabelle II und III.

2) „Über die Chursächsischen Staatsschulden“ (anonym.) Leipzig 1793. S. 3.

3) Abgedruckt bei A. F. Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie, Teil XI: Der chursächsische Finanz-Staat in der neuesten Zeit. Halle 1777. S. 8.

Jahre das Krieges, am 26. April 1762, war durch ein königliches Kommissorale eine Restaurationskommission ernannt worden, zu deren Aufgaben auch Gutachten über die Ordnung des Steuer- und Kreditwesens gehörten.[1])

Zugleich ward diese Bewegung von einer zweiten, anderen Seite, durch die preußische Regierung und Friedrich den Großen selbst, unterstützt und beschleunigt. Es ist bereits der Bestimmungen des Dresdener Friedens von 1745 gedacht worden, durch die den zahlreichen preußischen Gläubigern der sächsischen Steuer gewisse Vorrechte für ihre Forderungen eingeräumt worden waren. Während der Kriegsjahre war jede Verzinsung und Tilgung der Schuld sistiert worden; jetzt schien gar ein Staatsbankerott zu drohen. Da nahm sich die preußische Regierung von neuem der Interessen ihrer Untertanen an und verlangte bei Beginn der Friedensverhandlungen erneute Garantie der sächsischen Steuerobligationen.

Leiter der Friedensverhandlungen zu Hubertusburg sächsischerseits wie Vorstand der obengenannten Restaurationskommission war einer der wenigen tüchtigen Staatsmänner Sachsens in jener Zeit, Thomas Freiherr von Fritzsch.[2]) So ward von ihm und seinen Räten, vornehmlich dem Obersteuerdirektor von Heringen und dem Obersteuereinnehmer von Nitzschwitz in zahlreichen Sitzungen und nach mehrfachen Ausarbeitungen, bei lebhafter Korrespondenz mit dem Grafen Brühl ein Entwurf zur Reform des Steuerkredits ausgearbeitet und dem Artikel VII des Hubertusburger Friedenstraktats vom 15. Februar 1763 und daran anschließend dem Artikel II des Separatabkommens zwischen Preußen und Sachsen[3]) zugrunde gelegt.

Zugleich erging unter dem Datum des Leipziger Ostermarkts 1763 ein königliches Avertissement, das den Ständen ausführliche Vorschläge

1) Gretschel-Bülau Bd. III, S. 145.

2) Vgl. Karl Frh. von Beaulieu-Marconnay, Ein sächsischer Staatsmann des 18. Jahrhunderts. Archiv für die sächsische Geschichte von K. v. Weber. Leipzig 1871. Bd. 9, S. 341. Leider versagt diese Biographie gerade in der Frage der Vorgeschichte des genannten Entwurfs. Interessant ist übrigens, daß Frh. von Fritzsch in seiner Jugend Zeuge des Lawschen Schwindels in Frankreich und des South Sea Bubble in England war, überhaupt mit den finanzpolitischen Fragen dieser Länder auf seinen Reisen sich eingehend beschäftigte. — Bei Rössig a. a. O. S. 303 ist neben Frh. von Fritzsch der Obersteuerdirektor Graf von Einsiedel als Verfasser des Entwurfs genannt Worauf sich diese Angabe stützt, konnte nicht festgestellt werden.

3) G. F. de Martens, Recueil de traités ... des Puissances et états de l'Europe. Göttingen 1817. tom. I, p. 146 ff.

5

zur Durchführung der im Friedenstraktat in Aussicht genommenen Maßnahmen vorlegte.[1])

Die Beratschlagung über dasselbe bildete „den ersten und vorzüglichsten Gegenstand“ des alsbald einberufenen Landtags. Am 7. Aug. 1763 traten die Stände nach vorherigen Prädeliberationen in Dresden zusammen. Bereits in ihrer Präliminarschrift[2]) erkannten sie die Notwendigkeit an, auf der Grundlage der Bestimmungen des Hubertusburger Friedens die Reorganisation des Steuerkredits vorzunehmen; in einer besonderen Ständischen Schrift vom 28. Sept. 1763 (LTA 1763) erklärten sie sich zur Übernahme der berechneten Schulden entschlossen; und in einer Deklaration vom 10. Oktober 1763[2]), die nach dem inzwischen erfolgten Tode Friedrich Augusts II. an den neuen Landesherrn Friedrich Christian (5. Okt. bis 17. Dez. 1763) gerichtet war, traten sie den in dem genannten Avertissement von der Regierung vorgelegten Vorschlägen mit geringen Änderungen bei, so daß letztere damit durch Dekret gleichen Datums zum Gesetz erhoben wurden.

Damit war Sachsen zu einer Neuorganisation seiner Steuerschulden gelangt, die im Gegensatz zu den angeführten Vorschlägen des Barons Gartenberg nicht auf einer radikalen Niederschlagung von Kapitalien, vielmehr auf deren Anerkennung, ihrer gesetzlichen Garantierung durch die Regierung basierte. Schon im Hubertusburger Frieden hatte der Kurfürst den Gläubigern, soweit sie Untertanen des Königs von Preußen waren, volle Sicherheit und Wahrung aller ihrer Rechte auf dieselben versprochen. In der schließlichen Deklaration vom 10. Okt. 1763 wiederholten die versammelten Stände diese Zusicherung noch einmal gegenüber allen Gläubigern: „sie erkannten gleichfalls die Notwendigkeit an, solche Einrichtungen zu treffen, daß keiner von den Steuer-Gläubigern den geringsten Teil seines Kapitals verliere“. Die Höhe der somit auf die ständischen Schultern übernommenen Schulden belief sich, wie schon erwähnt, im Ostermarkt 1763 auf 29432328 Tlr. 3 Gr. $5^3/_4$ Pf. und sank bis Neujahr 1764 durch Wegfall verschiedener Beträge, vor allem durch Erlaß des „alten Amts- und Millionen-Gülden-Kapitals“ und durch Verwendung eines Restes von 40500 Tlr. aus der Lotterie von 1756 zum Rückkauf von Steuerscheinen, auf 29029851 Tlr. 11 Gr. $8^3/_4$ Pf.

Der Preis im Kampf ums Dasein des sächsischen Staatskredits lag vielmehr im Gebiet der Schuldzinsen. Ihrer erschreckenden Höhe ist ebenso schon gedacht worden wie der Sistierung der Zahlungen während

1) Cod. Aug. Cont. I, 2, S. 293.
2) Cod. Aug. Cont. I, 2, S. 299.

des ganzen Siebenjährigen Kriegs; das Ergebnis war ein zur Zeit ins Ungeheure aufgeschwollener Rückstand. Unter diesen Umständen erklärte der Kurfürst zunächst im Artikel II des Separatabkommens und dann unter Zustimmung der Stände im Avertissement von Ostern 1763, daß „zuförderst die Nachzahlung der vor dem Krieg rückständig verbliebenen und derer während desselben aufgelaufenen Zinsen unmöglich falle und eben dieses auch in Ansehung derer im itztlaufenden 1763. Jahre fälligen Steuer-Zinsen stattfinde“. Neben dieser Niederschlagung der Rückstände ward an gleicher Stelle und in der Deklaration der Stände vom 10. Oktober der Zinsfuß aller Steuerschulden, soweit er bisher 3 Proz. überstieg, auf 3 Proz. reduziert, während es betreffs der bisher unter 3 Proz. verzinsten Kapitalien sein Bewenden haben sollte. Eine besondere Behandlung ward nur einem Teil der Tontinenscheine zuteil; während die bisher mit 5 Proz. zinsbaren Scheine gleich anderen Steuerkapitalien auf 3 Proz. herabgesetzt wurden, mußten die höheren Quoten in Rücksicht auf den in ihnen enthaltenen Kapitalbetrag einzeln kapitalisiert werden; so wurden für eine Leibrente von

10 Tlr. 200 Tlr.
16 Tlr. 240 Tlr.
30 Tlr. 450 Tlr.
40 Tlr. 600 Tlr. zugeteilt, was einer Quote von 5 bis 6,67 Proz. des Kapitals gleichkam.

Mit dieser Gewaltmaßregel verringerte sich die Zinsenlast der Steuer um fast die Hälfte. Erst sie gab die finanzielle Möglichkeit, den wesentlichsten Teil der Reform, die Regelung des Tilgungswesens, durchzuführen.

Die Form, in der sie sich vollzog, bezeichnete bereits das Separatabkommen des Hubertusburger Friedens in ihren wesentlichen Grundzügen. Der Artikel II erklärte: Pour le future Sa Majesté prendra incessamment, avec les Etats de la Saxe assemblés en Diète, les arrangemens nécessaires pour établir un fond prélevable sur les revenus les plus clairs du Pays, lequel sera

1mo principalement employé pour payer exactement les interêts . . .

2do que le reste fera le fond d'amortissement, pour l'acquit successif des capitaux, qui augmentera à proportion de l'acquit des capitaux et de la diminution des intérêts, et dont la distribution se fera annuellement par le sort, sans aucune préférence pour qui, ou à quel titre que ce soit.

In der Verwirklichung dieses Planes bestand die Hauptaufgabe des alsbald einberufenen Landtags. Auf Vorschlag der Regierung und vornehmlich durch die Deklaration der Stände erfolgte die Errichtung einer selbständigen Steuerkreditkasse, deren Verwaltung einer Deputation von

sieben Vertretern der Ritterschaft und sieben Abgeordneten der Städte und ebensoviel Stellvertretern, je aus einem der sieben Kreise des Landes, übertragen wurde.

Durch ständischen Beschluß ward dieser Kasse gemäß den obigen Bestimmungen ein Fonds in Höhe von 1100000 Tlr. überwiesen, der jährlich „aus den bereitesten, klärsten und sichersten Einkünften des Landes zum voraus erhoben werden sollte“, mit dem Versprechen, daß „nicht nur die jetzige, sondern auch alle künftigen Bewilligungen bis zu gänzlicher und völliger Tilgung der gegenwärtig vorhandenen Steuerschulden darauf vorzüglich gerichtet werden sollten“.

Von Anfang an ward der Fonds geteilt. 1070000 Tlr. wurden für die laufenden Zinsen seit Neujahr 1764 und die mit der Ostermesse desselben Jahres beginnende Verlosung bestimmt, während der Rest von 30000 Tlr. zunächst zur Verzinsung der zur Obersteuereinnahme eingelieferten Depositen mit $2^1/_2$ Proz., ferner zur Rückzahlung der gleichen Summen wie der Lehns-, Stamm-, Fidei-, Kommiß- und Majoratskapitalien und der im folgenden noch zu erwähnenden Posten unter 100 Tlr. sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Kreditkasse verwendet werden sollte.

Als Tilgungsmodalität hatte der zweite Teil des Hubertusburger Programms die Verlosung der Kapitalien vorgeschlagen. So galt es alsbald, die Zahl der Gläubiger, die an ihr teilnehmen sollten, festzustellen.

In überaus loyaler Weise stellte die Regierung sich auf den Standpunkt, jedem Gläubiger die Möglichkeit der Teilnahme freizugeben; jeder Inhaber von Steuerscheinen, Tontinen- und Versicherungsscheinen, selbst die Verwalter von Stiftungs- und Kommunalvermögen und von Kautionen sollten sich erklären, ob sie in die Rückzahlung treten wollten und in diesem Fall „ihre Steuer- und Tontinenscheine in originali bei der Deputation produzieren“.

Zugleich war offenbar, daß auf Grund der verschiedenen, auf ungerade Summen lautenden Steuerscheine eine geordnete Verlosung unmöglich sei; so ward verkündet, daß der gesamte Betrag der produzierten Scheine eingezogen und gegen neue Obligationen eingetauscht werden solle, die auf runde Summen lauteten und in verschiedene Klassen eingeteilt wurden. An Stelle der bisher zum größten Teil handschriftlich ausgestellten Steuerscheine traten gedruckte Obligationen, „von einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputato unterschrieben und durch Eindruckung des den Deputatis anvertrauten Stempels bezeichnet“. An Stelle des weitschweifigen und außerordentlich verschieden gefaßten Textes der Schuldverschreibungen ward ein knapper, formalisierter und gleichlautender

Wortlaut gesetzt.[1]) Es wurden im ganzen vier Schuldentypen geschaffen:

litt. A zu 1000 Tlr.
litt. B zu 500 Tlr.
litt. C zu 200 Tlr.
litt. D zu 100 Tlr., und jeder Gläubiger durfte sich die Klasse beliebig wählen, in die er eintreten wollte. Jede Klasse sollte gesondert in die Verlosung kommen.

Im besonderen ward für die Umwandlung noch bestimmt:

Da die neuen Typen mit ihren wenigen, runden Beträgen in den seltensten Fällen mit den individuell gearteten Steuerscheinen und ihren ungeraden Summen übereinstimmten, ward den Gläubigern anheim gestellt,

---

1) Er lautete folgendermaßen:

„Schuldbuch Litt. A. — N. 1.

Ein Tausend Thaler, wofür Valuta durch zurückgegebene Steuerscheine vergnüget worden, sollen von Neu-Jahr 1764 an, mit 3 pro Cent verzinset und das Kapital, wenn solches durch die Verloosung heraus kommt, Vorzeiger dieses, ohne einigen Abzug baar bezahlet werden.

Datum Leipziger Neujahr-Markt 1764. — (LS)

Zur Churfürstl. Sächs. Steuer-Credit-Cassa verordnete Landschaftliche Deputati

N. N. — N. N.

N. als Buchhalter.“

Der beigegebene Talon mit Coupons lautet:

„Zinß-Scheine zur Landschaftlichen Obligation Litt. A N. 1 auf die Termine Ostern 1764 bis Michaelis 1766, nach deren Ablauf und wenn das Kapital indes in der Verloosung nicht herausgekommen, gegen Vorzeigung dieses, neue Zinnßscheine erteilet werden.

Leipziger Neu-Jahr Markt 1764. — (LS)

N. N. — N. N.

N. als Buchhalter.

Litt. A. — 15 Thlr. — — — Nr. 1.

Vorzeiger dieses werden auf die Leipziger Ostermesse 1764 von 1000 Thaler Kapital die halbjährlichen Zinßen an fünfzehn Thaler aus der Chursächsischen Steuer-Credit-Casse bar bezahlet.

Leipziger Neujahrs Markt 1764. — (LS)

NN. — N. N.

N. als Buchhalter.“

die alten Posten den neuen nach Möglichkeit anzupassen, größere Scheine zu zerschlagen, kleinere zu vereinigen und besonders Kapitalien unter 100 Tlr., falls sie in die Verlosung treten sollten, durch Zusammenlegung mit anderen dergleichen zu erhöhen. Wo die Differenzen sich trotzdem nicht ausgleichen ließen, wurden für die Reste besondere Versicherungsscheine ausgestellt, die ebenfalls mit 3 Proz. weiterverzinst, mit ihrer Tilgung aber nach der Deklaration der Stände auf den erwähnten Nebenfonds von 30000 Tlr. verwiesen werden sollten. Schließlich ward der Umtausch in Obligationen auch auf die als Namenspapiere ausgestellten Steuerscheine, soweit sie nicht vom Gläubiger selbst vorgelegt wurden, und unter bestimmten Voraussetzungen auf die bereits inhibierten Steuerscheine sowie auf die nach den angeführten Prozentsätzen neu kapitalisierten Tontinen ausgedehnt.

Spezielle Bestimmungen galten noch den Vormündern, den Administratores piarum causarum, den Gerichten, ferner den kurfürstlichen Kassen und Einnahmen, denen cautiones mit Steuerscheinen bestellt waren. Sie alle erhielten in bestimmten Grenzen die Möglichkeit, ihre Scheine in die neuen Papiere umzuwandeln.

Den landschaftlichen Obligationen waren „zur Erleichterung der Zinserhebung und Vermeidung der sonst darzu erforderlichen messentlichen Vorzeigung der Haupturkunden“ sechs Zinsscheine auf die Oster- und Michaelismessen der Jahre 1764, 1765, 1766 als Coupons beigefügt, die einzeln abgeschnitten, wie die Hauptstücke nach Willkür verhandelt und zur Verfallzeit vom Inhaber zur Zahlung präsentiert werden konnten. Nach Ablauf dieser Zeit waren sie gegen neue Zinsbogen an der Kreditkasse umzutauschen. Bei erfolgter Auslosung mußten sie zurückgegeben werden, widrigenfalls das Kapital um den überschießenden Betrag gekürzt, der Abzug bei der Kasse und für die Dauer der Verjährungsfrist zur Zahlung der einlaufenden Zinsscheine verwendet werden sollte. Als Verjährungszeit für die Zinsen wurden drei Jahre seit der Verfallzeit festgesetzt, während die ausgelosten, aber nicht erhobenen Kapitalien nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des sächsischen Rechts, nach 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen seit Fälligkeit, der Kasse anheim fallen sollten.

Damit waren die Grundlagen geschaffen, auf denen die Steuerkreditkasse ihre Wirksamkeit beginnen konnte. Zu Ende der Michaelismesse 1763 schloß die Obersteuerbuchhalterei zu Dresden ihre Bücher ab, und die neue Kreditkasse eröffnete die ihren zu Leipzig.

Leipzig war als Sitz der Kasse gewählt worden „zur Erleichterung der Korrespondenz für alle sowohl in- als ausländischen Steuergläubiger“ und weil „hier für die Deputierten ein Unterkommen leichter und bequemer zu finden sei“[1]). Die wirklichen Gründe für diese Wahl lagen aber wohl tiefer. Vielleicht meinte man die Übergriffe der Rentkammer und der kurfürstlichen Kassen, die in den vergangenen Jahrhunderten und noch zuletzt so großes Unheil über das ständische Finanz- und besonders Kreditwesen gebracht hatten, durch eine örtliche Trennung der Kreditkasse in Zukunft zu verhindern, die Deputierten unabhängiger zu stellen, als in der Residenzstadt der Fall sein mochte. Dazu sei an die Bedeutung Leipzigs und seiner Messen für den Geld- und Anlagemarkt Sachsens in dieser Zeit erinnert. Besonders in sächsischen Staatspapieren, vor allem in Steuerscheinen, hatte sich schon längst hier ein umfangreiches Geschäft entwickelt; die Steuerscheine waren lombardiert worden und „die Anlage von Geldern in Staatspapieren bildet das Reservoir für vorübergehend im Warengeschäft und im eigentlichen Geldhandel verfügbare Kapitalien“.[2])

So baten die Stände den Kurfürsten um ein bequemes und feuerfestes Unterkommen und erhielten durch Dekret vom 28. Okt. 1763 (LTA 1763) auf der Leipziger Pleißenburg „in des Kommandanten Wohnung einen Vorsaal, zwei große Zimmer, eine Kammer, ein kleines Kaminstübchen und fünf gewölbte Behältnisse“ angewiesen.

Hier richteten die ständigen Beamten der Kasse, an ihrer Spitze ein Buchhalter und ein Kassierer, dazu verschiedene Kalkulatoren und Kopisten, die Expedition ein, und die 14 inzwischen von den Ständen gewählten Deputierten versammelten sich zur Ausfertigung der neuen Obligationen und Zinsscheine, die bereits den Vorschriften der Instruktion gemäß gedruckt worden waren und nun noch der Unterzeichnung und Stempelung bedurften.

Am 1. November begann die Anmeldung der umzuwandelnden Steuerscheine und die Vermerkung der jeweils unter den neuen Obligationen gewählten Klassen. Die alten Steuerscheine wurden in den alten Steuerbüchern gelöscht, die neuen Summen neu verbucht und die alten Scheine vernichtet. Dank einer Erklärung des Kurfürsten[3]) wurden sämtliche im Besitz der Rentkammer befindlichen „beträchtlichen Quantitäten verzinslicher Steuerscheine im Interesse der ausländischen Gläubiger bis zu künftigen besseren Zeiten“ zufolge ständischen Antrags vom 17. Sept. 1763 nicht in Verlosung gestellt, sondern unverwandelt gelassen. Dazu stellten sich bei einer großen Menge von Forderungen Mängel heraus. Die Scheine

1) LTA 1763. Instruktion vom 29. Okt. 1763.
2) E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885. S. 295.
3) LTA 1763. Dekret vom 10. Oktober 1763.

waren zum Teil verbrannt oder sonst abhanden gekommen; es war bei den Namenspapieren nicht die gehörige Legitimation über die Zahlen zu erbringen; vor allem vermochten verschiedene Städte und Kommunen, die zum Teil seit dem 16. Jahrhundert Kapitalien bei der Steuer stehen hatten, nicht die Schuldscheine vorzulegen und konnten deshalb gleichfalls nach den Bestimmungen des Avertissements nicht in die Verlosung treten. Endlich wünschten viele Verwaltungen von Stiftungen, juristischen Personen, Kautionen, denen an einer dauernden Anlage ihrer Kapitalien gelegen war, von der Verlosung fernzubleiben und unterließen deshalb die Verwandlung.

Weitaus der größere Teil der Steuergläubiger trat dagegen in die Verlosung ein. In überaus kurzer Zeit wurden nicht weniger als 74,5 Proz. aller Forderungen zum Umtausch produziert und nach einigen Abzügen, vor allem der schon erwähnten quarta remissi, in die neuen Obligationen umgewandelt.

Von dem Gesamtbetrag von	29 029 851 Tlr. 11 Gr. $8^{3}/_{4}$ Pf.,
blieben unverwandelt	7 681 863 Tlr. 1 Gr. $6^{1}/_{2}$ Pf.,
kamen an der quarta remissi in Wegfall	1 426 Tlr. 17 Gr. 2 Pf,
wurden in landschaftlichen Obligationen neu ausgegeben	21 028 424 Tlr. 18 Gr. $6^{3}/_{4}$ Pf.,

Wie sich diese Umwandlung auf die einzelnen Kapitalbücher verteilt, weist folgende Übersicht nach:

	In landschaftliche Obligationen verwandelte Kapitalien			Unausgewechselt gebliebene Kapitalien			An der quarta remissi und sonst in Wegfall gekommene Kapitalien		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
Land- und Tranksteuerhauptkasse	1 530 876	2	$3^{1}/_{2}$	848 557	7	1	635	6	6
Milizsteuerhauptkasse	78 760	17	—	545	—	—	593	18	—
Extraordinärsteuerhauptkasse	60 130	5	2	1 816	9	—	194	12	—
Verwilligung 1734	1 473 423	2	$6^{3}/_{4}$	100 877	9	—			
Verwilligung 1737	4 921 744	10	—	2 690 820	20	—			
Verwilligung 1742	4 235 995	14	$8^{1}/_{2}$	712 553	18	9			
Verwilligung 1746	782 359	17	—	262 700	—	—			
Verwilligung 1749	7 101 598	8	$3^{3}/_{4}$	2 873 958	23	$2^{1}/_{2}$	1	22	8
Neue Holländische Scheine	873 404	8	—	13 346	16	—			
Versicherungsscheine	219 549	3	$11^{3}/_{4}$	30 042	23	6	1	6	—
Deposita				125 143	19	—			
Tontinenscheine	118 720	—	—	21 500	—	—			

Damit war die Neuorganisation des größeren und wichtigeren Teils der sächsischen Staatsschuld vollendet. Der Staatskredit hatte, nicht nur in einzelnen Ansätzen, sondern im weitesten Umfang eine seinem Wesen und seiner Stellung im Staatshaushalt und im Kreditverkehr entsprechende

Form erhalten und war aus dem Schwebezustand in den Zustand der Fundierung übergegangen.

An Stelle des bunten Durcheinander der verschiedenen Steuerschulden, die das Zeichen der Verworrenheit und Planlosigkeit ihrer Entstehung an sich trugen, war ein einheitliches Staatspapier getreten. Die Unifikation hatte fast drei Viertel der bisherigen Steuerschuld ergriffen. An Stelle der individuellen Gestalt der Forderung mit ihrer Bindung an die Person des Gläubigers, mit ihren Verschiedenheiten im Wortlaut des Schuldkontrakts, in Höhe der Kapitalien und Zinsen, in Zins- und Tilgungsterminen war eine formalisierte, generalisierte Forderung getreten, die vermöge ihrer Fungibilität, ihres gleichartigen, knappen Textes, ihrer Einheitlichkeit in Kapital- und Zinsbeträgen und in den Zeiten der Zins- und Kapitalrückzahlungen den zeitgemäßen Anforderungen der Kredittechnik entsprach.

Trotz höchster Not waren die Schuldverbindlichkeiten des Jahres 1763 von den Ständen anerkannt worden. Nur solche Handlung erschien der Staatspersönlichkeit würdig, deren Organ sie waren. Nun hatten sie auch eine der Idee und dem Wesen dieses Staates adäquate Tilgungsorganisation geschaffen. Ein Vierteljahrhundert fast vor der gleichen Reform in England fanden die Theorien der deutschen Kameralwissenschaft ihre erste Verwirklichung in der Gründung des Tilgungsfonds von 1763.

In allen Hauptpunkten stimmte die neue Organisation mit dem sinking fund von 1786 überein. Wie letzterer löste sie das Problem der Fundierung der Schuld durch das Tilgungssystem des Zinsenzuwachses nach der Progression des Zinseszinsfußes. Wie letzterer ward ihre Verwaltung verselbständigt. Ja, gegenüber allen seinen Nachfolgern in der deutschen Finanzgeschichte nähert sich der sächsische Tilgungsfonds dem fund am meisten. Er ist auf einen festnormierten Betrag, nicht nur generell bestimmte Einnahmen oder Erträge von schwankendem Wert basiert. Die Eigenart der sächsischen Ständevertretung während des Absolutismus garantiert seine Unabhängigkeit nicht nur gegenüber der übrigen ständischen Steuerverwaltung, sondern vor allem gegenüber der fürstlichen Rentkammer.

Aber der sächsische Tilgungsfonds vermeidet doch zugleich auch die äußerste Überspannung seines Grundprinzips, von der der englische sinking fund nicht freizusprechen ist. Er kennt nicht die Ansammlung der Kapitalien in der Hand der Deputierten; die ausgelosten Beträge werden vernichtet. Gerade dadurch aber gewinnt er, wie die übrigen deutschen Fonds, an Lebensfähigkeit und Widerstandskraft gegenüber allen Anfechtungen der Folgezeit.

2. Der außerordentlich günstige Erfolg, den die Reorganisation der Steuerschulden gehabt hatte, mußte auch den zweiten kleineren Teil der Staatsschuld, die Rentkammerschulden, beeinflussen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie auch sie, trotz ihrer sekundären Bedeutung im Lauf des Krieges rasch zu außerordentlicher Höhe angewachsen waren. Obwohl, absolut genommen, weit hinter den Steuerschulden zurückstehend, hatten sie sich relativ gleich stark vermehrt und besonders infolge von Ausgabenrückständen in erschreckendem Umfang zugenommen. Lieferungen in Geld und Naturalien für Armee, Hof und Verwaltung waren nicht beglichen worden; Mietzahlungen für vom Hof gemietete Häuser, Äquivalente für abgetretene Güter und überlassene Nutzungen waren in Rückstand geblieben; vor allem waren Pensionen und Besoldungen während des Krieges oft jahrelang ausgesetzt worden. Wie schon erwähnt, lasteten die Schulden vor allem auf der Generalkriegskasse und der Gesandtschaftskasse; beide zusammen ergaben allein einen Betrag von 4252968 Tlr., und die Höhe aller nicht dem Steuerärar zur Last fallenden Verbindlichkeiten der kurfürstlichen Kassen belief sich auf 12161733 Tlr.

Die gleichen Ursachen hatten die gleichen Folgen. Zwar ward im Hubertusburger Friedenstraktat die Reform der Kammer noch nicht ins Auge gefaßt. Ihre Gläubiger waren, der Natur der Schulden entsprechend, in der Hauptsache sächsische Untertanen, und so hatte der König von Preußen kein Interesse, für ihre Sicherheit Sorge zu tragen. Aber alsbald nach Beendigung des Krieges und vor allem nach erfolgreicher Begründung der Steuerkreditkasse trat die kurfürstliche Regierung der Reform näher. Die Akten[1]) berichteten darüber wie folgt: „Des Höchstseligen Churfürsten zu Sachsen Friedrich Christians Kgl. Hoheit haben sofort nach Antritt dero kurzen aber ruhmvollen Regierung, nachdem die zur Tilgung dero Steuerschulden getroffene Einrichtung zum Vollzug gebracht gewesen, darauf Bedacht genommen, nicht minder die übrigen, während der Regierung dero Höchstgeehrtesten Herrn Vaters, des Höchstseligen Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Friedrich Augusts Majestät, entstandenen und bei denen unglücklichen Zeitläuften in Rückstand verbliebenen Schuld- und andere Forderungen zu untersuchen und zu deren gleichmäßiger Tilgung eine sichere Einrichtung zu treffen. Nach Höchstderoselben frühzeitigem Absterben haben Ihre des Herrn Administratoris der Chursachsen Kgl. Hoheit, sowie Sie überhaupt das angefangene große Werk der Wiederherstellung des Wohlstandes dero Chur-

1) Cod. Aug. I, 1, S. 1329.

fürstlichen Lande und Untertanen fortzustellen unausgesetzt gemühet sind, auch die Untersuchung vorbemeldeter Rückstandsforderungen durch eine dazu niedergesetzte Liquidations-Commission fortsetzen lassen und zugleich einen Plan zu deren auf bestmöglichste Art zu bewirkende Tilgung vestgestellet."

Der Plan, den die „Chursächsischen zur Liquidation derer Rückstandsforderungen verordneten Commissarii" ausarbeiteten, ward in einem unter dem 29. Juli 1765 publizierten Avertissement, die Errichtung der Kammerkreditkasse betreffend, den Gläubigern der Kammer kundgegeben und durch zwei weitere Avertissements vom 4. Oktober und 30. November 1765 sowie ein Generale, das Kammerkreditkassen-Avertissement betreffend, vom 19. Oktober des gleichen Jahres ergänzt.[1])

Wie schon die Titel dieser Publikationen erkennen lassen, schloß sich die Regierung in der Reorganisation der Kammerschulden durchaus dem Vorbild an, das ihr durch die erfolgreiche Errichtung der Steuerkreditkasse gegeben war: es ward auch in der Kammer die völlige und scharfe Trennung von dem übrigen laufenden Betrieb vollzogen und die Schuldenverwaltung durch die Begründung der Kammerkreditkasse verselbständigt. Im Gegensatz zu der rein ständischen Steuer traten an ihre Spitze sechs, später nach dem Avertissement vom 30. November 1765 zehn kurfürstliche Räte, denen zur Beihilfe ein Buchhalter und ein Assistent beigegeben wurden. Ihr Sitz ward, wiederum im Unterschied zur Steuerkreditkasse, die Residenz des Kurfürsten, der Ort der übrigen Kammerverwaltung, Dresden. Hier wurden, da der vorgesehene Raum im kurfürstlichen Schloß nicht zur Verfügung stand, im Gräflich Brühlschen Haus die erforderlichen Zimmer und sicheren Behältnisse für die Expedition gemietet. Und ein neuer Geist zog ein in die Räume, in denen der nun schon verstorbene Premierminister einst sein verhängnisvolles Wesen getrieben hatte.

Die Feststellung der Höhe sämtlicher Kapitalien war auch jetzt die erste Aufgabe der Regierung; und wie 1763 stellte sie sich auch jetzt streng auf den Boden von Recht und Billigkeit, wenn freilich die Form, in der sie es tat, von ihrem Vorgehen 1763 sich etwas unterschied. Für die alten Rentkammerscheine war der Zinsfuß von 3 Proz. die Regel gewesen, desgleichen für die meisten General-Akzisscheine; den Gläubigern derselben ward darum einfach der Bestand ihrer Forderungen zu dem gleichen Zinsfuß für die Zukunft garantiert. Daneben war ein beträchtlicher Teil bisher unverzinslicher Schulden vorhanden. So die unzinsbaren Zertifikate, die General- Akzis- Schatull- und andere Scheine, ferner

1) Cod. Aug. I, 1, S. 1329 ff.

die Rückstandsforderungen ohne Scheine, die „von bar vorgeschossenem oder verlegtem Geld wie auch für die Armee und zum Kriegsbedürfnis gelieferten Naturalien oder Fabricatis und denen den Certifikaten gleich zu achtenden Gebührnis-Abrechnungen herrührten"; ebenso Rückstandsforderungen wegen gelieferter Baumaterialien, Wirtschaftsbedürfnissen, Handwerkerarbeiten, Rückstandsforderungen für Traktamente und Besoldungen, für Pensionen, Gnadengehalte, Gratifikationen. Sie alle wurden fundiert und damit zu 2 Proz. zinsbar gemacht, nachdem je nach Wert und Alter entsprechende „billigmäßige Abzüge" von 5 bis 25 Proz. und mehr am Kapital vorgenommen worden waren.

Damit war die Möglichkeit gegeben, alle Forderungen zusammenzuwerfen und wie in der Steuerkreditkasse von neuem in fortan feste, gleichartige Beträge zu zerschlagen. Es ward der neue Typus der 2 proz. und 3 proz. Kammerkreditkassenscheine geschaffen und allen Gläubigern auferlegt, binnen vier Monaten ihre Forderungen je nach deren Beschaffenheit und unter den genannten Abzügen in die neuen Scheine umzutauschen. Nur die kleineren unter 50 Tlr. betragenden Summen erfuhren eine besondere Behandlung; sie wurden entweder in unzinsbare Versicherungsscheine zu verschiedenen Beträgen umgewandelt oder „nach billigmäßigem Abkommen" sofort bar beglichen. Das Ergebnis dieser Maßnahmen war, daß die neue Kammerkreditkasse mit einem auf 9000000 Tlr. herabgeminderten Gesamtschuldenstand ihre Tätigkeit am 1. Januar 1766 begann.

Die neugeschaffenen und durch die zur Kasse verordneten Beamten ausgefertigten Scheine glichen nach Tenor und Form den Steuerkreditkassenscheinen, waren von je zwei Kommissaren eigenhändig unterschrieben, mit dem kurfürstlichen Hauptwappen gestempelt, von dem verpflichteten Buchhalter kontrasigniert und mit einem kleineren Stempel versehen sowie entsprechend der Bucheintragung numeriert. In der Stückelung unterschieden sie sich von den landschaftlichen Obligationen dadurch, daß neben Stücken zu 1000, 500 und 100 Tlr. noch solche zu 50 Tlr., entsprechend dem hier stärker vorliegenden Bedürfnis nach kleinen Scheinen, ausgefertigt wurden. Jedem Schein waren „zur Erleichterung der Zinserhebung, auch Beförderung der Zirkulation" zwölf Zinsscheine auf die Oster- und Michaelistermine der Jahre 1766 bis 1771 als Coupons beigefügt, damit also die Neuerung der landschaftlichen Obligationen auch auf die Kammer ausgedehnt. Sie waren gleichfalls von zwei Kommissaren, „so den Hauptschein unterschrieben, auch vom Buchhalter eigenhändig unterzeichnet und mit Aufdrückung eines besonders gefertigten kleinen Stempels autorisiert", konnten aber im übrigen einzeln abgeschnitten, nach

Willkür behandelt und zur Verfallzeit vom jedesmaligen Inhaber zur Zahlung präsentiert werden, wie denn auch „nach Ablauf dieser Jahre für die Inhaber ihrer durch Verlosung bei denen selbigen zur Zahlung nicht gekommenen Kreditkassenscheinen neue dergleichen Zinscoupons auf mehrere folgende Jahre in behöriger Form ausgefertigt werden sollten und in dieser Maße bis zur erfolgten Bezahlung der Kapitalscheine, von Zeit zu Zeit fortgefahren, auch damit es der jedesmaligen Einschickung und Vorzeigung derer Kapitalscheine zur Erlangung neuer Zinscoupons nicht bedürfe, gleich jetzt denen Zinscoupons eine besondere von denen Kommissarien und dem Buchhalter unterzeichnete und mit Aufdrückung des Stempels autorisierte Überschrift oder Note vorgesetzt" wurde, gegen deren Vorzeigung künftig die Ausfertigung neuer Zinscoupons erfolgen sollte.

Wie beim Steuerwerk war endlich auch hier die gesamte neue Einrichtung getragen von dem Gedanken, eine systematische Tilgung der Schuld zu ermöglichen, und so ist die Hauptbestimmung der Reform im ersten Absatz des Avertissements vom 29. Juli 1765 enthalten, der nach dem Vorbild des Steuerkreditwesens zur Tilgung aller dieser Forderungen einen eignen fond d'amortissement von 30000 Tlr. bestimmte, welche aus den klarsten und sichersten Einkünften der Kurfürstlichen Rentkammer vom 1. Januar 1766 an jährlich entrichtet werden sollten. In erster Linie sollte diese Summe zur Zahlung der Zinsen von 2 und 3 Proz. dienen; „von demjenigen aber, was von vorbemeldetem Fond d'amortissement nach Abtragung der Zinsen übrig bleibet, sollte in der jedesmal 14 Tage vor der Leipziger Ostermesse und 14 Tage vor der Leipziger Michaelismesse zu Dresden vorzunehmenden Ziehung zu bestimmenden Ordnung dergestalt bezahlt werden, daß jedesmal die in der Ziehung herausgekommenen Summen $1/2$ Jahr darnach und zwar 14 Tage vor der Leipziger Michaelis- resp. Ostermesse zu Dresden baar bezahlet werden, da dann solchergestalt, wie sich durch Abtrag der Kapitalien das zu denen Zinsen erforderliche Quantum vermindert, die zur Bezahlung der Kapitalien zu verbleibende Summe sich vermehret und auf die Art zu völliger Bezahlung dieser ausgefertigten Kreditscheine unverrückt fortgefahren werden sollen".

Damit war als neuer Tilgungsmodus der Rentkammer, als Mittel zur Fundierung der schwebenden Schulden der Tilgungsfonds nach dem Vorbild der landschaftlichen Steuerkreditkasse gewählt; es war der Übergang zu dem Prinzip der in Zinseszinsprogression fortschreitenden Rückzahlung auch für den zweiten Teil der sächsischen Staatsschuld vollzogen.

So bleiben nur noch wenige Bestimmungen zur Erwähnung, die im ganzen nur den Zweck hatten, die geschilderte Grundlage noch stärker

zu konsolidieren, und meist ohne Änderung die schon bei Errichtung der Steuerkreditkasse gegebenen Anordnungen wiederholten. Eingehende Bestimmungen der Instruktionen regelten den sicheren Eingang des jährlichen Fonds und überwiesen die „klärsten Kammereinkünfte der Kasse zur unmittelbaren eignen Erhebung aus den Untereinnahmen dergestalt unwiderruflich, daß bis zum Erfolg der gänzlichen Tilgung der darauf angewiesenen Schulden solche niemahlen zu einigem anderen Gebrauch angewendet oder deren Zahlung suspendiert werden können“. Und es ward den Gläubigern ausdrücklich erklärt, „daß sie überhaupt der vollen und genauen Erfüllung der Einrichtung gewiß versichert sein konnten“. Vormünder und Administratores, unter deren Verwaltung sich Scheine oder Rückstandsforderungen befanden, Gerichte, die sie in deposita, kurfürstliche und andere Kassen, die sie als Kautionen hatten, wurden im Generale vom 19. Oktober 1765 noch besonders erinnert, „die Gebühr zu beachten“. Besitzer von Namenspapieren oder auf die Person lautender Forderungen sollten, falls sie nicht Eigentümer, sondern Bevollmächtigte, Erben oder Cessionarii waren, sich durch Vollmacht, Testament oder gerichtliche Zessionsurkunde legitimieren. Es ward die Rückgabe der noch nicht verfallenen Zinscoupons bei Tilgung auch hier verlangt, widrigenfalls der außenstehende Betrag vom Kapital solange eingelassen werden sollte, bis sie einkamen. Endlich ward die Tilgung der Versicherungsscheine, bei denen immer die kleineren vor den größeren zurückgezahlt werden sollten, geregelt und die Verjährung ebenfalls für die Zinsen auf 3 Jahre seit Verfall, für die Kapitalien auf 31 Jahre 6 Monate 3 Tage vor Ablauf der Messe, vor welcher die Zahlung erfolgen sollte, festgesetzt.

Kapitel 4.

Die Geschichte der Steuerkreditkasse in der Zeit von 1763 bis 1806.

Vergl. im folgenden Tab. III, S. 80 u. 81.[1])

Nach erfolgreich vollendeter Überführung des größten Teils der alten Steuerschuld in die neuen landschaftlichen Obligationen hatte die neue Steuerkreditkasse am 1. Januar 1764 ihre eigentliche Tätigkeit, die Verwaltung und Verzinsung und die allmähliche Tilgung der Schulden, begonnen. Die neuen Kapitalbücher wiesen nach ihrem Anfangsstand Neujahr 1764 die Totalsumme von 29028424 Tlr. 18 Gr. 6¾ Pf. auf, von denen, wie Tabelle III Spalte 2 im einzelnen nachweist, etwa ein Viertel

1) Tabelle III und die weiteren ihr entsprechenden Tabellen über den Stand der Steuerschuld sind zusammengestellt nach den Steuerkreditkassen-Deputations-Berichten der einzelnen Landtage.

unverwandelt geblieben war. Dem letzteren gehörten vor allem die im Besitz der Kurfürstlichen Rentkammer befindlichen Forderungen an, so 931736 Tlr. 6 Gr. 9 Pf. alter unverwechselter Steuerscheine ohne Zins und verschiedene zinsbare Steuerscheine, besonders aus den Jahren 1737 und 1749. Die neuen landschaftlichen Obligationen zerfielen in die Klassen A—D dergestalt, daß litt. A zu 1000 Tlr. 69 Proz., litt. B zu 500 Tlr. 19 Proz., litt. C zu 200 Tlr. 9 Proz., litt. D zu 100 Tlr. 3 Proz. aller neuen Obligationen umfaßte; der geringe Rest gehörte den niedrigen Beträgen der Klasse litt. E, die verlosbare unverzinsliche Versicherungsscheine, und litt. F an, die die neuen landschaftlichen Versicherungsscheine enthielt.

Mit der Feststellung dieser Summen war die gemeinsame Tätigkeit der vereinigten Deputierten zu Ende. Von nun an lag die laufende Arbeit bei den ständigen Beamten der Kasse, und die Aufgabe der Deputierten beschränkte sich im allgemeinen auf Aufsicht und Direktion; zu diesem Zweck erwählten gemäß der Instruktion die Ritterschaft und die Städte regelmäßig je drei Abgeordnete aus der Mitte der Deputierten, je nach Ordnung der Kreise, doch so, daß ein Vertreter der Stadt Leipzig dauernd diesem engeren Ausschuß angehörte.

Die Haupttätigkeit dieser sechs Abgeordneten fiel in die Meßzeit. Nach ihrer Instruktion hatten sie acht Tage vor der Oster- und Michaelismesse in Leipzig zusammenzutreffen und hier die Verzinsung, Auslosung und Rückzahlung der Kapitalien in die Wege zu leiten.

Für die Bedürfnisse der Kasse in Höhe des Fonds von 1100000 Tlr. waren in der Deklaration vom 10. Oktober 1763 die bereitesten und klarsten Einkünfte der Steuer ausgesetzt worden; und durch Anweisung aus dem Obersteuerkollegium an die Kreis- und Amtssteuereinnahmen war die Erhebung dieser Abgaben inzwischen besonders geregelt worden. In der Bewilligungsschrift und im Abschied jedes Landtags war festzustellen, aus welchen Mitteln die Bedürfnisse der Kasse gedeckt werden sollten; so wies ihr die Verwilligung vom Jahre 1763 die gesamten Land- und Pfennigsteuern, die Trankstener und die neue Weinanlage sowie 6 Quatember zu; und jeder Abschied der folgenden Land- oder Ausschußtage enthielt eine gleiche Bestimmung, wie auch jedes Ausschreiben der Tage in der Folgezeit mit der Forderung eingeleitet wurde, „es müsse zur Erhaltung des allgemeinen Landeskredits das Bedürfnis vor die Steuerkreditkasse zu fernerweiter unverrückter Bezahlung derer Kapitalien und Zinsen sichergestellt werden“. Die ausgeworfenen Abgaben waren, entgegen der Steuerinstruktion von 1661, von den sieben Kreissteuereinnahmen monatlich vor allen andern Steuern, „selbst die Miliz nicht aus-

Tabelle III. Stand der Steuerschulden 1764—1806.

Stand der Kapitalschulden.

Kapitalbücher	Neujahr 1764			Jahresschluß 1768			1774			1780		
1	2			3			4			5		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Unausgewechselte Steuerscheine ohne Zins	932 046	6	9	932 046	6	9	932 046	6	9	931 736	6	9
Land und Tranksteuerhauptkasse	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1
Milizsteuerhauptkasse	235	—	—	235	—	—	235	—	—	200	—	—
Extraordinärsteuerhauptkasse	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—
Verwilligung 1734	100 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—
dgl. 1737	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—
dgl. 1742	282 817	12	—	282 817	12	—	282 817	12	—	282 767	12	—
dgl. 1746	62 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—
dgl. 1749	2 571 958	23	2½	2 569 958	23	2½	2 569 958	23	2½	2 561 416	11	2½
Neue Holländische	13 346	16	—	13 346	16	—	13 346	16	—	13 186	6	—
Versicherungsscheine	28 653	13	3	28 653	13	3	13 583	17	7	13 051	5	7
Deposita zu 2½ Proz.	126 533	5	3	57 229	9	5	35 388	4	11	18 719	16	—
Tontinenscheine	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—
Summe I	7 681 863	1	6½	7 599 559	5	8½	7 562 648	5	6½	7 536 349	6	7½
II. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1763												
litt. A	14 686 000	—	—	13 874 000	—	—	12 671 000	—	—	11 388 000	—	—
litt. B	4 025 000	—	—	3 800 500	—	—	3 467 500	—	—	3 116 000	—	—
litt. C	1 808 400	—	—	1 707 800	—	—	1 558 200	—	—	1 397 800	—	—
litt. D	669 100	—	—	631 300	—	—	576 000	—	—	517 500	—	—
litt. E	84 823	8	2¼	24 444	1	½	1 563	13	—	781	1	—
litt. F	73 238	8	1à	73 238	8	10	837	18	—	577	18	—
Summe II	21 346 561	17	¼	20 101 282	9	10½	18 275 101	7	—	16 420 658	12	—
Summe aller Kapitalschulden I und II	29 028 424	18	6¾	27 710 841	15	7	25 837 749	12	6½	23 957 008	1	7½

Kapitalbücher	Jahresschluß 1786			1792			1798			1804			1806		
1	6			7			8			9			10		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Unausgewechselte Steuerscheine ohne Zins	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9
Land und Tranksteuerhauptkasse	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1
Milizsteuerhauptkasse	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—
Extraordinärsteuerhauptkasse	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—
Verwilligung 1734	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—
dgl. 1737	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—	2 690 820	20	—
dgl. 1742	282 767	12	—	282 767	12	—	282 767	12	—	282 767	12	—	282 717	12	—
dgl. 1746	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—
dgl. 1749	2 561 316	11	2½	2 561 316	11	2½	2 561 316	11	2½	2 561 316	11	2½	2 561 316	11	2½
Neue Holländische	13 186	6	—	13 186	6	—	13 186	6	—	13 186	6	—	13 186	6	—
Versicherungsscheine	12 691	5	7	12 661	5	7	12 651	5	7	12 651	5	7	12 651	6	7
Deposita zu 2½ Proz.	13 782	3	—	5 316	21	—	1 316	21	—	1 111	21	—	505	9	—
Tontinenscheine	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—
Summe I	7 530 951	17	7½	7 522 456	11	7½	7 518 446	11	7½	7 518 241	11	7½	7 517 584	23	7½
II. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1763															
litt. A	9 610 000	—	—	7 472 000	—	—	7 255 000	—	—	5 853 000	—	—	5 179 000	—	—
litt. B	2 625 000	—	—	2 037 500	—	—	1 974 000	—	—	1 590 500	—	—	1 403 500	—	—
litt. C	1 181 000	—	—	917 200	—	—	887 000	—	—	717 800	—	—	632 600	—	—
litt. D	436 900	—	—	340 000	—	—	326 900	—	—	266 600	—	—	233 100	—	—
litt. E	481	1	—	356	1	—	356	1	—	—	—	—	—	—	—
litt. F	288	18	—	238	18	—	238	18	—	237	12	—	237	12	—
Summe II	13 854 169	19	—	10 767 294	19	—	10 443 494	19	—	8 428 137	12	—	7 448 437	12	—
Summe aller Kapitalschulden I und II	21 385 121	12	7½	18 289 751	6	7½	17 961 941	6	7½	15 946 378	23	7½	14 966 022	11	7½

genommen, einzubringen und immediate an die Kreditkasse zu senden; falls dadurch wider Verhoffen das Quantum der 11 Tonnen Goldes nicht völlig aufgebraucht wurde, war das Ermangelnde aus der Obersteuereinnahme von allen übrigen bewilligten Abgaben vorzüglich zu ersetzen".[1]) War eine oder die andere Kreiseinnahme mit den einzusendenden Geldern ganz oder teilweise in Rückstand geblieben, so hatte der Kassierer dies bis zum 3. des Monats nach dem fälligen Eingang den Deputierten zu melden und diese sofort mit der Obersteuerbuchhalterei zu kommunizieren, damit das Ermangelnde aus der Hauptkasse angeschafft werde.

1) LTA 1763. Instruktion 29. Oktober 1763.

Von den Eingängen waren in erster Linie die Zinsen der Kapitalien zu bestreiten. Die Zinsen waren zwar durch die Niederschlagung der Rückstände und die Gewaltkonversion des Jahres 1763 beträchtlich vermindert worden; gegenüber den früheren Sätzen bedeutete der durchschnittliche Nominalzinsfuß der Steuerscheine und Obligationen zu 3 Proz. für das Land eine große Erleichterung; der Zinsfuß von 126533 Tlr. Depositen betrug nur 2½ Proz. und 932046 Tlr. alter Scheine waren völlig zinsfrei. Trotzdem lastete der Betrag zunächst noch schwer auf dem Lande. Einzelne Gläubiger fügten sich der Konversion nicht. So weigerte sich lange Zeit der Kanton Bern die 5 und 4 Proz. seiner halben Million auf 3 Proz. herabzusetzen, und erst nach langen Verhand-

lungen und persönlichen Vorstellungen gelang ein Vergleich.[1]) Am bedenklichsten war der Widerstand der Hannöverschen Rentkammer. Während des Krieges hatten die verpfändeten Einkünfte nicht einmal zur Zinszahlung ausgereicht, und es war der vertragsmäßige Fall eingetreten, daß Sachsen Nachschüsse leisten mußte. Daran war jedoch bei der finanziellen Lage des Landes bis zum Frieden nicht zu denken gewesen, und nachher wurde seitens des sächsischen Kurfürsten die Niederschlagung auch dieser Rückstände ausgesprochen. Demgegenüber erhob Hannover den heftigsten Widerspruch, selbst mit dem ihm zustehenden militärischen Besetzungsrecht des Landes drohend; und erst nach schwierigen Unterhandlungen willigte es in die Maßregel, nachdem ihm allein eine Ausnahme von der 3 proz. Konversion gewährt worden war: Wie bisher sollte das kurbraunschweigische Kapital mit 3½ Proz. verzinst, das überschießende halbe Prozent aber von der Rentkammer getragen und darum von ihr der Steuerkreditkasse nachträglich vergütet werden.[2]) Schließlich erheben besonders „die Verwaltungen der piae causae, die Universitates und besonders die Consistoria und Freitische, ferner die Landesschulen, Hospitäler, Stipendia, Salaria derer Professorum, Kirchen- und Schuldiener, die ihr Geld in das Mittel der Steuer geliehen oder mit ihrem Gehalt oder Unterhalt auf sie gewiesen sind und nun durch den Zinsverlust hart betroffen sind“, laute Klage und müssen, wenn auch nicht durch die Steuerkreditkasse, so doch durch andere Staatsmittel entschädigt und unterstützt werden.[3]) Seit 1766 und den folgenden Landtagen nehmen die Zuschüsse des Staates für Universitäten und Schulen einen immer größeren Umfang an, vollzieht sich im wachsenden Maße der Übergang vom Stiftungsprinzip zu einem Prinzip ordentlicher staatlicher Beiträge. In diesen Jahren liegen die Wurzeln des Kultusetats im sächsischen Staatshaushalt.

Aber auch in den Fällen, wo die Zinsreduktion auf 3 Proz. ohne Hindernis vollzogen worden war, kam die damit bezweckte Erleichterung der Steuerkreditkasse doch zunächst nur nominell zugute. Den Beweis liefern die folgenden Kurstabellen in Spalte 3.[4])

1) LTA Protokolle 1768. Schrift 9. Juni 1766. Landmann, Die auswärtigen Kapitalanlagen S. 62.

2) Ausschußtags-Akten (ATA) 1807. Schrift 16. Juni 1807. LTA 1821. Schrift 26. Febr. 1821 u. a.

3) LTA 1763. Dekret 15. August 1763. LTA 1766 Generale 1. Juli 1766 u. a.

4) Die Notizen der folgenden Tabelle IV entstammen

a) für die Zeit von Michaelis 1764 bis Michaelis 1784 und Michaelis 1800 bis Michaelis 1801 dem schon genannten Buch von E. Hasse, Die Geschichte der Leipziger Messen, S. 296. Hasse bemerkt zu diesen Angaben, daß sie für die Zeit vor der Ziehung in den Leipziger Oster- und Michaelismessen gelten, während nach den Messen der Kurs regelmäßig um 1 bis 2 Proz. sank.

b) für die übrige Zeit den amtlichen Kurszetteln der Leipziger Börse, aus deren Notierungen jeweils die erste Angabe im Januar und Juli gewählt ist.

Tabelle IV. Kursnotierungen 1764—1801.

	Alte unverwechselte Steuerscheine	3 proz. Landschaftliche Obligationen von 1763	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.
1	2	3	4	5
Michaelis 1764	—	58	—	—
Ostern 1765	—	73	—	—
Michaelis 1765	—	66	—	—
Ostern 1766	—	70	55	38
Michaelis 1766	—	67	57	38
Ostern 1768	—	70	59	46
Ostern 1770	—	76½	62—63	50½—50¾
Ostern 1771	—	76½	68—66	51¼—50¼
Michaelis 1771	—	77—77½	66¼—66½	52¼—52½
Michaelis 1772	—	75½	—	—
Ostern 1773	—	76¼	68½	51½
Michaelis 1773	—	77	67½	52½
Michaelis 1774	—	84	73	61½
Ostern 1775	—	87½	72	66
Michaelis 1775	—	86½	77	65½
Ostern 1776	—	87¼	79	67½
Michaelis 1776	—	91½	87½—88	72
Ostern 1777	—	91—92	84—87	72—73
Michaelis 1777	—	89½—90	86—87	72½—73
Michaelis 1778	—	71—72	62—63	52—33
Ostern 1779	—	87—89	81—82	70—71
Michaelis 1779	—	91½	86½	71½
Ostern 1780	—	88—91¾	84—84½	69½—70
Ostern 1781	—	91—92	—	71—72
Michaelis 1781	—	92—94½	85—87	71½—72
Ostern 1782	—	92¾—95	—	72¼—74
Michaelis 1782	—	91½—94½	—	72—72¾
Michaelis 1783	—	95¼	86	72½
Michaelis 1784	—	97¼	88	74½
6. Januar 1790	101	101¾	99½	82
6. Januar 1791	101½	102½	100½	86
8. Juli 1791	103	102¾	101	87¾
6. Januar 1792	104	103	101	93½
6. Juli 1792	104	101¾	100¾	94
2. Januar 1795	104¾	104¾	102	84
3. Juli 1795	104¼	104	101¾—102	85
11. Januar 1796	102	101	99¾	83
8. Juli 1796	104	103	101	82¾
6. Januar 1797	104	103¼	101	82
7. Juli 1797	104	103½	101	83½
6. Januar 1798	105	106½	103	87½
6. Juli 1798	105	104	101½	89
Michaelis 1800	—	102½	100½	82½
Ostern 1801	—	101½	100	88
Michaelis 1801	—	100½	100	91

Während in den Kriegsjahren die Steuerscheine einen Kurs überhaupt nicht gehabt hatten, standen die Obligationen in der Michaelismesse 1764, zur Zeit der ersten Rückzahlung ausgeloster Kapitalien, auf 58, im Durchschnitt der Zeit vor- und nachher sogar noch 1—2 Proz. niedriger, so daß der durchschnittliche Realzinsfuß für die Kreditkasse 5,3 Proz. betrug. Die Folgezeit zeigt darum allerdings ein sehr erfreuliches, andauerndes Steigen der Kurse und in dem gleichen Maße eine Annäherung des Realzinses an die nominelle 3 proz. Verzinsung. Es schwankte der durchschnittliche Realzins

in den Jahren	1765—1769	zwischen	4,61 Proz.	und	4,16 Proz.
„ „ „	1770—1774	„	4,05 „	„	3,61 „
„ „ „	1775—1779	„	4,28 „	„	3,30 „
„ „ „	1780—1784	„	3,45 „	„	3,12 „

Im Jahre 1790 war der Kredit der Papiere so gefestigt, daß sie den Paristand erreichten und so auch tatsächlich die Zinserleichterung des Jahres 1763 mit 3 Proz. genossen. In den nächsten Jahren ward mit dem Steigen der Kurse über Pari sogar der 3 proz. Satz unterschritten und damit

für die Jahre	1790—1792	ein Realzinsfuß	von	2,95 Proz.	bis	2,91 Proz.
„ „ „	1795—1798	„	„	2,97 „	„	2,81 „
„ „ „	1800—1801	„	„	2,98 „	„	2,93 „

erzielt.

Die Ursache dieser sinkenden Rate lag, wie sich alsbald ergeben wird, nicht in erster Linie in einem Sinken des landesüblichen Zinsfußes, sondern in der Verminderung der Risikoprämie infolge der konsequenten und unverrückten Durchführung des Verlosungsplanes von 1763 und war so eine speziell den sächsischen Staatspapieren eigentümliche und darum von den Nachbarstaaten mit Neid und Bewunderung beachtete Erscheinung.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgte, den Bestimmungen des Avertissements und dem Text der Obligationen und Coupons entsprechend

Leider ist es nicht gelungen, eine lückenlose Zusammenstellung der Kurse der sächsischen Staatspapiere für die ganze Zeit von 1763 bis 1837 zu erlangen. Das Leipziger Börsenarchiv enthält die alten Kurszettel nur für die Jahre 1776—1778, 1790—1792, 1795—1798, 1815—1837; für die Zwischenzeit sind sie verloren gegangen, und andere Originale ließen sich trotz aller Bemühungen bei anderen Archiven, Redaktionen, Bibliotheken, alten sächsischen Bankhäusern nicht auffinden. Ohne Zweifel aber sind deren noch manche vorhanden, und vielleicht dienen diese Zeilen dazu, sie aus dem Schlummer im Aktenstaub zu erwecken?

halbjährlich zur Oster- und Michaelismesse in Leipzig bei der Kasse selbst. Doch übernahm, ohne daß gesetzliche Grundlagen dafür vorlagen, zur Erleichterung der Gläubiger schon in den ersten Jahren die Steuerkasse in Dresden für Rechnung der Leipziger Kreditkasse die Einlösung.[1]) Um in den zwei Meßwochen die Expedition nicht allzu sehr zu überlasten, begann die Zinszahlung meist schon einige Zeit vor der Messe.

Die Coupons waren, wie die Hauptstücke, Inhaberpapiere; sie wurden „vom Vorzeiger eingelöst, und diese bisher nicht gekannte Leichtigkeit und Beweglichkeit führte bald zu einem regen Verkehr“. Im Jahre 1769 wird bereits berichtet, daß „ein starkes negotium mit coupons getrieben werde und viele derselben, ehe sie zur Zahlung kommen, aus einer Hand in die andere übergehen“.[2])

Mit Einlösung der letzten Coupons Michaelis 1766 und späterhin entsprechend erfolgte die Ausfertigung sechs neuer Zinsscheine auf weitere drei Jahre durch die Deputierten und ihre Ausgabe nach den Vorschriften der Instruktion „an den Vorzeiger derer von zwei Deputierten und dem Buchhalter unterzeichneten Überschriften, die zu selbigem Ende denen Zinscoupons vorgedruckt worden“.

Zunächst verschlang die Zinszahlung noch weitaus den größten Teil des ausgesetzten Fonds von 1100000 Tlr. 1764 blieben nur 204541 Tlr. 7 Gr. 6 Pf. = 18,5 Proz. desselben und 0,70 Proz. des Gesamtschuldenstands Neujahr 1764, 1765 nur 256530 Tlr. 9 Gr. = 20,3 Proz. desselben und 0,89 Proz. des Schuldenstands Anfang 1765 zur Rückzahlung übrig. Von Jahr zu Jahr aber wuchs der Anteil der Tilgungsquote, je mehr der Zinsbetrag sank; und die Tätigkeit der Deputierten während der Messe ward mehr und mehr von der Verlosung und Rückzahlung der Kapitalien in Anspruch genommen.

Die Verlosung vollzog sich in jeder Messe gemäß der hierfür erteilten Instruktion innerhalb jeder der vier Klassen A—D getrennt. Die verlosten Nummern wurden in Ziehungslisten dem Publikum durch den Druck bekannt gegeben[3]), und die Auszahlung der Kapitalien erfolgte in der nächsten Messe an die Inhaber der Scheine, während die Posten in den Kapitalbüchern gestrichen wurden. Den Deputierten lag ob, die Bücher hierbei zu kontrollieren und „die Expeditiones fleißig aufzuwarten“, wozu

1) LTA 1821. Dekret 16. Oktober 1821.

2) LTA 1769. StKKDV 24. Oktober 1769.

3) Eine Zusammenstellung der messentlichen Verlosungslisten für die Zeit von 1763 bis 1792 findet sich in dem anonymen Schriftchen: „Über die Chursächsischen Staatsschulden“. Leipzig 1793. S. 20.

ihnen ein summarischer Auszug über die Ausgaben und Einnahmen der Kasse vom Kassierer ausgefertigt wurde.

Der weiteren Kontrolle der Auslosung diente die Jahresrechnung, die ebenfalls vom Kassierer am Schluß des Jahres aufzusetzen und den Deputierten zu übergeben war, die sie nach erfolgter Prüfung dem Geheimen Rat zur Examination vorlegten. Hatte auch der Geheime Rat keine Ausstellungen erhoben, so reichten die Deputierten innerhalb der ersten Woche nach Zusammentritt des nächsten Landtags den versammelten Ständen alle Rechnungen und Belege sowie einen längeren „Steuerkreditkassen-Deputationsvortrag“ ein, dem regelmäßig ein „summarischer Hauptextrakt über den Stand und die Bewegung der Schulden“ beigegeben war. Beim Landtag wurden dann die Rechnungen von der Oberrechnungsdeputation je nach Umständen in der „Steuerkreditkassenschrift“ moniert oder justifiziert und schließlich mit Genehmigung des Kurfürsten eine „Landschaftliche Quittung für die Deputierten“ ausgestellt. Etwaige Entgegnungen und Resolutionen auf Anträge der ständischen Schrift, die Genehmigung für den Justifikationsschein, den Befehl zur Examination der noch nicht vom Geheimen Rat geprüften Rechnungen enthielt endlich das Kurfürstliche „Dekret an die Landstände das Steuerkreditkassenwesen betreffend“.

Bezüglich des Verlaufs der Tilgung im einzelnen muß auf die Darstellung der Tabelle III verwiesen werden.

Aus dem Stand der Kapitalbücher am Schluß jeder Periode ergibt sich, wie sehr zunächst die Tilgungsoperation den gehegten Erwartungen entsprach. Innerhalb der unverwechselten Steuerschulden fanden regelmäßige Veränderungen nur bei den Depositen, deren Betrag durch Rückzahlung infolge Fälligkeit der Forderungen bis 1806 sich dauernd und beträchtlich verminderte, und bei den alten Versicherungsscheinen statt. Im übrigen wurden einige kleinere Beträge in der ersten Finanzperiode 1764—1768 und 1775—1780 vor allem bei den Verwilligungen 1734 bis 1749 zurückgezahlt resp. als verfallen abgeschrieben. Die Tilgung aller dieser Summen erfolgte durch den Nebenfonds von 30000 Tlr. Zugleich wurden dessen Mittel zur Rückzahlung der landschaftlichen Obligationen litt. E und F verwendet, die während der zweiten Finanzperiode 1774 bis auf wenige unabgehobene Beträge zurückgezahlt wurden. So wurden schon Michaelis 1771 11500 Tlr., Ostern 1774 16400 Tlr. dieses Nebenfonds frei und flossen dem Auslosungsquantum des Hauptfonds zu.

Der Hauptfonds diente der Tilgung der verlosten Obligationen, und es ist schon darauf hingewiesen, wie der hierfür flüssige Betrag von Periode zu Periode wuchs. Bei einem Tilgungssatz von 0,70 Proz. des

Gesamtschuldenstands Neujahr 1764 konnte man im Verlauf von 40 Jahren die unmerkliche Rückzahlung aller Schulden erhoffen. Und man hoffte auf sie mit aller Überschwänglichkeit, die der bestechende Gedanke des Tilgungsfondssystems zu allen Zeiten, wo er auftauchte, und in allen Ländern, England, Preußen, Österreich, hervorrief. Eifrig wachte man über der genauen Befolgung des Tilgungsplans und, wie späterhin anderwärts, war auch in Sachsen die erste Periode seines Bestehens die Zeit seiner konsequentesten Durchführung.

Alle Angriffe, die auf seine Existenz gemacht wurden, erfuhren eine energische Zurückweisung. Und Angriffe erhoben sich allerdings schon in den ersten friedlichen Jahrzehnten, die dem Siebenjährigen Kriege folgten.

Es ist bereits betont worden, wie mit wachsender Tilgungsquote alsbald der Kurs der Papiere gestiegen und „das allgemeine Zutrauen des Publicum zur Kasse“ gewachsen war. In gleichem Maße erhoben sich Stimmen des Sinnes, bei so günstigem Stand des Kredits sei eine Tilgung überhaupt nicht mehr notwendig, mindestens nicht in steigendem Umfang erwünscht, um so mehr als die Verlosung bereits von einzelnen Gläubigern lästig empfunden wurde. So klagten schon 1766 verschiedene Administratores piarum causarum, „daß sie durch die Verlosung hart betroffen würden, da sie die herausgekommenen Kapitalien wegen ermangelnder Sicherheit nicht sofort wieder unterzubringen vermocht, vielmehr solche zum Schaden der Kommunen müßig liegen lassen müssen“.[1]) Im Jahre 1787 wird vom Obersteuerkollegium der Vorschlag gemacht, die halbjährlichen Auslosungen nicht mehr „nach einem bestimmten Fuß zu regulieren, da zu besorgen sei, daß die Kassenoffizianten die bisher in Obligationen bestellten Kautionen in bar einzahlen müßten, da die nachgelassene Bestellung derselben mit Immobilien zu viele Schwierigkeiten habe“.[2]) So stark blieb bereits das Angebot an Obligationen hinter der Nachfrage zurück. Und während dieses Ansinnen des Obersteuerkollegs noch 1787 von den Deputierten der Kasse mit dem energischen Hinweis auf die für sie allein maßgebende Deklaration von 1763 zurückgewiesen wurde, machten 1793 die Stände selbst dem Kurfürsten den Vorschlag, „bei künftig wieder eintretenden Ziehungen der Steuerkreditkasse die für dieselbe alljährlich bestimmten 11 Tonnen Goldes um 100000 Tlr. herabzumindern und diese den Kontribuenten durch Herabsetzung der Steuer zugute kommen zu lassen“, und sie begründeten ihren Vorschlag eben-

1) LTA 1769. Generale 1. Juli 1769.
2) LTA 1793. StKKDV 9. Januar 1793.

falls mit dem hohen Wert der Obligationen, „dahero jeder Gläubiger es für einen Verlust betrachtet, wenn sein Kapital durch die Ziehung zur Zahlung kommt, und der, welcher bares Geld dafür verlanget, solches durch Umsatz der Obligationen und Scheine mit Gewinn sofort erhalten kann“.[1]) Aber der Kurfürst willfahrte dem ständischen Antrag nicht. Die inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse bestimmten nun ihn, sich im Dekret vom 5. März 1793 (LTA 1793) auf die Deklaration vom 10. Oktober 1763 zu berufen und die Forderung der Stände abzulehnen.

Freilich führten gerade die kriegerischen Verwicklungen, in die Sachsen seit Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts gezogen wurde, am Ende doch zu einer erfolgreichen Störung des Tilgungsplans. Nach fast 15 Jahren friedlicher, ungestörter Entwicklung des Landes war Sachsen 1778 zum erstenmal wieder zur Wahrung seiner Rechte im Bayrischen Erbfolgekrieg gezwungen worden, zu den Waffen zu greifen, und der unterm 15. Juli 1778 berufene Ausschußtag mußte außerordentliche Mittel zu diesem Zweck flüssig machen. Er fand sie dadurch, daß er in einem Avertissement vom 11. September 1778 „im eignen Interesse der Gläubiger mit der Auslosung und Rückzahlung der Kapitalien von Michaelis 1778 an so lange als der Krieg dauerte innezuhalten“ anordnete und außerdem mit dem Kurfürsten über einen Kredit von 2 Mill. Tlr. übereinkam.[2])

Die erstere Maßnahme führte dazu, daß Michaelis 1778 und Ostern 1779 die Verlosungen aussetzten und dadurch 390400 Tlr. der für die Kreditkasse bewilligten Quatember, Trank- und Pfennigsteuern zur Steuerhauptkasse eingeliefert wurden. Nachdem aber noch im Jahre 1779 der Frieden zu Teschen geschlossen worden war, trat infolge Avertissement vom 2. Juni 1779 bereits zu Michaelis gleichen Jahres die Verlosung wieder ein. Die damit im Tilgungswerk eintretende Stockung ergibt sich daraus, daß im Jahre 1777 : 383 526 Tlr. 12 Gr.
1778 : 314 284 Tlr.
1779 : 70 352 Tlr. 12 Gr.
1780 : 404 708 Tlr. 8 Gr. zur Rückzahlung kamen.

Die Folge der zweiten obengenannten Bestimmung war es, daß die Stände unter dem 2. Oktober 1778 dem Kurfürsten eine Urkunde überreichten, in der sie ihre Einwilligung erklärten, „daß er auf Kredit des Landes von dato an bis zum Ausgang des 1781. Jahres bis auf 2 Mill. Tlr. gegen leidliche Zinsen, auch Stipulierung geraumer Jahre zur Rückzahlung

1) LTA 1793. Schrift 25. Februar 1793.
2) ATA 1778. StKKDV 11. September 1778.

erborgte“, und in der sie zugleich „die Wiederbezahlung sothaner Summa sowie die Berichtigung der von Zeit zu Zeit davon halbjährig gefällig werdenden Zinsen behörig“ versicherten. Der „Kartoffelkrieg“ verlief jedoch weit harmloser, als man allgemein vermutet hatte. Es gelang dem König seine Kosten ohne Inanspruchnahme des gewährten Steuerkredits zu bestreiten, und so unterblieb eine Vermehrung der Schulden. In einem Dekret vom 8. Januar 1781 (LTA 1781) konnte der Kurfürst die Urkunde den getreuen Ständen zur Kassation zurückgeben.

Darüber hinaus aber hatte der Krieg eine dritte Folge für den sächsischen Steuerkredit. Als Entschädigung der erbrechtlichen Ansprüche seiner Mutter Maria Antonia, einer Wittelsbacher Prinzessin, hatte der Kurfürst im Teschener Frieden eine Summe von 6 Mill. Gulden zugesprochen erhalten, die von der Kurpfalz in 24 halbjährigen Terminen vom 4. Januar 1780 an zahlbar waren. Von diesem Betrag ließ der Kurfürst zunächst 250000 Tlr. an seine nächsten Verwandten auszahlen, den Rest aber nicht in seine Privatschatulle, sondern der Hauptkasse zufließen und mit ihren Mitteln die noch immer drohend über dem Lande schwebende hannöversche Schuld vorschußweise tilgen. Von 1781 bis 1787 wurden jährlich 300000 Tlr., 1788 und 1789 je 600000 Tlr. und zur Ostermesse 1790 der Rest von 366152 Tlr. 18 Gr. 8 Pf. abgezahlt. Wenn damit auch noch nicht eine effektive Tilgung vollzogen war, sondern die Steuerscheine nunmehr in die Hände des Kurfürsten übergingen, so bedeutete die Zession der Schuld doch eine wesentliche Verbesserung des Steuerkredits. Die Kreditkasse war nicht mehr auf die Gnade des ausländischen Gläubigers angewiesen, sondern sah sich dem Wohlwollen des Kurfürsten gegenüber, „dessen reines Herz in allen Beziehungen der Staatsverwaltung wie im Privatleben kein anderes Gefühl kannte als Rechtschaffenheit.“[1]) Zudem hörte der politisch äußerst bedenkliche Zustand der Verpfändung von Landesteilen auf.[2])

Die beiden nächsten Finanzperioden 1781—1786 und 1787—1792 brachten wieder starke Rückzahlungen der Obligationen nach dem alten Plan. Um so einflußreicher war eine zweite Störung des Tilgungssystems im Jahre 1793. Inzwischen war „die glückliche Ruhe des teutschen Vaterlandes“ abermals unterbrochen worden; der erste Koalitionskrieg hatte begonnen und Sachsen als Reichsstand ein zum Reichskontingent bestimmtes Korps auf den Kriegsschauplatz abgesandt. Um wiederum die hierfür erforderlichen extraordinären Kosten, „mit möglichst mindester

1) ATA 1807. Bewilligungsschrift 27. August 1807.
2) Gretschel-Bülau a. a. O. S. 212.

Beschwerde der Untertanen zu bestreiten, wurden durch Dekret vom 5. März 1793 (LTA 1792) und Avertissement 7. März 1793 abermals die halbjährlichen Auslosungen der landschaftlichen Obligationen von der Ostermesse 1793 bis nach hergestelltem Frieden ausgesetzt, dazu der inzwischen frei gewordene Nebenfonds von 30000 Tlr. zur Erleichterung der Untertanen verwendet. Außerdem ward durch ständische Schrift vom 25. Februar dem Kurfürsten wie 1778 eine Urkunde, enthaltend die Ermächtigung zu einer Anleihe bis zur Höhe von 2 Mill. Tlr. auf den Kredit des Landes, überreicht.

Die äußere Politik des Kurfürsten Friedrich August III. ist oft und hart genug verurteilt worden, und es mag zugegeben werden, daß er den großen nationalen Fragen und den Kämpfen, die von jetzt ab Europa in seinen Grundfesten erschüttern sollten, nicht gewachsen war. Das darf nicht abhalten, seiner inneren und besonders seiner Finanzpolitik uneingeschränktes Lob zu spenden. Wie schon 1778 suchte er auch jetzt die Aufnahme einer neuen Anleihe um jeden Preis zu vermeiden. Obwohl der Aufwand des lange sich hinziehenden Kriegs die Beiträge der Stände weit überstieg, gelang es ihm durch Zuschüsse aus den Kurfürstlichen Kassen und durch Verkauf von zinsbaren Steuerscheinen und Obligationen, die sich in seinem Besitz befanden, zum Teil unter eignen Verlusten neue Mittel flüssig zu machen, und noch vor Ablauf der Finanzperiode konnte er durch Dekret vom 9. Januar 1799 den Ständen die ausgehändigte Urkunde abermals zur Kassation zurückgeben.

Die Aufnahme der Verlosung war inzwischen freilich immer noch nicht möglich gewesen, und nur ganz unbedeutende Beträge waren zur Rückzahlung gekommen. Die Jahressummen der getilgten Kapitalien stellten sich folgendermaßen:

1792 : 549 450 Tlr.
1793 : 301 300 Tlr.
1794 : 19 500 Tlr.
1795 : 5 900 Tlr.
1796 : 300 Tlr.
1797 : 700 Tlr.
1698 : 110 Tlr.
1799 : 1 106 Tlr. 6 Gr.
1800 : 600 Tlr.

Trotzdem entsprach die Wirkung dieser langdauernden Pause auf die Kurse der Obligationen durchaus den Erwartungen, die die Stände an sie geknüpft hatten. Schon die Einstellung der Tilgung im Jahre 1778 hatte, allerdings nach einem wenn auch kurzen Rückschlag, zu einer

Kurssteigerung geführt. So willkommen war den Gläubigern die Aussicht gewesen, von der Verlosung und Rückzahlung ihrer Kapitalien verschont zu bleiben — wie auch die alten, unverlosbaren Steuerscheine bislang gegenüber den Obligationen fortwährend $^1/_4$—1 Proz. höher notiert worden waren. (Vgl. Tabelle IV Spalte 2 und 3.) Jetzt wiederholte sich der gleiche Vorgang. Statt eines Rückgangs zeigte sich vielmehr eine anhaltende Steigerung des Kredits und eine Annäherung der Kurse der Obligationen an den Stand der alten Steuerscheine. Es wurden notiert (Tabelle V):

6. Juli 1792 die Steuerscheine mit 104, die Obligationen mit $101^3/_4$;
2. Januar 1795 die „ „ $104^3/_4$, „ „ „ $104^3/_4$.

Und bis in die letzten Jahre des Krieges hielt der hohe Kursstand an.

Trotzdem ward nach seiner Beendigung die Auslosung, wie versprochen, wieder aufgenommen. Ostern 1801 erfolgte die erste größere Ziehung, Michaelis 1801 wurden 264956 Tlr. zurückgezahlt, und 1802 der dem Tilgungsplan entsprechende Betrag von 557900 Tlr. erreicht.

Die folgenden Jahre waren für Sachsen wiederum Jahre der Ruhe und steigenden Schuldentilgung. Auch der Ausbruch des dritten Koalitionskriegs im Jahre 1805 berührte das Land zunächst nicht, und die Hoffnung auf weitere Friedenszeit war allgemein. Trotzdem erforderte die Sicherheit des Landes die Berufung eines Ausschußtags durch das Ausschreiben vom 19. November 1805 und die Mobilmachung eines Korps, damit aber wiederum außergewöhnliche Mittel. Man fand sie noch ohne Aufnahme einer neuen Anleihe allein in der Aussetzung der Verlosung und Rückzahlung von Michaelis 1806 ab, und der getilgte Kapitalbetrag sank von 647950 Tlr. 12 Gr. im Jahre 1805 auf 332406 Tlr. im Jahre 1806.

Wie vorher war auch diese Maßnahme noch einmal von günstigem Einfluß auf den Kredit des Landes; der Kurs der Obligationen stieg unter ihrer Wirkung.[1]) Aber es sollte das letzte Mal sein — wie es auch das letzte Mal war, daß das Land die Zeiten gesteigerter finanzieller Ansprüche ohne Vermehrung der Gesamtschuld überstand. Das Jahr 1806 brachte den Tiefststand der Staatsschuld seit 1763 und damit das Ende einer ersten Periode in der Geschichte der Steuerkreditkasse.

Es war der Abschluß einer 43jährigen Periode, die durch die konsequente Durchführung des Tilgungsfondssystems unter gleichzeitiger Vermeidung einer Neuaufnahme von Anleihen und als deren unmittelbare Folge durch eine ununterbrochene Steigerung des Steuerkredits charakterisiert wurde.

Aus einer die finanzielle Existenz des Staatswesens in Frage stellen-

1) ATA 1812. Ständische Bewilligungsschrift.

den Krise war die Steuerkreditkasse und die Organisation des Tilgungsfonds hervorgegangen, und eine erste Phase des Friedens und der inneren Ruhe von 1763 bis 1778 hatte in außerordentlichen Erfolgen den glänzenden Beweis für ihren inneren Wert erbracht. In fast 15 Jahren ungestörter Entwicklung war der Plan von 1763 strikt durchgeführt und in 29 Verlosungsterminen die Steuerschuld unaufhaltsam verringert worden. Der Tilgungssatz der jährlich zurückzuzahlenden Kapitalien hatte stetig zugenommen und der Kurswert der Obligationen hatte sich von 58 und weniger Prozent auf 90 und 91 gehoben.

Freilich war die Friedenszeit nicht von Dauer. Die erste Periode der Entwicklung schloß mit einer zweiten Phase kriegerischer Störungen, des Bayrischen Erbfolgekriegs, des ersten und dritten Koalitionskriegs. Und wenn es auch in allen Fällen gelang, eine Vermehrung der Schulden zu verhindern, so führten die erhöhten finanziellen Anforderungen doch zu einer dreimaligen Unterbrechung der Tilgung, einer starken Hemmung des ursprünglichen Planes. Es folgten 2 Termine, an denen die Rückzahlung sistiert wurde, dann eine lange Zeit von 27 Terminen, die die Tilgung in dem alten, steigenden Umfang brachten; hierauf eine abermalige, über 16 Termine sich erstreckende Pause und eine erneute Tilgung an 11 Terminen; Ende 1806 stand die Rückzahlung wieder still. Die Folge war, daß die Tilgungsquote statt der früheren, anhaltenden Steigerung zeitweise Rückschläge aufwies, nach denen allerdings jedesmal eine weitere beträchtliche Zunahme des Rückzahlungssatzes nicht zu verkennen war. Der Kurs der Obligationen gravitierte um 100, und der Stand der Gesamtschuld erreichte mit dem Jahre 1806 seinen Tiefpunkt.

Das Tilgungsergebnis dieses ersten Abschnitts in der Geschichte der Steuerkreditkasse faßt die folgende Übersicht zusammen:

Finanz-Periode	Betrag der getilgten Kapitalien der									Gesamtbetrag der getilgten Schulden in Proz. des Gesamtschuldenstands am Schluß der vorhergehenden Finanzperiode.	
	Unverwandelten Steuerschulden			Landschaftlichen Obligationen			Gesamten Steuerschulden			Im ganzen	Im Durchschnitt jedes Jahres
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Proz.	Proz.
1764—1768	82 303	19	10	1 235 279	7	1¾	1 317 583	2	11¾	4,54	0,91
1769—1774	36 911	—	2	1 836 181	2	10½	1 873 092	3	½	6,76	1,13
1775—1780	26 298	10	11	1 854 442	12	—	1 880 741	10	11	7,29	1,22
1781—1786	5 397	13	—	2 566 489	—	—	2 571 886	13	—	10,74	1,79
1787—1792	8 495	6	—	3 085 875	—	—	3 095 370	6	—	14,49	2,42
1793—1798	4 010	—	—	323 800	—	—	327 810	—	—	1,79	0,29
1799—1804	205	—	—	2 015 357	7	—	2 015 562	7	—	11,22	1,87
1800—1806	656	12	—	979 700	—	—	980 356	12	—	6,02	3,01

Damit ergibt sich die Entwicklung des Gesamtschuldenstands in der gleichen Zeit wie folgt:

Jahresschluß	Stand der								
	Unverwandelten Steuerschulden			Landschaftlichen Obligationen			gesamten Steuerschulden		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf
1763	7 681 863	1	6½	21 346 561	17	¼	29 028 424	18	6¾
1768	7 599 559	5	8½	20 101 282	9	10½	27 710 841	15	7
1774	7 562 648	5	6½	18 275 101	7	—	25 837 749	12	6½
1780	7 536 349	6	7½	16 420 658	12	—	23 957 008	1	7½
1786	7 530 951	17	7½	13 854 169	19	—	21 385 121	12	7½
1792	7 522 456	11	7½	10 767 294	19	—	18 289 751	6	7½
1798	7 518 446	11	7½	10 443 494	19	—	17 961 941	6	7½
1804	7 518 241	11	7½	8 428 137	12	—	15 946 378	23	7½
1806	7 517 584	23	7½	7 448 437	12	—	14 966 022	11	7½

Kapitel 5.

Die Geschichte der Steuerkreditkasse in der Zeit von 1806 bis 1821.

(Vgl. im folgenden Tabelle V, S. 94 u. 95.)

Die zweite Periode ist die Zeit der napoleonischen Kriege, eine Zeit langjähriger, die Kräfte des Landes aufs äußerste anspannender Kämpfe und damit eine Zeit außerordentlicher finanzieller Leistungen.

Deshalb ist es im folgenden nicht zu vermeiden, in höherem Maße als bisher auf die übrige Finanzpolitik Sachsens in dieser Periode einen Blick zu werfen und erst aus dem Verhältnis zu den anderen außerordentlichen Maßnahmen die Schuldenpolitik Sachsens und die Wirksamkeit der Steuerkreditkasse zu beurteilen.

Es waren wohl noch die Drangsale in aller Erinnerung, die sich während des Siebenjährigen Kriegs aus dem völligen Versagen aller finanzpolitischen Maßregeln ergeben hatten. Um so eifriger war die Regierung jetzt bedacht, die schwerste Not zu lindern, ungleiche Lasten zu verteilen, künftige Leistungen in erträglicher Weise vorzubereiten, und bei einer Betrachtung der ganzen Periode ergeben sich, in den einzelnen schweren Kriegsjahren 1807, 1809, 1813 fast gleichartig wiederkehrend, folgende Maßnahmen:

Die oberste Leitung der infolge der Kriegszeiten nötigen Dispositionen wird einer Landeskommission übertragen, die aus Landesdeputierten und Königlichen Räten unter Vorsitz eines Konferenzministers besteht und unmittelbar dem Geheimen Konsil unterstellt ist.

Dieser Landeskommission wird übertragen:

1. Die jeweils errichtete Hilfskasse. Aufgabe der Kommission ist zunächst die Linderung der höchsten Not und des größten Elends. Darum

Tabelle V. Stand der Steuerschulden 1807—1821.

Stand der Kapitalschulden.

Kapitalbücher	Neujahr 1807			Jahresschluß 1810			Jahresschluß 1816			Davon sind übernommen worden von Preußen			Davon sind übernommen worden von Sachsen			Jahresschluß 1821		
1	2			3			4			5			6			7		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Unausgewechselte Steuerscheine ohne Zins	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9	—	—	—	931 736	6	9	931 736	6	9
Land- und Tranksteuer-hauptkasse	848 557	7	1	848 557	7	1	848 557	7	1	202 181	—	8	646 376	6	5	442 318	5	1
Milizsteuerhauptkasse	200	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Extraordinärsteuerhaupt-kasse	1 816	9	—	1 816	9	—	1 816	9	—	25	—	—	1 791	9	—	800	—	—
Verwilligung 1734	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—	90 877	9	—	—	—	—	—	—	—
dgl. 1737	2 690 820	20	—	190 820	20	—	190 820	20	—	190 820	20	—	—	—	—	—	—	—
dgl. 1742	282 717	12	—	282 717	12	—	282 717	12	—	2 000	—	—	280 717	12	—	35 192	12	—
dgl. 1746	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—	61 700	—	—	—	—	—	—	—	—
dgl. 1749	2 561 316	11	2½	1 015 163	16	6½	1 015 163	16	6½	6 475	15	—	1 008 688	1	6½	46 743	8	—
Neue Holländische	13 186	6	—	13 186	6	—	13 186	6	—	—	—	—	13 186	6	—	2 867	12	—
Versicherungsscheine	12 651	6	7	12 651	5	7	12 651	5	7	12 651	5	7	—	—	—	—	—	—
Deposita zu 2½ Proz.	505	9	—	505	9	—	505	9	—	222	12	—	282	21	—	—	—	—
Tontinenscheine	21 500	—	—	21 500	—	—	21 500	—	—	—	—	—	21 500	—	—	800	—	—
Summe I	7 517 584	23	7½	3 471 432	4	11½	3 471 432	4	11½	566 953	14	3	2 904 478	14	8½	1 460 457	18	10
II. Steuerscheine der Verwilligungen 1737 u. 1749 sowie des Churbraunschweig. Darlehns, 1807 in landschaftl. Obligat. verwandelt zu 5000 Tlr.	—	—	—	1 725 000	—	—	1 725 000	—	—	—	—	—	1 725 000	—	—			
zu 4000 Tlr.	—	—	—	1 152 000	—	—	1 152 000	—	=	—	—	—	1 152 000	—	—	3 463 000	—	—
zu 2000 Tlr.	—	—	—	862 000	—	—	862 000	—	—	—	—	—	862 000	—	—			
zu 1000 Tlr.	—	—	—	307 000	—	—	307 000	—	—	—	—	—	?07 000	—	—			
Summe II	—	—	—	4 046 000	—	—	4 046 000	—	—	—	—	—	4 046 000	—	—	3 463 000	—	—
III. Bisher unausgewechs. Steuerscheine (cf. N. I) u. 1807 in landschaftl. Obligat. ausgewechselte Steuerscheine (cf. N. II) i. J. 1821 in kleinere landschaftl. Obligat. verwandelt: litt. A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 789 000	—	—
litt. B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	159 500	—	—
litt. C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90 000	—	—
litt. D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 500	—	—
litt. Ea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—
litt. Eb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000	—	—
litt. Ec	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—
Summe III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 066 200	—	—
IV. Landschaftl. Obligationen vom Jahre 1763: litt. A	5 179 000	—	—	4 734 000	—	—	3 908 000	—	—	3 908 000	—	—	—	—	—	—	—	—
litt. B	1 403 500	—	—	1 281 500	—	—	1 060 500	—	—	1 060 500	—	—	—	—	—	—	—	—
litt. C	632 600	—	—	577 600	—	—	484 000	—	—	484 000	—	—	—	—	—	—	—	—
litt. D	233 100	—	—	213 100	—	—	177 400	—	—	177 400	—	—	—	—	—	—	—	—
litt. E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
litt. F	237	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe IV	7 448 437	12	—	6 806 200	—	—	5 629 000	—	—	5 629 000	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Landschaftl. Obligationen vom Jahre 1807: litt. Aa	—	—	—	2 800 000	—	—	2 800 000	—	—	—	—	—	2 800 000	—	—	2 800 000	—	—
litt. Bb	—	—	—	850 000	—	—	850 000	—	—	—	—	—	850 000	—	—	850 000	—	—
litt. Cc	—	—	—	260 000	—	—	260 000	—	—	—	—	—	260 000	—	—	260 000	—	—
litt. Dd	—	—	—	90 000	—	—	90 000	—	—	—	—	—	90 000	—	—	90 000	—	—
Summe V	—	—	—	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—	—	—	—	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—
VI. Landschaftl. Obligationen vom Jahre 1811 und 1821 litt. Aaa (𝔄𝔞)	—	—	—	—	—	—	1 300 000	—	—	—	—	—	1 300 000	—	—	1 658 000	—	—
litt. Bbb (𝔅𝔟)	—	—	—	—	—	—	2 000 000	—	—	—	—	—	2 000 000	—	—	2 264 500	—	—
litt. Ccc (ℭ𝔠)	—	—	—	—	—	—	1 200 000	—	—	—	—	—	1 200 000	—	—	1 178 200	—	—
litt. Ddd (𝔇𝔡)	—	—	—	—	—	—	900 000	—	—	—	—	—	900 000	—	—	776 200	—	—
litt. Eee (𝔈𝔢)	—	—	—	—	—	—	600 000	—	—	—	—	—	600 000	—	—	312 400	—	—
(litt. 𝔉𝔣)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 700	—	—
Summe VI	—	—	—	—	—	—	6 000 000	—	—	—	—	—	6 000 000	—	—	6 200 000	—	—
Summe aller Kapitalschulden I—VI	14 966 022	11	7½	18 323 632	4	11½	23 146 432	4	11½	6 195 953	14	3	16 950 478	14	8½	17 189 657	18	10

besteht ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet vornehmlich darin, Getreide aus den Königlichen Magazinen zu beschaffen, Brotkorn, wo man Hunger leidet, Saatgetreide, wo die Feldarbeit ruht; darüber hinaus für Verwaltung und Verteilung der Mittel zu sorgen, die in die Hilfskasse fließen, also die Umlagen bei Kommunen, Überweisungen aus öffentlichen Kassen, Erträge von Landeskollekten. Kreditoperationen werden dagegen von ihr in der Regel nicht vorgenommen.

2. Die Peräquationskasse. In ihr konzentriert sich die Haupttätigkeit der Kommission, vor allem die Ausgleichung und Verteilung der Landesprästationen, durch die einzelne Gegenden, besonders die großen Heeres- und Etappenstraßen, die Sitze der Hauptlazarette, vornehmlich getroffen werden und die doch, weil im Interesse des ganzen Landes geschehen, eine gerechtere Verteilung verlangen. Die Mittel zu diesem Zweck sind in erster Linie Ausschreiben von Kreisumlagen, dann Zuschüsse aus den Landeskassen, außerdem durch Kredit verfügbare Gelder.

Neben diesen außerordentlichen Kassen stehen die ordentlichen, die königlichen und ständischen sowie die Kreditkassen und tragen ebenfalls zu den Lasten des Krieges durch erhöhte Leistungen bei.

Die Maßnahmen des Ausschußtags von 1806 erwiesen sich bereits im folgenden Jahr 1807 als völlig unzureichend. Inzwischen hatte die Niederlage bei Jena zur Unterwerfung Sachsens unter Napoleon geführt. Der neuernannte König trat dem Rheinbund bei, erhielt aber zugleich eine Kontribution von 7053551 Tlr. 5 Gr. $7^1/_2$ Pf. auferlegt. Dazu kamen die Kosten des Feldzugs von 1806 mit 3047499 Tlr., die zur Mobilmachung des Rheinbundkontingents erforderliche Summe zu 100835 Tlr., der monatliche Unterhalt derselben im Felde mit 39611 Tlr.[1]); ungerechnet die Verluste und Leiden des Landes selbst.

Die Folge war einerseits die erstmalige Errichtung der Landeskommission und der Hilfs- und Präquationskasse, andrerseits die Berufung eines neuen Ausschußtags zur Beschaffung der erforderlichen Mittel. Von der Kriegskontribution waren vorerst nur zwei Drittel, 4702367 Tlr., ausgeschrieben worden; für den Rest in Höhe von 1900000 Tlr., den die erbländischen Stände zu vertreten hatten, waren durch den König Vorschüsse gemacht und ein großer Teil der in seinem Besitz befindlichen Steuerscheine verpfändet worden.

Der Sicherstellung der letztgenannten Pfänder galt die erste Tätigkeit des Ausschußtags im Interesse des Steuerkredits. Allenthalben war die Gefahr anerkannt worden, die der Kreditkasse durch die Hinter-

1) Gretschel-Bülau, Bd. III, S. 609.

legung und eine eventuelle Einlösung der „auf hohe Summen gerichteten Scheine in eintretenden Notfällen“ erwachsen konnte. So ward der gesamte Betrag von 4046157 Tlr. 18 Gr. 8 Pf., bestehend aus den seit 1781 in Besitz der Rentkammer übergegangenen hannöverschen Scheinen mit 3516157 Tlr. 18 Gr. 8 Pf. und zwei ebenfalls schon erwähnten älteren Steuerscheinen zu 500000 Tlr. und 300000 Tlr. aus den Verwilligungen 1737 und 1749, auf Antrag des Königs in den Dekreten vom 23. Mai und 13. Juli 1807 (ATA 1807) in unverlosbare kleinere landschaftliche Obligationen verwandelt. Die Deputierten der Kreditkasse fertigten die neuen Papiere im Gesamtbetrag von 4046000 Tlr. und in Einzelposten aus, die der Eigenart der Forderungen entsprechend sich wesentlich von den Klassen der Obligationen des Jahres 1763 unterschieden, wie folgt:

345	Obligationen	zu	5000 Tlr.	=	1 725 000 Tlr.
288	„	„	4000 Tlr.	=	1 152 000 Tlr.
431	„	„	2000 Tlr.	=	862 000 Tlr.
307	„	„	1000 Tlr.	=	307 000 Tlr.
					4 046 000 Tlr.

Darüber hinaus mußten sich die Stände über die Deckung des neuen Bedarfs schlüssig werden. Die ordentlichen Bewilligungen des Landtags von 1804 liefen für die Periode 1805—1810. Aber schon der Ausschußtag von 1806 hatte über sie veränderte Anordnungen getroffen und die Tilgung Michaelis 1806 eingestellt. Der Vorschlag des Königs ging jetzt dahin, diese Einstellung auf die ganze Periode auszudehnen und die dadurch freiwerdenden Einnahmen der Steuerkreditkasse für den Kriegsbedarf zu verwenden, „entsprechend seinem landesväterlichen Wunsch, daß zwar der Landeskredit ungeschwächt erhalten werde, jedoch die steuerbaren Untertanen mit neuen Abgaben, sofern es immer möglich, verschont bleiben mögen“.[1]) Doch die Stände fanden eine solche Maßnahme „aus überwiegenden Gründen“ bedenklich; begann doch schon die unsichere Lage des Landes den bisher unerschütterten Kurs der Obligationen ungünstig zu beeinflussen.[2]) So einigte man sich im Ausschußtagsabschied vom 9. September 1807 (ATA 1807) auf folgende Verfügung: Ausschließlich der Zinsen für die alten Schulden, deren unverrückte Zahlung wiederum ausdrücklich garantiert wurde, waren für die Zeit von Michaelis 1807 bis Ostern 1811 2600000 Tlr. frei verwendbar; davon sollte ein jährlicher fester Betrag von 200000 Tlr., in Summe 800000 Tlr. als Tilgungsbetrag der alten Schulden verwendet werden; darüber hinaus trat eine partielle

1) ATA 1807. Ausschreiben 9. Februar 1807.
2) ATA 1812. Bewilligungsschrift.

Sistierung der Tilgung ein. Von dem somit freien Betrag von 1800000 Tlr. flossen im ganzen 220000 Tlr. in jährlichen Teilquoten an die Hilfskasse ab; von dem Rest wurden 480000 Tlr. zur Verzinsung einer neuen Anleihe verwendet.

Denn obwohl die Ritterschaft in Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse ein freiwilliges Donativ von 400000 Tlr. gegen Versprechen der Rückerstattung in „künftiger besserer Zeit“ bewilligte und auch der König weitere Vorschüsse in Aussicht stellte, ließ sich die Aufnahme einer neuen Anleihe und damit zum erstenmal seit 44 Jahren eine Vermehrung der Steuerschuld nicht umgehen. Der Betrag der auszugebenden Obligationen ward auf 4000000 Tlr., ihr Zinsfuß auf 3 Proz. festgesetzt und für die Verzinsung der eben genannte Rest der Steuerkreditkasse für die Zeit von 1807 bis 1811 bereit gestellt.

In besonderer Instruktion wurde die Ausfertigung der neuen Anleihe, die ebenfalls der Steuerkreditkasse übertragen wurde, geregelt. Die Deputierten sollten sich vollzählig in Leipzig einfinden und die Ausstellung der Obligationen bewirken. In ihrer äußeren Form und im Tenor wurden die neuen Scheine den Obligationen von 1763 gleichgestellt; zur Unterscheidung erhielt nur jede Klasse in der Benennung kleine Buchstaben angefügt. Die Ausfertigung erfolgte in folgenden Beträgen, für deren klassenweise Zuteilung offenbar die Nachfrage im Jahre 1763 maßgebend war:

litt. Aa	zu 1000 Tlr.	mit 28 000	Obligationen	=	2 800 000 Tlr.
litt. Bb	„ 500 Tlr.	„ 1 700	„	=	850 000 Tlr.
litt. Cc	„ 200 Tlr.	„ 1 300	„	=	260 000 Tlr.
litt. Dd	„ 100 Tlr.	„ 900	„	=	90 000 Tlr.
					4 000 000 Tlr.

Die Rückzahlung sollte ebenfalls durch Verlosung erfolgen, jedoch erst nach Tilgung aller 1763 auf die Kreditkasse übernommenen Schulden; eine Bestimmung, die nach den bisherigen Erfahrungen die Nachfrage nach den neuen Papieren steigern sollte und für die Folgezeit bedeutsam ward.

In einem Avertissement vom 9. September 1807 gab die Deputation von der erfolgten Ausfertigung des Betrags Nachricht und händigte dem König die Summe zur freien Verfügung aus.

Inzwischen hatte sich jedoch die beginnende Entwertung der Obligationen verschlimmert; der Kurs war andauernd tiefer gesunken und der Zinsfuß unter dem Druck des allseits wachsenden Kapitalbedarfs wie der zunehmenden Unsicherheit rasch gestiegen. Und als das Geheime Finanzkolleg der Emission der Anleihe näher trat, stellten sich der baldigen und sicheren Erlangung eines größeren Barbetrags zum Zinssatz von 3 Proz.

und im Weg direkten Verkaufs an das Publikum die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Unter diesen Umständen hielt der König, von seinem freien Verfügungsrecht einen weitgehenden Gebrauch machend, „die Ausgabe und Veräußerung der Obligationen nicht für ratsam“, sah es vielmehr „für zuträglicher an, gegen unterpfändliche Einsetzung von dritthalb Millionen solcher landschaftlichen Obligationen und Deponierung derselben bei dem Stadtrat zu Leipzig eine Anleihe von 1 500 000 Tlr. auf 5 Jahre zu 5 Proz. für Rechnung der Kgl. Hauptstaatskasse durch das Handlungshaus Frege & Co. zu Leipzig erborgen zu lassen“. Es ward dem Haus Frege über die ganze Summe eine Königliche Hauptobligation ausgestellt und ihm durch Avertissement vom 19. November 1807 aufgetragen, die genannte Summe durch Ausgabe eigner Partialobligationen, nämlich 500 Stück zu 1000 Tlr. und 2000 zu 500 Tlr. zu negozieren. Diese neuen Obligationen wurden von dem Bankhaus Frege ausgestellt und mit Coupons für 5 Jahre versehen, die zur Oster- und Michaelismesse in Leipzig bei Frege & Co. zahlbar waren. Die Rückzahlung ward durch öffentliche Auslosung vorgesehen; sie sollte zur Michaelismesse 1813 beginnen und bei einem gleichbleibenden Betrag von 300 000 Tlr. Michaelis 1817 beendet sein.

„Den treufleißigen Bemühungen des gedachten Handlungshauses“ gelang es, den Betrag auf diese Weise aufzubringen. Aber er reichte nicht aus, den Bedarf zu decken, und so folgte nach dem Avertissement vom 22. Januar 1810 eine zweite Anleihe. Das Haus Frege wurde beauftragt, eine anderweite Summe von 1 500 000 Tlr. für die Kgl. Hauptstaatskasse zu erborgen und erhielt dafür abermals eine Hauptobligation ausgestellt, zu deren Sicherheit der Rest der landschaftlichen Obligationen von 1 500 000 Tlr. und 1 000 000 Tlr. der 1807 in kleinere Beträge umgewandelten hannöverschen Steuerscheine, die aus der Verpfändung wieder in den Besitz des Königs gelangt waren, hinterlegt wurden.[1]) Die benötigte Summe wurde durch Ausgabe neuer Partialobligationen des Hauses Frege, und zwar

300	Stück zu 1000 Tlr.	=	300 000 Tlr.
1600	„ „ 500 Tlr.	=	800 000 Tlr.
1000	„ „ 200 Tlr.	=	200 000 Tlr.
2000	„ „ 100 Tlr.	=	200 000 Tlr.
			1 500 000 Tlr.

aufgebracht, die sich an die erste Fregesche Anleihe anschlossen, mit Coupons für zehn Jahre versehen waren und nach dieser Frist mit je 300 000 Tlr. jährlich durch Auslosung getilgt werden mußten.[2])

1) LTA 1811. Dekret 7. Januar 1811.
2) Avertissement 22. Januar 1810.

Wie die erste Anleihe wurde auch sie für mündelsicher erklärt und für Kautionsstellungen empfohlen.

Die damit geschaffene Situation war zweifellos eigentümlich. Juristisch angesehen war den Gläubigern gegenüber das Handlungshaus Frege der alleinige Schuldner; es hatte die Obligationen gezeichnet, zahlte die Zinsen und besorgte die Auslosung und Rückzahlung der Kapitalien. Tatsächlich aber stand hinter ihm die Autorität des Staates, dessen rechtliche Bindung freilich sich auf das interne Verhältnis Freges zum Staat beschränkte und den Gläubigern gegenüber nicht zum Ausdruck kam.

Und auch diese internen Rechtsbeziehungen hatten eine den tatsächlichen Zustand nicht entsprechend wiedergebende Form angenommen. Das Haus Frege war nur Mandatar des Königs, der allein und ohne Mitwirkung der Deputierten mit ihm abgeschlossen hatte. So hatte Frege die eingegangenen Gelder nur an die Königlichen Kassen abzuliefern, von ihnen den Ersatz für die zurückgezahlten Kapitalien zu fordern, dem König die deponierten Unterpfänder auszuhändigen. Erst an dritter Stelle stand die Steuerkreditkasse. Ihre Beteiligung beschränkte sich darauf, dem König die von ihm an Frege gezahlten Vorschüsse zu ersetzen; so lange dies nicht geschehen war, und die Rückgabe und Vernichtung der unterpfändlichen landschaftlichen Obligationen im Betrag von 4 Mill. Tlr. vom König an die Deputierten nicht erfolgte, blieb sie in Höhe der 4 Mill. 3 proz. Obligationen von 1807 verpflichtet, hatte daher diesen Betrag in ihren Büchern als ungetilgte Schuld zu führen. Diese Rückerstattung der Königlichen Vorschüsse aber war, wie schon erwähnt, so lange hinausgeschoben als die Schulden der Kasse vom Jahre 1763 nicht völlig bezahlt waren.

Mit Hilfe der so gewonnenen Barmittel gelang es, die Kosten der nächsten Jahre zu bestreiten. Dazu bewährte sich die Einrichtung der Landeskommission außerordentlich. Der Hilfskasse flossen außer den Ergebnissen von Landeskollekten die 220000 Tlr. aus der Steuerkreditkasse, ferner 60000 Tlr. aus der Kasse des Königs zu, die in einzelnen Raten bis Michaelis 1810 zur Verteilung kamen. Die Peräquationskasse beschaffte sich ihre Mittel durch jährliche und halbjährliche Ausschreiben, durch Vorschüsse besonders aus der Generalkriegskasse 1809, durch Kreditoperationen. Bei letzteren traten einerseits die Kreise des Landes als Schuldner auf. So erreichten die Kreisschulden nach einer Darstellung der Landeskommission vom 10. Dez. 1810 (LTA 1811) vom Oktober 1806 an die Höhe von 3578000 Tlr., darunter 2750000 Tlr. Schulden der Stadt Leipzig. Andrerseits kontrahierte die Peräquationskasse selbst Anleihen. So gab sie mit Genehmigung des Geheimen Konsils vom 21. Juni 1809 Landeskommissionsscheine im Nominalwert von 1000, 500, 200, 100, 50, 25 Tlr. zu 5 Proz. mit halbjähriger, jedoch erst nach Jahresfrist freistehender Aufkündigung, im ganzen in Höhe von 100000 Tlr. aus, die 1811/12 wieder zurückgezahlt wurden.

Michaelis 1811 ging die letzte Landtagsverwilligung zu Ende, und die Stände traten zu einem neuen Landtag zusammen. Inzwischen war die politische Lage kaum verändert. Am Himmel stand unheilverkündend der große Komet, und jeder Tag konnte neue Kriegsunruhen und neue finanzielle Anforderungen bringen. Nach dem Avertissement vom 9. September 1807 mußte die bisher partiell sistierte Tilgung der alten Schulden wieder aufgenommen werden. Die Fregeschen Anleihen sollten seitens des Königs in die Rückzahlung eintreten und konnten Anlaß zu Schwierigkeiten auch für die Kreditkasse geben. Sollte der Kurs der Obligationen, der allmählich bis auf 60 gesunken war, nicht noch tiefer fallen, so mußten die Stände neue Mittel schaffen.

Es war eine schwierige Lage. Einerseits sah der Landtag sich der Unmöglichkeit gegenüber, mit laufenden Einnahmen den Bedarf zu decken, andrerseits wagte man nicht, die gegebenen Versprechen über die Aufnahme der Rückzahlung zu brechen. So wurde zunächst der Tilgungsfonds der alten Schuld um den bis dahin für außerordentliche Zwecke verwendeten Betrag von 275000 Tlr. vermehrt, damit freilich die alte Höhe nach der Deklaration von 1763 immer noch nicht erreicht, da weiterhin auch die Zinsen der neuen Schuld auf dem Fonds verblieben. Außerdem ward ein weiterer Kredit von 6000000 Tlr. durch das Dekret vom 5. April 1811 (LTA 1811) eröffnet.

An eine sofortige Realisierung dieser Summe war bei dem Zustand des Landes nicht zu denken. So ward zunächst in besonderer Instruktion den Deputierten der Kasse die Ausfertigung von 3000000 Tlr. neuer landschaftlicher Obligationen übertragen. Die neuen Scheine wurden in fünf Klassen eingeteilt, davon jede zum Unterschied von den älteren Obligationen mit zwei kleinen Buchstaben bezeichnet war. Die Stückelung und Verteilung auf die einzelnen Klassen war die folgende:

litt. Aaa	zu 1000 Tlr.	mit 300	Stück	=	300 000 Tlr.
litt. Bbb	„ 500 Tlr.	„ 2 000	„	=	1 000 000 Tlr.
litt. Ccc	„ 200 Tlr.	„ 2 750	„	=	550 000 Tlr.
litt. Ddd	„ 100 Tlr.	„ 5 500	„	=	550 000 Tlr.
litt. Eee	„ 50 Tlr.	„ 12 000	„	=	600 000 Tlr.
					3 000 000 Tlr.

So war zu den vier Klassen der früheren Anleihe, wie schon bei den Landeskommissionsscheinen, eine fünfte Klasse zu 50 Tlr. gefügt und

überhaupt, in dem Wunsche, dem Mangel großer Kapitalien im Lande Rücksicht zu tragen, der Schwerpunkt bei der Verteilung auf die kleineren Stücke gelegt. Während auf die Beträge von 200 Tlr. und abwärts im Jahre 1763 12 Proz. aller Obligationen, 1807 gar nur 8,75 Proz. der neu geschaffenen Scheine entfallen waren, nahmen sie jetzt nicht weniger als 56,6 Proz. ein.

Die Zinsen wurden, entgegen der Anleihe 1807, auf 5 Proz. festgesetzt; sie waren Ostern und Michaelis bei der Kreditkasse zahlbar. Der Beginn der Rückzahlung durch Auslosung ward für 1818 in Aussicht genommen; weitere Bestimmungen darüber blieben vorbehalten.

Zur Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge sollten neue, bereite und sichere Einnahmen eröffnet und der Steuerkreditkasse überwiesen werden; es sollte ein neuen Fonds errichtet werden, so daß der alte Fonds, der wieder zur vollständigen Verlosung und Tilgung der alten Obligationen bestimmt wurde, unangetastet blieb.

Aber auch mit diesem Betrag von 3000000 Tlr. wagte man noch nicht auf den Markt zu treten. So ward durch Kontrakt vom 30. April 1811 zunächst, nach längeren Verhandlungen mit verschiedenen Handlungshäusern, dem Bankhaus Reichenbach & Co. zu Leipzig die Debitierung von 1200000 Tlr. zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse übertragen.

Das Bankhaus erhielt 1200000 Tlr. der ausgefertigten Obligationen durch die Steuerkreditkasse ausgehändigt und versprach dafür bis zur Ostermesse 1812 die Summe von 1200000 Tlr. in konventionsmäßigen Münzsorten in monatlichen Raten von 100000 Tlr. gegen eine Provision von 2 Proz. bei der Kasse abzuliefern. Für den Fall, daß das Debit dieses Betrags bis Ostern unmöglich war, sollte es den Fehlbetrag vorschießen, für diesen Vorschuß aber eine 5 proz. Schuldverschreibung von der Kasse und den gleichen Betrag an 5 proz. landschaftlichen Obligationen als Unterpfand erhalten, die beide bis zur folgenden Michaelismesse von der Kasse wieder einzulösen waren; in diesem Fall sollte die Provision für die untergebrachten Summen $2\frac{1}{2}$ Proz., für den Vorschuß außer den Zinsen von 5 Proz. noch 1 Proz. betragen.

Für weitere Emissionen wahrte die Bank sich das Optionsrecht.

Der Absatz der Obligationen war zunächst über die allerdings nicht allzu hohen Erwartungen günstig. Im Mai, Juni, Juli 1811 konnte das Bankhaus bereits über die Hälfte des übernommenen Betrags an die Kasse abliefern; wenn freilich jetzt schon die regere Nachfrage „nicht sowohl ein Merkmal des noch übrigen Geldreichtums als vielmehr ein redender Beweis des so sehr gefallenen Privatkredits in Handel und Gewerbe zu sein schien“.[1]) Dann stockte nach dem ersten Ansturm der Absatz. Trotzdem gelang es bis Dezember 1811 den Betrag der 1200000 Tlr. voll unterzubringen.

Inzwischen waren durch Kontrakt vom 5. Dezember 1811 von Reichenbach weitere 800000 Tlr. fest zum Debit übernommen worden und die Übernahme fernerer 600000 Tlr. in Aussicht gestellt. So nahm der Absatz der Scheine seinen Fortgang. Der zweite Posten von 800000 Tlr. war bis September 1812 glücklich abgesetzt.

Von dem Rest der noch vorhandenen Obligationen an 1000000 Tlr. wurden 400000 Tlr. zur Rückerstattung der von der Ritterschaft an die Periäquationskasse im Jahre 1807 geleisteten Vorschüsse gemäß Dekret vom 20. Mai 1812 verwendet, 500000 Tlr. zu einigem Ersatz der vor dem 1. Juni 1807 erlittenen Kriegsschäden bestimmt.[2])

So waren nur noch 100000 Tlr. zur Verfügung, und die Stände standen, als im Oktober 1812 ein neuer Ausschußtag berufen wurde, abermals vor der Frage, neue Mittel zu schaffen. Das Ergebnis war die weitere Realisierung dieser restierenden 100000 Tlr. und die Ausfertigung und Begebung der zweiten Hälfte der Verwilligung von 1811 an 3000000 Tlr.

Die Bestimmungen der ständischen Schrift des Avertissements vom 27. April 1811 (LTA 1811) betreffs Zins, Tilgung, Form und Stückelung der ersten 3 Mill. Tlr. wurden auch auf die zweite Hälfte übertragen; doch ließ die ständische Schrift vom 8. November 1813 (ATA 1812) zunächst die Frage der Verteilung der Beträge auf die einzelnen Klassen noch offen.

Zugleich erfolgte unter dem 7. November 1812 der Abschluß eines neuen Vertrags mit Reichenbach & Co. über die Übernahme des Gesamtbetrags von 3100000 Tlr. Reichenbach verpflichtete sich den Vertrieb desselben bis zur Ostermesse 1814 zu befördern und die eingebrachten Gelder monatlich der Kasse zu Leipzig einzuliefern. Er versprach sofort mindestens 200000 Tlr. einschließlich schon geschehener Vorschüsse bis 24. Oktober bei der Kasse zu zahlen, einen Vorschuß von 300000 Tlr. zu leisten, falls bis 31. Mai 1813 noch nicht 1000000 Tlr. im ganzen abgeliefert seien und einen ferneren Vorschuß von 100000 Tlr. zu geben, wenn vom 31. Mai bis 31. Oktober 1813 nicht weitere 500000 Tlr. eingegangen seien. Ostern 1814 sollte dann die Hauptabrechnung stattfinden und über etwaige noch vorhandene Guthaben des Bankhauses entsprechend

1) ATA 1812. Bewilligungsschrift.
2) ATA 1812. Schrift 31. Oktober 1812.

dem Kontrakt vom 30. April 1811 ein Michaelis 1814 einzulösender Schuldschein ausgestellt werden. Die Provision war auf $2^1/_2$ Proz. festgesetzt, falls bis 31. Mai 1813 mindestens 2200000 Tlr. untergebracht seien; andernfalls für die vertriebene Summe $2^1/_2$ Proz., für die Vorschüsse 6 Proz. einschließlich Zins.

Nach Übereinkunft mit dem Bankhaus erfolgte die Ausfertigung der neuen Obligationen durch die Deputierten in

litt. Aaa	zu 1000 Tlr.	mit 1000 Stück	=	1000000 Tlr.
litt. Bbb	„ 500 Tlr.	„ 2000 „	=	1000000 Tlr.
litt. Ccc	„ 200 Tlr.	„ 3250 „	=	650000 Tlr.
litt. Ddd	„ 100 Tlr.	„ 3500 „	=	350000 Tlr.
				3000000 Tlr.

Es unterblieb also die ursprünglich geplante Ausgabe von Scheinen zu 50 Tlr., offenbar, weil die Erwartungen, die man an ihren Absatz geknüpft hatte, enttäuscht worden waren; und der Schwerpunkt der Anteile ward in die hohen Klassen verlegt; auf die Beträge von 2000 Tlr. und darüber entfielen nur mehr 33,3 Proz.

Zugleich ward, weil man die Schwierigkeiten der Unterbringung voraussah, durch königliches Dekret verordnet, daß die Hälfte der Anzahlung bei Übernahme von Obligationen in Königlichen Kassenbilletts nach deren Nominalwert geschehen könne und damit den Gläubigern bei dem weit unter pari stehenden Kurs der Billetts eine hohe Prämie zugestanden.

Trotzdem blieb der Absatz der Anleihe weit hinter allen Hoffnungen zurück. In den ersten Monaten war das Haus Reichenbach noch imstande, die versprochenen Raten bei der Kasse abzuliefern. Aber dann flossen die Beiträge langsamer, um schließlich ganz zu versiegen. Bis 31. Mai 1813 waren statt der erwarteten 1000000 Tlr. erst ungefähr 678400 Tlr. eingekommen. Dann wurden im Juni 1813 noch 48000 Tlr. in bar, 10000 Tlr. in Kassenbilletts aufgebracht. Von da an geriet der Absatz völlig ins Stocken.

So bedeutete die Anleihe der Jahre 1811/12 im ganzen einen großen Mißerfolg. Statt der erwarteten 6000000 Tlr. in bar waren unter dem 2[illegible]. Juli 1813 nur 2745485 Tlr. 10 Gr. durch Reichenbach eingeliefert worden, und selbst darunter befanden sich 300000—400000 Tlr. Vorschüsse des Bankhauses, die ihm noch zurückzuerstatten waren. Noch einmal erwog man alle Mittel und Wege, ein besseres Resultat zu erzielen. Es tauchten Pläne auf, die Anleihe „nach dem Beispiel auswärtiger Lande durch Zusage früherer Rückzahlung oder durch Verbindung mit besonderen Prämien, mit einer Staatslotterie, einer Tontinen- oder irgend einer anderen Anstalt dem Publico annehmlicher zu machen“.

Selbst die Aufnahme einer Zwangsanleihe ward ins Auge gefaßt, aber „wegen ihrer schädlichen Wirkung auf den Privatkredit und aus Furcht, es würde dadurch den auswärtigen Truppen ein Vermögenstarif in die Hände gegeben“, wieder fallen gelassen.[1]) Schließlich verfiel man, um den dringendsten Bedürfnissen nur einigermaßen gerecht zu werden, auf den Ausweg, den unverkauften Obligationen in gewissem Umfang Zwangskurs zu geben. Durch verschiedene Dekrete vom 7. Januar, 21. Mai, 30. April und 27. Juni 1814 erfolgte die Ablieferung derselben an die Königlichen Kassen, von diesen wurden sie an Zahlungsstatt für die laufenden Rückstände ausgegeben. Auf diese Weise erreichte der Gesamtbetrag der Reichenbachschen debitierten oder laut den letztgenannten Dekreten als debitiert zu betrachtenden Obligationen endgültig die Höhe von 4917500 Tlr. Davon waren[2])

- 2537300 Tlr. vom Bankhaus Reichenbach wirklich debitiert;
- 363300 Tlr. dem Bankhaus Reichenbach für Vorschüsse in gleicher Höhe als Unterpfand eingehändigt, die 1817 bis auf 105700 Tlr. wieder eingelöst waren;
- 4150 Tlr. undebitiert, von fremden Truppen aus der Dresdener Postkutsche entwendet;
- 390550 Tlr. der Ritterschaft für ihre Vorschüsse von 400000 Tlr. ausgehändigt;
- 2632200 Tlr. verschiedenen Behörden ausgeantwortet für Rückstände aus den Jahren 1813 und 1814.

Diese schwierige Lage des Landes machte sich sofort auch innerhalb der Hilfs- und Peräquationskassen geltend.

Die Hilfskasse war kaum imstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen. Bares Geld konnte ihr die Regierung selbst nicht zur Verfügung stellen; so ward ihr, wie erwähnt, durch ständischen Beschluß vom 11. Mai 1811 „zu einigem Ersatz“ ein Betrag von 500000 Tlr. in Reichenbachschen Obligationen von 1811 zur Verwertung übergeben. Als im Jahre 1813 die Landesnot wiederum stieg, ward durch Dekret vom 2. September 1813 abermals eine Hilfskasse für Gewährung von Vieh, Ackergerät, den notdürftigsten Lebensunterhalt und für Getreide durch die Rentämter errichtet, und neue Landeskollekten wurden zu ihrer Unterstützung erlassen.

Auch die Peräquationskasse kämpfte schwer um hinreichende Geldquellen zur Ausgleichung der geleisteten Kriegslasten. Infolge mangelnder Mittel mußten von ihr bis Mai 1813 4500000 Tlr. Rückstände als unein-

1) Deputationstags-Akten (DTA) 1813. Schrift vom 29. September 1813.
2) LTA 1818. StKKDV 20. November 1817.

bringlich niedergeschlagen werden; und seitdem mit Anfang des Jahres 1813 Sachsen immer mehr zum Schauplatz der Durchzüge der aus Rußland heimkehrenden Franzosen, der österreichischen und preußischen Truppen und zum Schauplatz neuer Kämpfe wurde, konnten die laufenden Bedürfnisse nur noch mit Hilfe der Kapitalbestände bestritten werden. Vorübergehend wurden im Jahre 1812 bis zur Höhe von 100000 Tlr. Kompensationsscheine ausgegeben, deren Geltung aber auf die Kassen beschränkt blieb, und die darum nicht im Publikum zirkulierten, bis 1. Mai 1813 auch fast vollständig wieder eingezogen waren. Zugleich wurden, wie schon 1809/10, neue Landeskommissionsscheine zu 5 Proz. mit Rückzahlungspflicht gegen Aufkündigung kreiert. So 1812 300000 Tlr., 1813/14 400000 Tlr., zusammen 700000 Tlr., deren Verzinsung durch die Peräquationskasse erfolgte, deren Rückzahlung aber, soweit Kündigung erfolgt war, infolge Mangels an Mitteln unterbleiben mußte. 400000 Tlr. Reichenbachscher Obligationen, die der Kasse überwiesen worden waren, wurden zum großen Teil zur Rückzahlung der 1807—1811 von der Ritterschaft vorgeschossenen 400000 Tlr. verwendet.

Um die Mitte des Jahres erreichte die Not ihren Höhepunkt. Hören wir eine offiziöse Darstellung[1]: „Ganz Sachsen, ohne Ausnahme einer einzigen Provinz erschöpft durch mittelbare und unmittelbare Folgen des Kriegs, durch jahrelange Einquartierung, Lieferung und Spannung; mehrere Provinzen fast gänzlich verheert; viele Orte abgebrannt oder zum Teil zu den Wachtfeuern der Truppen abgetragen; viele andere durch Plünderung des Notwendigsten beraubt, die Einwohner geflüchtet und zerstreut; auf großen Domänen, in ganzen Gemeinden kein Zug- und Zuchtvieh; kein Getreide zur Brödung und Aussaat; in allen Landesteilen pestartige Seuchen; die Städte angefüllt mit Lazarethen, in welchen viele Tausende verwundeter und kranker Krieger aller Nationen auf Kosten des Landes geheilt und verpflegt werden mußten; die Königlichen Kassen bis auf eine Summe in damals unbrauchbaren Kassenbillets gänzlich erschöpft, der Landeskredit vernichtet, kein Hilfsmittel darbietend — so war der Zustand des Landes.“

Unter dem Eindruck dieses Elends fanden die Beratungen der Stände im September 1813 über die weitere Unterhaltung der Steuerkreditkasse statt, und in der Befürchtung eines weiteren Sinkens der Kurse der Obligationen und einer ungünstigen Einwirkung auf den Fortgang der Reichenbachschen Anleihe wagte die Landschaft nicht eine völlige Einstellung

1) Übersicht der Verwaltung des General-Gouvernements der Hohen verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen vom 21. Oktober 1813 bis zum 8. November 1814. Dresden, Hofbuchdruckerei.

der Tilgung vorzuschlagen, beantragte vielmehr in der ständischen Schrift vom 20. September 1813 (DTA 1813), die nächsten Ziehungen planmäßig Michaelis 1813 und an den folgenden Terminen zu vollziehen, die erste Zahlung jedoch erst Michaelis 1814, die zweite Ostern 1815, die dritte und vierte zugleich Michaelis 1815 anzusetzen; auf diese Weise hoffte man für 1813 eine Barsumme von 295400 Tlr. zu erlangen und die Gläubiger durch Gewähr von 1 Proz. Provision zu entschädigen. Aber dem König erschien dieser Vorschlag nicht ausreichend, die völlige Sistierung der Rückzahlungen vielmehr „unter den obwaltenden Umständen“ durchaus begründet und auch vom Standpunkt der Gläubiger angezeigt. So erfolgte die Einstellung der Tilgung bis Ostern 1814 und für den Fall fortdauernden Kriegs auf weiterhin bis zur ersten Leipziger Messe nach seiner Beendigung; die ersparten Gelder wurden den dringendsten außerordentlichen Bedürfnissen zugewendet. In diesem Sinn erging das Dekret vom 28. September und die ständische Schrift vom gleichen Datum sowie das Avertissement vom 29. September 1813.

Das Rinnsal, schon längst nur noch künstlich genährt und unterhalten, war nun im trockenen Sande völlig versiegt.

Die Schlacht bei Leipzig im folgenden Oktober brachte die Katastrophe. Sie löste das Schicksal Sachsens von dem Napoleons — freilich unter schweren Opfern.

Vorerst blieb die Zukunft des Landes unentschieden. Während der König in die Gefangenschaft ging, verfiel Sachsen dem „Verwaltungsdepartement für die eroberten Länder“, an dessen Spitze der Freiherr von Stein stand, und wurde unter dem 22. Oktober 1813 dem russischen Generalmajor Fürsten Reppnin als Generalgouverneur unterstellt.

Die Folge waren mannigfache Änderungen in der Verwaltungsorganisation. Die Landeskommission ward aufgehoben und die Abhilfe des äußersten Notstandes einer Hilfs- und Wiederherstellungskommission übertragen, die am 28. Dezember 1813 ins Leben trat. Ihr war eine Hilfskasse beigegeben, der alsbald Getreidelieferungen aus den Rentämtern, Vieh, Brennholz und andere Notdurft zuflossen; dazu Erträge der Landeskollekten und Sammlungen im Ausland, besonders England; endlich Beträge der Regierung in Reichenbachschen Obligationen bis zu 200000 Tlr., die zum Teil als Unterpfand für vorübergehende Anleihen, z. B. 10000 Tlr. beim Bankier Bassenge & Co. in Dresden benutzt wurden.[1])

Ebenso erfuhr die Peräquationskasse eine Änderung. Durch Patent vom 7. April 1814 ward, „um die nötige Einheit in der Behandlung

1) General-Gouvernements-Blatt für Sachsen. Bd. II, S. 359.

gleichartiger Geschäfte zu erreichen", die Kriegsverwaltungskammer eingesetzt, die alsbald die Regelung der von der Peräquationskasse noch nicht getilgten Verbindlichkeiten übernahm[1]. Mit ihr in Verbindung stand die ebenfalls neu errichtete Zentral-Steuerkasse unter Leitung einer besonderen Kommission, in der sämtliche Überschüsse der Landeshauptkassen zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse zusammenflossen. Sie erhielt das Recht Zentralsteuerobligationen im Betrag von mindestens 100 Tlr. und höchstens 3000 Tlr. auszugeben und gegen sie allmählich die Landeskommissionsscheine der alten Peräquationskasse auszuwechseln, ein Plan, der freilich nicht zur Ausführung kam. Dafür wurden die neuen Scheine, von denen bis 5. Juni 1815 nicht weniger als 1680400 Tlr. ausgegeben waren, für Bekleidung und Unterhalt, Lazarettkosten u. a. an die Liquidanten bezahlt. Dabei ging die Zentralsteuerkommission so außerordentlich geschickt vor, daß die Scheine bald auf Pari standen. Bei anderen Finanzoperationen war sie weniger glücklich; so im Vorschußverkehr mit der Leipziger Kaufmannschaft[2]; doch gelang es ihr auch hier, bis zu ihrem Aufhören die meisten Geschäfte zu begleichen.

An dritter Stelle sei in diesem Zusammenhang die Zwangsanleihe genannt, die am 30. März 1815 durch den Gouverneur ausgeschrieben wurde.[3])

In die Frage der Tilgung für die landschaftlichen Obligationen griff der Gouverneur nicht ein. Die Rückzahlung blieb weiterhin unterbrochen. Die Mittel der Steuerkreditkasse wurden wie bisher an das Steuerärar abgeführt.[4]) Reppnin beschränkte sich darauf, in einem Patent „zur Beruhigung der sächsischen Staatsgläubiger zu erklären, daß die seit dem Siebenjährigen Krieg von den sächsischen Ständen für Rechnung der Steuerkreditkasse gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verpflichtungen aus den Mitteln und Einkünften des Landes sorgfältigst in Obacht genommen und nach Kräften erfüllt werden sollten"[5]), und wiederholte späterhin die gleiche Erklärung noch einmal, „zur Vermeidung von Mißdeutungen" sie ausdrücklich auch auf die Peräquationskassenscheine erstreckend[6]).

Inzwischen brachte das Jahr 1815 zwar den Frieden zu Wien und den Wiederbeginn geordneter Zustände, zugleich aber auch den Verlust

1) Gen.-Gouv.-Bl. Bd. II, S. 350.
2) Vgl. Näheres bei Gretschel-Bülau III, S. 644.
3) Gen.-Gouv.-Bl. IV, 747.
4) LTA 1820. Dekret 16. Oktober 1820.
5) Gen.-Gouv.-Bl. I, 52, d. d. 28. November 1813.
6) Gen.-Gouv.-Bl. I, 197, d. d. 8. Februar 1814.

der größeren Hälfte des Landes. Im Vertrag zwischen Sachsen und Preußen vom 18. Mai 1815 wurde der thüringische Kreis, der Kurkreis, die ganze Niederlausitz und die östliche Hälfte der Oberlausitz an Preußen, der Neustädter Kreis an die Ernestinische Linie abgetreten; insgesamt $367\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 864404 Einwohnern, während nur 271 Quadratmeilen mit 1182744 Einwohnern beim Königreich Sachsen verblieben.

Die Teilung des Landes hatte für das Schuldenwerk die einschneidendsten Folgen; sie zog eine Auseinandersetzung wie im Archiv-, Kassen-, Rest-, Stiftungswesen so auch in den Landesschulden nach sich. Artikel IX und X des Friedenstraktats vom 18. Mai 1815 stellten ihre gerechte Regelung in Aussicht. Gemäß Artikel XIV wurden von beiden Staaten Kommissare ernannt und unter Vermittlung Österreichs eine außerordentlich langwierige Feststellung aller Verbindlichkeiten in die Wege geleitet.

Die erste Auseinandersetzung erfolgte in der Konvention vom 23. Juli 1817[1]) über die Peräquationlieferungs-Äquivalentgelder und die Zentralsteuerangelegenheiten. Die Ausgleichungen aus der Zeit vor 1. Juni 1807 und aus der Periode vom 1. Juni 1807 bis 5. Juni 1815 waren seit langem ins Stocken geraten; die Aufwendungen an Einquartierungen, Spannungen, Lieferungen und Botengängen waren bis 15. Juni 1815 auf mindestens 25 Mill. Tlr. angeschwollen[2]), deren Begleichung völlig unmöglich war und die daher vollkommen niedergeschlagen werden mußten. Dagegen ward eine neue Peräquationskasse eingerichtet, die die seit 5. Juni 1815 entstandenen Verbindlichkeiten liquidieren sollte und auf besondere Fonds begründet wurde.[3])

Die Kommission beschränkte sich deshalb darauf, in der genannten Konvention die verbrieften Forderungen, die Zentralsteuerobligationen, Landeskommissionsscheine, Kompensationsscheine abzuteilen, und erzielte zwischen beiden Staaten eine Einigung dahin, daß Preußen die sämtlichen Zentralsteuerobligationen von 3285000 Tlr. zur alleinigen Vertretung übernahm, während Sachsen den Gesamtbetrag der Landeskommissionsscheine von 700000 Tlr. und der Kompensationsscheine von 768000 Tlr. erhielt mit der Bestimmung, den hierbei auf Preußen entfallenden Mehrbetrag von 1585000 Tlr. bei der Abteilung der Steuerschulden auszugleichen.

Zugleich erklärten beide Staaten sich bereit, zur Verzinsung und sukzessiven Rückzahlung dieser Schulden neue Fonds auszumitteln und den Gläubigern volle Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewähren.

1) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen. 1819. S. 329.
2) Bekanntmachung 2. November 1819. Sie ist, wie alle folgenden Bekanntmachungen, in der Leipziger Zeitung und im Leipziger Tageblatt publiziert.
3) Bekanntmachung 2. November 1819.

Damit scheiden die Zentralsteuerobligationen aus dieser Betrachtung aus. Die von Sachsen übernommenen Kompensationsscheine vom Oktober 1812 wurden durch Bekanntmachungen vom 2. November 1819 bis 21. Dezember 1819 sämtlich vernichtet, die Landeskommissionsscheine dagegen durch das Avertissement vom 23. Juli 1818 den Reichenbachschen Obligationen von 1811 nach Zins und Tilgungspflicht gleichgestellt und von den Ständen als neue Landesschuld anerkannt.

Die zweite und wichtigere Konvention galt der Abteilung der eigentlichen Landesschulden, insbesondere der Steuerschulden. Sie ward am 28. August 1819 abgeschlossen.[1])

Auf Grund der Prüfung an der Hand der Akten durch die beiden Kommissionen und die ihnen subdelegierten Rechnungsbeamten hatte sich, als anteilig von beiden Regierungen zu vertreten, folgende Summe unter dem Datum des 5. Juni 1815 ergeben: 22504832 Tlr. 5 Gr., nämlich

13 147 332 Tlr. 5 Gr.	in dem Steuerkreditsystem von 1763 begriffene ältere Schulden.
3 440 000 Tlr.	Obligationen von 1807.
5 917 500 Tlr.	Obligationen von 1811.

Als Abteilungsmaßstab war infolge der darüber gepflogenen Unterhandlungen gewählt worden: für die Schulden von 1763 das Verhältnis von $^1/_3$ für das Herzogtum, $^2/_3$ für das Königreich Sachsen; für die Schulden von 1807 und 1811 das Verhältnis von $^{352}/_{1000}$ für das Herzogtum, $^{648}/_{1000}$ für das Königreich. Somit entfiel rechnungsmäßig auf Preußen ein Betrag von 7784767 Tlr. 11 Gr. 8 Pf., auf Sachsen 15072858 Tlr. 13 Gr. 4 Pf.

Um aber in Rücksicht auf die Gläubiger das Schuldenwesen zu vereinfachen, wandte man diesen Abteilungsplan nicht innerhalb der einzelnen Klassen an, sondern übernahm die verschiedenen Klassen, soweit tunlich, in ganzer Höhe. Daraus wie aus dem Umstand, daß Preußen bereits 1817 sämtliche Zentralsteuerschulden übernommen hatte, auch einen größeren Teil fast verjährter Papiere zur Vertretung erhielt, erklärt sich die endgültige Abteilung der Schuld, wie sie Tabelle V, Spalte 5 und 6 wiedergibt. An unverlosbaren Steuerscheinen blieb der größte Teil bei Sachsen, ein kleiner Teil fiel an Preußen; die 1807 verwandelten Steuerscheine, die Obligationen von 1807 und 1811 wurden voll von Sachsen, die Obligationen von 1763 voll von Preußen übernommen.

Schließlich sicherten sich beide Regierungen gegenseitig in Ansehung der übernommenen Schulden die vollständige Aufrechterhaltung der Gerechtsamen der Gläubiger zu, sowohl bezüglich des Kapitals wie der Zinsen.

1) Gesetzsammlung 1819. S. 237.

Es sollte weder eine Herabsetzung des Zins- oder Münzfußes stattfinden, noch die Rückzahlungen auf dem Verlosungsweg gestört werden, und beide Regierungen versprachen, in der Behandlung der Gläubiger zwischen ihren und fremden Untertanen keinen Unterschied zu machen, sondern beide überall nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Mit der Normierung dieser Bestimmungen war allerdings die Verteilung selbst noch nicht vollzogen. Nun war es erst an den Gläubigern, sich den neuen Verhältnissen anzupassen.

In welchem Umfang das geschah, wie weit die Kapitalisten, die von dem Wechsel in der Person des Schuldners betroffen waren, sich ohne Umstände in die neue Situation fügten, wie weit Kapitalübertragungen und Vermögensveränderungen die Folge waren, bis schließlich ein neuer Zustand der Beruhigung und Beharrung nach all den Störungen und Ungewißheiten der letzten Zeit erreicht wurde, läßt sich nicht feststellen. Börsen-„Stimmungsberichte" aus jenen Jahren sind uns nicht erhalten.

Soviel aber ist sicher, daß nicht alle diejenigen, die nunmehr aus Gläubigern Sachsens zu solchen Preußens geworden waren, mit ihrem Schicksal zufrieden waren und daß besonders, als der Plan einer Unifikation und eines einheitlichen Tilgungsfonds für die preußische Staatsschuld, wie er schließlich in der Verordnung vom 17. Januar 1820 verwirklicht wurde, greifbare Gestalt annahm, viele in Unruhe gerieten und darin eine Verminderung ihrer Sicherheit, ja eine Umgehung der 1815 versprochenen besonderen Garantie der sächsischen Schulden erblickten.[1])

Jedenfalls trugen auch die sächsischen Stände der Erwartung Rechnung, daß es erst einer längeren Zeit bedürfen werde, ehe eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse eingetreten sei. Sie erklärten in dem Avertissement vom 18. Juni 1818 (LTA 1818)[2]) vorläufig eine Bestimmung über die Tilgung der Kreditkassenschulden, die in dem Avertissement vom 29. September 1813 für die Friedenszeit versprochen worden war, für untunlich und setzten endgültig den Wiederbeginn der Verlosung auf Ostern 1821, der Zahlung auf Michaelis gleichen Jahres fest. Zugleich ward die Rückzahlung der Reichenbachschen Obligationen, die bisher noch nicht begonnen hatte, auf denselben Zeitpunkt verschoben und ihnen die 1817 übernommenen Kommissionsscheine mit 700000 Tlr. gleichgestellt. Als Grundlage der neuen Tilgung aber ward ein Tilgungs-

1) LTA 1818. Schrift 13. Juni 1818.
2) Vgl. auch Gesetzsammlung 1818. S. 45.

fonds von mindestens 1 Proz. zu sukzessiver Abtragung auf Grundlage eines „auf gleichmäßige Besteuerungen aller Staatsbürger begründeten Steuersystems“ in Aussicht genommen.

Die Durchführung dieses Plans bedeutete den Beginn einer neuen Periode in der Geschichte der Steuerkreditkasse.

Der zweite Abschnitt, der damit zu Ende geht, umfaßt 14 Jahre; 14 Jahre der Unruhe und Unsicherheit.

In seiner ersten Hälfte von 1807—1815 steht er durchaus unter dem Zeichen der europäischen Völkerkämpfe dieser Zeit. In seiner zweiten Hälfte von 1815 bis 1821 wird er durch die speziell über Sachsen und seinem Staatsschuldenwesen schwebende Ungewißheit bestimmt.

Die Folgen dieses Zustandes für die Steuerkreditkasse sind in beiden Fällen die gleichen.

Während vor 1806 die Wirkungen kriegerischer Verwicklungen den Staatskredit nicht berührten, im Gegenteil glänzende Proben seiner Leistungsfähigkeit waren, führen die napoleonischen Kämpfe mit ihren übermäßigen finanziellen Anforderungen alsbald zu seiner Erschütterung und zu einem Sinken der Kurse, das 1813 seinen Tiefpunkt erreicht. Zwar kehren die Zeiten der Zinseneinstellung des Siebenjährigen Kriegs nicht wieder; die Zinsenzahlung erleidet keinen Augenblick eine Störung. Aber die Tilgung muß erst teilweise von 1807 bis 1811 und 1811 bis 1813 eingestellt, schließlich ganz sistiert werden. Zu gleicher Zeit wird die Aufnahme neuer Anleihen 1807/10 und 1811/12 und eine Vermehrung der Schuld auf die Höhe der 1780er Jahre nötig, ungerechnet die außerordentlichen Leistungen, die einen Niederschlag in den Büchern der Steuerkreditkasse nicht finden.

Der Wiener Frieden bringt 1815 zwar Ruhe nach außen hin, nicht aber die Klärung der inneren Verhältnisse Sachsens. Er führt zu einer gewaltigen Schwächung der Kräfte des Landes durch den Verlust sächsischen Gebiets an Preußen und zu einer entsprechenden Teilung der Steuerschulden, die zwar im Jahre 1819 beendet wird, aber erst im Jahre 1821 die Wiederaufnahme der regelmäßigen Tätigkeit der Steuerkreditkasse gestattet. Die Zahlung der Zinsen vollzieht sich auch jetzt ohne Beschwerde, und die Hoffnung und Zuversicht der Gläubiger auf eine baldige Wiederkehr normaler Verhältnisse drückt sich in einem lebhaften Steigen der Kurse und einer Hebung des sächsischen Staatskredits aus.

Diese Erscheinung mag noch durch die amtlichen Kurszettel der Leipziger Börse belegt werden.

Tabelle VI. Kursnotierungen 1815—1821.

Datum	3 proz. unverwechselte Steuerscheine	3 proz. verlosbare Steuerscheine	5 proz. landschaftl. (Reichenbachsche) Obligationen	5 proz. Landeskommissionsscheine	5 proz. Zentralsteuerobligationen	5 proz. Fregesche Partialobligationen 1807	5 proz. Fregesche Partialobligationen 1810	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	8	10
1. Dezember 1815 ..	58	67—68	83—84	66—67	66—67	83	86	45—46	60—61
9. Januar 1816.....	60	68—69	$81—84\frac{1}{2}$	68—69	76—77	85	$82—82\frac{1}{2}$	46—47	62—63
3. Juli 1816	61	$73\frac{1}{2}—74$	87	83	82	87	$85\frac{1}{2}$	$60\frac{1}{2}$	$64\frac{1}{2}$
6. Januar 1817.....	$59\frac{1}{2}$	$69\frac{1}{2}$	$86\frac{3}{4}—87$	$83\frac{1}{2}$	80	$85\frac{3}{4}$	$84\frac{1}{4}$	57	63
1. Juli 1817	$57\frac{1}{2}$	$68\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}—93$	82	$81\frac{1}{2}$	92	92	54	61
6. Januar 1818.....	61	76	101	$93\frac{1}{2}$	88	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{3}{4}$	56—58	68
7. Juli 1818	68	73	$103\frac{3}{4}$	100	$92—93\frac{1}{2}$	103	103	58	68
5. Januar 1819.....	$72\frac{1}{2}$	76	$102—102\frac{1}{4}$	100	$96\frac{1}{4}—96\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{4}$	58	69
6. Juli 1819	73	$79\frac{1}{2}$	$106\frac{1}{2}—106\frac{3}{4}$	104	$100\frac{3}{4}—101\frac{3}{4}$	106	106	64	73
4. Januar 1820.....	$82\frac{1}{2}$	87	$108\frac{1}{2}$	107	102	$108\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{2}$	68—80	80—83
3. Juli 1820	93	—	110	107	—	109	—	87	91
8. Januar 1821.....	91	—	108	103	—	106	—	86	91
16. Juli 1821	99	—	$107\frac{1}{2}$	$106\frac{1}{2}$	—	$107\frac{1}{2}$	—	—	$98\frac{1}{2}$

Von der Gesamtbewegung der Schulden der Kreditkasse in der zweiten Periode gibt die folgende Tabelle VII, Seite 114 und 115 ein Bild.

Den Stand der Kapitalien am Ende der einzelnen Finanzperioden faßt Tabelle VIII, Seite 116 kurz zusammen.

Kapitel 6.

Die Geschichte der Steuerkreditkasse in der Zeit von 1821 bis 1834.

(Vgl. im folgenden Tabelle IX, Seite 122.)

Aus der Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des Staatskredits in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts heraus hatte Nebenius im Jahre 1837 seine Monographie „Über die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden“[1]) mit den Worten eingeleitet: „Da in der Regel nur in Perioden des Krieges oder unter anderen der Kapitalanhäufung mehr oder weniger ungünstigen Umständen öffentliche Anlehen erhoben werden, . . . so haben die Regierungen schon aus diesem Grunde für solche Darlehen weit höhere Preise zu entrichten, als diejenigen sind, zu welchen sie, in ruhigen Zeiten und nach Herstellung des Gleichgewichts zwischen ihren Einkünften und den Staatsausgaben, Kapitalien sich verschaffen können.“

In der Tat waren die Schulden der deutschen Staaten fast ausschließlich Kriegsschulden.

„In den ersten Zeiten des Friedens herrschte noch überall der Zins-

1) Stuttgart 1837. S. 1.

Tabelle VII. Bewegung der Steuerschulden 1807—1820.

Bewegung der Kapitalschulden

Innerhalb der Jahre	Es wurden Steuerscheine resp. landschaftliche Obligationen: in neue landschaftliche Obligationen verwandelt				bar zurückgezahlt				neu geschaffen			
1	2			3	4			5	6			7
	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern der Tabelle V	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern der Tabelle V	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern der Tabelle V
1807—1810	4 046 000	—	—	N. I u. II	642 389	20	8	N. I u. IV	4 000 000	—	—	N. V
1811—1816	—	—	—	—	1 177 200	—	—	N. IV	5 917 000	—	—	N. VI exkl. 82500 Tlr. undebitierte Obligationen
Bei d. Teilg. Sachsens	—	—	—	—	6 195 953	14	3	N. I u. IV	—	—	—	—
1817—1820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Innerhalb der Jahre	Daher im Endergebnis der Kapitalschulden: Vermehrung			Verminderung			In Proz. des Schuldenstandes am Schluß der vorhergehenden Periode betrug die Rückzahlung (Spalte 4)		Neuschaffung (Spalte 6)		Vermehrung (+) (Spalte 8) resp. Verminderung (—) (Spalte 9)	
1	8			9			10	11	12	13	14	15
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr
1807—1810	3 357 610	—	—	—	—	—	4,29	1,07	26,72	6,68	+22,45	+5,61
1811—1816	4 740 300	—	—	—	—	—	6,43	1,07	32,29	5,38	+25,87	+4,31
Bei d. Teilg. Sachsens	—	—	—	6 195 953	—	—	26,86	26,86	—	—	—26,86	—26,86
1817—1820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

fuß von 5 Proz. . . . und der internationale Verkehr war noch so gehemmt und unterbrochen, daß der Zinsfuß des einen Landes noch wenig auf den anderen wirkte."[1]) Besonders hart waren die größeren Staaten betroffen. Man vergleiche mit den oben gegebenen sächsischen Kursnotizen, daß die 4 proz. preußischen Staatsschuldscheine am 16. Juni 1813 24½, also zu einem Realzins von 16 Proz. gestanden hatten. Erst 1814 waren sie auf 50, d. h. auf einen effektiven Zins von 8 Proz. gestiegen. Im März 1815 notieren sie 85, März 1816 80, Ende September 1818 64¾, 1821 71⅝, also 5½—6 Proz.

Auch in Bayern sind die Staatspapiere 1811 auf 40 gesunken, dann nur sehr allmählich gestiegen. Der Durchschnittskurs der 5 proz. Obligationen beträgt 1818 72, 1819 75, 1820 85.

Geringer, z. T. unter 5 Proz., ist der effektive Zinsfuß in Baden, Württemberg, Hannover. Noch günstiger stellt sich der Kredit der kleineren Staaten, Hessen-Darmstadts, Hamburg, Frankfurts.[2])

1) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Berlin 1868. Bd. I, S. 35.

2) Vgl. die Angaben bei J. Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884. S. 11—18. 30. 34.

Erst seit Beginn der zwanziger Jahre zeigt sich ein Sinken des Zinsfußes auf der ganzen Linie. Inzwischen sind die Störungen der Staatsfinanzen seit dem Krieg völlig überwunden. Das zweite Jahrzehnt ist, wie wir sahen, für die meisten der größeren Staaten die Zeit der Grundlegung ihres Staatskredits und der endgültigen Regelung des Tilgungswesens. Die Folge ist eine Minderung der Assekuranzprämie wie andrerseits mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage und der beginnenden Organisation des Bankwesens eine Verringerung des Mietgeldes der Kapitalien.

Die preußischen 4 proz. Staatsschuldscheine waren Anfang März 1824 von 79¾ auf 91¼ gestiegen und bewegten sich 1825 zwischen 84 und 91⅝, meist um 90 herum. Die 5 proz. sogen. englische Anleihe von 1818 stand 1. Dezember 1824 auf 101½.

Die bayrischen 4 proz. Obligationen erreichten Mitte 1825 93⅞, die 5 proz. Obligationen 102½.

Andere Staatspapiere, wiederum besonders in kleineren Territorien, Baden, Württemberg, Mecklenburg, hatten noch eher den Paristand eingenommen.

Damit war die staatliche Finanzpolitik vor ein Problem gestellt, das ihr in dieser Form bisher fremd gewesen war.

Tabelle VIII. Stand der Steuerschulden 1807—1821. (Zusammenfassung.)

Stand der Kapitalschulden

	Neujahr 1807			Schluß 1810			Schluß 1816			Nach der Teilung Sachsens			Schluß 1821		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. Unverwandelte Steuerscheine	7 517 584	23	7½	3 471 432	4	11½	3 471 432	4	11½	2 904 478	14	8½	1 460 457	18	10
II. Steuerscheine des kurbraunschweigischen Darlehns und der Verwilligungen 1737 und 1749, im Jahre 1807 in landschaftliche Obligationen verwandelt	—	—	—	4 046 000	—	—	4 046 000	—	—	4 046 000	—	—	3 463 000	—	—
III. Bisher unausgewechselte Steuerscheine (cf. N. I) und 1807 in größere landschaftliche Obligationen ausgewechselte Steuerscheine (cf. N. II), im Jahre 1821 in kleinere landschaftliche Obligationen verwandelt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 066 200	—	—
IV. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1763..........	7 448 437	12	—	6 806 200	—	—	5 629 000	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1807......	—	—	—	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—
VI. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1811, im Jahre 1821 konvertiert	—	—	—	—	—	—	6 000 000	—	—	6 000 000	—	—	6 200 000	—	—
VII. Summe aller Steuerschulden........	14 966 022	11	7½	18 323 632	4	11½	23 146 432	4	11½	16 950 478	14	8½	17 189 657	18	10

Die Methode, die der Staat bei Aufnahme von Anleihen bisher geübt hatte, den Entgelt für das dargeliehene Kapital als feste Rente zu gewähren und dafür den Kaufpreis der Forderungen zu variieren, wurde in dem Augenblick für die staatlichen Finanzen und die Tilgung der Schulden unvorteilhaft, in dem dieser Kaufwert den Paristand überschritt. Die zwischen dem nominellen und effektiven Wert der Schuldverschreibungen zu ungunsten des Staates bestehende Differenz mußte ausgeglichen werden.

Solche Differenzen hatten zwar auch in früheren Zeiten bestanden; und der Staat auf der Stufe des werdenden Staatskredits hatte aus ihnen den Ausweg durch eigenmächtige Niederschlagung der Kapital- und Zinsreste, die sich aufgesammelt hatten, oder in einseitiger Reduktion derselben gefunden.

Einer höheren Stufe des Staatskredits widersprach jedoch ein derartig gewalttätiges Mittel so sehr, daß seine Anwendung jetzt nicht einmal erwogen wurde. Statt in brutaler Niederschlagung ward die Lösung des Problems vielmehr gesucht und gefunden in der Richtung der modernen vertragsmäßigen Zinsenkonversion, die formell eine Rückzahlung der alten Staatsschuld auf Grund des Vorbehalts stärkerer Tilgung und die Aufnahme einer neuen zu günstigeren Bedingungen bedeutete, wenn sie auch materiell auf eine weitgehende Überführung der Gläubiger von dem höheren auf den niederen Zinsfuß, eine einfache Reduktion hinauslief.

So wird das dritte und vierte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Ära der staatlichen Schuldenkonversionen. Baden vollzieht 1821—1825 die Herabsetzung auf 4½ Proz.; 1829 erfolgt die Reduktion auf 4 Proz., 1834 auf 3½ Proz. Hannover beginnt 1830 den Umtausch der 4 proz. Schuld gegen 3½ proz. Papiere. Bayern setzt seine 5 proz. Schuld 1830 auf 4 Proz., später 3½ Proz. herab. Württemberg kommt 1824 von 5 auf 4½ und 4 Proz. In Preußen wird die Umwandlung der 5 proz. englischen Anleihe in eine 4 proz. begonnen, dann 1830 durch die politischen Ereignisse unterbrochen und bis 1834 zu Ende geführt.[1])

Man hat sich auch hier daran gewöhnt, die englischen Konversionen von 1822, 1824/25, 1830/31, 1834, 1841, 1844 an erster Stelle zu nennen.[2]) Es muß aber doch hervorgehoben werden, daß die Führung aller deutscher Staaten und selbst des Auslandes — wie dereinst in der Organisation der Schuldentilgung, wie späterhin, fast während des ganzen 19. Jahrhunderts in der Politik der direkten Besteuerung, so auch jetzt in der Ära der Konversionen — das Königreich Sachsen übernahm. „Die königlich sächsische Regierung ging hiermit allen übrigen voran.“[3])

1) Nebenius a. a. O. S. 64—66.
2) Sänger a. a. O. S. 30.
3) Nebenius a. a. O. S. 64.

Damit kehrt die Darstellung zum Staatsschuldenwesen Sachsens zurück. Der Zustand, in dem wir die Steuerkreditkasse verlassen haben, war der völliger Einstellung jeder Tilgung gewesen. Unter den Nachwirkungen des Kriegs hatte sich die Tätigkeit der Deputierten auf die Verzinsung der Kapitalien beschränkt.

Inzwischen waren die letzten Wunden des Kriegs vernarbt. Der Rest an Vorschüssen des Hauses Reichenbach seit dem Jahre 1812 war durch Verkauf der für sie hinterlegten Obligationen beglichen worden.[1]) Die noch rückständigen Magazinsquittungen für extraordinär geschüttete Getreidelieferungen aus den Jahren 1816 und 1818 waren liquidiert.[2]) Endlich war die Regelung der bei Sachsen verbliebenen vormaligen Provinzialschulden der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz in Höhe von 46025 Tlr. wenigstens in die Wege geleitet worden.[3])

So konnte zunächst eine den neuen Verhältnissen angepaßte Organisation der Steuerkreditkassendeputation vorgenommen werden. Das Dekret vom 11. Oktober 1819[4]) bestimmte, daß entsprechend den vier bei Sachsen verbliebenen Kreisen fortan acht Deputierte, je vier von Ritterschaft und Städten, und ebensoviel Stellvertreter zu wählen seien, von denen je zwei Abgeordnete der Ritterschaft und der Städte einen engeren Ausschuß unter Vorsitz des zweiten ritterschaftlichen und des Leipziger städtischen Deputierten angehören sollten, während wie bisher die Zusammenkunft der gesamten Deputation zur Unterschreibung neuer Zinsdokumente benötigt wurde.

Zuzweit trat der Landtag von 1820/21 der Frage der Tilgung näher, die gemäß Avertissement vom 23. Juni 1818 den Gläubigern für Michaelis 1821 versprochen worden war.

Entsprechend den verschiedenen Schuldenkategorien waren dabei zu unterscheiden:

1. Die älteren Schulden.

Nach Feststellung der Steuerkreditkasse[5]) bestanden sie, abzüglich der als verjährt zu betrachtenden oder derjenigen Steuerscheine, die zinslos ausgefertigt und wegen Verlust der Dokumente nicht mehr gefordert werden konnten, aus folgenden, für die Tilgung in Frage kommenden Posten (vgl. Tab. IX, Spalte 2 und 3):

1) LTA 1820. Dekret 10. Oktober 1820.
2) Gesetzsammlung 1821, S. 9. Aufforderung 6. Februar 1821.
3) LTA 1820. Dekret 16. Oktober 1820.
4) LTA 1820. Dekret 11. Oktober 1819. StKKDV 25. Oktober 1820.
5) LTA 1820. StKKDV 25. Oktober 1820. Beilage „Summarische Übersicht über die dem Königreich Sachsen zur Vertretung verbliebenen älteren Steuerschulden".

931 736 Tlr. 6 Gr. 9 Pf. unzinsbare Scheine,
282 Tlr. 9 Pf. Depositen.
1 938 166 Tlr. 2 Gr. 1 Pf. andere unverlosbare Scheine zu 3 Proz., besonders aus den drei alten Hauptkassen, den Verwilligungen 1742 und 1749, den holländischen und Tontinenscheinen,
3 516 000 Tlr. hannöversches Darlehen,
530 000 Tlr. der 1807 in unverlosbare Obligationen verwandelten Steuerscheine.

Von allen diesen Beträgen war der dritte der wichtigste. Die unzinsbaren Scheine wie die letzten beiden Posten befanden sich noch immer in den Händen des Königs, und dieser hatte zur Freude der Stände abermals erklärt, bis auf einen Betrag von 70000 Tlr. des hannöverschen Darlehns und die Obligationen von 1807 mit 530000 Tlr. außer Verlosung bleiben zu wollen.

So kamen für die Tilgung im ganzen nur 2538448 Tlr. 23 Gr. 1 Pf. in Frage[1]), und unverzüglich wurde zu diesem Zweck die Umwandlung der Steuerscheine in 3 proz. landschaftliche, auf den Briefinhaber lautende Obligationen durch das Dekret vom 15. Januar 1821[2]) und die Verordnungen vom 16. Januar 1821 und 31. März 1821[3]) angeordnet, soweit sie nicht durch die Umwandlung des Jahres 1807 unnötig geworden war.

Entsprechend der Eigenart dieser bisher unverwandelten Scheine lauteten die neuen Obligationen auf Klassen zu 1000, 500, 200, 100, 75, 50 und 25 Tlr., während alle unter 25 Tlr. betragenden Schuldenanteile bar bezahlt werden sollten. Sie wurden von den Deputierten ausgefertigt und unterschrieben, während die Unterschriften der Coupons erstmalig durch Stanzen vervielfältigt wurden.[4])

1) LTA 1820. Schrift 7. Februar 1821.
2) Gesetzsammlung 1821. S. 3.
3) Gesetzsammlung 1821. S. 45.
4) Der Tenor der Obligationen lautete:
„Litt. A. N.—
Ein tausend Thaler, wofür Valuta durch zurückgegebene alte, dem Königreich Sachsen zur Vertretung verbliebene, bisher unverlosbare Steuerscheine gewährt worden, sollen von Michaelis 1821 an mit 3 Proz. verzinset und das Kapital, wenn solches durch die Verlosung hinauskommt, Vorzeiger dieses ohne einigen Abzug bar bezahlet werden.
Datum Leipziger Ostermarkt 1821.
Zur Königlich Sächsischen Steuerkreditkasse verordnete landschaftliche Deputierte.
N. als Buchhalter. Deputierter der Stadt X."

Der Umtausch wurde Ostern 1821 vollzogen, dann noch einmal bis 1. September verlängert. Alle bis dahin nicht eingewechselten Scheine blieben von der Verlosung ausgeschlossen.

Die endgültig bar bezahlten Scheine und Spitzen beliefen sich auf 929 Tlr. 8 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf., während 2086275 Tlr. in die neuen Obligationen übertraten. Sie verteilten sich wie folgt:

litt. A zu 1000 Tlr. mit	1 806 000 Tlr.
litt. B zu 500 Tlr. mit	161 500 Tlr.
litt. C zu 200 Tlr. mit	90 800 Tlr.
litt. D zu 100 Tlr. mit	23 700 Tlr.
litt. Ea zu 75 Tlr. mit	750 Tlr.
litt. Eb zu 50 Tlr. mit	3 050 Tlr.
litt. Ec zu 25 Tlr. mit	475 Tlr.
	2 086 275 Tlr.

Somit war, nachdem der geringe Rest an Depositen von 282 Tlr. 21 Gr. an das Justizamt Dresden zurückgezahlt war, unter den alten Steuerschulden von 1763 ein Gesamtbetrag von über zweieinhalb Millionen verlosbarer Obligationen gewonnen, bestehend aus einem Teil des kurbraunschweigischen Anlehns, sämtlichen bereits 1807 verwandelten und den ebengenannten Obligationen von 1821, dessen Verlosung eröffnet werden konnte. Zu diesem Zweck ward in der gleichen Ostermesse neben dem Zinsbetrag für alle älteren verlosbaren und unverlosbaren Schulden mit 284531 Tlr. 18 Gr. ein Tilgungsfonds von 50000 Tlr. für die ersteren errichtet, der allein der Tilgung gewidmet sein und zu jeder Messe um den an den Zinsen ersparten Betrag vermehrt werden sollte.

2. Die verlosbaren 3proz. Obligationen von 1807.

Der eigentümlichen juristischen Stellung dieser Papiere ist oben gedacht worden. Wie erinnerlich, hatte ihre Tilgung nach dem Avertissement vom 9. September 1807 erst nach Bezahlung sämtlicher Schulden zu erfolgen; ferner waren die Scheine in voller Höhe von 4000000 Tlr. zur unterpfändlichen Sicherung der beiden Fregeschen Anleihen von 1807 und 1810 verwendet worden.

An dieser Situation hatte sich bisher nur wenig geändert. Die Rückzahlung der Fregeschen Schuld zu 3000000 Tlr. mit 5 Proz. Verzinsung, die planmäßig 1813 begonnen hatte, jedoch infolge der Lage der Dinge zeitweise ebenfalls ausgesetzt worden war[1]), berührte die Steuerkreditkasse direkt ebensowenig als die Rückerstattung der von Frege zurückgezahlten Beträge durch die Königlichen Kassen.

1) Bekanntmachung von Frege & Co. vom 1. September 1817, abgedruckt in der Leipziger Zeitung 1817, N. 177.

Und selbst soweit die Steuerkreditkasse über die Zinszahlung hinaus an die Hauptstaatskasse, die durch ihre Rückerstattungen nach und nach in Besitz der verpfändeten 3proz. Obligationen von 1807 gelangte, ihre materiellen Rückstände beglichen hatte, war eine Rückgabe der Obligationen und damit die Möglichkeit ihrer endgültigen Tilgung zunächst nicht erfolgt.

Auf Grund einer Verwilligung von 1500000 Tlr. auf dem Landtag von 1811[1]), die allerdings infolge des Kriegs nicht voll ihrer Bestimmung zugeführt werden konnte, hatte die Steuerkreditkasse resp. Obersteuereinnahme „ungeachtet des Versprechens von 1807“ die Begleichung dieser Vorschüsse der Hauptstaatskasse im Jahre 1813 begonnen und bis Michaelis dieses Jahres in kleinen Posten nach und nach 200000 Tlr., bis Ostern 1814 weitere 25000 Tlr., bis Michaelis 1814 weitere 225000 Tlr. abgetragen. Ostern 1815 betrug der Gesamtbetrag der Rückzahlungen 560000 Tlr.; inzwischen war er noch weiter gewachsen.[2]) Eine formelle Tilgung der 3proz. Obligationen von 1807 durch Vernichtung eines entsprechenden Betrags hatte sich jedoch an diese Manipulationen nicht angeschlossen. Die Papiere befanden sich vielmehr noch immer als Pfänder teils für das Bankhaus Frege, teils für die Hauptstaatskasse in Verwahrung.

Auch der Landtag von 1820/21 wünschte die Vernichtung der eingelösten Scheine nicht, wiederholte vielmehr die Erklärung vom Jahre 1807, daß sie erst nach voller Tilgung aller Schulden von 1763 erfolgen solle, im Avertissement vom 31. März 1821. Dagegen erbat er vom König die Rückgabe eines Teiles in Höhe von 500000 Tlr. zu Zwecken von Operationen, die sich alsbald an den Rest der Steuerschulden knüpfen sollten. Durch Dekret vom 22. Dezember 1820 (LTA 1820) erfolgte die Aushändigung der gewünschten Summe an die Stände, während der Schuldbestand von 4000000 Tlr. in den Kapitalbüchern der Kreditkasse unverändert blieb.

3. Die neuen Schulden.

Zu ihnen gehören die landschaftlichen sogen. Reichenbachschen Obligationen von 1811/12 in Höhe von 6000000 Tlr. und die von den Ständen als Landesschuld anerkannten Landeskommissionsscheine mit 700000 Tlr., beide zu 5 Proz. verzinslich. Wie erinnerlich, war die Regelung ihrer Rückzahlung seit ihrer Aufnahme an die Reform des direkten Steuerwesens, die Einführung einer einheitlichen Grundsteuer an Stelle der

1) LTA 1811. Hauptbewilligungsschrift 3. Mai 1811.
2) LTA 1820. Schrift 26. Februar 1821. Beilage A.

Tabelle IX. Stand der Steuerschulden 1816—1833.

Stand der Kapitalschulden

Kapitalbücher	Von Sachsen im Wiener Frieden übernommen			Jahresschluß 1823			Jahresschluß 1829			Jahresschluß 1832			Jahresschluß 1833		
1	2			3			4			5			6		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
A. Schulden aus dem Jahre 1763.															
I. Unverwechselte und z. Z. unverlosbare Steuerscheine.															
1. Ursprünglich ohne Zins ausgefertigte Steuerscheine	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9	931 736	6	9
2. Bis jetzt nicht angemeldete, verjährte Scheine	34 292	—	9	34 291	21	$6\frac{1}{4}$	31 760	15	$6\frac{1}{4}$	17 781	11	$6\frac{1}{4}$	17 693	23	$6\frac{1}{4}$
3. Depositen zu $2\frac{1}{2}$ Proz.	282	21	—												
4. Andere Steuerscheine zu 3 Proz.	1 938 166	2	1	} 3 731 371	2	$\frac{3}{4}$	3 731 103	3	$\frac{1}{4}$	3 731 103	3	$\frac{1}{4}$	3 731 103	3	$\frac{1}{4}$
II. Im Jahre 1807 in landschaftl. Obligationen verwandelte Steuerscheine	4 046 000	—	—	}											
B. Im Jahre 1821 in landschaftl. Obligationen verwandelte Steuerscheine	—	—	—	2 126 300	—	—	1 782 550	—	—	1 579 900	—	—	1 509 250	—	—
C. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1807	4 000 000	—	—	4 000 000	—	—	2 831 000	—	—	2 831 000	—	—	2 831 000	—	—
D. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1811	5 917 500	—	—	6 117 500	—	—	5 798 235	—	—	4 972 475	—	—	4 389 425	—	—
E. Landschaftliche Obligationen vom Jahre 1830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	401 975	—	—	984 450	—	—
F. Rest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 862	12	—
Summe aller Kapitalschulden A—E	16 867 977	6	7	16 941 199	6	4	15 106 475	1	$3\frac{1}{2}$	14 465 970	21	$3\frac{1}{2}$	14 397 520	21	$3\frac{1}{2}$

verschiedenen Schock-, Quatember-, Akzis-, Grundsteuern, der Kavallerieverpflegungsgelder und Donative geknüpft worden. Aber bis zum Landtag von 1820 war diese außerordentlich schwierige Reorganisation nicht gelungen, und die Stände standen der Notwendigkeit gegenüber, anderweite Tilgungsmittel zu beschaffen.

Es war der Augenblick, in dem Sachsen führend und vorbildlich in die oben geschilderte allgemeine Entwicklung eintrat.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie außerordentlich rasch sich die Kurse der sächsischen Staatspapiere gehoben hatten, wie trotz der schweren Erschütterungen, die die Napoleonischen Kriege über das Staatswesen gebracht hatten, das Vertrauen der Gläubiger das einst „durch Gewissenhaftigkeit in Befolgung des Zahlungssystems" in vielen Jahrzehnten erworben worden war, sich alsbald wieder festigte.

Während nach den obigen Angaben der effektive Zinsfuß der preußischen Gläubiger 1817 mehr als $5\frac{1}{3}$ Proz., 1818—1821 mindestens über $5\frac{1}{2}$, oft 6 Proz. und noch mehr betrug[1]), in Bayern ebenfalls $5\frac{1}{2}$, $5\frac{2}{3}$ bis 6 Proz. zur gleichen Zeit gezahlt wurden, hatte sich der Realzins der sächsischen 5 proz. Obligationen nach Tabelle VI, Spalte 4, wie folgt bewegt:

1816—1817 zwischen 6,15 Proz. und 5,31 Proz.,
1818—1819 zwischen 4,95 Proz. und 4,68 Proz.,
1820 zwischen 4,61 Proz. und 4,55 Proz.

Unter diesen Umständen stellte die Deputation der Kreditkasse am 3. Januar 1821 den Antrag, die 5 proz. Obligationen in 4 proz. zu konvertieren.[2]) In der ständischen Schrift vom 7. Februar ward ein eingehender Plan entworfen, dem der König im Dekret vom 25. Februar 1821 (LTA 1820) seine Zustimmung gab. Das Publikum erhielt durch das Avertissement vom 31. März 1821 gebührende Kenntnis.[3])

Zunächst sollte die gesamte 5 proz. Schuld den Gläubigern aufgekündigt werden, ein Vorgehen, dem juristisch weder durch die Bestimmungen des Jahres 1811 noch des Landtags 1818 ein Hindernis entgegenstand; die damit fällige Anleihe sollte, soweit die Gläubiger wünschten, zur Rückzahlung kommen oder in eine neue 4 proz. Anleihe übergeführt werden.

Zu letzterem Zweck erhielten die Deputierten der Steuerkreditkasse Auftrag, einstweilen 6000000 Tlr. 4 proz. Obligationen in sechs Klassen

1) Kahn a. a. O. S. 13 und 16.
2) LTA 1820. StKKDV Beilage.
3) Gesetzsammlung 1821, S. 45.

zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Tlr., durch zwei deutsche Buchstaben unterschieden, auszufertigen.[1]) Außerdem ward ein Fonds gebildet aus den Beständen der alten Peräquationskasse mit 500000 Tlr. und den durch Dekret vom 22. Dezember 1820 in Abschlag der auf die Fregeschen Anleihen abgezahlten Gelder der Landschaft zurückerstatteten 500000 Tlr. in Obligationen von 1807. Endlich ward am 31. März 1821 ein Kontrakt mit dem Kammerrat Christian Gottlob Frege, dem Vertreter des gleichnamigen Bankhauses, zwecks Unterstützung des Konversionsunternehmens abgeschlossen.

Zur Ausführung der Umwandlung erfolgte die Wahl eines ständischen Ausschusses aus zwei Mitgliedern der Ritterschaft, zwei namentlich zu wählenden Mitgliedern eines Stadtrats und einem Mitglied der Steuerkreditkassendeputation.

Der Plan dieses Ausschusses ging zunächst dahin, Ostern 1821 mindestens 2000000 Tlr. auszulosen, von denen die erste Hälfte Michaelis 1821, die zweite Ostern 1822 zur Rückzahlung kommen sollte, wobei zwischen Obligationen von 1811 und Kommissionsscheinen ein Unterschied nicht gemacht werden sollte. Den Inhabern dieser jetzt ausgelosten Scheine blieb es freigestellt, diese in den nächsten zwei Monaten nach Auslosung und spätestens bis 1. August 1821 gegen die neuen 4 proz. Obligationen mit Zinscoupons von Ostern 1822 einzutauschen.

Um aber den übrigen Inhabern von 5 proz. Obligationen oder Kommissionsscheinen gleichfalls den Eintritt in die 4 proz. Anleihe zu ermöglichen, wurde auch ihnen anheimgegeben, in den folgenden zwei Monaten sich hierüber bei der Kreditkasse zu erklären. Jedoch sollte für sie die Anleihe mit dem 1. Oktober 1821 geschlossen sein; etwa noch vorhandene Bestände der 5 proz. Obligationen hoffte man durch Verlosung bis Ostern 1823 getilgt zu haben.

Um schließlich Spekulationen, die den Gang der Umwandlung beeinträchtigten konnten, zu verhindern, wurde allen, die ihren Übertritt bis

1) Ihr Tenor war folgender:

„Litt. 𝔄a N.—

Ein tausend Thaler, worauf Valuta gewähret worden, sollen von Ostern 1821 an mit 4 Proz. verzinßet und das Kapital, wenn solches durch die Verlosung herauskommt, Vorzeiger dieses ohne einigen Abzug bar bezahlet werden.

Datum Leipziger Ostermesse 1821.

Zur Königlich Sächsischen Steuerkreditkasse verordnete landschaftliche Deputierte.

N. als Buchhalter. Deputierter der Stadt X.“

zu den genannten Präklusivfristen erklärt hatten, gleichmäßig der Genuß von 5 Proz. bis Michaelis 1822 zugesichert und dies bei Umtausch der neuen Coupons in Rücksicht gezogen.

Das Bankhaus Frege übernahm es, alle bei den Rückzahlungen Michaelis 1821 und Ostern 1822 erforderlichen Barmittel über den genannten Fonds hinaus sowie die Deckung der am 1. Oktober 1821 noch nicht übergetretenen Obligationen zu beschaffen und erhielt in Höhe dieses Bedarfs aus dem Vorrat der noch nicht umgetauschten 4 proz. Anleihe vom 3. August 1821 Raten von 100000 Tlr. nebst zugehörigen Coupons ausgehändigt. Es übernahm die letzteren nach Nennwert und zum Debit auf eigne Rechnung, gegen Provision von 1 Proz. der debitierten Summe und 1—2 Proz. weiterer Provision je nach dem Kursstand der Obligationen, falls durch das Debit die erforderliche Summe Michaelis 1821 nicht aufgebracht sein sollte. Schließlich ward dem Vertrag die Klausel der Nichtigkeit „im Fall eintretenden Kontinentalkriegs“ beigegeben.

Alsbald nach Veröffentlichung des Plans begann die Anmeldung der Gläubiger in einem die Erwartungen der Stände weit übertreffenden Umfang. Weitaus die Mehrzahl, an erster Stelle die königlichen Kassen, soweit sie in Besitz von 5 proz. Obligationen waren, machten über die Auslosung hinaus von dem Eintritt in die neue Anleihe Gebrauch.[1])

Bereits vor Ostern 1821 waren von den 6700000 Tlr. nicht weniger als 5325200 Tlr., nach der Auslosung Ostern 1821 noch 818150 Tlr., im ganzen 6143350 Tlr = 91,7 Proz. des Gesamtbetrags für den Übertritt eingetragen. Nur ein Rest von 556650 Tlr. = 8,3 Proz. wurde bar zurückgezahlt, nachdem aus den Beständen der Peräquationskasse die genannten 500000 Tlr. der Kreditkasse unter dem 2. Mai 1821 ausgehändigt worden waren und Frege vertragsmäßig 56650 Tlr. in bar gegen Debitierung einer gleichen Summe an 4 proz. Obligationen geliefert hatte.

Damit erreichte die neue Anleihe eine Höhe von 6200000 Tlr., von denen 6117500 Tlr. wirklich verzinst wurden, während 82500 Tlr. zunächst als undebitiert nicht verzinslich waren. Sie verteilte sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

litt. 𝔄a	zu	1000 Tlr.	mit	1658	Stück	=	1 658 000 Tlr.
litt. 𝔅b	„	500 Tlr.	„	4529	„	=	2 264 500 Tlr.
litt. ℭc	„	200 Tlr.	„	5891	„	=	1 178 200 Tlr.
litt. 𝔇d	„	100 Tlr.	„	7762	„	=	776 200 Tlr.
litt. 𝔈e	„	50 Tlr.	„	6248	„	=	312 400 Tlr.
litt. 𝔉f	„	25 Tlr.	„	428	„	=	10 700 Tlr.
							6 200 000 Tlr.

1) LTA 1820/21 Schrift 10. Juni 1821 und LTA 1824. StKKDV 31. Januar 1824.

Darnach hatte sich allerdings der erneute Versuch einer Ausgabe kleinerer Scheine zu 25 Tlr. als mißglückt erwiesen. Im übrigen konnte jedoch das Ergebnis als ein außerordentlich günstiges bezeichnet werden. Nicht nur, daß infolge der Barrückzahlungen 500000 Tlr. der Steuerschuld extraordinär getilgt waren — die Konversion des übrigen Teils bedeutete mit der Zinsverminderung tatsächlich ebenfalls eine effektive Verminderung der Schuldenlast um ⅕ ihres Bestandes.

Die Folgen zeigten sich alsbald im Zinserfordernis. Während es bei einer Rate von 5 Proz. noch 1821 für die Landeskommissionsscheine 35000 Tlr., für die Reichenbachschen Obligationen 295875 Tlr., im ganzen 330875 Tlr. betragen hatte, verminderte es sich 1822 auf 30437 Tlr. 12 Gr. bei den Kommissionsscheinen, auf 270477 Tlr. 12 Gr. bei den 5 proz. und 4 proz. Obligationen, 1823 auf 244700 Tlr. bei den 4 proz. Obligationen, was einer Ersparnis von 29960 Tlr. im ersten Jahr, von 86175 Tlr. in jedem weiteren Jahre bedeutete.

Mit dieser Ersparnis aber waren nun sofort die Mittel zur Lösung der zweiten, der Tilgungsfrage, gegeben.

So wurde durch Dekret vom 25. Februar 1821 ein neuer Tilgungsfonds in Höhe dieses einen Prozents begründet, dergestalt, daß die bisher für die Zinsen allein verwilligten 330875 Tlr. weiterhin der Steuerkreditkasse zufließen, von ihr aber zu ⅘ auf die erniedrigte Verzinsung, zu ⅕ = 62000 Tlr. = 1 Proz. des Gesamtkapitals auf die beginnende Tilgung verwendet werden sollten und die jährlich an Zinsen ersparten Summen dem werbenden Tilgungsfonds zuflossen. Eine raschere Tilgung blieb jedoch vorbehalten.

Mit der Beendigung der Konversion war ein vorläufig dauernder Zustand geschaffen. Es folgte ein Jahrzehnt, von dem wenig zu reden ist — und auch in der Finanzpolitik ist dies das beste Zeichen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß durch Dekret vom 7. Januar 1824 (LTA 1824) und Verordnung vom 6. Oktober 1824[1]) die Verjährungsfrist für die Kapitalien der Steuer auf 10 Jahre festgesetzt wurde.

Außerdem fanden die stiftischen Parzellenschulden ihre Erledigung.

Im übrigen begann und schritt die planmäßige Tilgung in der erforderlichen Weise fort. Die Teilung der Schulden hielt allerdings an. Statt eines einheitlichen Tilgungsfonds bestanden zwei, für die älteren und für die neueren Schulden. Außerdem erfolgte eine erstmalige Tilgung der 3 proz. Obligationen von 1807, nachdem außer dem an die Stände

1) Gesetzsammlung 1824, S. 195.

zurückgegebenen Betrag von 500000 Tlr., der als Reservefonds für die Konversion gedient hatte, aber nicht angegriffen worden war, ein zweiter Posten von 623000 Tlr. infolge weiterer Rückerstattung der Vorschüsse an die Hauptstaatskasse getreten war. Beide Posten in Höhe von zusammen 1123000 Tlr. wurden Michaelis 1824 verbrannt[1]); damit verringerte sich der Buchbestand der Anleihe von 1807 auf 2877000 Tlr.

Die Folge dieser Maßnahmen und der Beweis für die Berechtigung der Zinsenherabsetzung des Jahres 1821 war die Bewegung der Kurse in den gleichen Jahren.

Tabelle X. Kursnotierungen 1822—1836

Datum	3 proz. verlosbare Steuerkreditkassenscheine	4 proz. Anleihe von 1821	5 proz. Partialobligationen von Frege von 1807	5 proz. Partialobligationen von Frege von 1810	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.
1	2	3	4	5	6	7
7. Januar 1822	99½	108½	106	—	99½	89
1. Juli 1822............	100¾	108½	107	—	100	89
27. Januar 1823	100½	106¼—106½	—	105¼	100½	88¼
7. Juli 1823............	100½	106¾	—	103	100½	87¼
19. Januar 1824	100¼	106	—	102	100½	—
5. Juli 1824............	100¼	105—105¼	—	102½	—	—
3. Januar 1825	100—101	105—105¼	—	102½	99½	88½
4. Juli 1825............	100—101¼	105¼—105¾	—	103¼	99½	90
2. Januar 1826	100¾—101¾	105—105½	—	103	99½	90
3. Juli 1826............	100¼	104¾	—	—	—	—
8. Januar 1827	100¼	104¼	—	—	—	—
9. Juli 1827............	99½	104¼	—	—	—	89
7. Januar 1828	99¾	104	—	—	—	89
7. Juli 1828............	100	104½—105	—	—	—	89
5. Januar 1829	100	106½—107	—	—	—	89
6. Juli 1829............	101	106¼—106¾	—	—	—	91
11. Januar 1830	101¼	106¾	—	—	—	91
5. Juli 1830............	101⅛	102	—	—	—	91½
3. Januar 1831	—	100	—	—	—	—
4. Juli 1831............	97	101	—	—	—	—
2. Januar 1832	97¼	103	—	—	—	—
2. Juli 1832............	97¼	103	—	—	—	—
7. Januar 1833	98¼	103½	—	—	—	—
1. Juli 1833............	99	102	—	—	—	—
7. Januar 1834	100	102	—	—	—	—
7. Juli 1834............	100	102	—	—	—	—
5. Januar 1835	100¾	101¾	—	—	—	—
6. Juli 1835............	101	101¾	—	—	—	—
4. Januar 1836	102	102	—	—	—	—
1. Juli 1836............	102¼	—	—	—	—	—

In Kürze hatten die neuen Obligationen zu 4 Proz. die Höhe der

1) LTA 1824. Bekanntmachung 27. Juli 1824.

alten zu 5 Proz. erreicht und sogar überschritten! Laut Tabelle X, Spalte 3 notierten sie am 7. Januar 1822 $108^{1}/_{2}$, erforderten also statt 4,65 Proz. am 16. Juli 1821 (Tabelle VI, Spalte 4) nur noch 3,69 Proz. effektiv. Im folgenden Jahr bewahrten sie diese Haltung; der Realzins schwankte 1823 zwischen 3,76 Proz. und 3,85 Proz.

Diese Tatsache, wie der glückliche Erfolg der ersten Konversion und die nun auch in anderen Staaten beginnenden Zinsreduktionen veranlaßten die Stände, auf dem Landtag von 1824 eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 Proz. vorzuschlagen. In der ständischen Schrift vom 21. Juni 1824 (LTA 1824) legten sie einen Plan gleichen Inhalts vor, der sich eng an die Operation von 1821 anschloß. Es sollte abermals ein besonderer Ausschuß zur Leitung des Unternehmens gewählt werden; zugleich wurde die Begründung eines neuen Barfonds und die Ausfertigung neuer Scheine durch die Deputation der Kreditkasse vorgeschlagen. Es war in Aussicht genommen, die verstärkte Tilgung Michaelis 1824 mit einem Betrag von 100000 Tlr. beginnen zu lassen und baldigst bis zur völligen Rückzahlung der Anleihe zu verstärken. Alsdann war die Begründung eines neuen Tilgungsfonds beabsichtigt, dem der ersparte Betrag von 1 Proz. Zinsen zufließen sollte.

Aber der Plan scheiterte an der Besorgnis des Königs, die Konversion möchte mißlingen, und durch die sprunghaften Tilgungen könnte das Zutrauen der Gläubiger zu den sächsischen Papieren erschüttert werden. So ward er durch das Dekret vom 24. Juli 1824 (LTA 1824) einstweilen begraben.

Die Weiterentwicklung zeigte, daß dieser Entscheid ein großer Fehler gewesen war. Die sinkende Tendenz des Zinsfußes war von Dauer; er pendelte die nächsten Jahre nur wenig über oder unter 3,8 Proz. Nach Tabelle X, Spalte 3 schwankte er

in den Jahren 1824—1825 zwischen 3,81 Proz. und 3,78 Proz.,
„ „ „ 1826—1827 „ 3,83 „ „ 3,89 „
„ „ „ 1828—1829 „ 3,85 „ „ 3,74 „

So kamen die Stände beim nächsten Landtag 1830 auf ihren Vorschlag zurück und legten in der Schrift vom 4. Juni 1830[1]) ein neues Projekt vor. Mit Hilfe des inzwischen angewachsenen Tilgungsfonds der 4 proz. Anleihe und sonstiger disponibler Bestände sollte bereits Michaelis 1830 die Verlosung der 4 proz. Obligationen auf 500000 Tlr. erhöht werden, den Gläubigern aber gleichzeitig der Übertritt in eine neue 3 proz. Anleihe freigestellt bleiben. Der Austausch der neuen Papiere wurde auf

1) In den seit 1830 gedruckten Landtagsakten Bd. II, S. 952.

Ostern folgenden Jahres verlegt und einstweilen eine bloße Abstempelung der alten Scheine in Aussicht genommen.

Auch dieser Plan fand nicht sofort den Beifall des Königs. Vielmehr schlug die Regierung vor, die alte Tilgung nicht zu unterbrechen, sondern die freien Bestände in Höhe von 700000 Tlr. gegen niedrigen Zins als Betriebskapital an Grundbesitzer unter hypothekarischer Sicherheit auszuleihen.[1]) Erst als die Stände diesen Antrag energisch zurückwiesen, erfolgte die Bestätigung des Konversionsprojekts und seine Publikation unter dem 7. Juli 1830.

So fand Michaelis 1830 die erste Auslosung in Höhe von 500000 Tlr. statt. Die ausgelosten Gläubiger hatten sich bis Schluß des Jahres über ihre Absicht, in die neue Anleihe oder die Rückzahlung der Kapitalien einzutreten, zu erklären. Zugleich wurde die Anfertigung der 3 proz. Scheine angeordnet, die außer den sinngemäßen Textänderungen sich in Form und Stückelung vollkommen den 4 proz. Obligationen von 1821 anschlossen und nur je nach den Klassen durch drei deutsche Buchstaben unterschieden waren.

Die erforderlichen Barmittel sollten, da man auf die Mitwirkung von Bankiers verzichten wollte, über die genannten Summen hinaus durch freihändigen Verkauf von neuen 3 proz. Obligationen seit 1. Januar 1831 gewonnen werden.

Aber über der Operation schien ein Unstern zu walten.

Die Wellen der französischen Revolution schlugen auch nach Sachsen herüber. Es erfolgte die Mobilmachung eines Bundeskontingents unter außerordentlichen Kosten, und die inneren Unruhen in den Julitagen 1830 erregten das Land. Die Folgen zeigten sich, wie anderwärts[2]), alsbald auf dem Kapitalmarkt und innerhalb des Staatskredits. Die Kurse der 4 proz. Anleihe von 1821 wurden von $106^{3}/_{4}$ auf 102 und 100 zurückgeworfen (Tabelle X, Spalte 3[3])), und die Umwandlung geriet ins Stocken. Bis zum 16. März 1831 hatten sich von den ausgelosten 500000 Tlr. nur 103100 Tlr. zum Übertritt in die 3 proz. Anleihe gemeldet, und nur 16950 Tlr. waren durch freihändigen Verkauf abgesetzt worden.[4]) In den beiden folgenden Jahren, bis Ende 1832, besserte sich die Lage zwar etwas. Die Kurse stiegen auf 103 und bewahrten diesen Stand, und die 4 proz. Schuld verringerte sich weiter bis auf 4972475 Tlr. Aber die Höhe der freiwillig in die neue Anleihe übertretenden Beträge erreichte doch erst

1) Dekret 17. Februar 1830. Ständische Schrift 4. Juni 1830. LTA 1830. Bd. II, S. 952.
2) Kahn a. a. O. S. 31.
3) Vgl. LTA 1833/34. Abteilung III, Bd. 1, S. 651.
4) LTA 1830. Bd. IV, S. 1699.

116000 Tlr., während 709250 Tlr. zurückgezahlt worden waren. Freilich waren die Mittel zu dieser Tilgung nur bis zu 423875 Tlr. aus den obengenannten Barmitteln genommen; der Rest wurde aus den weiteren freihändigen Absatz der 3 proz. Obligationen bestritten, die damit die Höhe von 285375 Tlr. und einschließlich der umgewandelten Beträge von 116600 Tlr. einen Gesamtbestand von 401975 Tlr. erreichten. (Vgl. Tabelle IX, Spalte 5.)

Jedenfalls war klar, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen eine gänzliche Überführung in die neue Anleihe sich noch lange Zeit hinziehen konnte, ja darüber ein ihr ungünstiger Umschlag in der Lage des Kapitalmarkts nicht ausgeschlossen schien. So stellte der Abgeordnete Sachse bereits auf dem Landtag von 1833 einen neuen Antrag, den noch vorhandenen Bestand der Anleihe von 1821 wenigstens auf $3^1/_2$ Proz. herabzusetzen, und im Anschluß an die Beratungen über die Frage entstanden die Ständische Schrift vom 24. Juni 1833[1]) und die Bekanntmachung vom 6. Juni gleichen Jahres[2]).

Beide Schriftstücke schlossen sich freilich nicht dem Sachseschen Antrag an, sondern griffen auf den Tilgungsplan von 1830 zurück. Die Überführung der 4 proz. Obligationen in eine 3 proz. Anleihe sollte festgesetzt und durch Gewährung von 1 bis 2 proz. Prämien an die Gläubiger derartig beschleunigt werden, daß die alte Anleihe bis zum Jahre 1836 völlig getilgt war.

Demgemäß ward bestimmt, daß die Auslosung Michaelis 1833 auf mindestens 1300000 Tlr. erhöht werden sollte. Zugleich wurden die freihändigen Verkäufe der neuen Obligationen eingestellt und dafür den ausgelosten Gläubigern von Ostern 1833 wie allen übrigen Besitzern 4 proz. Obligationen, die bis zum 1. September 1833 ihren Eintritt in die 3 proz. Anleihe erklärten, dieser Übertritt unter Zusicherung des 4 proz. Zinsgenusses bis mit Ostern 1836, dagegen den Michaelis 1833 ausgelosten Gläubigern und allen übrigen, die nach dem 1. September 1833 bis 15. Februar 1834 zur Umwandlung sich meldeten, die gleiche Prämie bis Ostern 1835 bewilligt.

Endlich wurde die gesamte „3 proz. Anleihe von 1830" den übrigen Schuldscheinen in jeder Beziehung gleichgestellt und für Ostern 1836 ihre Verlosung und Rückzahlung auf Grund eines Tilgungsfonds von mindestens 1 Proz. versprochen.

---

1) LTA 1833/34. Abt. I, Bd. 3, S. 117. Vgl. noch LTA 1833/34. StKKDV Abt. I, Bd. 3, S. 622 und Dekret 25. Juni 1833. Abt. I, Bd. 3, S. 120.

2) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen (G. u. V. Bl.) 1833, S. 72.

Unter diesen Bedingungen vollzog sich die Umwandlung bald weit rascher. Die nötigen Rückzahlungen konnten aus den vorhandenen disponiblen Beständen bewerkstelligt werden. Bis Ende 1833 war der Betrag der neuen 3 proz. Anleihe auf 984450 Tlr. gestiegen, die alte 4 proz. Anleihe dagegen auf 4389425 Tlr. gesunken. 1834 bis 1836 wurden von dem letzteren Bestand noch 331575 Tlr. bar zurückgezahlt, während 4057850 Tlr. = 92,4 Proz. in die 3 proz. Obligationen von 1830 übergeführt wurden. Damit war die 4 proz. Anleihe von 1811 völlig getilgt.

Doch gehört diese Entwicklung bereits einer neuen Periode an. Ehe zu ihr übergegangen werden kann, muß noch ein Blick auf die übrigen Teile der Steuerschuld und ihre Veränderungen bis zum Jahre 1834 geworfen werden.

Die 1821 nicht in die Verlosung getretenen alten Schulden hatten ihre ursprüngliche Höhe behalten. Dagegen waren von den Vorschüssen der Hauptstaatskasse, die inzwischen durch völlige Tilgung der Fregeschen Anleihen in Besitz der sämtlichen verpfändeten Obligationen von 1807 zu 3 Proz. gelangt war, neue Posten zurückgezahlt worden, und die Kreditkasse hatte von den genannten Obligationen weitere 46000 Tlr. eingelöst, die bis 1829 vernichtet worden waren. So stand die Anleihe von 1807 mit 2831000 Tlr. zu Buche. Eine weitere Verminderung fand, gemäß den bei ihrer Aufnahme getroffenen Bestimmungen, nicht statt. Die 1821 auf einen neuen Tilgungsfonds gestellten älteren Obligationen (Tabelle IX, Spalte 1, litt. B) waren bei fortschreitender Rückzahlung auf 1509250 Tlr. Ende 1833 gesunken.

Die gesamte Bewegung der Steuerschulden von 1821—1833 faßt die folgende Tabelle XI zusammen.

(Siehe Tabelle XI, Seite 132 und 133.)

Kapitel 7.

Die Geschichte der Kammerkreditkasse in der Zeit von 1765 bis 1834.

In dem Augenblick, wo wir die Steuerkreditkasse in ein neues Stadium der Entwicklung einlenken sehen, vergegenwärtigen wir uns, daß sie zwar den größeren, doch nicht den einzigen Bestandteil der sächsischen Staatsschuld bildete. Neben den ständisch garantierten Steuerschulden standen seit alters die fürstlichen, auf die Rentkammer begründeten Kammerschulden, und wir erinnern uns, daß sie im Jahre 1765 eine dem Steuerkreditkassen-Arrangement nachgebildete Organisation in der Kammerkreditkasse erhalten hatten.

Diese Abhängigkeit der Kammerkreditkasse von der Steuerkreditkasse, wie sie schon bei ihrer Gründung zutage tritt, ist auch für die Folge-

Tabelle XI. Bewegung der Steuerschulden 1821—1833.

Bewegung der Kapitalschulden.

Innerhalb der Jahre	Es wurden Steuerscheine resp. Landschaftliche Obligationen: in neue landschaftliche Obligationen verwandelt				bar zurückgezahlt				neu geschaffen			
1	2			3	4			5	6			7
	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern d. Tab. IX	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern d. Tab. IX	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern d. Tab. IX
1821—1823	2 086 275	—	—	A I. 4. A II.	683 426	10	¼	A I. 3. A I. 4. A II. B. D.	756 650	—	—	D.
1824—1829	—	—	—		1 834 724	5	½	A I. 2. B.C.D.	—	—	—	
1830—1832	116 600	—	—	D cf. E.	925 879	4	—	A I. 2. B. D.	285 375	—	—	E.
1833	587 255	—	—	A I. 2. B. D. F. cf. E.	68 450	—	—		—	—	—	

Innerhalb der Jahre	Daher ein Endergebnis der Kapitalschulden: Vermehrung			Verminderung			In Proz. des Schuldenstandes am Schluß der vorhergehenden Periode betrug die Rückzahlung (Spalte 4)		Neuschaffung (Spalte 6)		Vermehrung (Spalte 8)		Verminderung (Spalte 9)	
1	8			9			10	11	12	13	14	15	16	17
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Im ganzen	Im Durchschnitt p. Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt p. Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt p. Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt p. Jahr
1821—1823	73 221	23	9	—	—	—	4,05	1,35	4,48	1,47	0,43	0,14	—	—
1824—1829	—	—	—	1 834 725	5	½	10,83	1,80	—	—	—	—	10,83	1,80
1830—1832	—	—	—	640 504	4	—	6,15	2,05	1,88	0,62	—	—	4,24	1,41
1833	—	—	—	68 450	—	—	0,47	0,47	—	—	—	—	0,47	0,47

zeit typisch. Die politischen Ereignisse und die innere Entwicklung des Landes, welche die letztere in den Jahren 1765 bis 1833 beeinflussen, wirken in gleicher Weise auch auf den Zustand der Kammerkreditkasse ein und führen hier zu den entsprechenden Maßnahmen in der Zinsen- oder der Verlosungs- und Tilgungsfrage und in allen anderen Punkten.

Werden doch beide, wenn wir der letzten Ursache dieser Erscheinung nachgehen, von dem Willen des von Volk und Ständen gleich verehrten und geachteten Kurfürsten und Königs Friedrich Augusts des Gerechten geleitet und in einheitlichem Sinn beeinflußt. Fast alle Finanzoperationen besonders in den ersten Jahrzehnten der Steuerkreditkasse gehen, wie oben ausgeführt, auf seine Initiative zurück. Er regt die Sistierungen des Tilgungsfonds an, ermöglicht durch Vorschüsse aus der Rentkammer und seiner Privatschatulle die Begleichung außerordentlicher Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen, garantiert und verteidigt den Tilgungsfonds gegen Angriffe anderer. Noch weit intensiver ist demgemäß sein Einfluß in der ihm direkt untergebenen Kammerkreditkasse. So ist erst, wenn wir ihre Geschichte kennen gelernt haben, das Bild der sächsischen Staatsschulden unter seiner Regierung vollständig.

Am 1. Januar 1766 hatte die zur Kammerkreditkasse verordnete

Kommission ihre Tätigkeit auf Veranlassung des Geheimen Kabinetts, dem sie im Gegensatz zur Steuerkasse, aber entsprechend ihrem nahen Verhältnis zur Kurfürstlichen Regierung unterstellt war, begonnen.

Wie bei ihrer Schwesteranstalt galt ihre Tätigkeit zunächst der Neuordnung der umgetauschten und neu kapitalisierten Forderungen. Gemäß dem Avertissement vom 29. Juli 1765 waren 8309650 Tlr. in Kammerkreditkassenscheinen zu 3 Proz. und 2 Proz. übergeführt worden, die sich Anfang 1766 auf die vier Klassen wie folgt verteilten:

1. Scheine zu 3 Proz. sub	litt. A	zu 1000 Tlr.	mit	801 Stück	=	801 000 Tlr.
„	litt. B	„ 500 Tlr.	„	710 „	=	355 000 Tlr.
„	litt. C	„ 100 Tlr.	„	3 405 „	=	340 500 Tlr.
„	litt. D	„ 50 Tlr.	„	689 „	=	34 450 Tlr.
						1 530 950 Tlr.
2. Scheine zu 2 Proz. sub	litt. Aa	zu 1000 Tlr.	mit	3 299 Stück	=	3 299 000 Tlr.
„	litt. Bb	„ 500 Tlr.	„	3 800 „	=	1 900 000 Tlr.
„	litt. Cc	„ 100 Tlr.	„	12 799 „	=	1 279 900 Tlr.
„	litt. Dd	„ 50 Tlr.	„	5 996 „	=	299 800 Tlr.
						6 778 700 Tlr.

Die 3. wesentliche Gruppe bildeten die unzinsbaren sogen. „Spitz-

scheine", die für die unter 50 Tlr. betragenden Rückstandsforderungen ausgestellt worden waren. Sie waren sub litt E klassifiziert und in der Reihenfolge, in der sie zur Anmeldung kamen, fortlaufend numeriert worden. Sie gaben zusammen eine Summe von fast 350000 Tlr.

Der Gesamtbetrag aller Kammerschulden stellte sich damit, wie schon gesagt, auf rund 9 Mill. Tlr.

Aber sofort nach Einrichtung der Kreditkasse begannen die Verlosungen und erstmalig geordnete Rückzahlungen. Für die verzinslichen Scheine erfolgte die Anfertigung der Ziehungslisten und die Tilgung aus dem 1765 verwilligten festen Fonds von 300000 Tlr., für die unverzinslichen Scheine zunächst aus den jeweiligen Überschüssen der Kasse. Der Tilgungssatz der ersteren war zunächst noch niedrig, da der weitaus größere Teil des Fonds der Verzinsung zufloß. Im Jahre 1766 verschlang die Zinszahlung 182000 Tlr.; für die Verlosung blieben nur 108100 Tlr. = 1,3 Proz. aller verlosbaren Scheine übrig. Wie in der Steuerkreditkasse hob sich aber auch hier in der erfreulichsten Weise die Tilgungsquote stetig, je mehr infolge der Rückzahlung Zinsbeträge frei wurden. Die Rückzahlung der Spitzscheine hielt sich dagegen auch weiterhin in engen Grenzen. Man begnügte sich zunächst die kleinsten Forderungen von 1 Tlr. an aufwärts je nach den vorhandenen Mitteln zu tilgen.

Auf diese Weise verringerten sich laut den Ziehungslisten[1] bis zum Jahre 1792 die 3 proz. Scheine um 713800 Tlr. auf 817150 Tlr., die 2 proz. Scheine um 3106500 Tlr. auf 3672200 Tlr., die gesamte verzinsliche Schuld um 3810300 Tlr. = 45,9 Proz. auf 4499350 Tlr.

Allerdings blieben auch der Kammerkreditkasse Anfechtungen nicht erspart. Noch während der Administration des Landes durch den Prinzen Xaver (1763—1768) drohte ihr eine Störung des Tilgungsplans und eine Vermehrung der Schuld für die Zwecke der vom Administrator nach preußischem Muster geplanten Armeereorganisation; schließlich wurden aber die hierfür nötigen außerordentlichen Mittel auf anderem Wege gewonnen. Die Jahre 1771 und 1772 brachten mit einer schrecklichen Hungersnot, der viele Tausende zum Opfer fielen, auch eine Unterbrechung der Einnahmen innerhalb der Rentkammer, die jedoch nur zu einer teilweisen Sistierung der Besoldungsauszahlungen führte.

Ernste Folgen für den Tilgungsplan hatte erst der bayrische Erbfolgekrieg, der wie in der Steuer- so auch in der Kammerkreditkasse

1) Wie sie der Verfasser der „Chursächsischen Staatsschulden" zusammengestellt hat.

Michaelis 1778 eine Aussetzung der Verlosungen nötig machte. Sie wurde den Gläubigern durch Avertissement vom 17. September dieses Jahres bekannt gegeben.[1]) Doch konnte bereits Michaelis folgenden Jahres die Ziehung von neuem beginnen. Im ersten Koalitionskrieg wiederholte sich der Vorgang. Die Verlosung wurde abermals durch Avertissement vom 16. März 1793[2]) für Ostern 1793 bis Michaelis 1800 sistiert. Und so wurde auch im dritten Koalitionskrieg die Hoffnung baldiger Aufhebung aller Kammerschulden noch einmal hinausgeschoben und „die Suspension der Kammerkreditkassenziehung zur Unterbrechung der Steuerkreditkasse" im Dekret vom 20. Januar 1806[3]) „gefügt".

In den folgenden Jahren fanden nur teilweise Auslosungen statt, und mehrmals blieben die Rückzahlungen auch dann noch rückständig.[4]) Nur bei den Spitzscheinen wurden im Verhältnis zu früher stärkere Tilgungen vorgenommen. In den Drangsalen des Jahres 1813 hörte jede Tätigkeit der Kasse auf. Das Dekret vom 28. September 1813, das für die Steuerkreditkasse die völlige Einstellung von Rückzahlungen anordnete, dehnte diese Bestimmung auch auf die Kammerkreditkassenscheine aus. Erst nach Eintritt des Friedens sollte die planmäßige Tilgung wieder aufgenommen werden. So griff der Gouverneur Reppnin auch hier nicht ein, sondern beließ die Kammerschulden auf ihrem alten Stand.[5]) Sie beliefen sich im Jahre 1815 insgesamt auf 3102374 Tlr., von denen 575200 Tlr. auf die 3 proz. Scheine, 2233000 Tlr. auf die 2 proz. Scheine, 252651 Tlr. auf die Obligationen litt E, der geringe Rest auf einzelne zweifelhafte Forderungen entfiel.

Die Erörterungen über die Staatsschulden im Anschluß an den Wiener Frieden erstreckten sich auch auf die Kammerkreditkasse, und die Kommission bezifferte den Bestand der abzuteilenden Forderungen in der Konvention vom 28. August 1819[6]) auf 3102374 Tlr.; als Maßstab der Verteilung wurden $^{52}/_{100}$ für das Königreich Sachsen, $^{48}/_{100}$ für das Herzogtum festgesetzt und danach auf ersteres 1613234 Tlr. 11 Gr. 6 Pf., auf letzteres 1489139 Tlr. 12 Gr. 6 Pf. zur Vertretung übernommen. Wie diese Beträge im einzelnen geschieden wurden, weist Tabelle XII nach.

1) Cod. Aug. Cont. II, 2, S. 23.
2) Cod. Aug. II, 2, S. 99.
3) ATA 1806. Hauptbewilligungsschrift.
4) Gesetzsammlung 1821, S. 55. Avertissement 11. April 1821.
5) General-Gouvernementsblatt Bd. I, S. 52. Bekanntmachung 28. November 1813.
6) Gesetzsammlung 1819, S. 237.

Tabelle XII. Abteilung der Kammerkreditkassenschulden 1819.

Kapitalbücher	Hauptbetrag der Kapitalschulden	Hiervon werden wirklich übernommen			
		Sachsen		Preußen	
	Tlr.	littera	Tlr.	littera	Tlr.
1	2	3	4	5	6
A. In Umlauf befindliche Scheine mit Inbegriff der im Nebenfonds befindlichen.					
a. Scheine 1. Klasse mit einem Buchstaben.					
1. Unausgeloste Scheine zu 3 Proz.	497 500	A.	261 000	B.C.D.	236 500
2. Ausgeloste Scheine zu 4 Proz.	24 400	A.	12 000	B.C.D.	12 400
3. Scheine, worüber die Dokumente verloren gegangen sind	459		—	B.C.D.	459
b) Scheine 2. Klasse mit zwei Buchstaben.					
4. Unausgeloste Scheine zu 2 Proz.	2 199 000	Bb.Cc.Dd.	1 127 000	Aa	1 072 000
5. Ausgeloste Scheine zu 3 Proz.	76 500	Bb.Cc.Dd.	47 500	Aa	29 000
6. Scheine, worüber die Dokumente verloren gegangen sind	2 764	Bb.Cc.Dd.	1 764	Aa	1 000
Summe	2 800 623		1 449 264		1 351 359
7. Unzinsbare Scheine unter 50 Tlr. litt. E, so nicht zur Zahlung ausgesetzt sind	241 883		135 908		105 975
8. Desgl., so zur Zahlung ausgesetzt sind	4 708		1 182		3 526
9. Unverwandelte angemeldete Scheine litt. F zu 3 Proz.	16 225		16 225		—
10. Desgl. unangemeldete	22 075		9 015		13 060
Zusammen	3 085 514		1 611 594		1 473 920
B. Zum Deposito gehörige Scheine.					
1. Scheine 1. Klasse mit einem Buchstaben zu 3 Proz. unausgelost	700		—		700
2. Desgl. ausgeloste und nicht mehr zu verzinsende	500		—		500
3. Scheine 2. Klasse mit zwei Buchstaben zu 2 Proz. unausgelost	2 300		2 300		—
4. Desgl. ausgeloste und nicht mehr zu verzinsende	7 300		5 300		2 000
5. Unzinsbare Scheine unter 50 Tlr. litt. E, so nicht zur Zahlung ausgesetzt sind	4 873		2 757		2 116
6. Desgl. bereits zur Zahlung ausgesetzte	1 187		158		1 029
Zusammen	16 860		10 515		6 345
Hauptbetrag	3 102 374		1 622 109		1 480 265
Es sollen übernommen werden			1 613 324		1 489 139

Mit dem Jahre 1821 tritt auch die Kammerkreditkasse in eine neue Periode ein. Hatten die zwei vorhergehenden Jahrzehnte bewiesen, daß die beste Tilgungsorganisation in dem Maße versagen mußte, als ihre Tätigkeit anderen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Staates in Zeiten schwerer Erschütterungen widersprach, daß sie in einem Kampf um das Dasein des Staatswesens zersprengt wurde, der dieses selbst in längst überwundene Lebens- und Kulturbedingungen zurückwarf, so wurde das folgende Jahrzehnt des Friedens und der Ruhe wiederum eine Zeit gedeihlicher Wirksamkeit des Tilgungsfonds.

Schon im Avertissement vom 27. Januar 1820[1]) war die Nachzahlung der bis Ostern 1813 ausgelosten, aber rückständig gebliebenen Kammerkreditkassenscheine in Aussicht gestellt worden. Inzwischen hatten sich auch hier die infolge der Teilung, wenn auch in geringerem Umfang als bei den landschaftlichen Obligationen, eingetretenen Verschiebungen unter den Gläubigern ausgeglichen. So erfolgte Ostern 1821 die bereits im Wiener Frieden, dann noch einmal im Avertissement vom 19. August 1818[2]) versprochene Errichtung eines neuen Tilgungsfonds für die verzinslichen Obligationen in Höhe von 30000 Tlr. ausschließlich zu Zwecken der Tilgung, doch derart, daß ihm die gesondert verwilligten Zinsen jeweils zuwachsen sollten[3]). Die Rückzahlung der Spitzscheine wurde nach dem alten Prinzip der Tilgung aus den vorhandenen Überschüssen der Kasse, mit dessen Hilfe bis Michaelis 1817 die Beträge in Höhe von 1 bis 23 Tlr. abgetragen worden waren, wieder aufgenommen.[4]) Als sich jedoch die Verminderung der Scheine dadurch allzu sehr verlangsamte, wurde ein Fonds von 1000 Tlr. begründet und durch Avertissement vom 26. März 1828[5]) auf 3000 Tlr. erhöht. Doch auch damit trat die gewünschte Beschleunigung nicht ein; noch standen Beträge von 30 Tlr. an aus, und vor Michaelis 1871 war an ihre völlige Beseitigung nicht zu denken. So veröffentlichte die Kammerkreditkasse am 21. Mai 1833 eine neue Bekanntmachung[6]), enthaltend eine Verlosungsliste sämtlicher noch vorhandener Spitzen und ihres gegenwärtigen, zu 4 Proz. diskontierten Wertes, und erklärte sich bereit, gegen diesen die Scheine schon jetzt bar zu begleichen.

Ende des Jahres 1833 standen sämtliche Kammerschulden mit 1032827 Tlr. zu Buch. Davon entfielen 38327 Tlr. auf die Spitzscheine und die anderen unzinsbaren Scheine, 183000 Tlr. auf die Obligationen

1) Gesetzsammlung 1821, S. 55.
2) Gesetzsammlung 1818, S. 72.
3) Gesetzsammlung 1821, S. 55.
4) Gesetzsammlung 1821, S. 55.
5) Gesetzsammlung 1828, S. 34.
6) G. u. V. Bl. 1833, S. 43.

zu 3 Proz. und 781000 Tlr. auf die Obligationen zu 2 Proz. Die gesamten verlosbaren Forderungen hatten damit, nachdem sie 1793 auf 54,1 Proz. ihres Anfangsstands, 1815 vor der Teilung des Landes auf 33,8 Proz. desselben gesunken waren, nunmehr Ende 1833 11,6 Proz. desselben erreicht. Bis zum Jahre 1857 hoffte man die Rückzahlung völlig beendet zu haben.

Neben der Tilgung der Kammerschulden hatte sich die Aufgabe der Kommission vornehmlich auf ihre Verzinsung erstreckt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie sehr gerade diese ihre Tätigkeit in den Anfangsjahren in Anspruch nahm. 1766 absorbierte das Zinserfordernis fast zwei Drittel des verwilligten Fonds. Allmählich aber verringerte sich dieser Anteil; nach Ablauf von 74 Zahlungsterminen im Jahre 1793 betrug es nur noch 99556 Tlr., also etwa ein Drittel des Tilgungsfonds.[1])

Ende 1771 liefen die ersten Zinsleisten der Obligationen ab, und das Avertissement vom 31. Oktober 1771[2]) übertrug die Ausfertigung neuer Scheine mit dem Neujahrsdatum 1772 sowie der zugehörigen Talons der Kommission. Späterhin wiederholte sich bei Bedarf die weitere Verlängerung.

Trotz der oft schwierigen Lage der Kreditkasse und der Rentkammer geriet die Zahlung der Zinsen in den fast sieben Jahrzehnten nicht ins Stocken. Im Gegenteil ist im Jahre 1814 eine Bekanntmachung[3]) des Generalgouvernements zu erwähnen, die „den Interessenten für die durch die (im Jahre 1813 völlig eingestellte und) unterbliebene Zahlung ihnen entzogene Disposition über ihre Kapitalien als Entschädigung eine Zinserhöhung von 1 Proz. zugute kommen“ ließ, über die besondere von den Kommissaren unterschriebene Coupons ausgegeben wurden.

Wie bei den Steuerkreditkassenscheinen ist auch bei den Rentkammerscheinen der Kurszettel das Barometer, das die Schwankungen der öffentlichen Meinung anzeigt. Man vergleiche hierzu Tabelle IV, Spalte 4 und 5; Tabelle VI, Spalte 9 und 10; Tabelle X, Spalte 6 und 7.

Das Jahr 1766 ist dementsprechend das Jahr des tiefsten Standes. Die 3 proz. Kammer-Obligationen (Ka.-Oblg.) stehen auf 55, die 2 proz. Ka.-Oblg. auf 38; das gleicht einem effektiven Zins von 5,46 Proz. resp. 5,27 Proz. Aber es ist zugleich der Anfang einer bis zum Ende des Jahrhunderts anhaltenden Steigerung nnd einer entsprechenden Verringerung der Zinsenlast. Es schwankte der Zinsfuß

1) Über die Chursächsischen Staatsschulden. S. 13.
2) Cod. Aug. Cont. II, Bd. 2, S. 11.
3) Bekanntmachung 18. September 1814. Leipziger Zeitung 1814, N. 181.

in den Jahren	bei den 3 proz. Ka.-Oblg. zwischen	bei den 2 proz. Ka.-Oblg. zwischen
1766—1769	5,46 Proz. und 5,09 Proz.	5,27 Proz. und 4,35 Proz.
1770—1774	4,81 „ „ 4,11 „	3,98 „ „ 3,23 „
1775—1779	4,81 „ „ 3,41 „	3,05 „ „ 2,74 „
1780—1784	3,50 „ „ 3,41 „	2,86 „ „ 2,70 „
1790—1792	3,02 „ „ 2,97 „	2,44 „ „ 2,13 „
1795—1798	3,01 „ „ 2,91 „	2,44 „ „ 2,25 „
1800—1801	3,00 „ „ 2,98 „	2,42 „ „ 2,20 „

Aus den gleichen Gründen wie in der Steuerkreditkasse nähern sich auch hier die Obligationen dem Paristand. Die 3 proz. Ka.-Oblg. erreichen ihn im Jahre 1791, während die 2 proz. Ka.-Oblg. bis 1801 selbst in ihrem höchsten Stand noch etwas hinter ihm zurückbleiben.

Doch findet die Hebung der Kurse nicht ohne Unterbrechung statt. Die erste Einstellung der Verlosung führt zu einem wenn auch vorübergehenden, so doch auch hier sehr beträchtlichen Kurssturz von 87 auf 63, resp. 73 auf 53. Doch erholen sich die Kurse rasch genug und erreichen bald wieder ihre alte Höhe.

Wiederum interessant ist, wie die zweite Unterbrechung der Rückzahlung 1792 gerade entgegengesetzt wirkt. Es läßt sich der günstige Einfluß auf den Stand der Ka.-Oblg. nicht verkennen. Auf der somit erreichten Höhe halten sie sich bis 1801.

Während der napoleonischen Kriege ergreift der allgemeine Rückgang aller Werte auch die Kammerkreditkasse. Die Ka-Oblg. werden auf Jahre hin auf den Stand der 1765er Jahre zurückgeworfen. Am 1. Dezember 1815 stehen sie noch auf 60, resp. 45. Erst mit der Klärung der rechtlichen Lage beginnen die Papiere wiederum zu steigen. Der Zinsfuß bewegt sich

in den Jahren	bei den 3 proz. Ka.-Oblg. zwischen	bei den 2 proz. Ka.-Oblg. zwischen
1815—1817	5,00 Proz. und 4,61 Proz.	4,44 Proz. und 3,30 Proz.
1818—1820	4,41 „ „ 3,30 „	3,58 „ „ 2,30 „
1821—1824	3,30 „ „ 2,98 „	2,33 „ „ 2,25 „
1825—1829	3,02 Proz.	2,26 „ „ 2,20 „
1830		2,20 „ „ 2,18 „

Es zeigt sich also eine Zunahme des Kredits besonders seit 1818 und 1819, wo zum erstenmal wieder die Tilgung der Scheine erwogen wird. Mit Beginn der Auslosung im Jahre 1822 erreichen sie von neuem den Paristand, resp. eine durchschnittliche Höhe von 89, auf der sie sich weiterhin dauernd halten.

Ein abschließendes Bild von der Kammerschuld ergibt sich aus einem

Vergleich einerseits zwischen ihren verschiedenen Typen selbst, den Kammerkreditkassenscheinen zu 2 Proz. und zu 3 Proz., anderseits mit den übrigen Teilen der Staatsschuld, vor allem mit ihrem Pendant, den landschaftlichen Obligationen von 1763 und mit den 5 proz. Obligationen von 1812/13. Es empfiehlt sich, einem solchen Vergleich nicht die Höchst- und Tiefstkurse, sondern die Durchschnittskurse während der einzelnen Perioden zugrunde zu legen. Dann ergibt sich:

In den Jahren	Es betrug der Durchschnittskurs der				Daraus ein effektiver Durchschnittszinsfuß in Proz. für die			
	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Steuerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Landschaftlichen Obligationen von 1812 zu 5(4) Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Steuerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Landschaftlichen Obligationen von 1812 zu 5(4) Proz.
1766—1769	41	54	69	—	4,90	5,56	4,35	—
1770—1774	53,1	62,5	77,6	—	3,77	4,80	3,99	—
1775—1779	67,8	79,7	86,9	—	2,97	3,76	3,45	—
1780—1784	70,2	86,2	93,5	—	2,85	3,48	3,21	—
1790—1792	88,7	100,5	102,3	—	2,26	2,98	2,93	—
1795—1798	84,6	101,4	103,8	—	2,36	2,96	2,89	—
1800—1801	87,2	100,1	100,5	—	2,29	3,00	2,98	—
1815—1817	52,7	62,3	69,5	86,4	3,79	4,82	4,32	5,75
1818—1820	65,5	75,1	78,3	105,3	3,05	3,99	3,83	4,75
1821—1824	88,4	95,8	100,3	107,1	2,26	3,13	2,99	3,74
1825—1829	[89,4]	[102,9]	100,1	104,8	2,24	2,91	2,99	3,82

Was sich auch folgendermaßen ausdrücken läßt:

In den Jahren	Für 1 Proz. des Nominalzinsfußes wurde ein effektiver Durchschnittszinsfuß gezahlt für die			
	Kammerkreditkassenscheine zu 2 Proz.	Kammerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Steuerkreditkassenscheine zu 3 Proz.	Landschaftlichen Obligationen von 1812 zu 5(4) Proz.
1766—1769	2,45	1,85	1,45	—
1770—1774	1,885	1,60	1,33	—
1775—1779	1,485	1,25	1,15	—
1780—1784	1,425	1,16	1,07	—
1790—1792	1,13	0,99	0,98	—
1795—1798	1,18	0,99	0,96	—
1800—1801	1,145	1,00	0,99	—
1815—1817	1,895	1,61	1,44	1,25
1818—1820	1,525	1,33	1,28	0,95
1821—1824	1,13	1,04	1,00	0,934
1825—1829	1,12	0,97	1,00	0,954

So tritt bei dieser Berechnung des Durchschnittskurses und bei der Reduktion des Realzinsfußes auf einen einheitlichen Nenner noch einmal, nur schärfer hervor, was schon die Kurstabellen verrieten: wie sich allmählich die Kurse heben und senken und wieder heben, und wie in

gleicher Weise der Realzinsfuß dem Nominalzins sich nähert, dann von ihm sich entfernt, um sich schließlich wieder anzugleichen.

Es zeigt sich aber zugleich, wie an dieser Bewegung die einzelnen Typen der Staatsschuld verschiedenen Anteil nehmen. Zwischen Kammer- und Steuerkreditkassenscheinen besteht ein deutlicher Unterschied dergestalt, daß letztere die Ausgleichung rascher vollziehen als erstere, die Kammerobligationen also im allgemeinen dem Staat teurer zu stehen kommen. Und diese Differenz ist einerseits am größten bei den 2 proz. Obligationen, während die Kammerscheine zu 3 Proz. zwischen ihnen und den landschaftlichen Obligationen die Mitte halten und die Reichenbachschen Obligationen, besonders nach ihrer Konversion im Jahre 1821, den niedrigsten Effektivzins erfordern; andrerseits in allen Fällen um so schärfer, je unruhiger und für die Existenz des Staatswesens gefahrdrohender die allgemeine Lage ist, während in Zeiten des Friedens und einer ruhigen Entwicklung die Annäherung besonders zwischen den beiden zu 3 Proz. verzinslichen Sorten eine sehr enge ist.

Kapitel 8.

Die Begründung der Staatsschuldenkasse im Jahre 1834 und die Unifikation der Staatsschulden.

I. Die Kursschwankungen des Jahres 1830 waren nicht die einzige Wirkung der Julirevolution auf das Staatsleben Sachsens.

Die neue Zeit mit ihren neuen Forderungen rüttelte mächtig an den Toren, und in dem Verlangen nach einer konstitutionellen Verfassung vereinigten sich alle Wünsche des Volkes, wie sie seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in und außer dem Landtag rege geworden waren: die Forderung einer Eingliederung der Lausitz in die alten Erblande, die schon 1817 durch Berufung von Oberlausitzer Elementen in die erbländische Ständeversammlung teilweise verwirklicht worden war; die Forderung einer Einheit des Staatshaushalts durch Vereinigung der Rentkammer mit der landschaftlichen Steuer; und neben und über allem der Wunsch nach einer Beseitigung der alten privilegierten Stände und nach ihrem Ersatz durch eine moderne Repräsentativversammlung für das ganze Land im Rahmen eines konstitutionellen Verfassungslebens.

Der Landtag von 1831 brachte die Erfüllung. Seit dem Tode des greisen Königs Friedrich August im Jahre 1827 war zunächst an der konservativen Politik der Regierung nichts geändert worden. Erst die politische Bewegung, die 1830 von Paris ausging, führte am 13. September 1830 zur Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten

des Königs Anton (1827—1836) und zum Erlaß der Verfassung am 4. September 1831.

Damit trat an Stelle der alten ständischen Klassenvertretung in den Erblanden und der Lausitz eine einheitliche parlamentarische Volksvertretung, bestehend aus einer Ersten Kammer, in der zum Teil die alte Landschaft aufging, und aus der Zweiten Kammer, in die 20 ritterschaftliche, 30 städtische und 25 bäuerliche Abgeordnete gewählt wurden. Zugleich wurde der Geheime Rat, der sich 1817/21 aus dem Geheimen Konsil entwickelt hatte, und das Geheime Kabinett durch die Verordnung vom 7. November 1831 aufgehoben; an Stelle der Konferenz- und Kabinettsminister trat ein nach konstitutionellen Grundsätzen verantwortliches Gesamtministerium mit sechs Ressorts für das Innere, die Justiz, die Finanzen, Kultus und Unterricht, das Kriegswesen und das Auswärtige.

In diesem Zusammenhang interessiert in erster Linie die Wirkung dieser großen Neuorganisation auf die Finanzen.

Für sie bedeutet die Aufhebung der Verfassung die Aufhebung der letzten Differenzen zwischen Form und Idee des modernen Staatsfinanzsystems, die Schaffung einer dem neuzeitlichen Staatshaushalt adäquaten Organisation, die ihnen, wie wir wissen, bisher fehlte. In diesem Sinn bildet die Verfassung nicht den Beginn, sondern den Abschluß einer Stufe der Grundlegung, die vielmehr mit den finanzpolitischen Bestrebungen des Absolutismus ihren Anfang genommen hatte. Es wird neben der materiellen auch eine formell einheitliche Gestaltung des Staatsfinanzwesens geschaffen; „insbesondere werden die Begriffe eines Staatsvermögens, einer Staatsschuld, einer Staatskasse, eines Staatsbudgets verwirklicht, die ständische Steuerbewilligung dieser neuen Schöpfung eingefügt".[1])

Jetzt erst erfolgt die restlose Trennung des fürstlichen Vermögens von dem Staatsvermögen. Letzterem wird das Staatsgut zugeteilt, nach § 16 der Verfassungsurkunde (V. U.) alles, was die Krone besitzt und erwirbt an Territorien, Ämtern, Domänen, Forsten, Regalien, öffentlichen Anstalten, Beständen jeder Art, dem das Königliche Hausfideikommiß nach V. U. § 20 als Familiengut des jeweils regierenden Hauses und das reine Privatvermögen des Hauses Wettin gegenübertritt. Dem König wird für den Verlust der Domanial- und Regaleinkünfte eine Entschädigung in der Zivilliste, den Mitgliedern des Königlichen Hauses eine Apanage gewährt.

Rentkammer und erbländisches wie Oberlausitzer Steuerwesen verschmelzen zu einem auch formell einheitlichen Staatshaushalt, der sich

1) C. V. Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen. Leipzig 1891. S. 202.

einerseits auf die domanialen, Vermögens- und regalistischen Einnahmen der alten Kammer, andernteils auf die Erträge der fürstlichen und ständischen Steuern gründet, deren langgeplante einheitlichere Regelung in der Form einer Gewerbe- und Personalsteuer und einer allgemeinen Grundsteuer nun der Verwirklichung näher rückt. Die Stände erlangen die längst geforderte Übersicht über den gesamten Staatshaushalt, gemäß der Bestimmung der V. U. § 98, daß ihnen „bei jedem ordentlichen Landtag ein Voranschlag des Staatsbedarfs nebst den Vorschlägen zu seiner Deckung mitzuteilen ist".

Tabelle XIII führt das Budget der Staatseinkünfte auf das Jahr 1834, zugleich im Vergleich mit der Tabelle I, vor.

Tabelle XIII. Budget der Staatseinkünfte auf das Jahr 1834.

I. Nutzungen des Staatsvermögens u. der Staatsanstalten 2 030 169 Tlr. 1 Gr. 3 Pf.

A) Von den Domänen und anderen Besitzungen.. 747 950 Tlr. 7 Gr. 5 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr	Gr.	Pf.
1.	Forstnutzungen	428 899	14	8	7.	Steinkohlenwerksnutzungen	14 334	18	—
2.	Jagdnutzungen	8 017	8	—	8.	Steingutmanufaktur zu Hubertusburg	150	—	—
3.	Amtsintraden........	178 959	9	11	9.	Porzellan-Manufaktur zu Meißen	—	—	—
4.	Landvogteiliche Intraden	4 567	1	5	10.	Hofapotheke	1 500	—	—
5.	Von den Kammergütern	107 104	14	—					
6.	Weinbergs- und Kellereinutzungen.......	4 317	13	5					

B) Von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debit-Anstalten .... 808 387 Tlr. 22 Gr. 2 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr.	Gr.	Pf.
11.	Berg- und Hüttennutzungen	9 570	—	11	16.	Floß- und Holzhofnutzungen	63 800	—	—
12.	Münznutzung	1 500	—	—	17.	Chausseegelder	170 000	—	—
13.	Posteinkünfte	200 717	21	3	18.	Brückengelder	10 800	—	—
14.	Zeitungsnutzungen ...	22 000	—	—	19.	Geleitsgelder	—	—	—
15.	Salznutzungen	310 000	—	—	20.	Elbzoll	20 000	—	—

C) Zinsen von werbenden Kapitalien............ 473 830 Tlr. 19 Gr. 8 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr.	Gr.	Pf.
21.	Zinsen von Aktivkapitalien..............	230 197	4	4	25.	Besoldungs-, Traktaments- u. Pensionsabzüge.......	15 300	—	—
22.	Kanzleisporteln	60 000	—	—	26.	Verschiedene zufällige Einnahmen..........	3 500	—	—
23.	Justizamtssporteln ...	114 833	15	4					
24.	Lotterieüberschüsse ..	50 000	—	—					

II. Steuern und Abgaben ....3 122 827 Tlr. 18 Gr. 5 Pf.

A) Erbländische ....1 145 102 Tlr. 3 Gr. 8 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr.	Gr.	Pf.
27.	Fleischsteuern	127 538	19	7	32.	Quatembersteuern von den Städten.........	101 673	7	5
28.	Stempelgelder v. Fabrikaten...............	1 222	8	10	33.	Akzisgrundsteuern von den Städten.........	23 509	8	—
29.	Schocksteuern v. Lande	326 660	20	10	34.	Ritterschaftliche Beiträge	45 166	16	—
30.	Schocksteuern von den Städten	64 116	20	3	35.	Schönburgisches Steuerkontingent	4 100	—	—
31.	Quatembersteuern vom Lande	451 113	22	9					

B) Oberlausitzische .... 67 794 Tlr. 17 Gr. 3 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr.	Gr.	Pf.
36.	Beitrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen	45 242	15	3	37.	Äquivalent wegen der indirekten u. Personalabgaben	22 552	2	—

C) Gemeinschaftliche ....1 909 930 Tlr. 21 Gr. 6 Pf.

		Tlr.	Gr.	Pf.			Tlr.	Gr.	Pl.
38.	Kavallerie-Verpflegungsgelder	337 943	—	9	41.	Reinertrag des Grenzzolls, der Beamten-, Bier-, Tabak- u. Weinsteuer	1 312 330	—	—
39.	Personen- resp. Charaktersteuer	151 743	22	6					
40.	Stempelimpost.......	107 913	22	3					

III. Summe aller Einkünfte sub I und II............5 152 996 Tlr. 19 Gr. 8 Pf.

Das Verhältnis des Landtags zu der Finanzgesetzgebung und -Verwaltung hat damit auf der einen Seite verloren, auf der andern Seite gewonnen und im ganzen eine entscheidende Wandlung erfahren. Seines Rechts zu selbständiger Finanzpolitik, der Bewilligung und Erhebung von Steuern, wie es bisher für einen Teil des Staatshaushalts bestanden hatte, ist er verlustig gegangen; aber er hat dafür einen neuen, allseitigen Anteil an der Gestaltung der gesamten Finanzpolitik erhalten, dadurch daß der Erlaß von Finanzgesetzen an die parlamentarische Zustimmung und die Durchführung von Verwaltungsmaßregeln an die Bewilligung der Geldmittel durch die Volksvertretung geknüpft ist. § 97 der V. U. legt den Ständen die Verpflichtung auf, „für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung des hierfür erforderlichen Deckungsmittels zu sorgen“.

Für den außerordentlichen Etat und das Staatsschuldenwesen ist damit freilich zunächst nur die erste Direktive gegeben, und beide bedürfen noch eingehender Regelung.

Wie im übrigen bedeutet der Übergang zum konstitutionellen System auch für die bestehenden Schuldverhältnisse keinen Wechsel des Subjekts, der schuldnerischen Persönlichkeit. § 19 der V. U., demgemäß mit dem Übergang aller Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiskus auf die allgemeinen Staatskassen auch die auf ersterem haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letzteren zu alleiniger Vertretung übernommen werden, erklärt ausdrücklich: „die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt“. Die Vereinigung der Rentkammerschulden und der Steuerschulden in den Erblanden wie in der Oberlausitz zu einer einheitlichen Staatsschuld ist damit vollzogen.

Wie die Erhebung der Steuern wird ferner für die Zukunft die Aufnahme von Staatsschulden im Weg der Anleihe und mit der Absicht, damit tatsächlich eine Vermehrung der staatlichen Einnahmen herbeizuführen, nicht nur an das Gehör der Stände und die Berücksichtigung ihrer Voten

gebunden, sondern von ihrer direkten Zustimmung abhängig gemacht. Der entscheidende § 105 der V. U. erklärte:

„Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

„Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

„Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerial-Departements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nötige provisorisch verfügen, auch, erforderlichen Falls, ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.“

An dritter Stelle war die Frage der Verwaltungsorganisation, das schwierigste und langwierigste Problem, zu lösen. Es mußte entschieden werden, ob den Ständen, deren Tätigkeit im Rahmen der neuen Verfassung sich grundsätzlich auf die Bildung und Erklärung des Staatswillens beschränkt hatte, ein Einfluß auch auf seine Verwirklichung, die Ausführung des Beschlossenen, die Exekutive zu gewähren sei. Die Entscheidung brachte § 107 der V. U.:

„Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Kasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

„Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hilfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

„Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

„Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat im Namen der Stände durch den Druck bekannt gegeben.“

Damit hatte die Steuerkreditkasse die stärkste Probe ihrer Leistungsfähigkeit bestanden. Das Vertrauen der Regierung wie der Stände und aller Gläubiger, das sie sich in fast sieben Jahrzehnten erworben hatte, erwies sich als so fest und unerschütterlich, daß man ihre dem neuen System, der durch die Verfassung geschaffenen Stellung der Stände widersprechende Organisation doch beibehielt. Man rettete die alte Einrichtung in die neue Zeit hinüber, auf die Gefahr der Inkonsequenz hin und ungeachtet der Folge, daß die Stände in diesem einen Punkt „aus einem Hilfsorgan des Königs bei der Ausübung der formellen Hoheitsrechte die Eigenschaft einer eigentlichen Staatsverwaltungsbehörde annahmen, die aus eigner Machtvollkommenheit und unmittelbar einen Zweig der Staatsverwaltung ausübte“[1]); ungeachtet ferner der Tatsache, daß damit die Mitglieder dieses ständischen Ausschusses für ihre Tätigkeit nicht bloß der Oberaufsicht der Regierung unterstellt, sondern dem Staat direkt verantwortlich wurden und die Eigenschaft von Beamten des Staats, wenn auch nicht von Staatsdienern annahmen. Ja man erweiterte die ständische Verwaltungstätigkeit, die bisher nur für die Steuer bestanden hatte, durch die Einbeziehung der Rentkammer- und Lausitzer Schulden in die allgemeine Staatsschuld, und man sicherte ihren Bestand durch die Verknüpfung der ganzen Organisation mit den Grundrechten des sächsischen Staates.

II. Aufgabe des ersten konstitutionellen Landtages war es, die nähere Einrichtung der Staatsschuldenkasse und die neuen Instruktionen des ständischen Ausschusses zu verwirklichen, wie sie sich durch den erweiterten Wirkungskreis, infolge der veränderten Organisation des Finanzministeriums und der gesamten Staatsverwaltung mit Notwendigkeit ergaben. Noch der letzte altständische Landtag hatte eine interimistische Verwaltung der Steuer- und Kammerkreditkasse abgelehnt.[2]) Die alten Kassendeputationen wurden beauftragt, bis zur letzten Regelung und bis zum Beginn der Geschäftsführung durch die neue Staatsschuldenkasse weiter zu fungieren.

Die letzte Regelung brachte das Gesetz vom 29. September 1834[3]), nach eingehenden Beratungen aus dem Dekret vom 27. Januar 1833 hervorgegangen.[4])

Damit wurde die Aufhebung der Steuer- und Kammerkreditkasse für

1) H. G. Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1887. Bd. II, S. 140.

2) LTA 1830 Abt. IV, S. 2273. 2313.

3) G. u. V. Bl. 1834, S. 202.

4) LTA 1833 (cf. S. 151 ff.) Abt. I. Kgl. Mitt. Bd. 1, S. 105. Bd. 3, S. 141.

den 31. Dezember 1834 und für den gleichen Tag die Errichtung der Staatsschuldenkasse verfügt und letzterer die Oberlausitzer Landesschuld überwiesen. (§ 1 und 2.) Die von der Staatsschuldenkasse übernommenen Schulden traten unter die Garantie der Regierung und der Stände. (§ 6.) Die Verwaltung der Kasse wurde einem „ständischen Ausschuß“ von fünf Mitgliedern übertragen, die nebst der gleichen Zahl von Stellvertretern auf jedem ordentlichen Landtag dergestalt zu wählen waren, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere drei Mitglieder aus ihrer Mitte ernannte. (§ 7. 8.) Gegenüber der früheren Mitgliederzahl hatte man sich auf die Hälfte beschränkt und eine ungerade Zahl gewählt. Zur Leitung der Geschäfte und Besorgung der laufenden Angelegenheiten wählte der Ausschuß unter sich einen Vorstand nebst Stellvertreter, wobei tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen war, daß einer derselben am Sitz der Kasse sich wesentlich aufhielt. (§ 9.) Dem Ausschuß konnte nach Ermessen des Finanzministeriums aus des letzteren Mitte ein Beamter mit beratender Stimme zugeordnet werden. (§ 10.) Die dem Ausschuß beigegebenen Beamten waren von ihm selbst zu wählen und zu verpflichten, bedurften aber der Bestätigung durch den König. Sie setzten sich zunächst zusammen aus einem Buchhalter, einem Kassierer, zwei Kalkulatoren, drei Kopisten und einem Aufwärter; und ihre Tätigkeit erstreckte sich auf Buchführung und Kassendienst und auf Ausführung der Anweisungen des Ausschusses. Der Ausschuß selbst übernahm gemäß Gesetz vom 29. September 1834 und der Geschäftsanweisung vom 29. Oktober 1834 die Leitung und Aufsicht der Geschäfte. Er besorgte die An- und Unterfertigung und die Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen und Zinsbogen, die Bestimmung der Termine zur Verlosung und der Zahl der auszulosenden Papiere. Er empfing die zur Verzinsung und Tilgung bestimmten Geldsummen und verwendete sie bestimmungsgemäß derart, daß „überhaupt die Verbindlichkeit des Staates gegen dessen Gläubiger in ihrem ganzen Umfang vollständig erfüllt“ wurde. (§ 11.)

Am Schluß des Jahres war der Ausschuß zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Jahresrechnungen waren zuvörderst von der obersten Rechnungsbehörde zu prüfen und mit deren Gutachten durch den ständischen Ausschuß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtag zur Erinnerung und Justifikation vorzulegen. (§ 15.) Endlich wurde das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gegeben. (§ 16.)

Die einzige Schwierigkeit bei der Neuorganisation bot die Ausführung der in der V. U. § 107 Absatz 3 statuierten Oberaufsicht der Regierung. Sie wurde durch das Gesetz vom 29. September 1834 dem Finanzmini-

sterium übertragen (§ 7) und diesem freigestellt, die Kasse, die Bücher und das Rechnungswesen zu jeder Zeit, auch ohne Konkurrenz des Ausschusses, zu revidieren. Doch bedeutete diese Bestimmung keine Befehlsgewalt der Regierung gegenüber dem ständischen Ausschuß; vielmehr blieben eigentliches Subjekt der Verwaltung die Stände; und nur bei Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten sowie in allen Fällen der Abweichung vom vorgeschriebenen Geschäftsgang erhielt der Ausschuß das Recht — nicht, wie im ersten Regierungsentwurf vorgesehen, die Pflicht — beim Finanzministerium „innerhalb der Grenzen der Oberaufsicht" eine Entscheidung einzuholen. (§ 12.)

Sitz der Staatsschuldenkasse wurde Dresden. (§ 3.) Die Stadt Leipzig und die Leipziger Messe, die bisher so eng und lang mit der Geschichte des sächsischen Staatsschuldenwesens verknüpft gewesen waren, mußte sich dem Zentralisationsprozeß fügen, der mit der strafferen Organisation der Staatsverwaltung auf der Grundlage der Verfassung verbunden war, und dem Sitz der Zentralverwaltung, der Hauptkasse, aus der die Staatsschuldenkasse ihre Geldmittel empfing, der Kammerkreditkasse und des größeren Teils der Gläubiger weichen; waren doch in den letzten Jahren nicht weniger als 70000 Tlr. an Zinsen der Steuerkapitalien in Dresden gezahlt worden. Doch wurde in Leipzig die Bezirkssteuereinnahme damit beauftragt, die fälligen Kapitalien und Zinsen auf Verlangen der Gläubiger auszuzahlen.

III. Mitte Oktober 1834 hatten in beiden Kammern die Wahlen des ständischen Ausschusses stattgefunden. Am 30. Oktober 1834 konstituierte sich der Ausschuß und wählte einen Vorsitzenden.[1])

Die Übernahme der zeitherigen Steuerkreditkasse durch den Ausschuß erfolgte am 2., 3. und 5. Januar 1835 im Sessionszimmer des vormaligen Obersteuerkollegiums in Dresden durch Prüfung der in den Verzeichnissen und Konsignationen namhaft gemachten Dokumente, Geldbestände, Akten und sonstigen Gegenstände und durch Übergabe der Buchhalterei und Kasse seitens der alten Deputierten. In gleicher Weise ging am 7. Januar die Kammerkreditkasse aus den Händen der Kammerverwaltung in die Verwaltung des neuen Ausschusses über. Der ständische Ausschuß übernahm bestimmungsgemäß die Leitung der Staatsschuldenkasse.

Die Verhandlungen zwischen den erbländischen und Oberlausitzer

1) Zusammenstellung einiger geschichtlichen und statistischen Tatsachen aus dem Bereich der Staatsschuldenverwaltung im Königreich Sachsen anläßlich des am 31. Dezember 1884 erfüllten fünfzigjährigen Bestehens des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden. Dresden. S. 8.

Deputierten zwecks Feststellung und Übernahme der Oberlausitzer Schulden liefen noch fort. Auf ihr Ergebnis ist alsbald zurückzukommen.

Der geringe Betrag der Schulden der Hauptauswechslungskasse von 126000 Tlr. blieb ausgeschlossen, da die bis zu ihrer nahen Beendigung noch vorfallenden Geschäfte ohne besonderen Regieaufwand zu verursachen, bei der genannten Kasse selbst unter unmittelbarer Leitung des Finanzministeriums mit besorgt werden konnten.[1])

Für die Hauptstaatskassenschulden endlich war zwar die Überleitung in die Staatsschuldenkasse im Gesetz vom 29. September 1834 § 2 in Aussicht genommen worden. Der Zeitpunkt, mit welchem sie übergehen sollten, sollte durch besondere Verordnung bestimmt werden. Doch erhoben sich nachträglich Bedenken gegen die ganze Operation. Der Charakter der meisten dieser Schulden war ein wesentlich anderer; ihre Zinszahlungen glichen Rentenbezügen. So erschien es angemessener, sie dem Finanzministerium zu überlassen und auf das allgemeine Staatsbudget zu übernehmen. Die Stände schlossen sich einem diesbezüglichen Vorschlag der Regierung an.[2]) Damit scheiden sie aus der weiteren Entwicklungsgeschichte der Staatsschuldenkasse aus.

IV. Der Gesichtspunkt, der diese weitere Entwicklungsgeschichte der sächsischen Staatsschuld charakterisiert, ist die Tendenz zur Einheit, die sie schon bei der Einführung der Verfassung im Jahre 1831 und der Errichtung der Staatsschuldenkasse 1834 beherrscht hatte, und die nun auch für die nächsten Jahre durchaus bestimmend wird. Die Unifikation, die mit der Zusammenschweißung der ständischen und königlichen, der erbländischen und Lausitzer Schulden begonnen hatte, setzt sich innerhalb der dadurch entstandenen einheitlichen Masse fort, führt innerhalb ihrer zu einer Angleichung der verschiedenen, zunächst nur lose nebeneinander stehenden Schuldenkategorien und zu ihrer Verschmelzung in ein Standardpapier, die 3 proz. Staatsobligation. Ja, diese beiden Einheitsbewegungen sind so sehr voneinander bedingt und abhängig, daß ihre getrennte Darstellung unmöglich ist. Die 3 proz. Obligation vom Jahre 1830 wird in dem Maße das sächsische Staatspapier der nächsten Jahre, als jene Übernahme der einzelnen Schuldenkategorien auf die Staatsschuldenkasse erfolgt, wie andrerseits diese Übernahme nur mit Hilfe des neuen Typs möglich und durchführbar wird.

1) LTA 1833 Abt. I, Bd. 1, S. 109.

2) LTA 1836 Abt. I, Bd. 1, S. 139. Dekret 14. November 1836. Bd. 2, S. 227. Ständische Schrift 14. März 1837.

Tabelle XIV. Bewegung der Staatsschulden 1832—1836.

Schuldenkategorien	Schuldenbetrag am Schluß des Jahres 1832			Schuldenzuwachs in den Jahren 1833—1836			Verminderung oder Verwandlung der Schulden in den Jahren 1833—1836: durch Abschreibung			durch Abzahlung			durch Aufnahme in die Anleihe vom Jahre 1830			Schuldenbetrag am Schluß des Jahres 1836		
1	2			3			4			5			6			7		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
I. 5, 4, 3½ und 3 proz. Oberlausitzer Schulden	—	—	—	1 101 060	17	6	86 438	—	6	255 647	17	—	758 975	—	—	—	—	—
II. 3 proz. unverwechselte alte Steuerscheine	268 103	3	¼	—	—	—	—	—	—	10 253	3	¼	257 850	—	—	—	—	—
III. 3 proz. Obligationen vom Churbraunschweigischen Anlehen herrührend	3 463 000	—	—	—	—	—	3 463 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. 3 proz. unverlosbare landschaftliche Obligationen v. Jahre 1807	2 831 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 000	—	—	2 431 000	—	—
V. 3 proz. verlosbare dgl. v. J. 1821	1 572 650	—	—	—	—	—	—	—	—	403 700	—	—	1 168 950	—	—	—	—	—
VI. 4 proz. verlosbare dgl. v. J. 1821	4 915 900	—	—	—	—	—	—	—	—	631 450	—	—	4 284 450	—	—	—	—	—
VII. 3 proz. neue landschaftliche Obligationen vom Jahre 1830	401 975	—	—	7 437 275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 839 250	—	—
VIII. Unverwdlte. alte Steuerscheine	931 736	6	9	—	—	—	931 736	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Dgl. vormals schon als verjährt geführte	17 693	23	6¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 693	23	6¼
X. 3 proz. Kammerkreditkassenscheine vom Jahre 1765	191 000	—	—	—	—	—	—	—	—	32 000	—	—	—	—	—	159 000	—	—
XI. 2 proz. dgl. vom Jahre 1765	810 800	—	—	—	—	—	—	—	—	127 050	—	—	—	—	—	683 750	—	—
XII. 3 proz. unverwandelte alte Kammer- und Generalakzisscheine	16 225	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	16 200	—	—	—	—	—
XIII. Noch nicht angemeldete alte Kammerscheine	9 015	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 015	—	—
XIV. Kammerkreditkassenscheine vom Jahre 1766 sub litt. E	116 389	—	—	—	—	—	38 705	12	—	47 359	12	—	—	—	—	30 324	—	—
Summe I Oberlausitzer Schulden	—	—	—	1 101 060	17	6	86 438	—	6	255 647	17	—	758 975	—	—	—	—	—
Summe II—IX Steuerkreditkassenschulden	14 402 058	9	3½	7 437 275	—	—	4 394 736	6	9	1 045 403	3	¼	6 111 250	—	—	10 287 943	23	6¼
Summe X—XIV Kammerkreditkassenschulden	1 143 429	—	—	—	—	—	38 705	12	—	206 434	12	—	16 200	—	—	882 089	—	—
Summe I—XIV Gesamte Staatsschuld	15 545 487	9	3½	8 538 335	17	6	4 519 879	19	3	1 507 485	8	¼	6 886 425	—	—	11 170 032	23	6¼

Deutlich tritt dies bei der Vereinigung der Oberlausitzer mit den erbländischen Schulden zutage, auf die nunmehr zurückzukommen ist.

(Vgl. im folgenden Tab. XIV, S. 150.)

A) 5, 4, 3½ und 3 proz. Oberlausitzer Schulden. Der gesamten Vereinigung der Oberlausitzer Landesschuld mit der erbländischen Schuld stellten sich von vornherein erhebliche Hindernisse in ihrer Organisation um 1830 entgegen. Sie bot durchaus das Bild des Staatskredits auf der ersten Stufe seiner Entwicklung. Alle Forderungen sind auf die Person des Darleihers gestellt, also Namenspapiere. Es besteht kein einheitlicher Zinsfuß; die Hälfte der Schulden ist zu 3 Proz., über ein Drittel zu 4 Proz., der Rest zu 5, 3½, 3¼ und 2 Proz. verzinslich. Selbst einheitliche Zinstermine fehlen.[1]) Entsprechend ist die Tilgung beschaffen. Die Rückzahlung erfolgt gegen viertel- oder halbjährliche Aufkündigung, und „von den sämtlichen Obligationen werden jedesmal so viel aufgekündigt, als die Bestände der Steuerkasse gestatten". Die Höhe der Schuld und ihre Verteilung auf die einzelnen Bezirke stellt sich am Schluß des Jahres 1832 wie folgt:[2])

Bezirk	5 Proz.			4 Proz.			3½ Proz.			3¼ Proz.			3 Proz.			2 Proz.			Summe		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
Landkreis	46 496	6	6	186 199	17	11	3 700	—	—	—	—	—	493 030	—	—	—	—	—	729 426	—	5
Budissin	3 400	—	—	131 585	—	—	12 850	—	—	—	—	—	3 300	—	—	—	—	—	151 135	—	—
Zittau	13 300	—	—	51 900	—	—	7 350	—	—	—	—	—	39 450	—	—	—	—	—	112 000	—	—
Kamenz	9 044	21	3	16 935	—	—	13 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39 079	21	3
Löbau	—	—	—	330	—	—	48 200	18	8	2 000	—	—	12 694	23	10	570	—	—	63 795	18	6
Summe	72 241	3	9	386 949	17	11	85 200	18	8	2 000	—	—	548 474	23	10	570	—	—	1 095 436	16	2

Sollten diese archaischen Formen den entwickelteren erbländischen Schulden angepaßt werden, so war ihre Überführung in Inhaberpapiere mit einheitlicher Verzinsung und festen Zinsterminen sowie ihre Rückzahlung nach einem festen Tilgungsplan unumgänglich. Demgemäß erfolgte die Aufkündigung der gesamten Schuld und ihre Rückzahlung unter gleichzeitigem Angebot des Übertritts in die 3 proz. Anleihe von 1830 auf Vorschlag der Regierung[3]) und Annahme desselben in den zwischen den erbländischen und Lausitzer ständischen, zur Regelung der Schulden ernannten Deputierten gepflogenen Verhandlungen.

1) LTA 1833 Abt. I, Bd. 3, S. 225. Dekret 2. November 1833.
2) LTA 1833 Abt. I, Bd. 3, S. 225. Dekret 2. November 1833.
3) LTA 1833 Abt. I, Bd. 3, S. 225. Dekret 2. November 1833. Abt. II, Beilagen, Bd. 3, S. 29. Deputationsbericht der I. Kammer 18. September 1834.

Die Höhe der am 1. Januar 1834 zur Vertretung übernommenen Schulden belief sich nach verschiedenen Verminderungen und Erhöhungen am gleichen Tage auf 1101060 Tlr. 17 Gr. 6 Pf., die sich wie folgt verteilten:

740176 Tlr.	1 Gr.	6 Pf.	auf den Landkreis inkl. 86438 Tlr. — Gr. 6 Pf. für unablöslich anerkannte Stiftungskapitalien.
146542 Tlr.	5 Gr.	8 Pf.	Budissiner Bezirk.
114807 Tlr.	8 Gr.	6 Pf.	Zittauer Bezirk.
37050 Tlr.	16 Gr.	2 Pf.	Kamenzer Bezirk.
62484 Tlr.	9 Gr.	11 Pf.	Löbauer Bezirk.

Davon wurden 255647 Tlr. 17 Gr. in Terminen 1834, Ostern, Johannis und Michaelis 1835 bar zurückgezahlt und 758975 Tlr. von Ostern 1835 ab in die 3 proz. Anleihe von 1834 übergeführt. (Vgl. Tabelle XIV, Spalte 1, Nr. I.) Der Rest von 86438 Tlr., meist 5 proz. unablöglicher Kapitalien, sämtlich milden Stiftungen angehörend, wurde, weil ihre Übernahme auf die Staatsschuldenkasse untunlich schien, dem Staatsbudget überwiesen.[1])

B) Die Steuerkreditkassenschulden. (Tabelle XIV, Spalte 1, Nr. II—IX.) Am raschesten kamen unter ihnen zwei Schuldtitel zur Erledigung, die sich von alters her im Besitz der ehemaligen Rentkammer befunden hatten und nun, nachdem letztere und die ständische Steuer in der neuen Hauptstaatskasse aufgegangen waren, von selbst erloschen. Es waren die aus dem alten kurbraunschweigischen Darlehn herrührenden, im Jahre 1807 in Obligationen umgewandelten Steuerscheine in Höhe von 3[illegible]63000 Tlr. (Nr. III) und die unzinsbaren, unverwandelten Steuerscheine mit ihrem seit 1763 unveränderten Betrag von 931736 Tlr. 6 Gr. 9 Pf. (Nr. VIII.) Beide wurden durch Dekret vom 24. Mai 1834 der Staatsschuldenkasse zur Kassation ausgeliefert.

Unter den übrigen aus dem Jahre 1763 herrührenden Schulden war am weitesten die Rückzahlung der 3 proz. älteren, seit 1821 auf einen Tilgungsfonds von 50000 Tlr. gestellten Obligationen vorgeschritten. (Nr. V.) Sie waren bis Ostern 1834 auf 1465200 Tlr. gesunken Trotzdem war ihre völlige Beseitigung vor 1849 nicht zu erwarten. So erging die Bekanntmachung vom 27. März 1834, die allen Gläubigern den Übertritt in die 3 proz. Anleihe von 1830 freistellte und den Rest zur Rückzahlung kündigte. Die Folge war der Übertritt von 1168950 Tlr.

1) LTA 1836 Abt. I, Bd. 1, S. 139. Dekret 14. November 1836. Beilage A.

und die Tilgung von 296250 Tlr. durch Barzahlung Michaelis 1834 und Ostern 1835.

Damit war gemäß der Deklaration vom 10. Oktober 1763 und Avertissement vom 16. Januar 1821 die Möglichkeit einer Tilgung der seit 1763 unverlosten, weil in diesem Jahre nicht verwandelten Steuerkapitalien gegeben. (Nr. II.) Zu diesem Zweck ward eine Umwandlung der alten Steuerscheine in die 3 proz. Obligationen von 1830 durch Bekanntmachung vom 26. September 1834 vorgesehen; alle bis zum 31. März 1835 nicht überführten Kapitalien sollten bar zurückgezahlt werden. Demgemäß erfolgte der Umtausch von 257850 Tlr., während der Rest Michaelis 1835 getilgt wurde.

Schließlich war mit der Rückzahlung dieser letzten Schulden des Jahres 1763 der Zeitpunkt für die planmäßige Verlosung der 3 proz. Obligationen von 1807 nach dem Avertissement vom 9. September 1807 gekommen, soweit eine solche nicht durch Tilgung der beiden Fregeschen Anleihen und die damit verbundene Vernichtung der ständischen Obligationen unnötig geworden war. Letztere hatte sich, wie erinnerlich, bis 1829 auf 1169000 Tlr. erstreckt; inzwischen waren weitere 46000 Tlr. den Ständen zur Kassation zurückgegeben worden, und die 3 proz. Obligationen wiesen nur noch einen Betrag von 2831000 Tlr. auf. (Nr. IV.) Um auch ihre Verlosung einfacher zu gestalten, erfolgte zunächst bis Ende 1836 die Überleitung von 400000 Tlr., durch weitere Bekanntmachung vom 21. März 1837 die Umwandlung des Rests von 2431000 Tlr. in die Anleihe von 1830.

Damit war, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß auch die 4 proz. Obligationen von 1821 (Nr. VI) durch die oben geschilderte Konversion von 1830/1833 in die letztgenannte 3 proz. Anleihe völlig übergeführt worden war, die gesamte ehemalige Steuerschuld bis auf einen kleinen Posten verjährter und zinsloser Scheine (Nr. IX) zu einer festen gleichartigen Masse vereinigt. Die 3 proz. Obligationen vom Jahre 1830 waren zum Träger der sächsischen Staatsschuld geworden. (Nr. VII.) Bis Ende 1836 hatten sie die Höhe von 7839250 Tlr., nach Umwandlung der gesamten 3 proz. Obligationen von 1807 die Höhe von 10270250 Tlr. erreicht.

Fassen wir, entsprechend der Bedeutung dieses Postens, seine Entwicklung seit dem Jahre 1830 noch einmal systematisch zusammen, so ergibt sich: Er war entstanden

1. durch Einlösung älterer Schulden, zusammen 6585075 Tlr., nämlich:

a) der 4 proz. Obligationen von 1821 im Betrage von 4408300 Tlr. Davon waren
   103 100 Tlr. durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 in verschiedener Höhe Michaelis 1830 bis Michaelis 1832,
   3 530 700 Tlr. durch Bekanntmachung vom 29. Juni 1833,
   753 750 Tlr. durch Bekanntmachung vom 24. September 1833 umgewandelt worden;
b) der 3 proz. Obligationen von 1821 im Betrage von 1168950 Tlr. durch Bekanntmachung vom 27. März 1834;
c) alter unverwandelter Steuerscheine im Betrage von 257850 Tlr. durch Bekanntmachung vom 26. September 1834;
d) Oberlausitzer Schulddokumente im Betrage von 749975 Tlr. durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1834.

2. durch Verkauf der 3 proz. Obligationen von 1830, zusammen 3685175 Tlr., nämlich:

a) 236 175 Tlr an die Staatskassen; davon entfielen:
   16 200 Tlr. auf die Hauptstaatskasse zur Einziehung der alten unverwandelten Kammer- und Akzisscheine,
   84 525 Tlr. auf die Tilgung der alten 3 proz. Obligationen,
   126 450 Tlr. auf die Tilgung der Oberlausitzer Schulden,
   9 000 Tlr. an den Steuerrestfonds der Oberlausitzer Vierstädte;
b) 618 000 Tlr. an das Publikum, und zwar
   82 175 Tlr. im Jahre 1831,
   197 300 Tlr. im Jahre 1832,
   338 525 Tlr. im Jahre 1833;
c) 2 831 000 Tlr. gegen die 3 proz. Obligationen von 1807.

C) Die Kammerkreditkassenschulden.

In diesen großen Unifikationsprozeß wurden die Kammerkreditkassenschulden nur zu einem kleinen Teil hineingezogen. Der von den Ständen akzeptierte Vorschlag der Regierung ging dahin, „ihre Abwickelung, die für die nächsten beiden Jahrzehnte in Aussicht stand, sich selbständig vollziehen zu lassen“. So erfolgte die planmäßige Tilgung der 3 proz. und 2 proz. Kammerkreditkassenscheine (Nr. X und XI) mit Hilfe des 1821 begründeten Tilgungsfonds. Nur die 3 proz. unverwandelten Kammerscheine (Nr. XIII) wurden in die 3 proz. Obligationen von 1830 in Höhe von 16200 Tlr. übergeführt und damit völlig beseitigt. Die Diskontierung der Kammerscheine sub litt. E (Nr. XIV) seit der Bekanntmachung vom 21. März 1833 hatte allgemeinen Beifall gefunden, und ihr Bestand hatte sich bis Ende 1836 auf 30 324 Tlr. verringert.

V. Wie vor fast 75 Jahren klang auch jetzt die Neuordnung des Staatsschuldenwesens in einer Regelung der Tilgungsfrage aus. Wie im Jahre 1763 wurde 1837 das Problem der Rückzahlung von neuem erwogen.

Daß es gelöst werden mußte, war klar. Es war wie im Avertissement vom 9. September 1807 so in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 versprochen worden. Welcher Modus aber gewählt werden sollte, war unklar, und aus den Reihen der Stände wie des ständischen Ausschusses erhoben sich allerdings Stimmen, die eine Prozentualtilgung, eine Rückzahlung der 3 proz. Anleihe in jährlich festem Betrag von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Proz. ohne Zuwachs der ersparten Zinsen forderten. Ihnen gegenüber kam die Regierung in dem Dekret vom 14. November 1836 auf das seit 1763 bewährte Tilgungsfondssystem, das System, mit dessen Geschichte die Entwicklung der sächsischen Staatsschulden so eng verbunden gewesen war, zurück, und sie setzte ihren Vorschlag erfolgreich durch. Die schließliche Bekanntmachung vom 21. März 1837[2]) knüpfte an die alte Tradition an und bestimmte, daß „ein Tilgungsfonds von 1 Proz. der dermaligen Schuld, mit Zuschlag der an den abgezahlten Auslosungsbeträgen erspart werdenden Zinsen unter dem Vorbehalt festgesetzt werden solle, denselben künftig, insoweit es die Umstände ratsam machen sollten, zu erhöhen“.

So wurden für das Zinserfordernis von 3 Proz. und die Tilgung zunächst auf 1837 die Summe von 359458 Tlr. 18 Gr., für jedes der folgenden Jahre hingegen ein unveränderlicher Fonds von 410810 Tlr. verwilligt.

Der Einfluß dieser Bestimmung auf den Stand der Kapitalschulden machte sich bereits bis zum Ablauf der Finanzperiode 1837—1839 geltend. Doch führt die Darstellung ihrer weiteren Wirksamkeit schon in eine neue Epoche hinüber. So sei vorerst nur auf die Übersicht der Tabellen XV und XVI verwiesen, die in Fortsetzung der Tabellen III, V und IX den Stand der Kapitalschulden, in Fortsetzung der Tabellen VII und XI ihre Bewegung von 1834 ab zusammenfassen.

(Siehe Tabelle XV, Seite 156 und 157, und Tabelle XVI, Seite 158.)

VI. Damit war nach fast 75 Jahren die Entwicklung der sächsischen Staatsschulden wiederum auf einem Ruhepunkt angelangt, hatte eine neue, scheinbar dauernde Organisation erhalten. Und verglich man die Bilder,

1) Bericht. LTA 1836 Abt. I, Bd. 1, S. 139. Beilage D. Bericht des Ausschusses vom 8. Oktober 1835.

2) G. u. V. Bl. 1837, S. 45.

Tabelle XV. Bewegung der Staatsschulden 1834—1839.

Bewegung der Kapitalschulden.

Innerhalb der Jahre	Es wurden Steuerscheine resp. landschaftliche Obligationen: in neue landschaftliche Obligation. verwandelt				bar zurückgezahlt				neu geschaffen			
1	2			3	4			5	6			7
	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern d. Tab. XVI	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern der Tabelle XVI	Tlr.	Gr.	Pf.	cf. die Nummern der Tab. XVI
1834—1836	257 850	—	—	A. 3	931 736	6	9	A. 1	211 175	—	—	A. 8
	2 831 000	—	—	A. 5	10 253	3	¼	A. 3	1 101 060	17	6	A. 11
	1 168 950	—	—	A. 6	3 463 000	—	—	A. 4	1 032 827	—	—	B. 12—16
	4 057 850	—	—	A. 7	340 300	—	—	A. 6	2 345 062	17	6	
	758 975	—	—	A. 11	331 575	—	—	A. 7				
	9 074 625	—	—		2 775	—	—	A. 9				
					87	12	—	A. 10				
					255 647	17	—	A. 11				
					150 901	—	—	B. 12—16				
					5 486 275	14	9¼					
1837—1839					306	6	6¼	A. 2				
					264 550	—	—	A. 8				
					131 407	—	—	B. 12—16				
					86 438	—	6	A. 11				
					482 701	7	¼					

Innerhalb der Jahre	Daher im Endergebnis der Kapitalschulden: Vermehrung			Verminderung			In Proz. des Schuldenstandes am Schluß der vorhergehenden Periode betrug die Rückzahlung (Spalte 4)		Neuschaffung (Spalte 6)		Vermehrung (Spalte 8)		Verminderung (Spalte 9)	
1	8			9			10	11	12	13	14	15	16	17
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr	Im ganzen	Im Durchschnitt pro Jahr
1834—1836				3 141 212	11	3¼	38,10	12,70	16,29	5,43			21,71	7,24
1837—1839				482 701	6	6	4,29	1,43					4,29	1,43

die der sächsische Staatskredit in den Jahren 1763 und 1836/39 gewährt, so war sicher nichts überraschender, als die Ähnlichkeit, die zwischen beiden bestand.

Hier wie dort ein Typ, der die Schuldenmasse beherrscht: die landschaftlichen Obligationen von 1763 und die Obligationen von 1830; jeder von ihnen hervorgegangen aus einer langen, wirren Entwicklung und aus einer Zersplitterung des Schuldenwesens; einander in der äußeren Form gleichend und übereinstimmend sogar im Zinsfuß von 3 Proz.; beide auf das gleiche Tilgungsfondssystem begründet, das System, mit dessen Dasein der sächsische Staatskredit ein Dreivierteljahrhundert verknüpft gewesen war.

Denn das hatte die Geschichte der sächsischen Staatsschulden erwiesen, daß die Organisation der Jahre 1763/65 eine der materiellen Entwicklung des Staatskredits angemessene gewesen war, daß sie die Grundlage seiner gedeihlichen Weiterentwicklung bildete. Ihr waren Wert und Ansehen, dessen die sächsischen Staatspapiere vor anderen in Deutschland sich erfreuten, und das Lob zu danken, das die Zeitgenossen ihnen spendeten.

Ihrer gedenkt 1784 der „reisende Franzose", dessen lebendige Schilderung wir bereits oben erwähnten[1]): „Die Landeskasse hat einen sehr großen Kredit, weil sie gegen die willkürlichen Verfügungen des Hofs gesichert ist und die gewissenhafteste Redlichkeit beweist. Überall in Hamburg, Lübeck, Bremen und auch in Holland ist man erstaunt, wie die Landstände fortfahren Schulden zu bezahlen und die Kurse um 50 bis 60 Proz. in die Höhe steigen."

In der Broschüre „über die Chursächsischen Staatsschulden"[2]) vom Jahre 1792 lesen wir, wie „ohne Beispiel die rasche Emporbringung des Landes von Seiten der Regierung durch eine weise Organisation gewesen sei, welch vorzüglichen Erfolg die Herstellung der Ordnung in den chursächsischen Finanzen durch zweckmäßige und anwendbare Mittel und ihre standhafte Ausführung von Seiten der Regierung und der Stände gehabt habe, so daß dadurch Chursachsen im ganzen genommen, zu einem höheren Grad von Flor gebracht worden, als man in jenen traurigen Zeiten (des

1) „Briefe eines reisenden Franzosen" a. a. O., Bd. II, S. 21.
2) a. a. O., S. 1.

Tabelle XVI. Stand der Staatsschulden 1834—1839.
Stand der Kapitalschulden.

Kapitalbücher	Neujahr 1834			Jahresschluß 1836			Jahresschluß 1839		
1	2			3			4		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
A. Steuerkreditkassen-Schulden.									
1 Schuld in unverlosbaren, unverzinslichen Scheinen	931 736	6	9	—	—	—	—	—	—
2 Schuld in unverlosbaren, wegen Verjährung unverzinslichen Scheinen.........	17 693	23	6¼	17 693	23	6¼	17 387	17	—
3. Zu 3 Proz. verzinsliche Scheine	268 103	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Ehemaliges kurbraunschweigisches Darlehen	3 463 000	3	¼	—	—	—	—	—	—
5. Landschaftliche Obligationen zu 3 Proz. vom Jahre 1807..	2 831 000	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Landschaftliche Obligationen zu 3 Proz. vom Jahre 1821..	1 509 250	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Landschaftliche Obligationen zu 4 Proz. vom Jahre 1811..	4 389 425	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Landschaftliche Obligationen zu 3 Proz. vom Jahre 1830..	984 450	—	—	10 270 250	—	—	10 005 700	—	—
9. Landschaftliche Obligationen zu 5 Proz. vom Jahre 1811..	2 775	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Betrag eines alten ausgelosten, aber nicht abgehobenen Steuerscheins	87	12	—	—	—	—	—	—	—
11. Oberlausitzer Steuerschulden	1 101 060	17	6	86 438	—	6	—	—	—
	15 498 581	14	9½	10 374 382	—	¼	10 023 087	17	6¼
B. Kammerkreditkassen-Schulden.									
12. Betrag zu 3 Proz. verzinslich	183 000	—	—	159 000	—	—	135 000	—	—
13. Betrag zu 2 Proz. verzinslich	781 000	—	—	683 000	—	—	579 350	—	—
14. Betrag der unverzinslichen Schuld	34 538	—	—	30 161	—	—	27 154	—	—
15. Alte unverwandelte Kammer- und General-Akzisscheine ...	25 240	—	—	9 015	—	—	9 015	—	—
16. Ausgeloste, aber nicht abgehobene Scheine	8 549	—	—	—	—	—	—	—	—
	1 032 827	—	—	881 926	—	—	750 519	—	—
Summe aller Kapitalschulden ...	16 531 408	14	9½	11 256 308	—	¼	10 773 606	17	6¼

Siebenjährigen Kriegs) selbst bei der größten Hoffnung einer glücklichen Zukunft mit Grunde sich versprechen konnte“.

In den mannigfachen Flugschriften der napoleonischen Zeit und ihrer schweren finanziellen Zerrüttung klingt der Stolz wider „über die einsichtsvolle, neue Einrichtung der Finanz-Administration, die der große Kurfürst beim Antritt seiner Regierung einführte, infolge deren die Staatsschulden durch allmähliche Abzahlungen vermindert, die dazu erforder-

lichen Summen aus den sichersten Landeseinkünften entnommen und durch pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten der Kredit des Landes so gefestigt wurde, daß die sächsischen Staatspapiere sowohl im In- als auch im Ausland gleich stark gesucht wurden und in ihrem Wert stiegen. Selbst die ungünstigsten Zeiten waren unvermögend, den Kredit herabzusetzen.“[1])

In ähnlichem Sinne erwähnt im Jahre 1813 Johann Georg Büsch im dritten Buch seiner „Darstellung der Handlung“ die sächsischen Staatspapiere[2]), und sie mögen wohl auch Friedrich Nebenius vorgeschwebt haben, wenn er im Jahre 1820 dem Staatskredit der europäischen Großstaaten das Schuldenwesen der deutschen Mittelstaaten mit den Worten gegenüberstellt: „Daß aber die Schuldscheine verschiedener kleinen Staaten auch im Durchschnitt weit höher stehen, verdanken dieselben der Treue und Pünktlichkeit, womit sie selbst in den Zeiten der drückendsten Finanzverhältnisse ihre Verbindlichkeit gegen die Staatsgläubiger erfüllten.“[3])

So waren die Erinnerungen an die Jahre nach dem Siebenjährigen Krieg, die der Zustand des sächsischen Staatskredits um das Jahr 1835 weckte, freudigster Art. Man konnte, unter so viel besseren Verhältnissen als 1763, guten Mutes in die Zukunft sehen, und schon regte sich, wie einst, die Hoffnung auf eine Zeit, in der die Staatsschuld völlig abgetragen sein würde.

Sie sollte freilich nicht erfüllt werden.

1) Vgl. z. B. „Wie können die gegenwärtigen Kriegs-, Kontributions-, Militär- und andere Lasten für ganz Sachsen unmerklich werden?“ Leipzig 1807. S. 11.
2) Sämtliche Schriften. Wien 1713. Bd. I, S. 290.
3) Der öffentliche Kredit. 1. Auflage. Karlsruhe und Baden 1820. S. 411.

Lebenslauf.

Ich, K. E. Walther Däbritz, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde am 21. Dezember 1881 zu Grimma (Kgr. Sachsen) als Sohn des Seminar-Oberlehrers Professor Dr. phil. Hermann Däbritz und seiner Gattin Hulda geb. Grundmann geboren. Die erste Schulbildung erhielt ich in der Seminarschule und im Progymnasium zu Grimma. Von Ostern 1895 bis Ostern 1901 besuchte ich die Fürstenschule zu St. Augustin am gleichen Ort. Nach Erfüllung meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim 2. Kgl. sächs. Grenadier-Regiment Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen" zu Dresden bezog ich Ostern 1902 die Universität, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Das erste Semester verbrachte ich in München, das zweite und dritte in Leipzig, das vierte in Berlin, die folgenden in Leipzig. Ich hörte die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Dozenten von Bechmann, Gareis, Grueber, Brentano, von Mayr in München; Dickel, Hübler, Kübler, Schollmeyer, von Bortkiewicz, Helfferich, Wagner, Zahn in Berlin; Beer, Binding, Friedberg, Häpe, Mayer, Mendelssohn-Bartholdy, Mitteis, Rabel, Sohm, Strohal, Wach, Brandenburg, Lamprecht, Biermann, Bücher, Eulenburg, Plenge, Stieda in Leipzig. Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu großem Dank verpflichtet.

END OF
TITLE